# **MULTIPARTNER SICAV**

## EINE SICAV NACH LUXEMBURGER RECHT

# RECHTSPROSPEKT

# ALLGEMEINER TEIL: 15. DEZEMBER 2015

Besonderer Teil A:	CEAMS QUALITY EQUITY FUNDS	15. Dezember 2015
Besonderer Teil D:	WM MULTI-ASSET FUNDS	15. Dezember 2015
Besonderer Teil E:	CARTHESIO FUNDS	15. Dezember 2015
Besonderer Teil F:	PENTALPHA FUNDS	15. Dezember 2015
Besonderer Teil H:	WMP EQUITY OPPORTUNITIES FUND	15. Dezember 2015
Besonderer Teil Hb:	WMP EM ESTABLISHED LEADERS FUND	15. Dezember 2015
Besonderer Teil I:	LUKB GLOBAL CONVERTIBLE BOND FUND	15. Dezember 2015
Besonderer Teil J:	RobecoSAM FUNDS	15. Dezember 2015
Besonderer Teil M:	BALKAN TIGER FUND (IN LIQUIDATION)	1. Januar 2014
Besonderer Teil N:	WORLDTREND FUND	15. Dezember
Besonderer Teil O:	ALLROUND QUADINVEST FUND	15. Dezember 2015
Besonderer Teil W:	KONWAVE GOLD EQUITY FUND	15. Dezember2015
Besonderer Teil X:	KONWAVE JAPAN OPPORTUNITIES FUND	15. Dezember2015
Besonderer Teil Y:	THE 1.2 FUND LUX	15. Dezember2015
Besonderer Teil Z:	ZURICH INVEST PROTECT 85+	15. Dezember2015

Zeichnungen erfolgen gültig nur auf der Basis dieses Prospektes oder der Wesentlichen Anlegerinformationen in Verbindung mit dem zuletzt erschienenen Jahresbericht sowie dem zuletzt erschienenen Halbjahresbericht, sofern dieser nach dem Jahresbericht veröffentlicht wurde.

Andere als die in diesem Prospekt oder in den Wesentlichen Anlegerinformationen enthaltenen Auskünfte dürfen nicht erteilt werden.

## **I**NHALTSVERZEICHNIS

1.	Angementer ren	
1.	Einleitende Bemerkungen	4
2.	Organisation und Verwaltung	6
3.	Anlageziele und –politik	7
4.	Anlegerprofil	7
5.	Anlagegrenzen	7
6.	Besondere Anlagetechniken und Finanzinstrumente	14
	6.1 Optionsgeschäfte auf Wertpapiere	
	6.2 Termingeschäfte, Tauschgeschäfte und Optionen auf Finanzinstrumente	
	6.3 Effiziente Portfolioverwaltung – sonstige Anlagetechniken und –instrumente	
	6.4 Securities Lending (Wertpapierleihgeschäfte)	
	<ul> <li>6.5 Wertpapier-Pensionsgeschäfte</li> <li>6.6 Sicherheitenverwaltung für Geschäfte mit OTC-Derivaten und Techniken für eine effiziente</li> </ul>	10
	Portfolioverwaltung	18
	6.7 Techniken und Instrumente zur Absicherung gegen Währungsrisiken	
	6.8 Strukturierte Produkte	
	6.9 Swaps und andere Finanzderivate mit vergleichbaren Eigenschaften	
	<ul> <li>Anlagen in Finanzindizes gemäss Art. 9 der Grossherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008</li> <li>Risiken in Verbindung mit dem Einsatz von Derivaten und anderen besonderen Anlagetechniken und</li> </ul>	
	Finanzinstrumenten	
7.	Gesellschaft	24
8.	Depotbank	25
9.	Verwaltungsgesellschaft	26
10.	Hauptverwaltungs-, und Hauptzahlstelle; Namensregister- und Umschreibungsstelle	26
11.	Allgemeines zur Anlageberatung bzw. Anlageverwaltung	26
	Beraterin	
40	Anlageberater bzw. Anlageverwalter	
	Zahlstellen und Vertreter	
	Vertriebsstellen	
14.	Gemeinsame Verwaltung (Co-Management)	
15.	•	
	Ausgabe der Anteile	
	Rücknahme der Anteile	
18.	Umtausch der Anteile	36
19.	Ausschüttungen	37
20.	Bestimmung des Nettoinventarwertes	37
21.	Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes, der Ausgabe, der Rücknahme und des	
	Umtausches der Anteile	38
22.	Gebühren und Kosten	38
23.	Steuersituation	40
24.	Generalversammlung und Berichterstattung	43
25.	Anwendbares Recht, Gerichtsstand	44
26.	Einsicht in Dokumente	44

27.	7. Ergänzende Informationen für Anleger in der Schweiz				
II.	Besondere Teile				
1.	Besonderer Teil A:	Multipartner SICAV – CEAMS QUALITY EMERGING MARKETS EQUITY FUND			
		Multipartner SICAV – CEAMS QUALITY EUROPE EQUITY FUND			
		Multipartner SICAV – CEAMS QUALITY GLOBAL EQUITY FUND			
		Multipartner SICAV – CEAMS QUALITY SWITZERLAND EQUITY FUND			
		Multipartner SICAV – CEAMS QUALITY USA EQUITY FUND			
2.	Besonderer Teil D:	Multipartner SICAV – WM MULTI-ASSET GROWTH			
		Multipartner SICAV – WM MULTI-ASSET CONSERVATIVE			
		Multipartner SICAV – WM MULTI-ASSET MODERATE			
3.	Besonderer Teil E:	Multipartner SICAV – CARTHESIO RATIO TOTAL RETURN CREDIT FUND			
		Multipartner SICAV – CARTHESIO ANALYTICA EQUITY FUND			
		Multipartner SICAV – CARTHESIO FRAME ALPHA STRATEGY FUND			
4.	Besonderer Teil F:	Multipartner SICAV – PENTALPHA ONYX FUND			
		Multipartner SICAV – PENTALPHA SHACKLETON GLOBAL EQUITY FUND			
5.	Besonderer Teil H:	Multipartner SICAV – WMP EQUITY OPPORTUNITIES FUND			
6.	Besonderer Teil Hb:	Multipartner SICAV – WMP EM ESTABLISHED LEADERS FUND			
7.	Besonderer Teil I:	Multipartner SICAV – LUKB GLOBAL CONVERTIBLE BOND FUND			
8.	Besonderer Teil J:	Multipartner SICAV – RobecoSAM Smart Energy Fund			
		Multipartner SICAV – RobecoSAM Smart Materials Fund			
		Multipartner SICAV – RobecoSAM Global Small Cap Equities			
		Multipartner SICAV – RobecoSAM Sustainable Global Equities			
		Multipartner SICAV – RobecoSAM Sustainable Healthy Living Fund			
		Multipartner SICAV – RobecoSAM Sustainable Water Fund			
		Multipartner SICAV - RobecoSAM Global Gender Equality Impact Equities			
		Multipartner SICAV – RobecoSAM Global Child Impact Equities			
9.	Besonderer Teil M	Julius Baer Multipartner – BALKAN TIGER FUND (in Liquidation)			
10.	Besonderer Teil N:	Multipartner SICAV – WORLDTREND FUND			
11.	Besonderer Teil O	Multipartner SICAV – ALLROUND QUADINVEST FUND			
12.	Besonderer Teil W:	Multipartner SICAV – KONWAVE GOLD EQUITY FUND			
13.	Besonderer Teil X:	Multipartner SICAV - KONWAVE JAPAN OPPORTUNITIES FUND			
14.	Besonderer Teil Y:	Multipartner SICAV – THE 1.2 FUND LUX			
15.	Besonderer Teil Z:	Multipartner SICAV – ZURICH INVEST PROTECT 85+			

### 1. EINLEITENDE BEMERKUNGEN

Multipartner SICAV (die "Gesellschaft", "MULTIPARTNER SICAV") ist als eine "société d'investissement à capital variable" (SICAV) auf der Grundlage der gültigen Fassung des Gesetzes des Grossherzogtums Luxemburg vom 10. August 1915 ("Gesetz von 1915") organisiert und dort unter Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 ("Gesetz von 2010") als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) zugelassen.

Die Gesellschaft hat eine "Umbrella-Struktur", welche erlaubt, Subfonds ("Subfonds") aufzulegen, welche verschiedenen Anlageportfolios entsprechen und in verschiedenen Kategorien von Anteilen ausgegeben werden können. Die Anteile der Subfonds werden über die in dem jeweiligen Besonderen Teil dieses Rechtsprospektes beschriebenen Vertriebsstellen zur Zeichnung angeboten. Die Gesellschaft ist ermächtigt, verschiedene fachkundige Finanzdienstleister, jeweils unter der Aufsicht des Verwaltungsrates (wie im Kapitel "Allgemeines zur Anlageberatung bzw. Anlageverwaltung" beschrieben), als Anlageberater bzw. Anlageverwalter für einen oder mehrere Subfonds zu bestellen.

Dieser Prospekt gliedert sich in einen Allgemeinen Teil ("Allgemeiner Teil"), der die auf sämtliche Subfonds anwendbaren Bestimmungen enthält, und in Besondere Teile ("Besonderer Teil"), welche die einzelnen Subfonds beschreiben und die jeweils auf sie anwendbaren Bestimmungen enthält. Der Gesamtprospekt enthält in den Besonderen Teilen alle Subfonds und steht am Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme durch die Aktionäre zur Verfügung. Der Prospekt kann jederzeit ergänzt oder modifiziert werden. Die Aktionäre werden hierüber informiert.

Zusätzlich zum Prospekt Allgemeiner Teil und Besonderer Teil wird für jede Anteilskategorie ein Dokument mit Wesentlichen Anlegerinformationen erstellt, welches jedem Erwerber vor der Zeichnung von Anteilen übergeben wird ("Wesentliche Anlegerinformationen"). Ab dem Zeitpunkt der Existenz der Wesentlichen Anlegerinformationen erklärt jeder Erwerber mit der Zeichnung der Anteile, die Wesentlichen Anlegerinformationen vor der Zeichnung erhalten zu haben.

Die Gesellschaft ist gemäss dem Gesetz von 2010 dazu ermächtigt, einen oder mehrere Sonderprospekte zum Vertrieb von Anteilen eines oder mehrerer Subfonds bzw. für ein bestimmtes Vertriebsland zu erstellen. Die Sonderprospekte enthalten immer den Allgemeinen Teil und den/die jeweils anwendbaren Besonderen Teil/e. Sie enthalten ferner gegebenenfalls zusätzliche Bestimmungen des Vertriebslandes, in welchem der/die betreffende/n Subfonds zum Vertrieb zugelassen sind oder vertrieben werden.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft ist befugt, nennwertlose Investmentanteile ("Anteile") auszugeben, welche sich auf die in den Besonderen Teilen beschriebenen Subfonds beziehen, wobei, wie im Kapitel "Beschreibung der Anteile" bzw. im jeweiligen Besonderen Teil vermerkt, für jeden Subfonds ausschüttende Anteile sowie ("Anteilskategorie") ausgegeben werden können. thesaurierende Anteile Die Gesellschaft kann Anteilskategorien voneinander mit sich unterscheidenden Mindestzeichnungsbeträgen, Ausschüttungsmodalitäten und Gebührenstrukturen ausgeben. Die jeweils bei den einzelnen Subfonds ausgegebenen Anteilskategorien werden im jeweiligen Besonderen Teil des entsprechenden Subfonds beschrieben. Der Vertrieb der Anteile bestimmter Subfonds oder Anteilskategorien kann von der Gesellschaft auf gewisse Länder beschränkt werden. Ferner können die vorstehend genannten Anteilskategorien in verschiedenen Währungen ausgestaltet werden.

Die Ausgabe der Anteile erfolgt zu Preisen, die auf die Fondswährung des jeweiligen Subfonds bzw. die Währung der jeweiligen Anteilskategorie lauten. Es kann – wie in den Besonderen Teilen beschrieben – eine Verkaufsgebühr belastet werden. Die Zeichnungsfrist und die Bedingungen der Zeichnung für die Erstausgabe jedes Subfonds sind im jeweiligen Besonderen Teil dargestellt. Die Gesellschaft kann jederzeit Anteile in neuen, zusätzlichen Subfonds ausgeben. Der Gesamtprospekt und gegebenenfalls die betreffenden Sonderprospekte werden jeweils dementsprechend ergänzt.

Anteile können zurückgenommen werden zu einem Preis, wie er im Kapitel "Rücknahme der Anteile" beschrieben ist.

Zeichnungen werden nur auf der Basis des gültigen Prospektes oder der gültigen Wesentlichen Anlegerinformationen in Verbindung mit (i) dem zuletzt erschienenen Jahresbericht der Gesellschaft oder (ii) dem zuletzt erschienenen Halbjahresbericht, sofern nach dem Jahresbericht veröffentlicht, entgegengenommen.

Die Anteile werden auf der Grundlage der Informationen und Beschreibungen dieses Prospektes und der Wesentlichen Anlegerinformation und der darin erwähnten Dokumente angeboten. Andere Informationen oder Beschreibungen durch irgendwelche Personen müssen als unzulässig betrachtet werden.

Dieser Prospekt, die Wesentlichen Anlegerinformationen und allfällige Sonderprospekte gelten nicht als Angebot oder Werbung in denjenigen Rechtsordnungen, in denen ein derartiges Angebot oder eine derartige Werbung unzulässig ist oder in denen Personen, die ein derartiges Angebot oder eine derartige Werbung unterbreiten, dazu nicht befugt sind bzw. in denen es für Personen gegen das Gesetz verstösst, ein derartiges Angebot oder eine derartige Werbung zu erhalten.

Potentielle Käufer von Anteilen sind gehalten, sich über die relevanten Devisenbestimmungen sowie über die sie betreffenden rechtlichen und steuerrechtlichen Bestimmungen selber zu informieren.

Die Angaben in diesem Prospekt und in jedem Sonderprospekt entsprechen dem gültigen Recht und den Usanzen des Grossherzogtums Luxemburg und sind in diesem Rahmen Änderungen unterworfen.

Angaben in diesem Prospekt in "Schweizer Franken" oder "CHF" beziehen sich auf die Währung der Schweiz; "US Dollars" oder "USD" beziehen sich auf die Währung der Vereinigten Staaten von Amerika; "Euro" oder "EUR" beziehen sich auf die Währung der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion; "£ Sterling" oder "GBP" beziehen sich auf die Währung Grossbritanniens; "Japanische Yen" oder "JPY" beziehen sich auf die Währung Japans; "Singapur-Dollar" oder "SGD" beziehen sich auf die Währung von Singapur.

Da die Anteile der Gesellschaft in den USA nicht gemäss dem United States Securities Act von 1933 registriert sind, können diese in den USA, einschliesslich der dazugehörigen Gebiete, weder angeboten noch verkauft werden, es sei denn, ein solches Angebot oder ein solcher Verkauf wird durch eine Befreiung von der Registrierung gemäss dem United States Securities Act von 1933 ermöglicht.

Die Anteile der Gesellschaft dürfen weder angeboten noch verkauft werden an Personen, welche die Transaktionen im Rahmen eines US-Amerikanischen leistungsorientierten Pensionsplans tätigen möchten. In diesem Zusammenhang steht "leistungsorientierter Pensionsplan" für (i) jeden "leistungsorientierten Pensionsplan für Mitarbeiter" im Sinne von Section 3(3) des US Employee Retirement Income Security Act von 1974 in seiner jeweils geltenden Fassung ("ERISA"), der unter die Bestimmungen von Teil 4 Kapitel I ERISA fällt, (ii) jedes individuelle Alterssparkonto, jeden Keogh-Plan und jeden anderen in Section 4975(e)(1) des US Internal Revenue Code von 1986 in seiner jeweils geltenden Fassung aufgeführten Plan, (iii) jede Einrichtung, deren zugrundeliegende Anlagen "Planvermögen" beinhalten, da die unter (i) oder (ii) genannten Pläne mindestens 25% jeder Klasse der Kapitalbeteiligungen an dieser Körperschaft halten, oder (iv) jede andere Einrichtung (wie getrennte oder allgemeine Konten einer Versicherungsgesellschaft, ein Konzern oder ein Common Trust), deren zugrundeliegende Anlagen "Planvermögen" beinhalten, da die unter (i) oder (ii) genannten Pläne in diese Körperschaft investiert haben.

Die einzelnen Anteilskategorien der Gesellschaft können an der Luxemburger Börse notiert werden.

### 2. ORGANISATION UND VERWALTUNG

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in 25, Grand-Rue, L-1661 Luxemburg.

#### Verwaltungsrat der Gesellschaft

Präsident

Martin Jufer Member of the Group Management Board, GAM Group

Mitglieder

Andrew Hanges Member of the Group Management Board, GAM Group

Me Freddy Brausch Independent Director, Partner, Linklaters LLP, Luxemburg

Jean-Michel Loehr Independent Director, Luxemburg

Thomas van Ditzhuyzen Managing Director, Head Private Labelling Europe, GAM Investment Management

(Switzerland) AG, Zürich

Dirk Spiegel Managing Director, General Counsel Continental Europe, GAM Investment

Management (Switzerland) AG, Zürich

#### Verwaltungsgesellschaft

GAM (Luxembourg) S.A., 25, Grand-Rue, L-1661 Luxemburg

## Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft

Präsident

Martin Jufer Member of the Group Management Board, GAM Group

Mitglieder

Andrew Hanges Member of the Group Management Board, GAM Group

Yvon Lauret Independent Director, Luxemburg

## Geschäftsführer der Verwaltungsgesellschaft

Ewald Hamlescher Geschäftsführer, GAM (Luxembourg) S.A., Luxemburg

Steve Kieffer Geschäftsführer, GAM (Luxembourg) S.A., Luxemburg

#### Depotbank

Hauptverwaltungs- und Hauptzahlstelle Namensregister- und Umschreibungsstelle

State Street Bank Luxembourg S.C.A., 49, Avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg

## Vertriebsstellen

Die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft hat Vertriebsstellen ernannt und kann weitere benennen, die Anteile in der einen oder anderen Rechtsordnung verkaufen.

#### **Jahresabschlussprüfer**

PricewaterhouseCoopers, Soc. Coop., 400, route d'Esch, L-1471 Luxemburg, wurde als Jahresabschlussprüfer der Gesellschaft bestellt.

#### Rechtsberater

Linklaters LLP, 35, Avenue John F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, ist Rechtsberater der Gesellschaft in Luxemburg.

#### Aufsichtsbehörde in Luxemburg

Commission de Surveillance du Secteur Financier ("CSSF"), 110 route d'Arlon, L-2991 Luxemburg

Weitere Informationen und Dokumente zur Gesellschaft und den einzelnen Subfonds sind ferner auf der Website www.jbfundnet.com einsehbar. Die Investoren finden daselbst auch ein Formular für die Einreichung von Beschwerden.

Ergänzende Angaben zur Organisation der einzelnen Subfonds können im jeweiligen Besonderen Teil aufgeführt sein.

### 3. ANLAGEZIELE UND -POLITIK

Die Anlageziele des Verwaltungsrates bezüglich jedes einzelnen Subfonds sind im jeweiligen Besonderen Teil unter "Anlageziele und –politik" beschrieben.

Sofern in diesem Prospekt, insbesondere in dessen Besonderen Teilen, von "anerkannten Ländern" die Rede ist, bedeutet "anerkanntes Land" ein Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ("OECD") und alle anderen Länder Europas, Nord- und Südamerikas, Afrikas, Asiens und des Pazifikbeckens (hiernach "anerkanntes Land").

Daneben werden die Subfonds Anlagetechniken und Finanzinstrumente im Rahmen der Verfolgung der Anlageziele einsetzen, wie nachstehend im Kapitel "Besondere Anlagetechniken und Finanzinstrumente" beschrieben, und dies im Rahmen der gemäss Luxemburger Recht aufgestellten Richtlinien und Grenzen.

Obgleich die Gesellschaft nach bestem Wissen bemüht ist, die Anlageziele der einzelnen Subfonds zu erreichen, kann keine Garantie abgegeben werden, inwieweit die Anlageziele erreicht werden. Folglich können die Nettoinventarwerte der Anteile grösser oder kleiner werden sowie unterschiedlich hohe positive bzw. auch negative Erträge anfallen.

Die Wertentwicklung der einzelnen Subfonds wird in den Wesentlichen Anlegerinformationen dargestellt.

## 4. ANLEGERPROFIL

Das Anlegerprofil der einzelnen Subfonds ist im jeweiligen Besonderen Teil des Prospektes beschrieben.

## 5. ANLAGEGRENZEN

### 1. Anlagen in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Einlagen und Derivate

Diese Anlagen bestehen aus:

- (a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten:
  - die an einem geregelten Markt (im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG) notiert oder gehandelt werden;

- die an einem anderen geregelten Markt eines Mitgliedstaates der Europäischen Union ("EU"), der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, gehandelt werden:
- die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates<sup>1</sup> amtlich notiert oder an einem anderen geregelten Markt eines Drittstaates, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, gehandelt werden;
- aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder an einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, beantragt wird und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.
- (b) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei qualifizierten Kreditinstituten, die ihren Gesellschaftssitz in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem Mitgliedstaat der OECD oder in einem Land haben, das die Beschlüsse der Financial Actions Task Force ("FATF" bzw. Groupe d'Action Financière Internationale; "GAFI") ratifiziert hat (ein "Qualifiziertes Kreditinstitut").
- (c) Derivaten einschliesslich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem unter (a) erster, zweiter und dritter Gedankenstrich bezeichneten geregelten Markt gehandelt werden, und/oder freihändig gehandelte ("over the counter" oder "OTC") Derivate, sofern:
  - es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Subfonds gemäss seinen Anlagezielen investieren darf;
  - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der Commission de Surveillance du Secteur Financier ("CSSF") zugelassen wurden; und
  - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Gesellschaft zum angemessenen Zeitwert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
- (d) Anteilen von nach der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz (2) erster und zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 2009/65/EG mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder einem Drittstaat, sofern:
  - diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer behördlichen Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht der EU gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
  - das Schutzniveau der Investoren der anderen OGA dem Schutzniveau der Investoren eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahmen, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;
  - die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden:
  - der OGAW oder dieser andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10% seines Nettoinventarwertes in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf.

Erwirbt die Gesellschaft Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine

.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Als Drittstaat wird im gängigen Sprachgebrauch der Richtlinie 2009/65/EG ein Staat bezeichnet, der nicht Mitgliedstaat der EU ist.

wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder die Rücknahme von Anteilen der anderen OGAW und/oder anderen OGA durch die Gesellschaft keine Gebühren berechnen.

Ein Subfonds darf unter den in Artikel 181 Absatz 8 des Gesetzes von 2010 festgelegten Voraussetzungen in andere Subfonds der Gesellschaft investieren.

- (e) Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und die unter die Definition des Artikel 1 des Gesetzes von 2010 fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt sie werden:
  - von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen K\u00f6rperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats der EU, der Europ\u00e4ischen Zentralbank, der EU oder der Europ\u00e4ischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der F\u00f6deration oder von einer internationalen Einrichtung \u00f6ffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat der EU angeh\u00f6rt, begeben oder garantiert; oder
  - von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter 1. (a) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden; oder
  - von einem Institut, das gemäss den im Gemeinschaftsrecht der EU festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts der EU, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert; oder
  - von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei den Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn (10) Mio. EUR, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der 4. Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermässige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

### (f) Jedoch:

- kann die Gesellschaft höchstens 10% des Nettoinventarwertes pro Subfonds in andere als die unter (a) bis (e) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen;
- darf die Gesellschaft weder Edelmetalle noch Zertifikate über diese erwerben.
- (g) Die Gesellschaft darf daneben flüssige Mittel halten.

## 2. Anlagebeschränkungen

(a) Die Gesellschaft legt höchstens 10% des Nettoinventarwertes pro Subfonds in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten an. Die Gesellschaft legt höchstens 20% des Nettoinventarwertes pro Subfonds in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung an.

Das Ausfallrisiko bei Geschäften der Gesellschaft mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:

- 10% des Nettoinventarwertes eines jeden Subfonds, wenn die Gegenpartei ein Qualifiziertes Kreditinstitut ist:
- und ansonsten 5% des Nettoinventarwertes eines jeden Subfonds.

Bei einfachen OGAW wird das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko in Anwendung des Committment-Ansatz ermittelt und bei komplexen OGAW mittels eines Modellansatzes (Value-at-risk Modell), der alle allgemeinen und spezifischen Marktrisiken berücksichtigt, die zu einer nicht zu

vernachlässigenden Änderung des Portfoliowerts führen können. Soweit ein Subfonds eine Value-at-Risk (VaR) Methode zur Berechnung seines Gesamtrisikos anwendet, erfolgt die Berechnung des VaR auf Basis eines Konfidenzintervalls von 99%. Die Halteperiode entspricht zum Zwecke der Berechnung des Gesamtrisikos einem Monat (20 Tagen).

Die Berechnung des Gesamtrisikos erfolgt für den jeweiligen Subfonds, entweder nach *Commitment*-Ansatz oder nach dem VaR-Modell (absolut oder relativ mit entsprechender Benchmark) wie in der nachstehenden Tabelle aufgeführt.

Subfonds	Relative VaR / Absolute VaR / Commitment	Benchmark zur Berechnung der Risikoexposition (nur bei der relativen VaR)	
ALLROUND QUADINVEST FUND	Commitment	n/a	
BALKAN TIGER FUND	Commitment	n/a	
CARTHESIO ANALYTICA EQUITY FUND	Commitment	n/a	
CARTHESIO FRAME ALPHA STRATEGY FUND	Commitment	n/a	
CARTHESIO RATIO TOTAL RETURN CREDIT FUND	Commitment	n/a	
CEAMS QUALITY EMERGING MARKETS EQUITY FUND	Commitment	n/a	
CEAMS QUALITY EUROPE EQUITY FUND	Commitment	n/a	
CEAMS QUALITY GLOBAL EQUITY FUND	Commitment	n/a	
CEAMS QUALITY SWITZERLAND EQUITY FUND	Commitment	n/a	
CEAMS QUALITY USA EQUITY FUND	Commitment	n/a	
KONWAVE GOLD EQUITY FUND	Commitment	n/a	
KONWAVE JAPAN OPPORTUNITIES FUND	Commitment	n/a	
LUKB GLOBAL CONVERTIBLE BOND FUND	Commitment	n/a	
PENTALPHA ONYX FUND	Commitment	n/a	
PENTALPHA SHACKLETON GLOBAL EQUITY FUND	Commitment	n/a	
RobecoSAM Global Child Impact Equities	Commitment	n/a	
RobecoSAM Global Gender Equality Impact Equities	Commitment	n/a	
RobecoSAM Global Small Cap Equities	Commitment	n/a	
RobecoSAM Smart Energy Fund	Commitment	n/a	
RobecoSAM Smart Materials Fund	Commitment	n/a	
RobecoSAM Sustainable Global Equities	Commitment	n/a	
RobecoSAM Sustainable Healthy Living Fund	Commitment	n/a	
RobecoSAM Sustainable Water Fund	Commitment	n/a	
THE 1.2 FUND LUX	Commitment	n/a	
WM MULTI-ASSET CONSERVATIVE	Commitment	n/a	
WM MULTI-ASSET GROWTH	Commitment	n/a	
WM MULTI-ASSET MODERATE	Commitment	n/a	
WMP EM ESTABLISHED LEADERS FUND	Commitment	n/a	
WMP EQUITY OPPORTUNITIES FUND	Commitment	n/a	
WORLDTREND FUND	Commitment	n/a	
ZURICH INVEST PROTECT 85+	Commitment	n/a	

Das Gesamtrisiko der Basiswerte darf die Anlagegrenzen in den Absätzen (a) bis (f) nicht überschreiten. Die Basiswerte von indexbasierten Derivaten müssen bei der Berechnung dieser Anlagegrenzen nicht berücksichtigt werden. Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Bestimmungen dieses Punktes mitberücksichtigt werden.

- (b) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei denen ein Subfonds jeweils mehr als 5% seines Nettoinventarwertes anlegt, darf 40% des Wertes seines Nettoinventarwertes nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer behördlichen Aufsicht unterliegen.
- (c) Ungeachtet der einzelnen Obergrenzen unter (a), darf ein Subfonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20% seines Nettoinventarwertes in einer Kombination aus:
  - von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder
  - Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
  - von dieser Einrichtung erworbenen OTC-Derivaten anlegen.
- (d) Die Obergrenze unter (a), erster Satz, wird auf 35% angehoben, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat der EU oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.
- (e) Die Obergrenze unter (a), erster Satz wird auf 25% angehoben für bestimmte Schuldverschreibungen, wenn diese von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen behördlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäss den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt sind.

Legt ein Subfonds mehr als 5% seines Nettoinventarwertes in Schuldverschreibungen im Sinne des vorstehenden Absatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Wertes des Nettoinventarwertes dieses Subfonds nicht überschreiten.

(f) Die unter (d) und (e) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der unter (b) vorgesehenen Anlagegrenze von 40% nicht berücksichtigt.

Die unter (a) bis (e) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäss (a) bis (e) getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesen Emittenten oder in Derivaten derselben in keinem Fall 35% des Nettoinventarwertes eines Subfonds überschreiten.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses in Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der oben vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Die Anlagen eines Subfonds in Wertpapieren und Geldmarktinstrumente ein und derselben Unternehmensgruppe dürfen zusammen maximal 20% seines Nettoinventarwertes erreichen, vorbehalten bleibt die vorstehende lit. (e).

(g) Abweichend von Punkten (a) bis (f) ist die Gesellschaft ermächtigt, in Übereinstimmung mit dem Prinzip der Risikostreuung bis zu 100% des Nettoinventarwertes eines Subfonds in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente verschiedener Emissionen zu investieren, die von einem Mitgliedstaat der EU oder seinen Gebietskörperschaften oder einem Mitgliedstaat der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der EU angehören, begeben oder garantiert werden, allerdings mit der Massgabe, dass der Subfonds Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von mindestens sechs unterschiedlichen Emissionen halten muss, wobei die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einer Emission höchstens 30% des Nettoinventarwertes des Subfonds ausmachen dürfen.

- (h) Unbeschadet der in Absatz (j) festgelegten Anlagegrenzen kann die in Absatz (a) genannte Obergrenze für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten, auf höchstens 20% erhöht werden, wenn die Anlagestrategie eines Subfonds ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden; Voraussetzung hierfür ist, dass
  - die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
  - der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
  - der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Die im vorigen Absatz festgelegte Grenze beträgt 35%, sofern dies aufgrund aussergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

- (i) Wenn keine darüber hinausgehenden Anlagen in Zielfonds im jeweiligen Besonderen Teil des Prospektes zugelassen werden, darf ein Subfonds für maximal 10% seines Nettoinventarwerts Anteile an Zielfonds im Sinne von Ziffer 5.1.(d) oben erwerben. Lässt ein Besonderer Teil des Prospektes Anlagen in Zielfonds für mehr als 10% des Nettoinventarwerts eines Subfonds zu, darf der Subfonds jedoch nicht
  - mehr als 20% seines Nettoinventarwerts in ein und demselben Zielfonds anlegen; und
  - mehr als 30% seines Nettoinventarwerts in Anteilen von Zielfonds anlegen, die nicht OGAW sind.

Bei der Anwendung dieser Anlagegrenzen ist jeder Subfonds eines Zielfonds wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten.

(j)

- (A) Die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft darf für keine der von ihr verwalteten Investmentfonds, die als OGAW qualifizieren, Aktien erwerben, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es ihr ermöglicht, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.
- (B) Ferner darf die Gesellschaft höchstens erwerben:
  - 10% der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
  - 10% der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
  - 25% der Anteile ein und desselben Zielfonds;
  - 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten.

Die unter dem zweiten, dritten und vierten Gedankenstrich vorgesehenen Grenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

Die Absätze (A) und (B) werden nicht angewendet:

- auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der EU oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
- auf von einem Drittstaat begebene oder garantierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente;
- auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlichrechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der EU angehören;
- auf Aktien, die die Gesellschaft am Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaates besitzt, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Staat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für die Gesellschaft aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der

- Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Drittstaates in ihrer Anlagepolitik die unter (a) bis (f) und (i) und (j) (A) und (B) festgelegten Grenzen nicht überschreitet. Bei Überschreitungen der unter (a) bis (f) sowie (i) vorgesehenen Grenzen findet (k) sinngemäss Anwendung;
- auf Aktien, die von der Gesellschaft alleine oder von der Gesellschaft und anderen OGA am Kapital von Tochtergesellschaften gehalten werden, die in deren Niederlassungsstaat lediglich und ausschliesslich für diese Gesellschaft(en) bestimmte Verwaltungs-, Beratungsoder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf die Rücknahme von Anteilen auf Wunsch der Investoren ausüben.

(k)

- (A) Die Gesellschaft braucht die hier vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die Teil ihres Vermögens sind, nicht einzuhalten. Unbeschadet ihrer Verpflichtung, auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu achten, kann jeder Subfonds während eines Zeitraums von sechs Monaten nach seiner Zulassung von den in den Punkten (a) bis (h) festgelegten Bestimmungen abweichen.
- (B) Werden die in Absatz (A) genannten Grenzen von der Gesellschaft unbeabsichtigt oder infolge der Ausübung von Bezugsrechten überschritten, so hat diese im Rahmen der von ihr getätigten Verkäufe der Vermögenswerte als vorrangiges Ziel die Bereinigung der Situation unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre anzustreben.

(I)

- (A) Die Gesellschaft darf keine Kredite aufnehmen. Die Gesellschaft darf jedoch Fremdwährungen durch ein "Back-to back"-Darlehen erwerben.
- (B) Abweichend von Absatz (A), kann die Gesellschaft pro Subfonds (i) Kredite bis zu 10% seines Nettoinventarwertes aufnehmen, sofern es sich um kurzfristige Kredite handelt und (ii), im Gegenwert von bis zu 10% seines Nettoinventarwertes Kredite aufnehmen, sofern es sich um Kredite handelt, die den Erwerb von Immobilien ermöglichen sollen, die für die unmittelbare Ausübung ihrer Tätigkeit unerlässlich sind; in keinem Fall dürfen diese Kredite sowie die Kredite unter (i) zusammen 15% des betreffenden Nettoinventarwertes übersteigen.
- (m) Die Gesellschaft und die Depotbank dürfen für Rechnung der Subfonds keine Kredite gewähren oder für Dritte als Bürge einstehen, unbeschadet der Anwendung der Punkte (a) bis (e) unter 1. Dies steht dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, Anteilen an Zielfonds oder unter (c) und (e) unter 1. genannten, noch nicht voll eingezahlten Finanzinstrumenten durch die Gesellschaft nicht entgegen.
- (n) Die Gesellschaft und die Depotbank dürfen für Rechnung der Subfonds keine Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, Anteilen von Zielfonds oder unter (c) und (e) unter 1. genannten Finanzinstrumenten tätigen.
- (o) Die Gesellschaft kann flüssige Mittel halten, die unter gewissen Umständen auf bis zu 49% des Vermögens des jeweiligen Subfonds aufgestockt werden können.

## 3. Weitere Anlagerichtlinien

- (a) Die Gesellschaft wird nicht in Wertpapiere investieren, die eine unbegrenzte Haftung zum Gegenstand haben.
- (b) Das Fondsvermögen darf nicht in Immobilien, Edelmetallen, Edelmetallkontrakten, Waren oder Warenkontrakten angelegt werden.
- (c) Die Gesellschaft kann weitere Anlagebeschränkungen vornehmen, um den Bedingungen in jenen Ländern zu entsprechen, in denen Anteile vertrieben werden sollen.

## 6. BESONDERE ANLAGETECHNIKEN UND FINANZINSTRUMENTE

Die Gesellschaft kann für jeden Subfonds zur effizienten Verwaltung oder zu Zwecken der Absicherung die nachfolgend genannten Anlagetechniken und Finanzinstrumente einsetzen. Sofern dies im Besonderen Teil des Rechtsprospekts entsprechend vorgesehen ist, kann sie ferner derivative Finanzinstrumente ("Derivate") zu Anlagezwecken nutzen. Dabei hat sie jederzeit die im Teil I des Gesetzes von 2010 und die im Kapitel "Anlagegrenzen" dieses Rechtsprospekts festgehaltenen Anlagerestriktionen zu beachten und insbesondere dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Wertpapiere, welche von den einzelnen Subfonds eingesetzten Derivaten und strukturierten Produkten unterliegen (unterliegende Wertpapiere), bei der Berechnung der in vorstehendem Kapitel festgehaltenen Anlagegrenzen zu berücksichtigen sind. Die Gesellschaft wird zu jedem Zeitpunkt beim Einsatz von besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumenten die Anforderungen der Verordnung 10-04 der CSSF und der von Zeit zu Zeit erlassenen Luxemburger oder europäischen Vorgaben einhalten.

Die Gesellschaft berücksichtigt ferner beim Einsatz von besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumenten (insbesondere beim Einsatz von Derivaten und strukturierten Produkten) betreffend eines jeden Subfonds die Aufrechterhaltung einer angemessenen Liquidität.

## 6.1 OPTIONSGESCHÄFTE AUF WERTPAPIERE

Die Gesellschaft kann für jeden Subfonds bezüglich der zulässigen Anlagen sowohl Call-Optionen als auch Put-Optionen kaufen und verkaufen, sofern sie an einem geregelten Markt gehandelt werden, oder freihändig gehandelte Optionen ("OTC-Optionen") kaufen und verkaufen unter der Voraussetzung, dass es sich bei den Vertragspartnern solcher Transaktionen um erstklassige Finanzinstitute handelt, die auf derartige Geschäfte spezialisiert sind.

## 6.2 TERMINGESCHÄFTE, TAUSCHGESCHÄFTE UND OPTIONEN AUF FINANZINSTRUMENTE

Unter Vorbehalt der nachstehend genannten Ausnahmen sind Termingeschäfte und Optionen auf Finanzinstrumente grundsätzlich auf solche Verträge beschränkt, die an einem geregelten Markt gehandelt werden. OTC-Derivate werden nur unter der Voraussetzung zugelassen, dass es sich bei den Vertragspartnern solcher Transaktionen um erstklassige Finanzinstitute handelt, die auf derartige Geschäfte spezialisiert sind.

# a) Geschäfte zur Absicherung gegen Marktrisiken und gegen Risiken im Zusammenhang mit der Entwicklung an den Börsen

Zur Absicherung gegen eine ungünstige Kursentwicklung an den Märkten kann die Gesellschaft für jeden Subfonds Terminkontrakte und Call-Optionen auf Aktienmarktindizes, Bondmarktindizes oder andere Indizes oder Finanzinstrumente verkaufen oder Put-Optionen auf Aktienmarktindizes, Bondmarktindizes oder andere Indizes oder Finanzinstrumente kaufen oder Tauschgeschäfte (Swaps) abschliessen, bei denen die Zahlungen zwischen der Gesellschaft und der Gegenpartei von der Entwicklung bestimmter Aktienmarktindizes, Bondmarktindizes oder anderer Indizes oder Finanzinstrumente abhängen.

Da diese Käufe und Verkäufe zum Zwecke der Absicherung getätigt werden, muss eine ausreichende Übereinstimmung zwischen der Zusammensetzung des abzusichernden Wertpapierbestandes und des verwendeten Börsenindex gegeben sein.

#### b) Geschäfte zur Absicherung gegen Zinsrisiken

Zur Absicherung gegen Risiken in Verbindung mit Zinssatzänderungen kann die Gesellschaft für jeden Subfonds Terminkontrakte und Call-Optionen auf Zinssätze verkaufen oder Put-Optionen auf Zinssätze kaufen sowie Zinsswaps, Forward Rate Agreements und Optionsgeschäfte auf Zinsswaps (Swaptions) mit erstklassigen Finanzinstituten, die auf diese Geschäftsart spezialisiert sind, im Rahmen von freihändigen Geschäften abschliessen.

### c) Geschäfte zur Absicherung gegen Inflationsrisiken

Zur Absicherung gegen Risiken in Verbindung mit einem unerwarteten Anstieg der Inflation kann die Gesellschaft für jeden Subfonds so genannte Inflationsswaps mit erstklassigen Finanzinstituten, die auf diese Geschäftsart spezialisiert sind, im Rahmen von freihändigen Geschäften abschliessen oder andere Inflationsschutzinstrumente einsetzen.

# d) Geschäfte zur Absicherung gegen das Kreditausfallrisiko bzw. das Risiko der Verschlechterung der Schuldnerbonität

Zur Absicherung gegen das Kreditausfallrisiko bzw. das Risiko von Wertverlusten aufgrund der Verschlechterung der Schuldnerbonität kann sich die Gesellschaft für jeden Subfonds in Credit Options, Credit Spread Swaps ("CSS"), Credit Default Swaps ("CDS"), CDS-(Index)-Baskets, Credit-linked Total Return Swaps und ähnlichen Kreditderivaten mit erstklassigen Finanzinstituten, die auf diese Geschäftsart spezialisiert sind, im Rahmen von freihändigen Geschäften engagieren.

#### e) Geschäfte, die mit einem anderen Ziel als der Absicherung getätigt werden ("aktiver Einsatz")

Die Gesellschaft kann für jeden Subfonds Terminkontrakte und Optionen auf alle Arten von Finanzinstrumenten kaufen und verkaufen.

Des Weiteren kann sich die Gesellschaft für jeden Subfonds auch in Zins- und Kreditswaps (Interest Rate Swaps, Credit Spread Swaps ("CSS"), Credit Default Swaps ("CDS"), CDS-(Index)-Baskets u.ä.), Inflationsswaps, Optionsgeschäften auf Zins- und Kreditswaps (Swaptions), aber auch solchen Swapgeschäften, Optionsgeschäften oder anderen Finanzderivatgeschäften engagieren, bei denen die Gesellschaft und die Gegenpartei vereinbaren, Performance und/oder Einkommen zu tauschen (Total Return Swaps u.a.). Dies umfasst auch sogenannte Differenzkontrakte ("Contracts for Difference"; "CFD"). Ein Differenzkontrakt ist ein Kontrakt zwischen zwei Parteien, dem Käufer und dem Verkäufer, in dem festgelegt wird, dass der Verkäufer dem Käufer den Differenzbetrag zwischen dem aktuellen Wert eines Vermögensgegenstandes (ein Wertpapier, Instrument, Wertpapierkorb oder Index) und dessen Wert zum Ende der Kontraktdauer zahlt. Ist der Differenzbetrag negativ, schuldet der Käufer dem Verkäufer die (entsprechende) Zahlung. Differenzkontrakte ermöglichen es den Subfonds, synthetische Long- bzw. Short-Positionen mit einer variablen Sicherheitsleistung einzunehmen, bei denen im Gegensatz zu Terminkontrakten der Fälligkeitstermin und die Kontraktgrösse nicht festgelegt werden. Hierbei muss die Vertragspartei ein erstklassiges Finanzinstitut sein, welches auf diese Art von Geschäften spezialisiert ist.

## f) Wertpapier-Termingeschäfte (Securities Forward Settlement Transactions)

Die Gesellschaft kann für eine effiziente Verwaltung oder zur Absicherung Termingeschäfte mit Broker-Händlern abschliessen, die bei diesen Transaktionen als Market Maker fungieren, sofern es sich bei diesen um erstklassige Institute handelt, die sich auf diese Art von Transaktionen spezialisiert haben und an den OTC-Märkten teilnehmen. Diese Transaktionen beinhalten den Kauf bzw. Verkauf von Wertpapieren zu ihrem aktuellen Kurs; die Lieferung und Abrechnung erfolgt zu einem späteren Termin, der im Voraus festgelegt wird.

Innerhalb einer angemessenen Frist vor dem Abwicklungstermin für diese Transaktionen kann die Gesellschaft mit dem betreffenden Broker-Händler vereinbaren, dass die Wertpapiere entweder wieder an den Broker-Händler verkauft bzw. von ihm zurückgekauft werden, oder dass eine Verlängerung für einen weiteren Zeitraum vorgenommen wird, wobei sämtliche bei der Transaktion realisierten Gewinne bzw. Verluste an den Broker-Händler gezahlt bzw. von diesem an die Gesellschaft geleistet werden. Kauftransaktionen werden jedoch von der Gesellschaft in der Absicht geschlossen, die jeweiligen Wertpapiere zu erwerben.

Die Gesellschaft kann im Kurs der Wertpapiere enthaltene geschäftsübliche Gebühren an den betreffenden Broker-Händler zahlen, um die dem Broker-Händler auf Grund der späteren Abwicklung entstehenden Kosten zu finanzieren.

#### 6.3 EFFIZIENTE PORTFOLIOVERWALTUNG - SONSTIGE ANLAGETECHNIKEN UND -INSTRUMENTE

Zusätzlich zu Anlagen in Derivate kann die Gesellschaft gemäss den Bedingungen des Rundschreibens CSSF 08/356 (in der jeweils geltenden Fassung sowie jegliches Ersatzrundschreiben) und den Leitlinien der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA/2012/832, die durch das Rundschreiben CSSF 13/559 (wie abgeändert durch das Rundschreiben CSSF 14/592) in Luxemburg implementiert wurde sowie sonst hierzu erlassenen Leitlinien andere Anlagetechniken und -instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben, einsetzen wie z.B. Pensionsgeschäfte (Pensions- und Reverse Pensionsgeschäfte) und Wertpapierleihgeschäfte. Anlagetechniken und -instrumente, die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben und die zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung eingesetzt werden, einschliesslich Derivaten, die nicht für direkte Investitionszwecke eingesetzt werden, sollen die folgenden Kriterien erfüllen:

- a) sie sind insofern ökonomisch angemessen, als sie kostenwirksam eingesetzt werden:
- b) sie werden mit einem oder mehreren der folgenden spezifischen Ziele eingesetzt:
  - i. Risikosenkung;
  - ii. Kostensenkung;
  - iii. Generierung zusätzlichen Kapitals oder Ertrags für die Gesellschaft, verbunden mit einem Risiko, das mit dem Risikoprofil der Gesellschaft und der betreffenden Subfonds der Gesellschaft und den für sie geltenden Risikodiversifizierungsvorschriften vereinbar ist;
- c) ihre Risiken werden durch das Risikomanagementverfahren der Gesellschaft angemessen erfasst; und
- d) sie dürfen nicht zu einer Veränderung des erklärten Anlageziels des Subfonds führen oder mit wesentlichen zusätzlichen Risiken im Vergleich zu der allgemeinen, im Prospekt oder den wesentlichen Anlegerinformationen beschriebenen Risikostrategie verbunden sein.

Die für eine effiziente Portfolioverwaltung in Frage kommenden Techniken und Instrumente werden im Folgenden erläutert und unterliegen den nachfolgend beschriebenen Bedingungen.

Im übrigen dürfen diese Geschäfte für 100% der von dem betreffenden Subfonds gehaltenen Vermögenswerte abgeschlossen werden, vorausgesetzt (i) ihr Umfang bleibt in einem angemessenen Rahmen oder die Gesellschaft ist berechtigt, die Rückgabe der verliehenen Wertpapiere zu verlangen, so dass es ihr jederzeit möglich ist, ihre Rücknahmeverpflichtungen zu erfüllen, und (ii) diese Geschäfte gefährden nicht die Verwaltung der Vermögenswerte der Gesellschaft entsprechend der Anlagepolitik des betreffenden Subfonds. Die Risikoüberwachung erfolgt gemäss dem Risikomanagementverfahren der Gesellschaft.

Die Anwendung der effizienten Portfolioverwaltung kann möglicherweise einen negativen Einfluss auf die Rendite der Aktionäre haben.

Direkte und indirekte operationelle Kosten können durch die effiziente Portfolioverwaltung entstehen, welche von den Erträgen abziehbar sind. Diese Kosten werden keine versteckte Vergütung enthalten.

Es wird ferner sichergestellt, dass bei der Anwendung der effizienten Portfolioverwaltung keine Interessenkonflikte zum Nachteil der Anleger entstehen.

## 6.4 SECURITIES LENDING (WERTPAPIERLEIHGESCHÄFTE)

Der Gesellschaft ist es zum Zweck der Generierung von zusätzlichem Kapital oder Erträgen oder zur Reduzierung von Kosten und Risiken im Rahmen eines standardisierten Systems und unter Beachtung der Bestimmungen des Rundschreibens CSSF 08/356 (in der jeweils geltender Fassung sowie jegliches Ersatzrundschreiben) und den Leitlinien der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA/2012/832 sowie sonst hierzu erlassenen Leitlinien erlaubt, Wertpapiere eines Subfonds an Dritte auszuleihen (bis zu maximal 100% des gesamten Schätzwertes der im Subfonds befindlichen Papiere, sofern

die Gesellschaft berechtigt ist, den Vertrag jederzeit zu beenden und die verliehenen Wertpapiere zurückzuerhalten), wobei solche Geschäfte aber nur durch anerkannte Clearinghäuser wie Euroclear oder Clearstream S.A. bzw. sonstige anerkannte nationale Clearingzentralen oder über Finanzinstitute mit guter Bonität, die auf diese Art von Geschäften spezialisiert sind, innerhalb deren Rahmenbedingungen getätigt werden dürfen. Die Gegenpartei eines Wertpapierleihgeschäfts muss überdies Aufsichtsregeln unterliegen, die die CSSF als den vom EU-Gemeinschaftsrecht vorgesehenen Regelungen gleichwertig ansieht. Die Rückgabeansprüche müssen prinzipiell durch eine Sicherheit abgesichert sein, deren Wert zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und während der gesamten Ausleihdauer mindestens dem gesamten Schätzwert der betreffenden, ausgeliehenen Wertpapiere entspricht; dies kann durch Gewährung einer Sicherheit in der Form von Festgeldern oder Wertpapieren, die von OECD-Mitgliedstaaten, deren öffentlichen Gebietskörperschaften oder Institutionen mit supranationalem oder regionalem Charakter oder sonstigen erstklassigen Emittenten ausgegeben oder garantiert werden, oder auch durch die Gewährung einer Sicherheit in der Form von Aktien erstklassiger Unternehmen (sofern ein Kursverfall zwischen dem Zeitpunkt der Bestellung der Sicherheit und der Rückgabe der betreffenden, verliehenen Wertpapiere abgesichert ist) erfolgen, wobei solche Sicherheiten im Namen der Gesellschaft bis zum Ablauf des betreffenden Wertpapierleihgeschäfts gesperrt bleiben müssen. Eine Reinvestition der erhaltenen Sicherheiten ("Collateral") findet nicht statt.

Die Gesellschaft muss das Recht haben, eingegangene Wertpapierleihgeschäfte jederzeit zu kündigen bzw. die Rückgabe einiger oder aller ausgeliehenen Wertpapiere zu verlangen.

Alle Einnahmen aus Techniken der effizienten Portfolioverwaltung, nach Abzug von direkten und indirekten Betriebskosten / Gebühren sind dem jeweiligen Subfonds zurückzuerstatten.

Aus den brutto Erträgen der Wertpapierleihe werden die damit zusammenhängenden Dienstleistungen, wie insbesondere Depotbank, Lending Agent, Indemnification, bestehend aus einem Minimum Betrag und einer prozentualen Beteiligung, wie auch einer Entschädigung für Risk- und Collateral Management, Legal- und IT Support an die Verwaltungsgesellschaft, bezahlt. Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass nur marktkonforme Kosten appliziert werden. Der Rest der Erträge wird vollumfänglich dem jeweiligen Subfonds gutgeschrieben.

Die Gesellschaft stellt ferner sicher, dass das Volumen der Wertpapierleihgeschäfte auf einem angemessenen Level gehalten wird, oder dass die Gesellschaft berechtigt ist, die Rückgabe der geliehenen Wertpapiere in einer Weise zu beantragen, die es ihr ermöglicht, jederzeit ihren Rücknahmeverpflichtungen nachkommen zu können und dass diese Geschäfte die Verwaltung der Vermögenswerte der Subfonds im Einklang mit ihrer Anlagepolitik nicht gefährden.

Die Risikoexposition in Bezug auf die Gegenpartei, welche aus Wertpapierleihgeschäften und OTC-Finanzderivaten resultiert, soll zwecks der Berechnung des Gegenparteirisikos nach Kapitel "Risiken in Verbindung mit dem Einsatz von Derivaten und anderen besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumenten" kombiniert werden

Während der Laufzeit des Geschäftes können entgegengenommene unbare Sicherheiten (Non-Cash Collateral) weder veräussert, neu angelegt oder verpfändet werden. Entgegengenommene Barsicherheiten (Cash Collateral) können nur

- als Sichteinlagen bei Kreditinstituten gemäss Artikel 50 Buchstabe f der OGAW-Richtlinie angelegt werden;
- in Staatsanleihen von hoher Qualität angelegt werden;
- für Reverse-Pensionsgeschäfte verwendet werden, vorausgesetzt, es handelt sich um Geschäfte mit Kreditinstituten, die einer Aufsicht unterliegen, und die Gesellschaft kann den vollen aufgelaufenen Geldbetrag jederzeit zurückfordern;
- in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur gemäss der Definition in den CESR Leitlinien zu einer gemeinsamen Definition für europäische Geldmarktfonds angelegt werden.

Neu angelegte Barsicherheiten sind entsprechend den Diversifizierungsvoraussetzungen für unbare Sicherheiten zu diversifizieren.

Für weitere Risikohinweise in diesem Zusammenhang wird auf das Kapitel "Risiken in Verbindung mit dem Einsatz von Derivaten und anderen besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumenten" verwiesen.

#### 6.5 WERTPAPIER-PENSIONSGESCHÄFTE

Die Gesellschaft darf sich unter Beachtung der Bestimmungen des Rundschreibens CSSF 08/356 und der Anlagepolitik des relevanten Subfonds, für diesen akzessorisch an Pensionsgeschäften ("Repurchase Agreements") Reverse-Pensionsgeschäfte ("Reverse Repurchase Agreements") beteiligen, die aus Käufen und Verkäufen von Wertpapieren bestehen, bei denen die Vereinbarungen dem Verkäufer das Recht oder die Pflicht einräumen, die verkauften Wertpapiere vom Erwerber zu einem Preis und innerhalb einer Frist zurückzukaufen, die zwischen den beiden Parteien bei Vertragsabschluss vereinbart wurden.

Sie kann bei Pensionsgeschäften entweder als Käufer oder als Verkäufer auftreten. Eine Beteiligung an solchen Geschäften unterliegt jedoch folgenden Richtlinien:

- Wertpapiere dürfen nur über ein Pensionsgeschäft gekauft oder verkauft werden, wenn es sich bei der Gegenpartei um ein Finanzinstitut erstklassiger Bonität handelt, das sich auf diese Art von Geschäften spezialisiert hat und welches Aufsichtsregeln unterliegt, die die CSSF als den vom EU-Gemeinschaftsrecht vorgesehenen Regelungen gleichwertig ansieht.
- Während der Laufzeit eines Pensionsgeschäftes dürfen die gekauften Wertpapiere vor Ausübung des Rechts auf den Rückkauf dieser Wertpapiere oder vor Ablauf der Rückkauffrist nicht veräussert werden.
- Es muss zusätzlich sichergestellt werden, dass der Umfang der Verpflichtungen bei Pensionsgeschäften so gestaltet ist, dass der betreffende Subfonds seinen Verpflichtungen zur Rücknahme von Anteilen jederzeit nachkommen kann.

Wenn die Gesellschaft Pensionsgeschäfte für einen Subfonds vereinbart, muss sie die dem Pensionsgeschäft zugrundeliegenden Wertpapiere jederzeit zurückfordern bzw. das Pensionsgeschäft beenden können. Termin Pensionsgeschäfte bis maximal sieben Tage sind als Geschäfte zu betrachten, bei denen die Gesellschaft die Vermögenswerte jederzeit zurückfordern kann.

Wenn die Gesellschaft Reverse-Pensionsgeschäfte vereinbart, muss sie jederzeit den vollen Geldbetrag zurückfordern oder das Reverse-Pensionsgeschäft entweder in aufgelaufener Gesamthöhe oder zu einem Markto-Market-Wert beenden können. Kann der Geldbetrag jederzeit zu einem Mark-to-Market-Wert zurückgefordert werden, ist der Mark-to-Market-Wert des Reverse-Pensionsgeschäft zur Berechnung des Nettoinventarwerts heranzuziehen. Termin-Reverse-Pensionsgeschäfte bis maximal sieben Tage sind als Geschäfte zu betrachten, bei denen die Gesellschaft die Vermögenswerte jederzeit zurückfordern kann. Die Gesellschaft muss den Gesamtbetrag der offenen Pensionsgeschäfte zum Referenzzeitpunkt in ihren Jahres-und Halbjahresberichten veröffentlichen.

# 6.6 SICHERHEITENVERWALTUNG FÜR GESCHÄFTE MIT OTC-DERIVATEN UND TECHNIKEN FÜR EINE EFFIZIENTE PORTFOLIOVERWALTUNG

Die folgenden Bestimmungen entsprechen den Anforderungen der Leitlinien der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA/2012/832, die sich ändern können.

- 1. Im Zusammenhang mit OTC-Derivate-Geschäften und Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung entgegengenommene Sicherheiten ("Sicherheiten"), wie z.B. im Rahmen von Pensionsgeschäften oder Wertpapierleihgeschäften, müssen stets sämtliche nachfolgende Kriterien erfüllen:
- (a) Liquidität: Die Sicherheiten, die keine Barmittel sind, sollten hochliquide sein und zu einem transparenten Preis auf einem regulierten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt werden, damit sie kurzfristig zu einem Preis veräussert werden können, der nahe an der vor dem Verkauf festgestellten Bewertung liegt. Die entgegengenommenen Sicherheiten sollten ausserdem die Bestimmungen von Artikel 48 des Gesetzes von 2010 erfüllen.
- (b) Bewertung: Die Sicherheiten sollten börsentäglich bewertet werden. Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, sollten nur als Sicherheit akzeptiert werden, wenn geeignete konservative Bewertungsabschläge (Haircuts) angewandt werden.
- (c) Bonität des Emittenten: Der Emittent der Sicherheiten sollte eine hohe Bonität aufweisen.
- (d) Korrelation: Die Sicherheiten sollten von einem Rechtsträger ausgegeben werden, der von der Gegenpartei unabhängig ist und keine hohe Korrelation mit der Entwicklung der Gegenpartei aufweist.

(e) Diversifizierung: Bei den Sicherheiten ist auf eine angemessene Diversifizierung in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten zu achten. Das Kriterium der angemessenen Diversifizierung im Hinblick auf die Emittentenkonzentration wird als erfüllt betrachtet, wenn ein Subfonds von einer Gegenpartei einen Sicherheitenkorb (Collateral Basket) erhält, bei dem das maximale Exposure gegenüber einem bestimmten Emittenten 20% des Nettoinventarwerts entspricht. Wenn ein Subfonds unterschiedliche Gegenparteien hat, sollten die verschiedenen Sicherheitenkörbe aggregiert werden, um die 20%-Grenze für das Exposure gegenüber einem einzelnen Emittenten zu berechnen.

Abweichend von diesem Unterpunkt können die Subfonds vollständig durch verschiedene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente besichert werden, die von einem Mitgliedstaat, einer oder mehrerer seiner Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. Diese Subfonds sollten Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus einer einzigen Emission 30% des Nettoinventarwerts eines Subfonds nicht überschreiten sollten. Sofern die Subfonds eine vollständige Besicherung durch von einem Mitgliedstaat begebene oder garantierte Wertpapiere anstreben, wird dies entsprechend im jeweils Besonderen Teil dargelegt. Ferner werden die Subfonds im Einzelnen angeben, welcher Mitgliedstaat, welche Gebietskörperschaften oder welche internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters die Wertpapiere, die sie als Sicherheiten für mehr als 20% ihres Nettoinventarwerts entgegennehmen, begeben oder garantieren.

- (f) Sofortige Verfügbarkeit: Die Gesellschaft muss die Möglichkeit haben, entgegengenommene Sicherheiten jederzeit ohne Bezugnahme auf die Gegenpartei oder Genehmigung seitens der Gegenpartei zu verwerten.
- 2. Vorbehaltlich oben stehender Kriterien müssen für jeden Subfonds zulässige Sicherheiten den folgenden Anforderungen entsprechen:
- (a) liquide Vermögenswerte wie Barmittel oder kurzfristige Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente im Sinne der Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007, Akkreditive oder Bürgschaften auf erste Anforderung, die von einem erstklassigen, nicht mit der Gegenpartei verbundenen Kreditinstitut begeben werden;
- (b) Anleihen, die von einem Mitgliedstaat der OECD begeben oder garantiert werden,
- 3. In Fällen von Rechtsübertragungen sind die entgegengenommenen Sicherheiten von der Depotbank oder ihrem Vertreter zu verwahren. Liegt keine Rechtsübertragung vor, können die Sicherheiten von einem Dritten verwahrt werden, der einer Aufsicht unterliegt und mit dem Sicherheitengeber in keinerlei Verbindung steht.
- 4. Die Gesellschaft hat eine so genannte "Haircut"-Strategie für jede Vermögenskategorie eingeführt, die sie als Sicherheiten entgegennimmt. Ein Haircut ist ein Abschlag auf den Wert einer Sicherheit, mit dem einer Verschlechterung der Bewertung oder des Liquiditätsprofils einer Sicherheit im Laufe der Zeit Rechnung getragen wird. Die "Haircut"- Strategie berücksichtigt die Eigenschaften der jeweiligen Vermögenskategorie, einschliesslich der Kreditwürdigkeit des Emittenten der Sicherheiten, die Preisvolatilität der Sicherheiten und die Ergebnisse von Stresstests, die im Rahmen der Sicherheitenverwaltung durchgeführt werden. Vorbehaltlich der bestehenden Geschäfte mit der jeweiligen Gegenpartei, die Mindestbeträge für die Übertragung von Sicherheiten beinhalten können, beabsichtigt die Gesellschaft, dass erhaltene Sicherheiten, wie in Nr. 2 b) definiert "gemäss der "Haircut"-Strategie um einen Bewertungsabschlag von mindestens 2% angepasst wird, der zumindest dem Gegenparteirisiko entspricht.
- 5. Risiken und potentielle Interessenskonflikte im Zusammenhang mit OTC-Derivaten und der effizienten Portfolioverwaltung
- (a) Mit OTC-Derivate-Geschäften, der effizienten Portfolioverwaltung und der Verwaltung von Sicherheiten sind bestimmte Risiken verbunden. Weitere Informationen dazu finden sich in diesem Prospekt in den Kapiteln "Risiken in Verbindung mit dem Einsatz von Derivaten und anderen besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumenten" sowie insbesondere u. a. unter den Risiken im Zusammenhang mit Derivaten, dem Gegenparteirisiko sowie dem Gegenparteirisiko gegenüber der Depotbank. Diese Risiken können Aktionäre einem erhöhten Verlustrisiko aussetzen.
- (b) Das kombinierte Gegenparteirisiko aus einem Geschäft mit OTC-Derivaten oder Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung darf 10% des Vermögens eines Subfonds nicht übersteigen, sofern es sich bei der

Gegenpartei um ein Kreditinstitut handelt, das in der EU oder in einem Land ansässig ist, in dem der luxemburgischen Aufsichtsbehörde zufolge Aufsichtsbestimmungen gelten, die den in der EU geltenden gleichwertig sind. In allen anderen Fällen liegt diese Grenze bei 5%.

#### 6.7 TECHNIKEN UND INSTRUMENTE ZUR ABSICHERUNG GEGEN WÄHRUNGSRISIKEN

Zum Zwecke der Absicherung gegen Währungsrisiken kann die Gesellschaft für jeden Subfonds an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt, oder im Rahmen von freihändigen Geschäften, Devisenterminkontrakte abschliessen, Devisen-Call-Optionen verkaufen bzw. Devisen-Put-Optionen kaufen, um so das *Exposure* in der als riskant erachteten Währung zu reduzieren bzw. gänzlich zu eliminieren und in die Referenzwährung oder eine andere, als weniger riskant erachtete Währung des Anlageuniversums zu verlagern.

Die Gesellschaft kann auch im Rahmen von freihändigen Geschäften mit erstklassigen Finanzinstituten, die auf diese Geschäfte spezialisiert sind, Devisen auf Termin verkaufen bzw. tauschen (Währungsswaps).

#### 6.8 STRUKTURIERTE PRODUKTE

Zur effizienten Verwaltung oder zu Zwecken der Absicherung kann die Gesellschaft für jeden Subfonds strukturierte Produkte einsetzen. Die Palette der strukturierten Produkte umfasst insbesondere Credit-linked Notes, Equity-linked Notes, Performance-linked Notes, Index-linked Notes sowie andere Notes, deren Wertentwicklung an Basisinstrumente gekoppelt ist, welche gemäss Teil I des Gesetzes von 2010 und den zugehörigen Ausführungsbestimmungen zulässig sind. Bei solchen Geschäften muss die Gegenpartei ein erstklassiges Finanzinstitut sein, welches auf diese Art von Geschäften spezialisiert ist. Strukturierte Produkte sind zusammengesetzte Produkte. In strukturierten Produkten können auch Derivate und/oder sonstige Anlagetechniken und Instrumente eingebettet sein. Somit sind neben den Risikomerkmalen von Wertpapieren auch die Risikomerkmale von Derivaten und sonstigen Anlagetechniken und Instrumenten zu beachten. Generell sind sie den Risiken der ihnen unterliegenden Märkte bzw. Basisinstrumente ausgesetzt. Je nach Ausgestaltung können sie volatiler sein und somit höhere Risiken in sich bergen als Direktanlagen, und es kann das Risiko eines Ausfalls von Erträgen oder sogar eines Totalverlusts des investierten Kapitals in Folge der Preisbewegungen des unterliegenden Marktes bzw. Basisinstruments bestehen.

#### 6.9 SWAPS UND ANDERE FINANZDERIVATE MIT VERGLEICHBAREN EIGENSCHAFTEN

Die Subfonds können in Total Return Swaps oder in andere Derivate mit vergleichbaren Eigenschaften investieren, welche wie folgt beschrieben werden können:

- Die Basiswerte der Total Return Swaps oder anderen Finanzinstrumenten mit vergleichbaren Eigenschaften umfassen insbesondere einzelne Aktien oder Anleihen, Körbe von Aktien oder Anleihen oder Finanzindizes, die gemäss den Absätzen 48-61 der ESMA Leitlinie 2012/832 zulässig sind. Die Komponenten der Finanzindizes umfassen unter anderem, Aktien, Anleihen, Derivate auf Rohstoffe. Die Anlagepolitik der verschiedenen Subfonds enthält weitere Details über den Einsatz von Total Return Swaps oder anderen Finanzinstrumenten mit vergleichbaren Eigenschaften, welche abweichende zu den oben beschriebenen Basiswerten oder Strategien zugrunde liegen.
- Gegenparteien von solchen Geschäften sind regulierte Finanzinstitute mit einer guten Bonität, die auf derartige Geschäfte spezialisiert sind.
- Der Ausfall einer Gegenpartei kann einen negativen Einfluss auf die Rendite der Aktionäre haben. Der Anlageverwalter beabsichtigt das Erfüllungsrisiko der Gegenparteien zu minimieren, indem er nur Gegenparteien mit einer guten Bonität auswählt und die Ratingentwicklung der Gegenparteien überwacht. Darüber hinaus werden diese Geschäfte nur auf der Grundlage von standardisierten Rahmenverträgen (ISDA mit Credit Support Annex, Deutscher Rahmenvertrag mit Besicherungsanhang, o.ä.) abgeschlossen. Der Credit-Support Annex bzw. Besicherungsanhang definiert die Bedingungen unter denen Sicherheiten an die Gegenpartei übertragen bzw. von ihr empfangen werden, um das Ausfallrisiko aus derivativen Positionen und somit die negativen Auswirkungen auf die Rendite der Aktionäre im Falle des Ausfalls einer Gegenpartei zu mindern.

- Die Gegenparteien für Total Return Swaps oder andere Finanzinstrumente mit vergleichbaren Eigenschaften besitzen keinerlei Ermessen über die Zusammensetzung oder Verwaltung des Portfolios eines Subfonds oder über die Basiswerte von diesen Derivaten, noch ist die Zustimmung der Gegenpartei erforderlich in Bezug auf den Abschluss einer solchen Transaktion. Im Falle einer Abweichung von diesem Grundsatz enthält die Anlagepolitik der Subfonds weitere Details.
- Die Total Return Swaps oder Derivate mit vergleichbaren Eigenschaften werden in die Berechnung der festgelegten Anlagegrenzen einbezogen.

#### 6.10 ANLAGEN IN FINANZINDIZES GEMÄSS ART. 9 DER GROSSHERZOGLICHEN VERORDNUNG VOM 8. FEBRUAR 2008

Die Gesellschaft kann in Derivate investieren, deren Basiswerte Indizes abbilden. Dabei kann die Gesellschafft die Diversifizierungsgrenzen für eine Indexkomponente gemäss Artikel 44 des Gesetzes von 2010 anheben.

Das Anheben der Diversifizierungsgrenzen kann in aussergewöhnlichen Marktbedingungen eintreten, wenn innerhalb eines bestimmten Marktes, einer Branche oder eines Segments, ein oder mehrere Komponente des Indizes eine vorherrschende Position einnimmt. Eine vorherrschende Position kann durch besondere wirtschaftliche und Marktentwicklungen oder auch durch markt-, branchen- oder segmentspezifische Einschränkungen entstehen. Einzelheiten hierzu sind ggf. in der Anlagepolitik des betroffenen Subfonds enthalten.

Die Gesellschaft investiert in Derivate deren Basiswert Indizes abbilden, die im Wesentlichen eine halbjährliche oder jährliche Anpassung der Indexzusammensetzung ("Rebalancing Frequency") haben. Die folgenden Fälle sind zu unterscheiden:

- Für Derivate die an einer Börse gehandelt werden, hat die Anpassung der Indexzusammensetzung lediglich den Effekt einer Änderung in der Berechnung, jedoch keine direkte oder indirekte Auswirkungen auf die Kosten des entsprechenden Subfonds.
- Bei OTC-Derivate hält die Gegenpartei in der Regel die Indexkomponente nicht physisch, sondern sichert ihre Position hauptsächlich über derivative Instrumente. Sollten Geschäfte als Konsequenz der Anpassung der Indexzusammensetzung stattfinden, wird dies auf sehr liquiden derivativen Märkten vorgenommen, sodass die Auswirkungen auf die Kosten des entsprechenden Subfonds gering bleiben.

Bei Anlagen in Rohstoffindizes wenden sich ferner die folgenden Regeln an:

Rohstoffindizes enthalten eine repräsentative ausgewogene Auswahl an Rohstoffen, welche aus dem gesamten Rohstoff-Universum und durch Futures dargelegt werden. Diese repräsentative ausgewogene Auswahl von Rohstoffen spiegelt die Existenz mehrerer Rohstoffe wieder. Anlagen in Einzelrohstoffindizes sind nicht gestattet. Für die Beurteilung von Rohstoffindizes wird die Korrelation verschiedener Indexkomponenten berücksichtigt.

# 6.11 RISIKEN IN VERBINDUNG MIT DEM EINSATZ VON DERIVATEN UND ANDEREN BESONDEREN ANLAGETECHNIKEN UND FINANZINSTRUMENTEN

Der umsichtige Einsatz von Derivaten und anderen besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumente kann zwar von Vorteil sein, birgt aber auch Risiken, die sich von denen traditioneller Anlageformen unterscheiden und in einigen Fällen sogar grösser sein können. Im Folgenden wird allgemein auf wichtige Risikofaktoren und Aspekte eingegangen, die den Einsatz von Derivaten und anderen besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumente betreffen und über die sich die Aktionäre vor einer Anlage in einen Subfonds im Klaren sein sollten

- <u>Marktrisiken</u>: Diese Risiken sind allgemeiner Art und bei allen Anlageformen vorhanden; danach kann sich der Wert eines bestimmten Finanzinstruments auf eine Art und Weise ändern, die sich unter Umständen nachteilig auf die Interessen eines Subfonds auswirkt.
- Kontrolle und Überwachung: Bei Derivaten und anderen besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumenten handelt es sich um spezielle Produkte, die andere Anlagetechniken und Risikoanalysen erfordern als Aktien- und Rentenwerte. Der Einsatz eines Derivats setzt nicht nur die Kenntnis des zugrundeliegenden Instruments, sondern auch des Derivats selbst voraus, ohne dass dabei

jedoch die Wertentwicklung des Derivats unter allen denkbaren Marktbedingungen überwacht werden kann. Insbesondere setzt die Verwendung und die Komplexität solcher Produkte voraus, dass angemessene Kontrollmechanismen zur Überwachung der abgeschlossenen Geschäfte beibehalten werden, und dass die Risiken eines solchen Produkts für einen Subfonds und die jeweiligen Kurs-, Zins- bzw. Wechselkursentwicklungen eingeschätzt werden können.

- <u>Liquiditätsrisiken</u>: Liquiditätsrisiken entstehen, wenn ein bestimmter Titel schwer erhältlich bzw. verkäuflich ist. Bei grossvolumigen Transaktionen bzw. bei teilweise illiquiden Märkten (z.B. bei zahlreichen individuell vereinbarten Instrumenten) ist die Ausführung einer Transaktion bzw. die Glattstellung einer Position zu einem vorteilhaften Kurs unter Umständen nicht möglich.
- Gegenparteirisiken: Es besteht das Risiko, dass ein Kontrahent eines Geschäfts nicht in der Lage sein wird, seinen Verpflichtungen nachzukommen (Erfüllungsrisiko), und/oder dass ein Vertrag aufgehoben wird, z.B. wegen Konkurs, nachträglicher Rechtswidrigkeit oder Änderung der gesetzlichen Steuer- bzw. Rechnungslegungsvorschriften gegenüber den zum Zeitpunkt des Abschlusses des OTC-Derivat-Vertrages geltenden Vorschriften und/oder, dass die Gegenpartei eines Finanzinstruments einer Verpflichtung oder Verbindlichkeit, die dem entsprechenden Subfonds gegenüber eingegangen wurde, finanziell nicht nachkommt (Kreditrisiko). Dies betrifft alle Gegenparteien, mit denen Derivat-, Pensions-, Reverse-Pensions- oder Wertpapierleihgeschäfte eingegangen werden. Aus dem Handel mit nicht besicherten Derivaten resultiert ein direktes Gegenparteirisiko. Einen Grossteil seines Gegenparteirisikos aus Derivatgeschäften mindert der jeweilige Subfonds, indem er das Stellen von Sicherheiten mindestens in der Höhe seines Engagements bei der jeweiligen Gegenpartei verlangt. Sind Derivate jedoch nicht vollständig besichert, kann ein Ausfall der Gegenpartei dazu führen, dass sich der Wert des Subfonds verringert. Neue Gegenparteien werden einer formalen Prüfung unterzogen und alle genehmigten Gegenparteien werden laufend überwacht und überprüft. Die Gesellschaft sorgt für eine aktive Kontrolle ihres Gegenparteirisikos und der Sicherheitenverwaltung.
- Gegenparteirisiko gegenüber der Depotbank: Die Vermögenswerte der Gesellschaft werden der Depotbank zur Verwahrung anvertraut. Zu den Vermögenswerten der Gesellschaft sollte in den Büchern der Depotbank ein Vermerk vorgenommen werden, dass sie der Gesellschaft gehören. Die von der Depotbank gehaltenen Wertpapiere sollten von anderen Wertpapieren/Vermögenswerten der Depotbank getrennt werden, was das Risiko der Nichtrückgabe im Falle eines Konkurses der Depotbank verringert, jedoch nicht ausschliesst. Die Aktionäre sind deshalb dem Risiko ausgesetzt, dass die Depotbank im Falle ihres Konkurses nicht in der Lage ist, ihrer Pflicht zur Rückgabe sämtlicher Vermögenswerte der Gesellschaft vollumfänglich nachzukommen. Zudem werden die bei der Depotbank gehaltenen Barmittelbestände eines Subfonds möglicherweise nicht getrennt von deren eigenen oder den Barmittelbeständen anderer Kunden der Depotbank gehalten, so dass ein Subfonds im Fall des Konkurses der Depotbank unter Umständen als nicht bevorrechtigter Gläubiger behandelt wird.
- Die Depotbank verwahrt möglicherweise nicht sämtliche Vermögenswerte der Gesellschaft selbst, sondern kann ein Netzwerk von Unterverwahrern einsetzen, die nicht immer Teil derselben Unternehmensgruppe wie die Depotbank sind. In Fällen, in denen die Depotbank nicht haftet, sind Aktionäre möglicherweise dem Risiko eines Konkurses der Unterverwahrer ausgesetzt.
- Ein Subfonds kann an Märkten investieren, in denen die Depot- und/oder Abwicklungssysteme noch nicht vollständig ausgereift sind. Die an diesen Märkten gehandelten und diesen Unterverwahrern anvertrauten Vermögenswerte der Subfonds sind in Fällen, in denen die Depotbank nicht haftet, möglicherweise einem Risiko ausgesetzt.
- Risiken in Verbindung mit Credit Default Swap ("CDS")-Transaktionen: Der Kauf einer CDS-Protektion dient der Gesellschaft dazu, sich gegen Zahlung einer Prämie gegen das Ausfallrisiko eines Emittenten abzusichern. Der Ausgleich im Falle eines Zahlungsausfalls des Emittenten kann entweder durch einen Barausgleich oder durch einen Sachausgleich erfolgen. Beim Barausgleich erhält der Käufer der CDS-Protektion vom Verkäufer der CDS-Protektion die Differenz zwischen dem Nominalwert und dem noch erzielbaren Rückzahlungsbetrag. Im Falle des Sachausgleichs erhält der Käufer der CDS-Protektion vom Verkäufer der CDS-Protektion Nominalwert und liefert ihm dafür im Gegenzug den Titel, der ausgefallen ist, oder es kommt zu einem Austausch von Titeln aus einem Auswahlkorb. Dabei wird die Zusammensetzung des Auswahlkorbes bei Abschluss des CDS-Kontrakts im Einzelnen geregelt. Die

Ereignisse, die einen Ausfall darstellen werden in dem CDS-Kontrakt ebenso festgelegt wie die Modalitäten der Lieferung von Obligationen und Forderungszertifikaten. Die Gesellschaft kann die CDS-Protektion bei Bedarf wieder verkaufen oder das Kreditrisiko durch den Kauf von Kaufoptionen wiederherstellen.

Beim Verkauf einer CDS-Protektion geht der Subfonds ein Kreditrisiko ein, das mit dem Kauf einer Obligation vergleichbar ist, die von demselben Emittenten zu dem gleichen Nominalwert begeben wurde. In beiden Fällen besteht das Risiko, für den Fall dass der Emittent ausfällt, in Höhe des Differenzbetrags zwischen dem Nominalwert und dem noch erzielbaren Rückzahlungsbetrag.

Neben dem generellen Gegenparteirisiko (siehe vorstehender Abschnitt "Gegenparteirisiken") besteht beim Abschluss von CDS-Geschäften insbesondere auch das Risiko, dass die Gegenpartei nicht in der Lage ist, die Ermittlung einer ihrer Zahlungsverpflichtungen, denen sie nachkommen muss, vorzunehmen. Die verschiedenen Subfonds, die Credit Default Swaps einsetzen, werden sich versichern, dass die in diese Geschäftstransaktionen einbezogenen Gegenparteien sorgfältig ausgewählt sind und dass das Risiko, das mit der Gegenpartei verbunden ist, begrenzt und genau überwacht wird.

Risiken in Verbindung mit Credit Spread Swap ("CSS")-Transaktionen: Der Abschluss eines CSS-Geschäfts dient der Gesellschaft dazu, gegen Zahlung einer Prämie das Ausfallrisiko eines Emittenten mit der Gegenpartei der entsprechenden Transaktion zu teilen. Einem Credit Spread Swap unterliegen zwei verschiedene Wertpapiere mit verschieden eingestuften Ausfallrisiken und im Normalfall unterschiedlicher Zinsstruktur. Von der unterschiedlichen Zinsstruktur der beiden unterliegenden Wertpapiere hängen bei Verfall die Zahlungsverpflichtungen der einen oder anderen Partei der Transaktion ab.

Neben dem generellen Gegenparteirisiko (siehe vorstehender Abschnitt "Gegenparteirisiken") besteht beim Abschluss von CSS-Geschäften insbesondere auch das Risiko, dass die Gegenpartei nicht in der Lage ist, die Ermittlung einer ihrer Zahlungsverpflichtungen, denen sie nachkommen muss, vorzunehmen.

Risiken in Verbindung mit Inflationsswap-Transaktionen: Der Kauf einer Inflationsswap-Protektion dient der Gesellschaft dazu, ein Portfolio ganz oder teilweise gegen einen unerwartet starken Anstieg der Inflation abzusichern bzw. einen relativen Performancevorteil daraus zu erzielen. Zu diesem Zweck wird eine nominale, nicht inflationsindexierte Schuld gegen eine reale, an einen Inflationsindex gekoppelte Forderung getauscht. Beim Geschäftabschluss wird die zu diesem Zeitpunkt erwartete Inflation im Kontrakt preislich berücksichtigt. Wenn die tatsächliche Inflation höher ausfällt als die bei Geschäftabschluss erwartete, im Kontrakt preislich berücksichtigte Inflation, so resultiert aus dem Kauf der Inflationsswap-Protektion eine höhere Performance, im umgekehrten Fall eine niedrigere Performance als ohne Kauf der Inflationsswap-Protektion. Die Wirkungsweise der Inflationsswap-Protektion entspricht damit derjenigen von inflationsindexierten Anleihen im Verhältnis zu normalen nominalen Anleihen. Daraus ergibt sich, dass man durch die Kombination einer normalen nominalen Anleihe mit einer Inflationsswap-Protektion synthetisch eine inflationsindexierte Anleihe konstruieren kann.

Beim Verkauf einer Inflationsswap-Protektion geht der Subfonds ein Inflationsrisiko ein, das mit dem Kauf einer normalen nominalen Anleihe im Verhältnis zu einer inflationsindexierten Anleihe vergleichbar ist: Wenn die tatsächliche Inflation niedriger ausfällt als die bei Geschäftabschluss erwartete und im Kontrakt preislich berücksichtigte Inflation, so resultiert aus dem Verkauf der Inflationsswap-Protektion eine höhere Performance, im umgekehrten Fall eine niedrigere Performance als ohne Verkauf der Inflationsswap-Protektion.

Neben dem generellen Gegenparteirisiko (siehe vorstehender Abschnitt "Gegenparteirisiken") besteht beim Abschluss von Inflationsswap-Geschäften insbesondere auch das Risiko, dass die Gegenpartei nicht in der Lage ist, die Ermittlung einer ihrer Zahlungsverpflichtungen, denen sie nachkommen muss, vorzunehmen.

Risiken in Verbindung mit Differenzkontrakten ("Contracts for Difference"; "CFD"): Im Unterschied zu Direktanlagen haftet der Käufer im Falle von CFDs möglicherweise für einen erheblich höheren Betrag als den als Sicherheitsleistung gezahlten Betrag. Die Gesellschaft wird deshalb Risikomanagementtechniken einsetzen, um sicherzustellen, dass der jeweilige Subfonds jederzeit die erforderlichen Vermögenswerte veräussern kann, damit die sich im Zusammenhang mit Rücknahmeanträgen ergebenden Zahlungen von Rücknahmeerlösen erfolgen können und der Subfonds seinen Verpflichtungen aus Differenzkontrakten sowie anderen Techniken und Instrumenten nachkommen kann.

Sonstige Risiken / Derivate: Sonstige Risiken beim Einsatz von Derivaten und anderen besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumenten beinhalten das Risiko unterschiedlicher Bewertungen von Finanzprodukten, die aus unterschiedlichen zulässigen Bewertungsmethoden und der Tatsache resultieren (Modelrisiken), dass zwischen derivativen Produkten und den zugrundeliegenden Wertpapieren, Zinsen, Wechselkursen und Indizes keine absolute Korrelation besteht. Zahlreiche Derivate, insbesondere OTC-Derivate, sind komplex und werden häufig subjektiv bewertet. Ungenaue Bewertungen können höhere Barzahlungspflichten gegenüber den Gegenparteien bzw. einen Wertverlust für einen Subfonds zur Folge haben. Derivate vollziehen die Wertentwicklung der Wertpapiere, Zinsen, Wechselkurse oder Indizes, deren Abbildung beabsichtigt ist, nicht immer in vollem Umfang oder auch nur in hohem Masse nach. Somit ist der Einsatz von Derivaten und anderen besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumenten durch einen Subfonds unter Umständen nicht immer ein wirksames Mittel zur Erreichung des Anlageziels eines Subfonds und kann sich mitunter sogar als kontraproduktiv erweisen. Durch den Einsatz von Derivaten werden die Subfonds unter Umständen höheren Risiken ausgesetzt. Dabei kann es sich unter anderem um das Kreditrisiko in Bezug auf Gegenparteien handeln, mit denen ein Subfonds Geschäfte abschliesst, oder um das Erfüllungsrisiko, das Risiko mangelnder Liquidität der Derivate, das Risiko einer unvollständigen Nachbildung zwischen der Wertänderung des Derivats und derjenigen des Basiswertes, den der entsprechende Subfonds nachbilden möchte, oder das Risiko höherer Transaktionskosten als bei der Direktanlage in die Basiswerte.

## 7. GESELLSCHAFT

#### Allgemeine Angaben

Die Gesellschaft ist im Grossherzogtum Luxemburg als "société d'investissement à capital variable" (SICAV) gemäss der gültigen Fassung des Gesetzes von 2010 organisiert. Der Gesellschaft ist es gestattet, entsprechend dem I. Teil des Gesetzes von 2010 Kapitalanlagen in Wertpapieren für gemeinsame Rechnung zu tätigen.

Die Gesellschaft wurde am 26. April 2000 für einen unbegrenzten Zeitraum gegründet.

Die Gesellschaft ist unter der Nummer B-75.532 im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister registriert. Die Satzung kann eingesehen und auf Anforderung zugeschickt werden. Sie wurde in Luxemburg im "Mémorial" vom 28. Juni 2000 veröffentlicht. Die Satzung wurde zuletzt am 14. Dezember 2011 abgeändert, wie veröffentlicht im "Mémorial" in Luxemburg vom 12. Januar 2012.

Eingetragener Sitz der Gesellschaft ist 25, Grand-Rue, L-1661 Luxemburg.

## Mindestkapital

Das Mindestkapital der Gesellschaft entspricht in Schweizer Franken dem Gegenwert von 1'250'000 Euro. Sofern ein oder mehrere Subfonds in Anteile anderer Subfonds der Gesellschaft investiert sind, ist der Wert der relevanten Anteile zum Zweck der Überprüfung des gesetzlichen Mindestkapitals nicht mit zu berücksichtigen. Sollte das Kapital der Gesellschaft auf weniger als zwei Drittel des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapitals fallen, ist der Verwaltungsrat der Gesellschaft verpflichtet, innerhalb von vierzig (40) Tagen der Generalversammlung der Aktionäre die Frage einer Auflösung der Gesellschaft zu unterbreiten. Die Generalversammlung entscheidet über die Frage der Auflösung mit einfacher Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Aktionäre, wobei kein Quorum vorgeschrieben ist.

Sollte das Kapital der Gesellschaft auf weniger als einen Viertel des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapitals fallen, ist der Verwaltungsrat der Gesellschaft verpflichtet, einer in der gleichen Frist einzuberufenden Generalversammlung der Aktionäre die Frage einer Auflösung der Gesellschaft zu unterbreiten. Die Auflösung kann in diesem Fall durch einen Viertel der Stimmen der an der Generalversammlung anwesenden bzw. vertretenen Aktionäre beschlossen werden, wobei kein Quorum vorgeschrieben ist.

#### Liquidierung / Verschmelzung

Die Gesellschaft kann mit Zustimmung der Aktionäre nach Artikel 67-1 und 142 des Gesetzes von 1915 liquidiert werden. Der mit der Abwicklung der Liquidation Beauftragte ist autorisiert, alle Vermögenswerte und

Verbindlichkeiten der Gesellschaft in einen luxemburgischen OGAW einzubringen, gegen die Ausgabe von Anteilen am aufnehmenden OGAW (proportional entsprechend den Anteilen an der aufgelösten Gesellschaft). Ansonsten wird jede Liquidation der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem luxemburgischen Recht ausgeführt. Alle im Zuge der Liquidation zur Verteilung an die Aktionäre zur Verfügung stehenden Erlöse, die am Ende der Liquidation nicht an die Aktionäre ausgezahlt werden konnten, werden gemäss Artikel 146 des Gesetzes von 2010 zugunsten des bzw. der Berechtigten bei der *Caisse de Consignation* in Luxemburg hinterlegt.

Die Gesellschaft kann ausserdem die Schliessung eines oder mehrerer Subfonds oder die Verschmelzung eines oder mehrerer Subfonds mit einem anderen Subfonds der Gesellschaft oder mit einem anderen OGAW gemäss Richtlinie 2009/65/EG, oder mit einem Subfonds innerhalb eines solchen anderen OGAW beschliessen bzw. vorschlagen, wie im Kapitel "Rücknahme der Anteile" genauer ausgeführt.

#### Eigenständigkeit der Subfonds

Die Gesellschaft haftet gegenüber Dritten für die Verbindlichkeiten jedes Subfonds lediglich mit dem jeweiligen Vermögen des betreffenden Subfonds. Auch in den Beziehungen der Aktionäre untereinander wird jeder Subfonds als eine eigenständige Einheit behandelt und die Verbindlichkeiten jedes Subfonds werden demselben in der Inventarabrechnung zugewiesen.

### Der Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft ist im Kapitel "Organisation und Verwaltung" aufgeführt. Die Gesellschaft wird unter der Aufsicht des Verwaltungsrates verwaltet.

Es existieren keine Vorschriften in der Satzung über eine Vergütung (einschliesslich Pensionen und andere Vergünstigungen) für den Verwaltungsrat. Dieser bekommt seine Aufwendungen erstattet. Eine Vergütung bedarf der Zustimmung der Aktionäre an der Generalversammlung.

## 8. DEPOTBANK

Die Gesellschaft hat die State Street Bank Luxembourg S.C.A. ("**SSB-Lux**"),Luxemburg, als Depotbank für die Vermögen sämtlicher Subfonds verpflichtet.

Die Depotbank hat die Rechtsform einer "société en commandite par actions", einer Kommanditgesellschaft auf Aktien nach Luxemburger Recht. Ihr Geschäftssitz ist in 49, Avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg.

Die SSB-Lux wurde 1990 errichtet und ist beim Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg (R.C.S.) unter der Nummer B-32.771 registriert. Sie hält eine Banklizenz nach dem luxemburgischen Gesetz vom 5. April 1993 über den Finanzsektor und ist auf Depotbank-, Fondsverwaltungs- und damit verbundene Dienstleistungen spezialisiert. Das Kommanditkapital beträgt über 65 Millionen Euro.

Die Gesellschaft bezahlt der Depotbank für ihre Dienstleistungen ein Entgelt, welches auf dem Nettoinventarwert des jeweiligen Subfonds am Ende eines jeden Monats basiert und monatlich nachträglich ausbezahlt wird. Darüber hinaus ist die Depotbank berechtigt, von der Gesellschaft ihre Aufwendungen sowie die jeweils von anderen Korrespondenzbanken belasteten Gebühren erstattet zu bekommen.

Der Depotbankvertrag sieht vor, dass alle Wertpapiere und sonstige zulässige Vermögenswerte sowie das Barvermögen der Gesellschaft durch die oder im Namen der Depotbank gehalten werden sollen. Die Depotbank kann auch, unter ihrer eigenen Verantwortung, Korrespondenzbanken mit der Verwahrung von Fondsvermögen beauftragen. Die Depotbank ist auch verantwortlich für die Zahlung und das Inkasso des Kapitals, der Einkünfte und der Erlöse aus den von der Gesellschaft gekauften und verkauften Wertpapieren.

Gemäss dem Gesetz von 2010 muss die Depotbank sicherstellen, dass die Ausgabe, die Rücknahme und die Annullierung der Anteile durch die oder im Namen der Gesellschaft in Übereinstimmung mit diesem Gesetz und der Satzung der Gesellschaft erfolgen. Ebenso hat die Depotbank sicherzustellen, dass bei Transaktionen von Vermögenswerten der Gesellschaft die Erlöse innerhalb des üblichen zeitlichen Rahmens überwiesen sowie die Einkünfte der Gesellschaft gemäss der Satzung und diesem Prospekt verwendet werden.

State Street Bank Luxembourg S.C.A. ist Teil eines international tätigen Unternehmens. Im Zusammenhang mit der Abwicklung von Zeichnungen und Rücknahmen und der Pflege der Geschäftsbeziehungen können Daten und Informationen über Kunden, deren Geschäftsbeziehung zur State Street Bank Luxembourg S.C.A. (einschliesslich Informationen zum wirtschaftlich Berechtigten) sowie über den Geschäftsverkehr im Rahmen des gesetzlich zulässigen an Konzerngesellschaften bzw. Gruppengesellschaften der State Street Bank Luxembourg S.C.A. im Ausland, an von ihr Beauftragte im Ausland oder an die Verwaltungsgesellschaft bzw. Gesellschaft weitergegeben werden. Diese Dienstleistungserbringer und die Verwaltungsgesellschaft bzw. Gesellschaft sind verpflichtet, die Informationen vertraulich zu behandeln und ausschliesslich für die Zwecke zu nutzen, für die sie ihnen zur Verfügung gestellt werden. Die Datenschutzgesetzgebung im Ausland kann von den Datenschutzbestimmungen in Luxemburg abweichen und einen geringeren Schutzstandard vorsehen.

#### 9. VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Die Gesellschaft wird von der GAM (Luxembourg) S.A. (die "Verwaltungsgesellschaft"), die den Bestimmungen von Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 unterliegt, verwaltet.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 14. November 2001 unter der ursprünglichen Firma Julius Baer (Luxembourg) S.A. für einen unbegrenzten Zeitraum mit einem Gesellschaftskapital von 125'000 Euro gegründet. Das Gesellschaftskapital wurde letztmals per 27. Oktober 2009 auf 4'125'000 Euro erhöht. Sie ist unter der Nummer B-84.535 im Handels- und Gesellschaftsregister von Luxemburg registriert, wo Kopien der Satzung zur Einsichtnahme zur Verfügung stehen und auf Wunsch erhältlich sind. Sie wurde im "Mémorial" in Luxemburg am 10. Dezember 2001 erstmals veröffentlicht. Die Satzung wurde zuletzt am 07. Mai 2015 abgeändert, wie veröffentlicht im "Mémorial" in Luxemburg vom 27. Mai 2015. Eingetragener Sitz der Verwaltungsgesellschaft ist 25, Grand-Rue, L-1661 Luxemburg.

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet neben der Gesellschaft noch weitere Organismen für Gemeinsame Anlagen.

# 10. HAUPTVERWALTUNGS-, UND HAUPTZAHLSTELLE; NAMENSREGISTER- UND UMSCHREIBUNGSSTELLE

Die SSB-Lux ist beauftragt, Dienstleistungen als Hauptverwaltungs- und Hauptzahlstelle sowie als Namensregister- und Umschreibungsstelle zu erbringen.

Die Gesellschaft bezahlt der SSB-Lux für ihre Dienstleistungen ein Entgelt, welches auf dem Nettoinventarwert des jeweiligen Subfonds am Ende eines jeden Monats basiert und monatlich nachträglich ausbezahlt wird.

## 11. ALLGEMEINES ZUR ANLAGEBERATUNG BZW. ANLAGEVERWALTUNG

## **B**ERATERIN

Die Gesellschaft hat die GAM Advisory (Luxembourg) S.A., eine Gesellschaft Luxemburger Rechts, welche am 8. Januar 2002 gegründet wurde, mit der allgemeinen Beratung der Gesellschaft beauftragt, insbesondere unter Berücksichtigung allgemeiner gesamtwirtschaftlicher Entwicklungen und deren Auswirkungen auf die Anlagetätigkeit der Gesellschaft.

#### ANLAGEBERATER BZW. ANLAGEVERWALTER

Neben der GAM Advisory (Luxembourg) S.A. haben die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft verschiedene fachkundige Finanzdienstleister ermächtigt, als Anlageberater ("Anlageberater") bzw. Anlageverwalter ("Anlageverwalter") je für einen oder mehrere Subfonds in dieser Funktion tätig zu sein. Die Anlageberater bzw. Anlageverwalter der einzelnen Subfonds sind im jeweiligen Besonderen Teil unter "Anlageberater" bzw. "Anlageverwalter" aufgeführt.

Die Anlageberater können Empfehlungen für die Anlage der Vermögenswerte der entsprechenden Subfonds unter Berücksichtigung ihrer Anlageziele, -politik und -grenzen erteilen.

Die Anlageverwalter sind ohne weiteres ermächtigt, für die entsprechenden Subfonds unmittelbar Anlagen zu tätigen.

Die Anlageberater und Anlageverwalter können grundsätzlich unter ihrer Verantwortung und Kontrolle in der Ausführung ihrer Aufgaben die Unterstützung von mit ihm verbundenen Gesellschaften beanspruchen und sind ermächtigt Unteranlageberater bzw. Unteranlageverwalter zu ernennen.

Die Anlageberater bzw. Anlageverwalter erhalten für ihre Tätigkeit aus dem Nettoinventarwert des betreffenden Subfonds eine Gebühr, welche im jeweiligen Besonderen Teil unter "Gebühren und Kosten" beschrieben ist.

Die Verwaltungsgesellschaft ist nicht verpflichtet, mit jedem Makler Geschäfte zu tätigen. Transaktionen können über den Anlageberater oder Anlageverwalter oder ihm angeschlossene Unternehmen abgewickelt werden, sofern deren Konditionen mit denen anderer Makler oder Händler vergleichbar sind, und ungeachtet dessen, dass sie einen Gewinn aus diesen Transaktionen erzielen. Obgleich generell günstige und wettbewerbsfähige Provisionen angestrebt werden, werden nicht in jedem Fall die billigste Courtage oder die günstigste Marge bezahlt.

## 12. ZAHLSTELLEN UND VERTRETER

Die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft hat mit verschiedenen Zahlstellen und/oder Vertretern Vereinbarungen zur Erbringung von bestimmten Verwaltungsleistungen, zum Vertrieb der Anteile oder zur Vertretung der Gesellschaft in verschiedenen Vertriebsländern geschlossen. Die Gebühren der Zahlstellen und Vertreter können, wie jeweils vereinbart, von der Gesellschaft getragen werden. Ferner können die Zahlstellen und Vertreter zur Erstattung aller angemessenen Kosten berechtigt sein, die ihnen bei der Ausführung ihrer jeweiligen Pflichten ordnungsgemäss entstanden sind.

Die Zahlstellen bzw. die in einzelnen Vertriebsländern der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Vertrieb nach lokalen Erfordernissen erforderlichen (Abwicklungs-)Stellen, wie bspw. Korrespondenzbanken, können dem Aktionär zusätzliche Kosten und Spesen, insbesondere die mit den Kundenaufträgen verbundenen Transaktionskosten, gemäss der von diesem Institut jeweils angewandten Gebührenordnung, belasten.

## 13. VERTRIEBSSTELLEN

Die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft kann in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen Vertriebsstellen ("Vertriebsstellen") zum Anbieten und Verkaufen der Anteile verschiedener Subfonds in allen Ländern benennen, in welchen das Anbieten und Verkaufen dieser Anteile gestattet ist. Die Vertriebsstellen sind berechtigt, die Verkaufsgebühr für die von ihnen vertriebenen Anteile für sich zu behalten oder ganz oder teilweise darauf zu verzichten.

Eine Vertriebsstelle ist berechtigt, unter Berücksichtigung der geltenden nationalen Gesetze und Usanzen im Vertriebsland Anteile auch in Verbindung mit Sparplänen anzubieten. In diesem Zusammenhang ist die Vertriebsstelle insbesondere berechtigt:

- a) mehrjährige Sparpläne anzubieten, unter Angabe der Konditionen und Modalitäten sowie des Anfangszeichnungsbetrages und der wiederkehrenden Zeichnungen, wobei die gemäss diesem Prospekt für Zeichnungen von Anteilen geltenden Zeichnungsminima unterschritten werden dürfen.
- b) hinsichtlich der Verkaufs-, Umtausch- und Rücknahmegebühren günstigere Konditionen für Sparpläne anzubieten als die sonst für die Ausgabe, den Umtausch und die Rücknahme von Anteilen in diesem Prospekt genannten Höchstsätze.

Die Bedingungen und Konditionen solcher Sparpläne, insbesondere bezüglich Gebühren richten sich nach dem Recht des Vertriebslandes und sind bei den lokalen Vertriebsstellen, die solche Sparpläne anbieten, erhältlich.

Eine Vertriebsstelle ist auch berechtigt, unter Berücksichtigung der nationalen Gesetze und Usanzen im Vertriebsland Anteile als Anlageteil in eine fondsgebundene Lebensversicherung aufzunehmen und Anteile in dieser indirekten Form dem Publikum anzubieten. Die Rechtsbeziehungen zwischen der Gesellschaft bzw. der Verwaltungsgesellschaft, der Vertriebsstelle beziehungsweise der Versicherung und den Aktionären bzw. Versicherungsnehmern werden durch die Lebensversicherungspolice und die hierauf anwendbaren Gesetze geregelt.

Die Vertriebsstellen und die SSB-Lux müssen jederzeit die Vorschriften des luxemburgischen Gesetzes über die Verhinderung von Geldwäsche und insbesondere des Gesetzes vom 7. Juli 1989, welches das Gesetz vom 19. Februar 1973 über den Verkauf von Arzneimitteln und den Kampf gegen Drogenabhängigkeit geändert hat, des Gesetzes vom 12. November 2004 über die Bekämpfung der Geldwäsche und die Finanzierung des Terrorismus und des Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor, wie abgeändert, sowie sonstige einschlägige Vorschriften der luxemburgischen Regierung oder von Aufsichtsbehörden beachten.

Unter anderem müssen die Zeichner ihre Identität gegenüber der Vertriebsstelle bzw. der SSB-Lux oder der Gesellschaft nachweisen, die ihre Zeichnung einzieht. Die Vertriebsstelle bzw. die SSB-Lux oder die Gesellschaft müssen von den Zeichnern folgende Ausweispapiere verlangen: bei natürlichen Personen eine beglaubigte Kopie des Reisepasses/Personalausweises (beglaubigt durch die Vertriebs- oder Verkaufsstelle oder durch die lokale Verwaltungsbehörde); bei Gesellschaften oder sonstigen juristischen Personen eine beglaubigte Kopie der Gründungsurkunde, eine beglaubigte Kopie des Handelsregisterauszuges, eine Kopie des letzten veröffentlichten Jahresabschlusses, die vollständigen Namen der materiellen Rechtsinhaber (beneficial owner).

Die Vertriebsstelle hat sicherzustellen, dass das vorgenannte Ausweisverfahren strikt eingehalten wird. Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft können jederzeit von der Vertriebsstelle bzw. der SSB-Lux die Zusicherung der Einhaltung verlangen. Die SSB-Lux kontrolliert die Einhaltung der vorgenannten Vorschriften bei allen Zeichnungs-/Rücknahmeanträgen, die sie von Vertriebsstellen aus Ländern mit nicht-äquivalenten Geldwäschebestimmungen erhält. Die SSB-Lux ist ohne Kostenfolge berechtigt, bei Zweifeln über die Identität des Zeichners/Rücknahmeantragstellers aufgrund ungenügender, unkorrekter oder fehlender Ausweisung, die Zeichnungs-/Rücknahmeanträge aus den genannten Gründen zu suspendieren oder zurückzuweisen. Darüber hinaus haben die Vertriebsstellen auch alle Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche zu beachten, die in ihren jeweiligen Ländern in Kraft sind.

## 14. GEMEINSAME VERWALTUNG (CO-MANAGEMENT)

Um die laufenden Verwaltungsaufwendungen zu senken und gleichzeitig eine breitere Diversifizierung der Anlagen zu ermöglichen, kann die Gesellschaft beschliessen, einen Teil des Vermögens oder das gesamte Vermögen eines Subfonds gemeinsam mit Vermögenswerten verwalten zu lassen, die anderen Luxemburgischen Organismen für gemeinsame Anlagen gehören, die von der selben Verwaltungsgesellschaft bzw. von demselben Anlageverwalter verwaltet und von demselben Promotor aufgelegt werden, oder verschiedene oder alle Subfonds untereinander gemeinsam verwalten zu lassen. In den folgenden Absätzen beziehen sich die Wörter "gemeinsam verwaltete Einheiten" allgemein auf jeglichen Subfonds und alle Einheiten mit bzw. zwischen denen eine gegebene Vereinbarung über gemeinsame Verwaltung besteht, und die Wörter "gemeinsam verwaltete Vermögenswerte" beziehen sich auf die gesamten Vermögenswerte dieser gemeinsam verwalteten Einheiten, die im Rahmen derselben Vereinbarung verwaltet werden.

Im Rahmen der Vereinbarung über die gemeinsame Verwaltung können auf konsolidierter Basis für die betreffenden gemeinsam verwalteten Einheiten, Anlage- und Realisierungsentscheidungen getroffen werden. Jede gemeinsam verwaltete Einheit hält einen Teil der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte, der dem Verhältnis seines Nettoinventarwerts zum Gesamtwert der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte entspricht. Dieser anteilige Besitz ist auf jede Gattung von Anlagen anwendbar, die unter gemeinsamer Verwaltung gehalten oder erworben werden. Durch Anlage- und/oder Realisierungsentscheidungen wird dieser Anteil im Bestand nicht berührt, und zusätzliche Anlagen werden den gemeinsam verwalteten Einheiten im selben Verhältnis zugewiesen, und verkaufte Vermögenswerte werden anteilig den gemeinsam verwalteten Vermögenswerten entnommen, die von jeder gemeinsam verwalteten Einheit gehalten werden.

Bei Zeichnung neuer Anteile einer der gemeinsam verwalteten Einheiten wird der Zeichnungserlös den gemeinsam verwalteten Einheiten in dem geänderten Verhältnis zugewiesen, das sich aus der Erhöhung des Nettoinventarwerts der gemeinsam verwalteten Einheiten ergibt, der die Zeichnungen zugute gekommen sind, und alle Gattungen von Anlagen werden durch einen Übertrag von Vermögenswerten von einer gemeinsam verwalteten Einheit auf die andere geändert und so an die geänderten Verhältnisse angepasst. In ähnlicher Weise können bei Rücknahme von Anteilen einer der gemeinsam verwalteten Einheiten die erforderlichen Barmittel aus den von den gemeinsam verwalteten Einheiten gehaltenen Barmitteln gemäss den geänderten Anteilen entnommen werden, die sich aus der Verminderung des Nettoinventarwerts der gemeinsam verwalteten Einheit ergeben, zu dessen Lasten die Anteilsrücknahmen erfolgt sind, und in solchen Fällen werden alle Gattungen von Anlagen an die geänderten Verhältnisse angepasst. Aktionäre sollten sich deshalb darüber im Klaren sein, dass die Vereinbarung über die gemeinsame Verwaltung dazu führen kann, dass die Zusammensetzung des Portfolios des betreffenden Subfonds durch Ereignisse beeinflusst wird, die auf andere gemeinsam verwaltete Einheiten zurückzuführen sind, wie beispielsweise Zeichnungen und Rücknahmen. Sofern sich sonst nichts ändert, führen daher Zeichnungen von Anteilen einer Einheit, mit der ein Subfonds gemeinsam verwaltet wird, zu einer Erhöhung der Barmittel dieses Subfonds. Umgekehrt führen Rücknahmen von Anteilen einer Einheit mit dem ein Subfonds gemeinsam verwaltet wird, zu einer Verringerung der Barmittel dieses Subfonds. Zeichnungen und Rücknahmen können jedoch auf dem spezifischen Konto gehalten werden, das für jede gemeinsam verwaltete Einheit ausserhalb der Vereinbarung über die gemeinsame Verwaltung eröffnet ist und über das Zeichnungen und Rücknahmen laufen müssen. Die Möglichkeit der Zuweisung umfangreicher Zahlungen und Rücknahmen zu diesen spezifischen Konten zusammen mit der Möglichkeit, dass die Beendigung der Teilnahme eines Subfonds an der Vereinbarung über die gemeinsame Verwaltung jederzeit erfolgen kann, ermöglichen es durch andere gemeinsam verwaltete Einheiten verursachte Änderungen des Portfolios eines Subfonds zu vermeiden, falls diese Anpassung wahrscheinlich das Interesse des Subfonds und der Aktionäre beeinträchtigen würden.

Wenn eine Änderung der Zusammensetzung der Vermögenswerte des Subfonds die sich aus Rücknahmen oder Zahlungen von Gebühren und Aufwendungen ergibt, die sich auf eine andere gemeinsam verwaltete Einheit beziehen (d.h. nicht dem Subfonds zuzuordnen sind), zu einer Verletzung der für diesen Subfonds geltenden Anlagebeschränkungen führen würde, werden die betreffenden Vermögenswerte von der Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung vor der Durchführung der Änderungen ausgenommen, damit sie von den daraus folgenden Anpassungen nicht berührt werden.

Gemeinsam verwaltete Vermögenswerte eines Subfonds dürfen nur gemeinsam mit Vermögenswerten verwaltet werden, die gemäss Anlagezielen und Anlagepolitik angelegt werden sollen, die mit denen kompatibel sind, die auf die gemeinsam verwalteten Vermögenswerte des betreffenden Subfonds anwendbar sind, um zu gewährleisten, dass Anlageentscheidungen im vollen Umfang mit der Anlagepolitik des Subfonds vereinbar sind. Gemeinsam verwaltete Vermögenswerte eines Subfonds dürfen nur gemeinsam mit Vermögenswerten verwaltet werden, für die die Depotbank ebenfalls als Verwahrer fungiert, um zu gewährleisten, dass die Depotbank im vollen Umfang ihre Funktionen und Aufgaben nach dem Gesetz von 2010 erfüllen kann. Die Depotbank muss jederzeit die Vermögenswerte der Gesellschaft getrennt von den Vermögenswerten anderer gemeinsam verwalteter Einheiten halten und muss daher jederzeit in der Lage sein, die Vermögenswerte der Gesellschaft zu identifizieren. Da gemeinsam verwaltete Einheiten möglicherweise eine Anlagepolitik verfolgen, die nicht hundertprozentig mit der Anlagepolitik eines der Subfonds übereinstimmt, ist es möglich, dass infolgedessen die angewandte gemeinsame Politik restriktiver ist als die des Subfonds.

Die Gesellschaft kann jederzeit und fristlos beschliessen, die Vereinbarung über die gemeinsame Verwaltung zu beenden.

Aktionäre können sich jederzeit mit der Gesellschaft in Verbindung setzen, um Auskünfte über den prozentualen Anteil des Vermögens, der gemeinsam verwaltet wird, und über die Einheiten zu erhalten, mit denen zum Zeitpunkt ihrer Anfrage eine solche gemeinsame Verwaltung besteht. Jahres- und Halbjahresberichte müssen die Zusammensetzung und prozentualen Anteile der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte angeben.

#### 15. Beschreibung der Anteile

## **Allgemein**

Anteile der Gesellschaft haben keinen Nennwert. Die Gesellschaft gibt für jeden Subfonds Anteile nur in Namensform aus. Inhaberanteile werden keine ausgegeben. Das Eigentum von Namensanteilen ist durch den Eintrag im Namensregister nachweisbar. Physische Anteilszertifikate werden grundsätzlich nicht ausgegeben. Es wird eine Anteilsbestätigung erstellt, welche dem Aktionär zugeschickt wird. Die Anteile werden auch in Bruchteilen, welche auf drei Stellen hinter dem Komma auf- oder abgerundet werden, ausgegeben.

Auch ist innerhalb jedes Subfonds die Ausgabe von ausschüttenden und thesaurierenden Anteilen erlaubt. Ausschüttende Anteile berechtigen den Aktionär zu einer Dividende, wie sie anlässlich der Generalversammlung der Aktionäre festgesetzt wird. Thesaurierende Anteile berechtigen den Aktionär nicht zu einer Dividende. Bei der Ausschüttung gehen die Dividendenbeträge vom Nettoinventarwert der ausschüttenden Anteile weg. Demgegenüber bleibt der Nettoinventarwert der nicht ausschüttenden Anteile unverändert.

Jeder Anteil beinhaltet das Recht zur Teilhabe am Gewinn und Ergebnis des jeweiligen Subfonds. Soweit nicht in der Satzung oder im Gesetz anderweitig bestimmt, berechtigt jeder Anteil den Aktionär zu einer Stimme, die er an den Generalversammlungen sowie an den getrennten Versammlungen des jeweiligen Subfonds persönlich oder vertreten durch einen Bevollmächtigten ausüben kann. Die Anteile gewähren keine Vorzugsoder Bezugsrechte. Auch sind sie weder derzeit noch in der Zukunft mit irgendwelchen ausstehenden Optionen oder speziellen Rechten verbunden. Die Anteile sind frei übertragbar, es sei denn, die Gesellschaft beschränke in Übereinstimmung mit ihrer Satzung das Eigentum der Anteile auf bestimmte Personen ("begrenzter Erwerberkreis").

#### Anteilskategorien

Die Gesellschaft kann für jeden Subfonds im jeweiligen Besonderen Teil des Rechtsprospekts die Ausgabe von Anteilskategorien mit unterschiedlichen Mindestzeichnungsbeträgen, Ausschüttungsmodalitäten, Gebührenstrukturen und Währungen vorsehen.

Wenn eine Anteilskategorie in einer anderen als der Rechnungswährung des jeweiligen Subfonds angeboten wird, so wird diese als solche kenntlich gemacht. Bei diesen zusätzlichen Anteilskategorien hat die Gesellschaft bezüglich des jeweiligen Subfonds die Möglichkeit, die Anteile dieser Anteilskategorien gegenüber der Rechnungswährung des Subfonds abzusichern. Wenn eine solche Absicherung vorgenommen wird, kann die Gesellschaft bezüglich des jeweiligen Subfonds ausschliesslich für diese Anteilskategorie Devisentermingeschäfte, Währungs-Futures, Währungsoptionsgeschäfte und Währungsswaps abschliessen, um den Wert der Referenzwährung gegen die Rechnungswährung zu erhalten. Wenn solche Geschäfte abgeschlossen werden, werden sich die Auswirkungen dieser Absicherung im Nettoinventarwert widerspiegeln und dementsprechend in der Wertentwicklung der Anteilskategorie. Ebenso werden auch jegliche Kosten, die durch solche Absicherungsgeschäfte entstehen, von der Anteilskategorie getragen, in der sie angefallen sind. Diese Absicherungsgeschäfte können unabhängig davon abgeschlossen werden, ob der Wert der Referenzwährung im Vergleich zur entsprechenden Rechnungswährung steigt oder fällt. Deshalb kann, wenn eine solche Absicherung vorgenommen wird, diese den Aktionär in der entsprechenden Anteilskategorie gegen einen Wertabfall der Rechnungswährung gegenüber der Referenzwährung schützen, sie kann aber auch verhindern, dass der Aktionär von einer Wertsteigerung der Rechnungswährung profitiert. Aktionäre werden darauf hingewiesen, dass eine vollständige Absicherung nicht garantiert werden kann. Ferner kann keine Garantie gegeben werden, dass die Aktionäre der währungsabgesicherten Anteilskategorien nicht Einflüssen anderer Währungen als der Währung der betreffenden Anteilskategorie ausgesetzt sind.

Trotz der Regelung des vorstehenden Abschnittes betreffend die ausschliessliche Zuordnung der getätigten Geschäfte zu einer bestimmten Anteilskategorie kann nicht ausgeschlossen werden, dass Absicherungsgeschäfte für eine Anteilskategorie eines Subfonds den Nettoinventarwert der übrigen Anteilskategorien desselben Subfonds negativ beeinflussen, da kein gesetzlicher Haftungsausschluss für Verbindlichkeiten zwischen den einzelnen Anteilskategorien besteht.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann jederzeit für sämtliche Subfonds die Ausgabe von neuen oder von weiteren Anteilskategorien in einer anderen Währung als der Rechnungswährung beschliessen. Der Zeitpunkt der Erstausgabe und der Erstausgabepreis solcher zusätzlichen Anteilskategorien sind jeweils auf <a href="https://www.jbfundnet.com">www.jbfundnet.com</a> ersichtlich.

### 16. AUSGABE DER ANTEILE

#### Allgemeines zur Ausgabe

Die Anteile werden an jedem Bewertungstag nach der Erstausgabe zum Verkauf angeboten.

Zeichnungen können entweder an eine der Vertriebsstellen, welche sie an die SSB-Lux weiterleiten, oder direkt an die Gesellschaft (z.Hd. der SSB-Lux, Namensregister- und Umschreibungsstelle, 49, Avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg) gerichtet werden (vgl. unten, Untertitel "Nominee Service").

Das Antragsverfahren (Antragstellung und Bestätigung, Registrierung) ist im Besonderen Teil unter "Antragsverfahren" dargelegt.

Für alle Zeichnungen von Anteilen der Subfonds, die bei der SSB-Lux an einem Bewertungstag (wie im Kapitel "Bestimmung des Nettoinventarwertes" definiert) bis spätestens um 15.00 Uhr Luxemburger Ortszeit eintreffen (cut-off Zeit), gilt, sofern im Besonderen Teil nichts Abweichendes geregelt ist, der am darauf folgenden Bewertungstag ermittelte Ausgabepreis. Für nach diesem Zeitpunkt bei der SSB-Lux eintreffende Zeichnungen gilt der Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages. Für bei Vertriebsstellen im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die SSB-Lux frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Zeichnungsanträge gelten. Diese können bei der jeweiligen Vertriebsstelle in Erfahrung gebracht werden.

Die Gesellschaft bzw. Verwaltungsgesellschaft kann für bestimmte Gruppen von Aktionären abweichende Zeitpunkte für die Cut-off-Zeit festlegen, zum Beispiel bei Aktionären in Vertriebsländern, in denen eine andere Zeitzone dies rechtfertigt. Falls dies festgelegt wird, muss der geltende Zeitpunkt für die Cut-off-Zeit grundsätzlich dem Zeitpunkt vorausgehen, an dem der massgebliche Nettoinventarwert bestimmt wird. Abweichende Zeitpunkte für die Cut-off-Zeit können entweder mit den betreffenden Vertriebsländern gesondert vereinbart oder in einem Nachtrag zum Rechtsprospekt oder in einem sonstigen in den betreffenden Vertriebsländern verwendeten Marketingdokument veröffentlicht werden.

Die Zeichnung von Anteilen erfolgt demzufolge zu einem unbekannten Nettoinventarwert (Forward-Pricing).

Ungeachtet dessen kann die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft die Umschreibungsstelle anweisen, Zeichnungsanträge erst dann als eingetroffen zu betrachten, wenn der Gesamtbetrag der Zeichnung bei der Depotbank eingegangen ist ("Cleared funds settlement"). Dabei sind am selben Bewertungstag eingegangene Zeichnungsanträge gleich zu behandeln. Für nach diesem Verfahren abgewickelte Zeichnungen gilt der Ausgabepreis des Bewertungstages nach Eingang des Zeichnungsbetrags bei der Depotbank.

#### Ausgabepreis / Verkaufsgebühren

Der Ausgabepreis basiert auf dem Nettoinventarwert je Anteil am jeweiligen Bewertungstag, wobei der Ausgabepreis nach den im Besonderen Teil des jeweiligen Subfonds dargelegten Grundsätzen bestimmt bzw. gerundet wird, zuzüglich einer allfälligen von der Vertriebsstelle oder der Gesellschaft erhobenen Verkaufsgebühr. Im Besonderen Teil können spezielle Preisfestsetzungsverfahren festgelegt werden (z.B. "Swing Pricing"). Nähere Informationen über den Ausgabepreis können beim eingetragenen Sitz der Gesellschaft angefordert werden.

Die Verkaufsgebühren zugunsten einer Vertriebsstelle oder der Gesellschaft werden als Prozentsatz des investierten Betrags ausgedrückt und dürfen bis zu maximal 5% des jeweiligen Nettoinventarwertes betragen, wobei alle Aufträge innerhalb eines Subfonds an einem gegebenen Tag von der Gesellschaft jeweils nur mit demselben Prozentsatz des investierten Betrages belastet werden können, soweit die betreffende Verkaufsgebühr der Gesellschaft zusteht.

Zusätzlich ist eine Vertriebsstelle nach Massgabe des jeweiligen Besonderen Teils berechtigt, die Anteile ohne Verkaufsgebühr ("no-load") anzubieten und im Gegenzug eine Rücknahme der Anteile mit einer Rücknahmegebühr von bis zu 3% des jeweiligen Nettoinventarwertes zu belasten. Die maximale Höhe der Verkaufs- bzw. Rücknahmegebühr kann für jeden Subfonds im jeweiligen Besonderen Teil tiefer festgelegt werden.

Bei grösseren Aufträgen können die Vertriebsstelle und die Gesellschaft auf die ihnen zustehende Verkaufsgebühr ganz oder teilweise verzichten. Soweit die Verkaufsgebühr der Gesellschaft zusteht, darf diese

an einem bestimmten Tag auf vergleichbare Aufträge innerhalb eines Subfonds die Verkaufsgebühr nur zum jeweils gleichen Satz erheben.

## Mindestanlage

Die Mindestanlage beträgt bei jedem Subfonds die im jeweiligen Besonderen Teil erwähnten Mindestbeträge und/oder die sonst vom Verwaltungsrat jeweils festgelegte und im jeweiligen Besonderen Teil erwähnte Mindestzahl von Anteilen.

#### Zahlungen

Grundsätzlich erfolgt die Eintragung der Aktionäre ins Register an dem Tag, an dem die eingegangene Zeichnung verbucht wird. Dabei muss der Gesamtbetrag der Zeichnung in der Währung des jeweiligen Subfonds bzw. der jeweiligen Anteilskategorie während des Zeitraums der Erstausgabe innerhalb einer Frist von im jeweiligen Besonderen Teil festgelegten Bankarbeitstagen in Luxemburg, nach Ablauf der Erstausgabefrist bzw. danach innerhalb einer Frist von im jeweiligen Besonderen Teil festgelegten Bankarbeitstagen in Luxemburg bzw. gemäss etwaigen nationalen Bestimmungen nach dem betreffenden Bewertungstag auf dem jeweils genannten Konto wertmässig gutgeschrieben sein. Die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft sind ohne weiteres befugt, Zeichnungen, für welche der Zeichnungsbetrag nicht innerhalb der genannten Frist eintrifft, nachträglich abzulehnen und rückabzuwickeln.

Sofern allerdings die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft die Umschreibungsstelle angewiesen hat, Zeichnungsanträge erst dann als eingetroffen zu betrachten, wenn der Gesamtbetrag der Zeichnung bei der Depotbank eingegangen ist ("Cleared funds settlement"), erfolgt die Eintragung der Aktionäre ins Register an dem Tag, an dem der Eingang des Zeichnungsbetrages verbucht wird.

Ein Erwerber sollte seine Bank anweisen, den fälligen Betrag auf das entsprechende, unten aufgeführte Währungskonto der SSB-Lux für die Begünstigte, MULTIPARTNER SICAV, zu überweisen, wobei die genaue Identität des/der Zeichner/s, der/die zu zeichnende/n Subfonds sowie ggf. die Anteilskategorie und ggf. die Währung innerhalb des zu zeichnenden Subfonds, anzugeben sind.

Zahlungen in den verschiedenen Währungen haben an dem im Besonderen Teil hierfür angegebenen Tag auf den folgenden Konten gutgeschrieben zu sein Bei späterer Gutschrift können dem Zeichner ggf. anfallende Sollzinsen verrechnet werden:

Währung	Korrespondenzbank	Kontonummer	Zugunsten
CHF	BOFACH2X	CH45 0872 6000 0401 0701 6	GAM (Luxembourg)
Orn	(Bank of America Zürich)	01143 0072 0000 0401 0701 0	S.A.
EUR	BOFADEFX	DE40 5001 0900 0020 0400 17	GAM (Luxembourg)
LOIX	(Bank of America Frankfurt)	DE40 3001 0900 0020 0400 17	S.A.
GBP	BOFAGB22	GB24 BOFA 1650 5056 6840 14	GAM (Luxembourg)
GBP	(Bank of America London)	GB24 BOFA 1030 3030 0840 14	S.A.
JPY	BOFAJPJX	6064 22747-012	GAM (Luxembourg)
JFT	(Bank of America Tokyo)	0004 22747-012	S.A.
SGD	BOFASG2X	6212 59535-018	GAM (Luxembourg)
360	(Bank of America Singapore)	0212 59555-016	S.A.
USD	BOFAUS3N	6550068052	GAM (Luxembourg)
USD	(Bank of America New York)	000000002	S.A.

Nach Durchführung des Zeichnungsantrags wird eine Orderbestätigung erstellt, welche dem Aktionär spätestens einen Tag nach Orderdurchführung zugeschickt wird.

## Sacheinlage

Ausnahmsweise kann die Zeichnung in Form einer vollständigen oder partiellen Sacheinlage erfolgen, wobei die Zusammensetzung dieser Sacheinlage mit den im Allgemeinen Teil enthaltenen Anlagegrenzen sowie mit den im jeweiligen Besonderen Teil beschriebenen Anlagezielen und der Anlagepolitik kompatibel sein muss. Ferner muss die Bewertung der Sacheinlage durch den Jahresabschlussprüfer der Gesellschaft unabhängig bestätigt werden.

#### **Nominee Service**

Die Investoren können direkt bei der Gesellschaft Anteile zeichnen. Investoren können Anteile eines Subfonds auch mittels des von der betreffenden Vertriebsstelle bzw. deren Korrespondenzbank angebotenen Nominee-Service erwerben. Die Vertriebsstelle bzw. deren Korrespondenzbank mit Sitz in einem Land mit äquivalenten Geldwäschebestimmungen zeichnet und hält die Anteile dann als Nominee in eigenem Namen, aber auf Rechnung der Investoren. Die Vertriebsstelle bzw. die Korrespondenzbank bestätigt diesen Investoren dann die Zeichnung der Anteile mittels eines Bestätigungsschreibens. Vertriebsstellen, welche einen Nominee-Service anbieten, haben ihren Sitz in einem Land mit äquivalenten Geldwäschebestimmungen oder sie wickeln ihre Transaktionen über Korrespondenzbank mit Sitz in einem Land Geldwäschebestimmungen ab.

Die Investoren, welche von dem Nominee-Service Gebrauch machen, können dem Nominee Weisungen bezüglich des mit ihren Anteilen verbundenen Stimmrechts erteilen sowie jederzeit durch ein schriftliches Gesuch an die betreffende Vertriebsstelle oder an die Depotbank die unmittelbare Inhaberschaft verlangen.

Die Gesellschaft weist die Investoren auf die Tatsache hin, dass jeglicher Investor seine Investorenrechte (insbesondere das Recht, an Aktionärsversammlungen teilzunehmen) in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen die Gesellschaft nur dann geltend machen kann, wenn der Investor selber und mit seinem eigenen Namen in dem Namensregister der Gesellschaft eingeschrieben ist. In den Fällen, in denen ein Investor seine Investition in die Gesellschaft über eine Zwischenstelle vornimmt, welche die Investition im eigenen Namen, aber im Auftrag des Investors unternimmt, können nicht unbedingt alle Investorenrechte unmittelbar durch den Investor gegen die Gesellschaft geltend gemacht werden. Den Investoren wird geraten, sich über ihre Rechte zu informieren.

#### Restriktionen

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Zeichnungen ganz oder teilweise abzulehnen. In diesem Fall würden bereits geleistete Zahlungen bzw. Guthaben an den Zeichner zurücküberwiesen.

Zusätzlich kann die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft im Interesse der Gesellschaft und/oder der Aktionäre während einer gewissen Dauer keine neuen Anträge von neuen Investoren entgegennehmen, einschliesslich in der Situation, in der die Gesellschaft oder ein Subfonds eine solche Grösse erreicht haben, die es der Gesellschaft oder dem Subfonds nicht mehr erlauben, geeignete Anlagen zu tätigen.

Zeichnungen und Rücknahmen sollen lediglich zu Investitionszwecken getätigt werden. Weder die Gesellschaft noch die Verwaltungsgesellschaft noch die SSB-Lux erlauben "Market Timing" oder andere exzessive Handelspraktiken. Solche Praktiken können der Wertentwicklung der Gesellschaft und ihrer Subfonds schaden und die Anlageverwaltung beeinträchtigen. Um solche negativen Konsequenzen zu verringern, behalten die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft und die SSB-Lux sich das Recht vor, Zeichnungs- und Umtauschanträge von Investoren, die aus ihrer Sicht solche Handelspraktiken tätigen oder getätigt haben oder deren Handelspraktiken die anderen Aktionäre beeinträchtigen, abzulehnen.

Die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft können ebenfalls die Anteile eines Aktionärs, der diese Handelspraktiken tätigt oder getätigt hat, zwangsweise zurückkaufen. Dabei sind sie nicht haftbar für jeglichen Gewinn oder Verlust, der aus solchen zurückgewiesenen Anträgen oder zwangsweisen Rückkäufen entsteht.

Das Antragsverfahren (Antragstellung und Bestätigung, Zertifikate und Registrierung) sind im Besonderen Teil des jeweiligen Subfonds unter "Antragsverfahren" dargelegt.

## 17. RÜCKNAHME DER ANTEILE

## Allgemeines zur Rücknahme

Der Antrag auf Rücknahme der Anteile ist vom Aktionär schriftlich, direkt oder via eine der Vertriebsstellen, bis spätestens 15.00 Uhr Luxemburger Ortszeit ("festgelegte Zeit" bzw. cut-off Zeit) des Tages vor dem Bewertungstag, an dem die Anteile zurückgegeben werden sollen, an die SSB-Lux zu richten. Für bei Vertriebsstellen im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die SSB-Lux frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Rücknahmeanträge gelten. Diese können bei der jeweiligen Vertriebsstelle in Erfahrung gebracht werden.

Die Gesellschaft bzw. Verwaltungsgesellschaft kann für bestimmte Gruppen von Aktionären abweichende Zeitpunkte für die Cut-off-Zeit festlegen, zum Beispiel bei Aktionären in Vertriebsländern, in denen eine andere Zeitzone dies rechtfertigt. Falls dies festgelegt wird, muss der geltende Zeitpunkt für die Cut-off-Zeit grundsätzlich dem Zeitpunkt vorausgehen, an dem der massgebliche Nettoinventarwert bestimmt wird. Abweichende Zeitpunkte für die Cut-off-Zeit können entweder mit den betreffenden Vertriebsländern gesondert vereinbart oder in einem Nachtrag zum Rechtsprospekt oder in einem sonstigen in den betreffenden Vertriebsländern verwendeten Marketingdokument veröffentlicht werden.

Die Rücknahme der Anteile erfolgt demzufolge zu einem unbekannten Nettoinventarwert (Forward-Pricing).

Ein ordnungsgemäss erteilter Rücknahmeantrag ist unwiderruflich, ausser im Falle und während einer Aussetzung oder Aufschiebung der Rücknahme.

Rücknahmeanträge, die nach der festgelegten Zeit bei der Gesellschaft eintreffen, werden einen zusätzlichen Bewertungstag später ausgeführt, mit dem Vorbehalt, dass die Gesellschaft nicht verpflichtet ist, an einem Bewertungstag oder in irgendeinem Zeitraum von sieben aufeinanderfolgenden Bewertungstagen, mehr als 10% der ausstehenden Anteile eines Subfonds zurückzunehmen. Nach Durchführung des Rücknahmeantrags wird eine Orderbestätigung erstellt, welche dem Aktionär spätestens einen Tag nach Orderdurchführung zugeschickt wird.

Wenn die Durchführung eines Rücknahmeantrages eines Teils der Anteile eines Subfonds dazu führt, dass der Anteilsbesitz an einem dieser Subfonds sich danach insgesamt auf weniger als einen im jeweiligen Besonderen Teil erwähnten Mindestbetrag beläuft oder weniger als eine sonst vom Verwaltungsrat jeweils festgelegte Mindestzahl, so ist die Gesellschaft berechtigt, alle verbleibenden Anteile, die der betreffende Aktionär an diesem Subfonds besitzt, zurückzunehmen.

Zahlungen werden üblicherweise in der Währung des betreffenden Subfonds bzw. in der Währung der jeweiligen Anteilskategorie innerhalb von fünf (5) Bankarbeitstagen in Luxemburg nach dem jeweiligen Bewertungstag oder dem Tag, an dem die Anteilszertifikate an die Gesellschaft zurückgegeben werden, falls dies später sein sollte, geleistet.

Der Wert der Anteile zum Zeitpunkt der Rücknahme kann, entsprechend dem Marktwert der Vermögen der Gesellschaft zum Kauf- bzw. Rücknahmezeitpunkt, höher oder niedriger als ihr Kaufpreis sein. Alle zurückgenommenen Anteile werden annulliert.

## Rücknahmepreis / Rücknahmegebühr

Der Preis für jeden zur Rücknahme angebotenen Anteil ("Rücknahmepreis") basiert auf dem am Bewertungstag gültigen Nettoinventarwert je Anteil des betreffenden Subfonds, wobei der Rücknahmepreis nach den im jeweiligen Besonderen Teil dargelegten Grundsätzen bestimmt bzw. gerundet wird. Im Besonderen Teil können spezielle Preisfestsetzungsverfahren festgelegt werden (z.B. "Swing Pricing"). Voraussetzung für die Berechnung des Rücknahmepreises am Bewertungstag ist der Eingang des Rücknahmeantrags und der Anteilszertifikate soweit dem Aktionär zugesandt. Ist keine Verkaufsgebühr ("no-load") berechnet worden, so kann die Vertriebsstelle eine Rücknahmegebühr von bis zu 3% des jeweiligen Nettoinventarwertes pro Anteil belasten, sofern dies im entsprechenden Besonderen Teil des Rechtsprospekts vorgesehen ist. Die maximale Höhe der Rücknahmegebühr kann für jeden Subfonds im Besonderen Teil des Prospekts tiefer festgelegt werden.

Der Rücknahmepreis kann beim Sitz der Gesellschaft oder einer der Vertriebsstellen erfragt sowie jeweils den verschiedenen Publikationsorganen entnommen werden.

#### Sachauslage

In besonderen Fällen kann der Verwaltungsrat der Gesellschaft beschliessen, den Rücknahmeerlös auf Antrag bzw. mit Zustimmung eines Aktionärs in Form einer vollständigen oder partiellen Sachauslage an den Aktionär auszuzahlen. Dabei muss die Gleichbehandlung aller Aktionäre sichergestellt sein und der Jahresabschlussprüfer der Gesellschaft die Bewertung der Sachauslage unabhängig bestätigen.

### Aufschub der Rücknahme

Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, an einem Bewertungstag oder während eines Zeitraums von sieben (7) aufeinanderfolgenden Bewertungstagen mehr als 10% der zu diesem Zeitpunkt ausgegebenen Anteile eines

Subfonds zurückzunehmen. Ein Umtausch von Anteilen eines Subfonds zu diesem Zweck wird wie die Rücknahme dieser Anteile behandelt. Gehen an einem Bewertungstag oder in einem Zeitraum von sieben (7) aufeinanderfolgenden Bewertungstagen Rücknahmeanträge für eine grössere als die genannte Zahl von Anteilen ein, bleibt es der Gesellschaft vorbehalten, die Rücknahme, bzw. Umwandlung von Anteilen bis zum siebten darauf folgenden Bewertungstag aufzuschieben. Diese Rücknahme- bzw. Umwandlungsanträge werden gegenüber später eingegangenen Anträgen bevorzugt behandelt. Zu diesem Zwecke gilt ein Umtausch von Anteilen irgendeines Subfonds als Rücknahme.

Im Fall einer Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes oder eines Aufschubs der Rücknahme werden die zur Rücknahme beantragten Anteile am nächsten Bewertungstag nach Ablauf der Aussetzung der Bewertung des Nettoinventarwertes bzw. nach Beendigung des Rücknahmeaufschubs zu dem gerechneten Nettoinventarwert zurückgenommen, wenn nicht zuvor der Rücknahmeantrag schriftlich widerrufen wurde.

#### **Liquidation von Subfonds**

Sollte über einen Zeitraum von sechzig (60) aufeinanderfolgenden Bewertungstagen der Gesamtwert der Nettoinventarwerte aller ausstehenden Anteile geringer als fünfundzwanzig (25) Millionen Schweizer Franken bzw. dem entsprechenden Gegenwert sein, kann die Gesellschaft innerhalb von drei (3) Monaten nach Eintreten eines solchen Tatbestandes mittels einer schriftlichen Mitteilung alle Aktionäre darüber unterrichten, dass nach entsprechender Mitteilung alle Anteile zum an dem hierfür bestimmten Bewertungstag geltenden Nettoinventarwert (abzüglich der vom Verwaltungsrat beschlossenen und/oder geschätzten Handels- und sonstigen Gebühren, wie diese im Verkaufsprospekt beschrieben sind, sowie der Liquidationskosten) zurückgenommen werden. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Vorschriften über eine Liquidation der Gesellschaft.

Sofern, gleich aus welchem Grund, während eines Zeitraums von sechzig (60) aufeinanderfolgenden Tagen der Nettoinventarwert eines Subfonds unter zehn (10) Millionen Schweizer Franken liegt bzw. dem entsprechenden Gegenwert bei einer anderen Subfondswährung, oder, falls es der Verwaltungsrat für angebracht hält, wegen Veränderungen der wirtschaftlichen oder politischen Gegebenheiten, welche für den betreffenden Subfonds von Bedeutung sind, oder falls es im Interesse der Aktionäre ist, kann der Verwaltungsrat, nachdem er im voraus die betreffenden Aktionäre unterrichtet hat, alle (nicht aber nur einige) Anteile des betreffenden Subfonds an dem hierfür bestimmten Bewertungstag zu einem Rücknahmepreis, der die vorweggenommenen Realisations- und Liquidationskosten für die Schliessung des betreffenden Subfonds widerspiegelt, ohne eine sonstige Rücknahmegebühr, zurücknehmen. Die Schliessung eines Subfonds verbunden mit der zwangsweisen Rücknahme aller betreffenden Anteile aus anderen Gründen, als den im vorherigen Absatz angegebenen, kann nur mit vorherigem Einverständnis der Aktionäre des zu schliessenden Subfonds auf einer ordnungsgemäss einberufenen Versammlung der Aktionäre des betreffenden Subfonds erfolgen. Ein solcher Entscheid kann ohne Quorum mit einer Mehrheit von 50% der Anwesenden bzw. vertretenen Anteile getroffen werden.

Liquidationserlöse welche bei der Beendigung der Liquidation eines Subfonds nicht an die Aktionäre ausbezahlt werden konnten, werden gemäss Artikel 146 des Gesetzes von 2010 bei der *Caisse de Consignation* in Luxemburg zugunsten des bzw. der Berechtigten hinterlegt und verfallen nach dreissig (30) Jahren.

## Verschmelzung von Subfonds

Der Verwaltungsrat kann ferner, nachdem er im voraus die betreffenden Aktionäre in der gesetzlich vorgeschriebenen Form unterrichtet hat, einen Subfonds mit einem anderen Subfonds der Gesellschaft oder mit einem anderen OGAW gemäss Richtlinie 2009/65/EG oder einem Subfonds desselben verschmelzen.

Eine vom Verwaltungsrat beschlossene Verschmelzung, welche gemäss den Bestimmungen von Kapitel 8 des Gesetzes von 2010 durchzuführen ist, ist nach Ablauf einer dreissigtägigen Frist von der entsprechenden Unterrichtung der betreffenden Aktionäre an bindend. Während dieser Frist können die Aktionäre ihre Anteile der Gesellschaft ohne Rücknahmegebühr zurückgeben, mit Ausnahme der von der Gesellschaft zurückbehaltenen Beträge zur Deckung von Kosten in Zusammenhang mit Desinvestitionen. Die vorgenannte Frist endet 5 Bankarbeitstage vor dem für die Verschmelzung massgeblichen Bewertungstag.

Eine Verschmelzung eines oder mehrerer Subfonds, infolge derer die SICAV zu existieren aufhört, muss von der Generalversammlung beschlossen werden und vom Notar festgehalten werden. Für solche Beschlüsse ist kein Quorum erforderlich, und es genügt die einfache Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Aktionäre.

## Verschmelzung oder Schliessung von Anteilskategorien

Der Verwaltungsrat kann ferner, nachdem er im voraus die betreffenden Aktionäre unterrichtet hat, eine Anteilskategorie mit einer anderen Anteilskategorie der Gesellschaft verschmelzen oder schliessen. Eine solche Verschmelzung oder Schliessung ist nach Ablauf einer dreissigtägigen Frist von der entsprechenden Unterrichtung der betreffenden Aktionäre an bindend. Während dieser Frist können die Aktionäre ihre Anteile der Gesellschaft ohne Rücknahmegebühr zurückgeben. Eine Verschmelzung von Anteilskategorien erfolgt auf der Basis des Nettoinventarwertes am für die Verschmelzung massgeblichen Bewertungstag und wird vom Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft bestätigt.

#### 18. UMTAUSCH DER ANTEILE

Jeder Aktionär kann grundsätzlich den gänzlichen oder teilweisen Umtausch seiner Anteile in Anteile eines anderen Subfonds an einem für beide Subfonds geltenden Bewertungstag sowie innerhalb eines Subfonds von Anteilen einer Anteilskategorie in Anteile einer anderen Anteilskategorie, beantragen, gemäss der nachstehenden Umtauschformel und nach den Grundsätzen, wie sie vom Verwaltungsrat für jeden Subfonds festgelegt worden sind.

Der Verwaltungsrat kann für jeden Subfonds und für jede Anteilskategorie diese Umtauschmöglichkeiten näher bestimmen durch Erlass von Einschränkungen und Begrenzungen mit Bezug auf die Frequenz von Umwandlungsanträgen, die in Frage kommenden Subfonds und die Erhebung einer allfälligen Umtauschgebühr, die im jeweiligen Besonderen Teil unter "Umtausch von Anteilen" näher dargelegt werden.

Anteile können an jedem Bewertungstag umgetauscht werden und zwar zu dem an diesem Tag gültigen Ausgabepreis, vorausgesetzt, dass der Umtauschantrag spätestens um 15.00 Uhr Luxemburger Zeit (cut-off Zeit) am Tage vor dem Bewertungstag bei der SSB-Lux eingeht. Es gelten auch betreffend Umtausch der Anteile die Bestimmungen betreffend cut-off Zeit und Forward-Pricing (vgl. dazu die Kapitel "Ausgabe der Anteile").

Ein Antrag ist entweder direkt an die Gesellschaft (z.Hd. der SSB-Lux, Namensregister- und Umschreibungsstelle, 49, Avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg) oder an eine der Vertriebsstellen zu richten. Der Antrag muss folgende Informationen enthalten: Die Anzahl der Anteile des umzutauschenden Subfonds bzw. der umzutauschenden Anteilskategorie und der gewünschten neuen Subfonds bzw. Anteilskategorie sowie das Wertverhältnis, nach dem die Anteile in jedem Subfonds bzw. in jeder Anteilskategorie verteilt werden sollen, sofern mehr als ein/e neue/r gewünschte/r Subfonds bzw. Anteilskategorie vorgesehen ist.

Die Gesellschaft berechnet die Anzahl der Anteile, in die der Aktionär seinen Bestand umwandeln möchte, nach der folgenden Formel:

$$A = \frac{[(BxC) - E]xF}{D}$$

wohei.

A = Anzahl der auszugebenden Anteile des/der neuen Subfonds bzw. Anteilskategorie;

B = Anzahl der Anteile des/der ursprünglich gehaltenen Subfonds bzw. Anteilskategorie;

C = Rücknahmepreis je Anteil des/der ursprünglich gehaltenen Subfonds bzw. Anteilskategorie, abzüglich eventueller Veräusserungskosten;

D = Ausgabepreis je Anteil des/der neuen Subfonds bzw. Anteilskategorie, abzüglich Wiederanlagekosten;

E = eventuell erhobene Umtauschgebühr (maximal 2% des Nettoinventarwertes), wobei vergleichbare Umtauschgesuche an einem solchen Tag mit derselben Umtauschgebühr belastet werden;

F = Wechselkurs; haben alte und neuer Subfonds bzw. Anteilskategorie die gleiche Währung, beträgt der Wechselkurs 1.

Eine eventuell erhobene Umtauschgebühr geht zugunsten der betreffenden Vertriebsstelle.

# 19. AUSSCHÜTTUNGEN

Der Verwaltungsrat schlägt der Generalversammlung der Aktionäre für die Ausschüttungsanteile der Subfonds eine jährliche angemessene Ausschüttung (Dividende) vor, wobei das Mindestkapital der Gesellschaft nicht unterschritten werden darf. Der Verwaltungsrat kann mit der gleichen Einschränkung Zwischendividenden festlegen. Bei Thesaurierungsanteilen werden keine Ausschüttungen vorgenommen, sondern die den Thesaurierungsanteilen zugeordneten Werte bleiben zugunsten ihrer Aktionäre reinvestiert.

Die festgelegten Dividenden werden auf www.jbfundnet.com sowie gegebenenfalls in anderen von der Gesellschaft von Zeit zu Zeit bestimmten Medien veröffentlicht.

Die Ausschüttungen erfolgen grundsätzlich innerhalb eines Monats nach der Festlegung der Dividende in der Währung des jeweiligen Subfonds bzw. in der Währung der jeweiligen Anteilskategorie. Ein Aktionär kann beantragen, dass seine Dividenden auch in einer anderen frei konvertierbaren Währung bezahlt werden zu den dann geltenden Wechselkursen und auf Kosten des Aktionärs. Dividenden auf ausschüttende Anteile werden an die im Namensanteilsregister der Gesellschaft eingetragenen Aktionäre bezahlt.

Ansprüche aus Ausschüttungen, die nicht innerhalb von fünf (5) Jahren geltend gemacht werden, verjähren und fallen an die entsprechenden Subfonds zurück.

# 20. BESTIMMUNG DES NETTOINVENTARWERTES

Der Nettoinventarwert eines Subfonds sowie der Nettoinventarwert der innerhalb des Subfonds ausgegebenen Anteilskategorien wird in der betreffenden Währung an jedem Bewertungstag - wie nachfolgend definiert - bestimmt, ausser in den im Kapitel "Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes, der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches der Anteile" beschriebenen Fällen einer Aussetzung. Bewertungstag für jeden Subfonds ist, sofern im Besonderen Teil bezüglich eines bestimmten Subfonds nichts anderes vorgesehen ist, jeder Bankarbeitstag in Luxemburg, welcher zugleich kein gewöhnlicher Feiertag für die Börsen oder anderen Märkte ist, die für einen wesentlichen Teil des Nettoinventarwerts des entsprechenden Subfonds die Bewertungsgrundlage darstellen, wie von der Gesellschaft bestimmt. Der gesamte auf einen Subfonds entfallende Nettoinventarwert repräsentiert dabei den Marktwert der in diesem enthaltenen Vermögenswerte ("Vermögen des Subfonds") abzüglich der Verbindlichkeiten. Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Anteilskategorie eines Subfonds ergibt sich dadurch, dass die Summe aller dieser Kategorie zugeordneten Vermögenswerte, abzüglich der dieser Kategorie zugeordneten Verbindlichkeiten, durch alle ausstehenden Anteile derselben Kategorie des betreffenden Subfonds dividiert wird. Die Nettoinventarwerte der Subfonds werden in Übereinstimmung mit den in der Satzung niedergelegten und den vom Verwaltungsrat erlassenen Bewertungsvorschriften und -richtlinien ("Bewertungsvorschriften") bewertet.

Wertpapiere, in welchen ein Subfonds investiert ist, die an einer Börse amtlich oder an einem anderen geregelten Markt notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs an dem Hauptmarkt bewertet, an dem diese Wertpapiere mit einem vom Verwaltungsrat akzeptierten Kursfeststellungsverfahren gehandelt wurden.

Wertpapiere, deren Kurse nicht marktgerecht sind, sowie alle anderen zugelassenen Vermögenswerte (einschliesslich Wertpapiere, die nicht an einer Börse notiert sind oder in einem geregelten Markt gehandelt werden), werden zu ihrem wahrscheinlichen Realisierungswert bewertet, der nach Treu und Glauben durch den bzw. unter der Aufsicht des Verwaltungsrates bestimmt wird.

Alle nicht auf die Währung des betreffenden Subfonds lautenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten werden zu dem am Bewertungszeitpunkt zu bestimmenden Wechselkurs umgerechnet.

Der zu bestimmende Nettoinventarwert je Anteil eines Subfonds gilt als endgültig, wenn er vom Verwaltungsrat oder einem autorisierten Mitglied des Verwaltungsrates bzw. einem autorisierten Vertreter des Verwaltungsrates bestätigt wird, ausser im Falle eines offenkundigen Irrtums.

Die Gesellschaft muss in ihre Jahresabschlüsse einen geprüften konsolidierten Abschluss aller Subfonds in Schweizer Franken einbeziehen.

Sollte nach Meinung des Verwaltungsrates aufgrund bestimmter Umstände die Bestimmung des Nettoinventarwertes eines Subfonds in der jeweiligen Währung entweder nicht vernünftig möglich oder für die Aktionäre der Gesellschaft nachteilig sein, kann die Bestimmung des Nettoinventarwertes, des Ausgabepreises und des Rücknahmepreises vorübergehend in einer anderen Währung vorgenommen werden.

Die Bewertung der in den einzelnen Subfonds eingesetzten Derivaten und strukturierten Produkte erfolgt auf regelmässiger Basis nach dem Prinzip *mark-to-market*, das heisst zum jeweils letzten verfügbaren Preis.

# 21. Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes, der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches der Anteile

Die Gesellschaft kann die Berechnung des Nettoinventarwertes jedes Subfonds sowie die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen eines Subfonds zeitweilig aussetzen:

- a) wenn eine oder mehrere Börsen oder andere Märkte, die für einen wesentlichen Teil des Nettoinventarwerts die Bewertungsgrundlagen darstellen, (ausser an gewöhnlichen Feiertagen) geschlossen sind oder der Handel ausgesetzt wird;
- b) wenn es nach Ansicht des Verwaltungsrats aufgrund besonderer Umstände unmöglich ist, Vermögenswerte zu verkaufen oder zu bewerten;
- c) wenn die normalerweise zur Kursbestimmung eines Wertpapiers dieses Subfonds eingesetzte Kommunikationstechnik zusammengebrochen oder nur bedingt einsatzfähig ist;
- d) wenn die Überweisung von Geldern zum Kauf oder zur Veräusserung von Kapitalanlagen der Gesellschaft unmöglich ist;
- e) Im Falle einer Verschmelzung eines Subfonds mit einem anderen Subfonds oder mit einem anderen OGAW (oder einem Subfonds eines solchen), sofern dies zum Zweck des Schutzes der Aktionäre gerechtfertigt erscheint;
- f) wenn aufgrund nicht vorhersehbarer Umstände umfangreiche Rücknahmeanträge eingegangen sind und dadurch die Interessen der im Subfonds verbleibenden Aktionäre nach Ansicht des Verwaltungsrats gefährdet sind; oder
- g) im Fall einer Entscheidung, die Gesellschaft zu liquidieren: am oder nach dem Tag der Veröffentlichung der ersten Einberufung einer Generalversammlung der Aktionäre zu diesem Zweck.

Die Satzung der Gesellschaft sieht vor, dass die Gesellschaft die Ausgabe und den Umtausch von Anteilen unverzüglich einzustellen hat, sobald ein die Liquidation zur Folge habendes Ereignis eintritt oder die CSSF dies anordnet. Aktionäre, die ihre Anteile zur Rücknahme oder zum Umtausch angeboten haben, werden schriftlich innerhalb von sieben (7) Tagen über die Aussetzung sowie unverzüglich über die Beendigung derselben unterrichtet.

## 22. GEBÜHREN UND KOSTEN

# Pauschal-Gebühr bzw. Verwaltungsgebühr

Für die Tätigkeit der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, der Hauptverwaltungsstelle, der Hauptzahlstelle, der Namensregister- und Umschreibungsstelle, der Anlageverwalter bzw. Anlageberater, der Zahlstellen, Vertreter und Vertriebsstellen (sofern anwendbar) sowie für weitere Beratungs- und Unterstützungstätigkeiten

wird auf Basis des Nettoinventarwertes des jeweiligen Subfonds zu dessen Lasten eine jährliche allgemeine maximale Gebühr ("Pauschal-Gebühr") erhoben.

Alternativ zur im Absatz oben beschriebenen Pauschal-Gebühr kann jeder Besondere Teil dieses Prospekts vorsehen, dass auf der Basis des Nettoinventarwerts des jeweiligen Subfonds zu dessen Lasten eine jährliche maximale Gebühr für die Verwaltung und die Beratung in Bezug auf das Wertpapierportfolio sowie für damit verbundene Verwaltungs- und ggf. Vertriebsleistungen erhoben wird ("Verwaltungsgebühr"). Im Falle der Verwaltungsgebühr erfolgt die Entschädigung der Verwaltungsgesellschaft in ihrer Funktion als Domizilstelle, der Depotbank, der Hauptverwaltungs-, Hauptzahl-, Namensregister- und Umschreibungsstelle separat und beträgt maximal 0,30% p.a..

Die Höhe der Pauschal-Gebühr bzw. der Verwaltungsgebühr ist für jeden Subfonds im jeweiligen Besonderen Teil unter "Gebühren und Kosten" angegeben. Die Gebühr wird an jedem Bewertungstag berechnet und ist monatlich im Nachhinein zahlbar.

### Nebenkosten

Die Gesellschaft zahlt ferner Kosten, die sich aus dem Geschäftsbetrieb der Gesellschaft ergeben. Hierunter fallen unter anderem die nachfolgenden Kosten:

Kosten für die operative Führung und Überwachung der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft, für Steuern, Steuerdienstleistungen, Kosten für Rechts- und Wirtschaftsprüfungsdienste, Rechenschaftsberichte und Prospekte, Publikationskosten für die Einberufung der Generalversammlung, Anteilszertifikate sowie für die Zahlung der Ausschüttungen, Registrierungsgebühren und andere Kosten wegen oder in Zusammenhang mit der Berichterstattung an Aufsichtsbehörden in den verschiedenen Vertriebsländern, Vertriebsunterstützung, Zahlstellen und Vertreter, SSB-Lux (sofern in der oben erwähnten Gebühr gemäss den Bestimmungen im jeweiligen Besonderen Teil nicht bereits enthalten), Gebühren und Auslagen des Verwaltungsrates der Gesellschaft, Versicherungsprämien, Zinsen, Börsenzulassungs- und Brokergebühren, Kauf und Verkauf von Wertpapieren, staatliche Abgaben, Lizenzgebühren, Erstattung von Auslagen an die Depotbank und alle anderen Vertragspartner der Gesellschaft sowie Kosten für die Veröffentlichung des Nettoinventarwertes je Anteil und der Anteilspreise. Betreffen solche Auslagen und Kosten alle Subfonds gleichmässig, so wird jedem Subfonds ein seinem Volumenanteil am Gesamtvermögen der Gesellschaft entsprechender Kostenanteil belastet. Wo Auslagen und Kosten nur einen oder einzelne Subfonds betreffen, werden diese dem oder den Subfonds vollumfänglich belastet. Marketing- und Werbungsaufwendungen dürfen nur im Einzelfall durch Beschluss des Verwaltungsrates belastet werden.

### **Anlagen in Zielfonds**

In den Subfonds, die im Rahmen ihrer Anlagepolitik in andere bestehende OGA oder OGAW (Zielfonds) investieren können, können sowohl Gebühren auf der Ebene der Zielfonds als auch auf der Ebene des investierenden Subfonds anfallen. Erwirbt ein Subfonds Anteile von Zielfonds, die von der Verwaltungsgesellschaft mittelbar oder unmittelbar selbst oder durch eine Gesellschaft, mit der sie durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, verwaltet werden ("verbundene Zielfonds"), so darf im Umfang von solchen Anlagen keine Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen bei der Zeichnung bzw. Rückgabe dieser Anteile belastet werden.

### **Performance Fee**

Für Subfonds mit qualifiziertem Verwaltungsaufwand kann eine zusätzliche, dem Anlageberater bzw. Anlageverwalter zu bezahlende, performanceorientierte Gebühr ("Performance Fee") vorgesehen werden, wie ggf. für die betroffenen Subfonds im Besonderen Teil definiert. Die Performance Fee berechnet sich auf der Performance pro Anteil und wird nach einem Prozentsatz desjenigen Teils des realisierten Gewinns bemessen, der über einem vordefinierten Benchmark (*Hurdle Rate*) und/oder über der sog. *High Water Mark* für diese Anteile liegt, wie jeweils für die betroffenen Subfonds im Besonderen Teil definiert.

### Aufsetzungskosten

Alle Gebühren, Kosten und Ausgaben, die von der Gesellschaft zu tragen sind, werden zunächst mit den Erträgen und danach mit dem Kapital verrechnet. Die Kosten und Ausgaben für die Organisation sowie die Registrierung der Gesellschaft als ein OGAW in Luxemburg, die 120'000 Schweizer Franken nicht überstiegen, wurden von der Gesellschaft getragen und in gleichen Beträgen über einen Zeitraum von fünf (5) Jahren vom

Datum ihrer Entstehung abgeschrieben. Die Kosten für die Aufnahme, Aktivierung und Registrierung eines zusätzlichen Subfonds werden von der Gesellschaft diesem Subfonds belastet und in gleichen Beträgen über einen Zeitraum von fünf (5) Jahren vom Datum der Aktivierung dieses Subfonds abgeschrieben.

### **Anreize**

Die Verwaltungsgesellschaft, einzelne ihrer Mitarbeiter oder externe Dienstleister können unter Umständen geldmässige oder andere Vorteile erhalten oder gewähren, welche gegebenenfalls als Anreize angesehen werden könnten. Die wesentlichen Bestimmungen der relevanten Vereinbarungen über Gebühren, Provisionen und/oder nicht in Geldform angebotene oder gewährte Zuwendungen sind in zusammengefasster Form am Sitz der Gesellschaft offengelegt. Einzelheiten sind auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

# 23. STEUERSITUATION

Die folgende Zusammenfassung basiert auf dem Gesetz und den Usanzen, die zur Zeit im Grossherzogtum Luxemburg angewandt werden und Änderungen unterworfen sind.

### 23.1 Gesellschaft

Die Gesellschaft unterliegt der Luxemburger Steuerhoheit. Nach Luxemburger Gesetz und gängiger Praxis unterliegt die Gesellschaft keiner Einkommenssteuer und auch keiner Steuer auf Kapitalgewinne in Bezug auf realisierte oder unrealisierte Bewertungsgewinne. Für die Ausgabe von Anteilen fallen in Luxemburg keine Steuern an.

Die Gesellschaft unterliegt einer Steuer von jährlich 0,05% des jeweils am Quartalsende ausgewiesenen Nettoinventarwertes, welche vierteljährlich zu entrichten ist. Insoweit jedoch Teile des Gesellschaftsvermögens in andere Luxemburger OGAW investiert sind, welche besteuert werden, werden diese Teile in der Gesellschaft nicht besteuert.

Der Nettoinventarwert, welcher einer Anteilskategorie für "institutionelle Investoren" im Sinne der luxemburgischen Steuergesetzgebung entspricht, wie jeweils in den Besonderen Teilen definiert, wird mit einer reduzierten Steuer von 0,01% p.a. belastet, auf der Grundlage der Einordnung durch die Gesellschaft der Aktionäre dieser Anteilskategorie als institutionelle Investoren im Sinne der Steuergesetzgebung. Diese Einordnung beruht auf dem Verständnis der Gesellschaft der derzeitigen Rechtslage, welche auch mit rückwirkender Wirkung Änderungen unterworfen sein kann, was auch rückwirkend zu einer Belastung mit der Steuer von 0,05% führen kann. Die reduzierte Steuer kann sich gegebenenfalls auch auf weitere Anteilskategorien anwenden, wie im betreffenden Besonderen Teil jeweils vermerkt.

Die Gesellschaft unterliegt in Belgien mit Subfonds, die in Belgien bei der lokalen Aufsichtsbehörde "Autorité des Services et Marchés Financiers" zum Vertrieb registriert sind einer sog. "Net Asset Tax" ("NAT"). Die NAT beträgt derzeit 0,0925% und bezieht sich auf den Teil des Nettoinventarwertes betroffener Subfonds, der per 31.12. eines jeden Kalenderjahres durch belgische Finanzvermittler aktiv an in Belgien ansässige Personen platziert wurde.

Kapitalgewinne und Erträge aus Dividenden, Zinsen und Zinszahlungen, die die Gesellschaft aus ihren Anlagen in anderen Ländern erzielt, können dort jeweils einer nicht rückerstattbaren Quellen- oder Kapitalgewinnsteuer in unterschiedlichen Höhen unterliegen. Es ist der Gesellschaft häufig nicht möglich, von Steuervergünstigungen aufgrund bestehender Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Luxemburg und diesen Ländern bzw. aufgrund lokaler Bestimmungen zu profitieren. Sollte sich diese Situation in der Zukunft ändern und ein niedrigerer Steuersatz zu Steuererstattungen an die Gesellschaft führen, wird der Nettoinventarwert der betroffenen Subfonds bzw. Anteile zum ursprünglichen Steuerabzugszeitpunkt nicht neu berechnet; die Rückzahlungen werden stattdessen indirekt anteilmässig auf die zum Zeitpunkt der Erstattung bestehenden Anteilsinhaber aufgeteilt.

# 23.2. Aktionäre

Nach Luxemburger Gesetz und gängiger Praxis unterliegen die Aktionäre in Luxemburg keiner Kapitalgewinn-, Einkommens-, Schenkungs-, Erbschafts- oder sonstigen Steuer (ausser Aktionäre, die ihren Steuersitz, Wohnsitz oder die Betriebsstätte in Luxemburg haben).

## EU Zinsbesteuerungsrichtlinie und hierauf bezogene Abkommen mit Drittstaaten

Nach der Richtlinie 2003/48/EG des Rates der Europäischen Union ("Zinsbesteuerungsrichtlinie") müssen Mitgliedsstaaten der EU den Steuerbehörden eines anderen EU-Mitgliedstaates Informationen über Zinszahlungen oder Zahlungen von ähnlichem Einkommen melden, die von einer Zahlstelle (wie in der Zinsbesteuerungsrichtlinie definiert) in ihrem Zuständigkeitsbereich an eine in dem jeweils anderen EU-Mitgliedstaat ansässige Person (wie in der Zinsbesteuerungsrichtlinie definiert) getätigt wurden ("Informationsaustausch").

Die Zinsbesteuerungsrichtlinie wurde am 21. Juni 2005 in Luxemburg gesetzlich umgesetzt und zuletzt durch das Gesetz vom 25. November 2014 geändert (das "Zinsbesteuerungsgesetz").

Anstelle des Informationsaustausches haben die EU-Mitgliedsstaaten Österreich und Luxemburg während einer Übergangsphase zunächst ein Quellensteuersystem für solche Zahlungen an betroffene Personen eingeführt. Luxemburg hat mit Gesetz vom 25. November 2014 die Übergangsphase beendet und mit Wirkung vom 1. Januar 2015 das Quellensteuersystem durch den Informationsaustausch ersetzt.

Nicht-EU-Mitgliedsstaaten wie die Schweiz, Monaco, Liechtenstein, Andorra und San Marino und die Kanalinseln, die Isle of Man und abhängige oder assoziierte Gebiete in der Karibik haben aufgrund von Staatsverträgen mit der EU bzw. den EU-Mitgliedsstaaten ebenfalls Maßnahmen eingeführt, die dem Informationsaustausch oder, während der Übergangszeit, dem Quellensteuersystem (so z.B. die Schweiz) entsprechen.

Der geltende Quellensteuersatz unter dem Quellensteuersystem beträgt 35%.

Für die Beurteilung, ob ein Subfonds der Gesellschaft der Zinsbesteuerungsrichtlinie und dem Zinsbesteuerungsgesetz unterliegt, sind im Wesentlichen folgende Anlagegrenzen, wie von der Gesellschaft gemeldet, entscheidend ("betroffene Subfonds"):

- Im Fall von Ausschüttungen, wenn mehr als 15% der Vermögenswerte eines Subfonds in Forderungen (wie im Zinsbesteuerungsgesetz definiert) angelegt sind.
- Im Fall einer Rückgabe oder eines Verkaufs von Anteilen eines Subfonds, wenn mehr als 25% der Vermögenswerte eines Subfonds in Forderungen wie im Zinsbesteuerungsgesetz definiert) angelegt sind.

Infolgedessen wird eine Zahlstelle im Bereich des Quellensteuersystems auf Zinszahlungen oder Zahlungen von ähnlichem Einkommen im Fall von Ausschüttungen oder Rücknahmeerlösen in Bezug auf einen betroffenen Subfonds eine Quellensteuer zum oben genannten Steuersatz erheben, wenn die Zahlung direkt an eine natürliche Person erfolgt, die für Steuerzwecke in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder bestimmter, oben genannter abhängiger oder assoziierter Gebiete ansässig ist ("betroffene Person"), soweit die betroffene Person die Zahlstelle nicht ausdrücklich ermächtigt hat, die Zahlung an die zuständige ausländische Steuerbehörde offenzulegen bzw. zu melden.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anträge zur Zeichnung von Anteilen zurückzuweisen, wenn die von einem Antragsteller übermittelten Informationen nicht den Anforderungen des Zinsbesteuerungsgesetzes bzw. der Zinsbesteuerungsrichtlinie entsprechen.

### **Automatischer Informationsaustausch**

Zahlreiche Länder, einschliesslich Luxemburg und die Schweiz, haben bereits Abkommen über den automatischen Informationsaustausch (Automatic Exchange of Information, AEOI) in Steuerangelegenheiten abgeschlossen oder erwägen deren Abschluss. Dazu wurde ein Reporting Standard im Rahmen der OECD abgestimmt. Dieser sogenannte Common Reporting Standard (CRS) bildet das Rahmenwerk für den zwischenstaatlichen Austausch von Steuerinformationen.

Im Rahmen der Umsetzung dieses Rahmenwerkes ist beabsichtigt, dass zuständige Steuerbehörden, die gemäss den geltenden lokalen Gesetzen Informationen über grenzüberschreitende Anleger sammeln, Informationen über diese Anleger mit Steuerbehörden in Ländern austauschen, in denen diese Anleger steuerlich ansässig sind.

Die Mitgliedsländer der Europäischen Union haben durch die Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung beschlossen den AEOI bzw. CRS innerhalb der EU umzusetzen.

Es wird allgemein erwartet, dass Luxemburg ab 2016 beginnen wird bestimmte Anlegerinformationen in Bezug auf Finanzkonten von betroffenen Anleger zu sammeln und erstmals in 2017 mit bestimmten ausländischen Steuerbehörden, insbesondere innerhalb der EU, auszutauschen, vorbehaltlich der Erfüllung gewisser rechtlicher und technischer Anforderungen. Die Gesellschaft und deren Anteilsinhaber werden aller Voraussicht nach der lokalen Umsetzung des AEOI in Luxemburg unterliegen.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anträge zur Zeichnung von Anteilen zurückzuweisen, wenn die von einem Antragsteller übermittelten Informationen nicht den Anforderungen der lokalen Umsetzung des AEOI in Luxemburg entsprechen. Zur Erfüllung ihrer künftigen Verpflichtungen in Luxemburg unter dem AEOI können die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft oder die Nominees Zusatzinformationen von den Investoren verlangen, um beispielsweise, je nach Sachverhalt, AEOI-bezogenen Meldungen entweder nachzukommen oder von diesen Abstand zu nehmen.

Es obliegt den Anlegern, sich über die steuerlichen und anderen Konsequenzen (einschiesslich des steuerlichen Informationsaustausches) beraten zu lassen, welche der Erwerb, der Besitz, die Rückgabe (Rücknahme), der Umtausch, die Übertragung von Anteilen sowie Ausschüttungen haben können, einschliesslich der eventuellen Kapitalverkehrskontrollvorschriften.

## 23.3 Foreign Account Tax Compliance Act ("FATCA") der Vereinigten Staaten von Amerika ("USA")

Die USA haben FATCA eingeführt, um gewisse Informationen über ausländische Finanzkonten und Anlagen von gewissen in den USA steuerpflichtigen Personen zu erhalten.

Im Hinblick auf die Umsetzung von FATCA in Luxemburg erfolgte am 28. März 2014 die Unterzeichnung des zwischenstaatlichen Abkommens nach dem sog. Model 1 zwischen dem Grossherzogtum Luxemburg und den USA ("Lux IGA"), das gemäss Abkommensbestimmungen in luxemburgisches Recht durch das Gesetz vom 24. Juli 2015 umgesetzt wurde ("Lux IGA Vorschriften"). Unter dem Lux IGA wird ein in Luxemburg ansässiges Finanzinstitut ("Lux FI") verpflichtet die Lux IGA Vorschriften zu befolgen, statt direkt den Bestimmungen des US-Finanzministeriums in Bezug auf die FATCA-Regulierung zu unterstehen. Lux FIs, welche die Anforderungen der Lux IGA Vorschriften erfüllen, gelten als FATCA-konform und demzufolge unterliegen sie nicht der Quellenbesteuerung aufgrund von FATCA ("FATCA Quellenbesteuerung"), sofern sie ihren FATCA-Status dem Abzugsverpflichteten gegenüber richtig bescheinigen.

Nach Beurteilung des Verwaltungsrats ist die Gesellschaft ein Lux FI, das den Anforderungen der Lux IGA Vorschriften unterliegt. Die Gesellschaft und ihre Subfonds wurden als "Sponsored Investment Entities, gemäss Lux IGA klassifiziert. Unter dem Lux IGA gelten Sponsored Investment Entities als FATCA- konform und sind als nicht-meldendes Lux FI ausgewiesen.

Für Sponsoringzwecke unter dem Lux IGA hat die Gesellschaft die Verwaltungsgesellschaft als Sponsoring Entity ernannt, welche in dieser Funktion die FATCA-Registrierung auf der Internetseite der US-Steuerbehörde (Internal Revenue Service - "IRS") durchführt und sich verpflichtet hat die Identifikation der Investoren, einen etwaigen Quellensteuerabzug und FATCA bezogene Meldungen im Auftrag der Gesellschaft durchzuführen ("Sponsoring Entity Service").

Wie im Lux IGA bestimmt, verbleibt die schlussendliche Verantwortung für die Einhaltung der Verpflichtungen nach den Lux IGA Vorschriften bei der Gesellschaft, ungeachtet der Ernennung der Verwaltungsgesellschaft als Sponsoring Entity der Gesellschaft.

Bei der Ausführung Ihrer Tätigkeiten als Sponsoring Entity, ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt Leistungen und Dienste von externen Auftragnehmern in Anspruch zu nehmen, einschließlich von der Namensregister- und Umschreibungsstelle der Gesellschaft.

Nach den Lux IGA Vorschriften, ist die Verwaltungsgesellschaft gegenüber der luxemburgischen Steuerbehörde zur Meldung von bestimmten direkten und ggf. indirekten Beteiligungen bestimmter US-amerikanische Investoren an der Gesellschaft sowie hierauf bezogener Zahlungen ab dem 1. Juli 2014 verpflichtet, sowie

gleichfalls zur Meldung von solchen Investoren, welche die FATCA-Bestimmungen oder jeweils anwendbare zwischenstaatliche Abkommen nicht erfüllen. Diese Meldungen werden gemäss dem Lux IGA von der luxemburgischen Steuerbehörde an den IRS übermittelt.

Investoren, die ihre Anlagen nicht direkt als Aktionäre bei der Gesellschaft (d.h. rechtlicher Anteilinhaber) halten, sondern über einen oder mehrere Intermediäre, einschließlich aber nicht beschränkt auf Vertriebsstellen, Plattformen, Depotbanken und andere Finanzintermediäre ("Nominee"), sollten sich bei diesen Nominees über deren FATCA-Konformität erkundigen, um FATCA bezogene Meldungen und / oder eine mögliche Quellenbesteuerung zu vermeiden.

Zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen unter FATCA oder unter einem anwendbaren zwischenstaatlichen Abkommen mit den USA, können die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft oder die Nominees Zusatzinformationen von den Investoren verlangen, um beispielsweise, je nach Sachverhalt, FATCA-bezogenen Meldungen und / oder einer möglichen Abzugsverpflichtung entweder nachzukommen oder von diesen davon Abstand zu nehmen. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anträge zur Zeichnung von Anteilen zurückzuweisen, wenn die von einem Antragsteller übermittelten Informationen nicht den Anforderungen der Gesellschaft zur Erfüllung ihrer Verpflichtung unter dem Lux IGA bzw. den Lux IGA Vorschriften entsprechen.

Der Umfang und die Anwendung der FATCA Quellenbesteuerung und der Meldeplichten unter den FATCA-Bestimmungen und den jeweils anwendbaren zwischenstaatlichen Abkommen können von Land zu Land variieren und, nach einer Überprüfung durch die USA, Luxemburg oder anderer Länder, Änderungen unterworfen sein. Investoren wird empfohlen, sich bei ihren Steuer- oder Rechtsberatern über ihre individuelle steuerliche Situation infolge der Anwendung von FATCA Bestimmungen zu informieren.

# 24. GENERALVERSAMMLUNG UND BERICHTERSTATTUNG

Die jährliche Generalversammlung der Aktionäre der Gesellschaft findet jeweils am 20. Oktober um 16.00 Uhr in Luxemburg statt. Falls dieser Tag kein Bankarbeitstag in Luxemburg ist, findet die Generalversammlung am darauf folgenden Bankarbeitstag in Luxemburg statt. Andere, ausserordentliche Generalversammlungen der Gesellschaft oder Versammlungen einzelner Subfonds bzw. von deren Anteilskategorien können zusätzlich abgehalten werden. Die Einladungen zur Generalversammlung und anderen Versammlungen erfolgen in Übereinstimmung mit dem luxemburgischen Recht. Sie werden im Luxemburger Amtsblatt ("Mémorial"), in der Luxemburger Zeitung "Luxemburger Wort" sowie in anderen vom Verwaltungsrat gewählten Medien veröffentlicht. Diese Publikationen enthalten Informationen über den Ort und den Zeitpunkt der Generalversammlung, über die Teilnahmebedingungen, die Tagesordnung, sowie – wenn erforderlich – das Quorum und die für Beschlüsse erforderlichen Mehrheiten. Die Einladung kann ausserdem vorsehen, dass die Beschlussfähigkeit und Mehrheitserfordernisse festgestellt werden auf Grundlage der Anteile, welche am fünften Tag, der der Generalversammlung vorausgeht, um 24 Uhr (Luxemburger Zeit) ausgegeben und im Umlauf sind. Die Rechte eines Aktionärs zur Teilnahme und Abstimmung bei einer Generalversammlung richten sich ebenfalls nach seinem Anteilsbesitz zu diesem Zeitpunkt.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt jeweils am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

Der jährliche Rechenschaftsbericht, der den geprüften konsolidierten Jahresabschluss der Gesellschaft bzw. der Subfonds enthält, ist spätestens fünfzehn (15) Tage vor der jährlichen Generalversammlung am Sitz der Gesellschaft erhältlich. Ungeprüfte Halbjahresberichte liegen dort binnen zwei (2) Monaten nach dem betreffenden Halbjahresenddatum vor. Exemplare dieser Berichte sind jeweils bei den nationalen Vertretern sowie bei der SSB-Lux erhältlich.

Neben den jährlichen Rechenschaftsberichten und den Halbjahresberichten, welche sich auf alle Subfonds beziehen, können auch für einzelne Subfonds gesonderte jährliche Rechenschaftsberichte und Halbjahresberichte erstellt werden.

# 25. ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND

Sämtliche Rechtsstreitigkeiten zwischen der Gesellschaft, den Aktionären, der Depotbank, der Verwaltungsgesellschaft, der Hauptzahl- sowie Hauptverwaltungsstelle, der Namensregister- und Umschreibungsstelle, den Anlageberatern bzw. Anlageverwaltern, den nationalen Vertretern und den Vertriebsstellen sind der zuständigen Gerichtsbarkeit des Grossherzogtums Luxemburg unterworfen. Es findet jeweils Luxemburger Recht Anwendung. Die vorgenannten Gesellschaften können sich jedoch im Zusammenhang mit Forderungen von Aktionären aus anderen Ländern dem Gerichtsstand jener Länder unterwerfen, in denen Anteile angeboten und verkauft werden.

# 26. EINSICHT IN DOKUMENTE

Kopien der folgenden Dokumente können während den normalen Geschäftszeiten an jedem Bankgeschäftstag in Luxemburg am Sitz der Gesellschaft in Luxemburg sowie bei den jeweiligen nationalen Vertretern an deren Geschäftstagen eingesehen werden:

- 1a) die Anlageberater- bzw. Anlageverwalterverträge, der Fondsverwaltungsvertrag, die Verträge mit der Depotbank, der Hauptverwaltungs-, und Hauptzahlstelle sowie der Namensregister- und Umschreibungsstelle. Diese Verträge können in gegenseitigem Einvernehmen der Vertragsparteien geändert werden;
- 1b) die Satzung der Gesellschaft.

Auf Verlangen sind die folgenden Dokumente kostenlos erhältlich:

- 2a) die jeweils aktuellen Wesentlichen Anlegerinformationen und der vollständige Rechtsprospekt;
- 2b) die letzten Jahres- und Halbjahresberichte.

Die Satzung, die Wesentlichen Anlegerinformationen, der vollständige Rechtsprospekt und die Jahres- und Halbjahresberichte sind ebenfalls auf der Website www.jbfundnet.com erhältlich.

Im Falle von Widersprüchen zwischen den erwähnten Dokumenten in deutscher Sprache und allfälligen Übersetzungen gilt die Fassung in deutscher Sprache. Vorbehalten bleiben zwingende anderslautende Vorschriften betreffend den Vertrieb und Vermarktung von Rechtsordnungen, in welchen Anteile der Gesellschaft rechtmässig vertrieben worden sind.

# 27. ERGÄNZENDE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ

## Vertreter

Vertreter in der Schweiz ist die GAM Investment Management (Switzerland) AG, Hardstrasse 201, Postfach, CH-8037 Zürich.

# Zahlstelle

Zahlstelle in der Schweiz ist die Bank Julius Bär & Co. AG, Bahnhofstrasse 36, CH-8001 Zürich.

Ab 01. April 2016 ist die Zahlstelle in der Schweiz die State Street Bank GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich, Beethovenstrasse 19, 8002 Zürich.

## Bezugsort der massgeblichen Dokumente

Der Prospekt, die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger, die Statuten sowie der Jahresund Halbjahresbericht können kostenlos beim Vertreter bezogen werden.

### Publikationen

Die MULTIPARTNER SICAV betreffenden Publikationen erfolgen in der Schweiz auf der elektronischen Plattform www.fundinfo.com.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Inventarwert mit dem Hinweis "exklusive Kommissionen" der in der Schweiz vertriebenen Anteilskategorien werden bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen auf www.fundinfo.com publiziert. Die Preise werden mindestens zweimal im Monat (1.und 3. Woche jeweils am Montag) publiziert.

# Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

MULTIPARTNER SICAV sowie deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden.

Vertriebs- und Vermittlungstätigkeiten von Fondsanteilen: Als Vertriebs- und Vermittlungstätigkeit gilt insbesondere jede Tätigkeit, die darauf abzielt, den Vertrieb oder die Vermittlung von Fondsanteilen zu fördern, wie die Organisation von Road Shows, die Teilnahme an Veranstaltungen und Messen, die Herstellung von Werbematerial, die Schulung von Vertriebsmitarbeitern etc.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigungen, die sie für den Vertrieb erhalten könnten.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für den Vertrieb der kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten, offen.

GAM (Luxembourg) S.A. ("die Verwaltungsgesellschaft") und deren Beauftrage können im Vertrieb in der Schweiz oder von der Schweiz aus Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie

- aus Gebühren der Verwaltungsgesellschaft bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Verwaltungsgesellschaft sind:

- Das vom Anleger gehaltene Anlagevolumen oder das zukünftige Anlagepotenzial in der kollektiven Kapitalanlage oder gegebenenfalls in der Produktepalette des Promoters;
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer).

Auf Anfrage des Anlegers legt die Verwaltungsgesellschaft die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

Retrozessionen und Rabatte können für die in diesem Rechtsprospekt erwähnten wie Subfonds folgt bezahlt werden:

**CEAMS QUALITY EMERGING MARKETS EQUITY FUND CEAMS QUALITY EUROPE EQUITY FUND CEAMS QUALITY GLOBAL EQUITY FUND CEAMS QUALITY SWITZERLAND EQUITY FUND CEAMS QUALITY USA EQUITY FUND** 

Auf der Anteilsklasse B können Retrozessionen bezahlt werden. Es werden keine Rabatte bezahlt.

WM MULTI-ASSET GROWTH WM MULTI-ASSET CONSERVATIVE WM MULTI-ASSET MODERATE

Auf allen Anteilsklassen ausser auf den C, N und Na Anteilsklassen können Retrozessionen bezahlt werden. Es werden keine Rabatte bezahlt.

# **CARTHESIO RATIO TOTAL RETURN CREDIT FUND CARTHESIO ANALYTICA EQUITY FUND CARTHESIO FRAME ALPHA STRATEGY FUND**

Auf der Anteilsklasse B können Retrozessionen und Rabatte bezahlt werden. Auf der Anteilsklasse C können weder Retrozessionen noch Rabatte bezahlt werden.

# PENTALPHA SHACKLETON GLOBAL EQUITY FUND PENTALPHA ONXY FUND

Auf der Anteilsklasse B können Retrozessionen und Rabatte bezahlt werden. Auf der Anteilsklasse C können weder Retrozessionen noch Rabatte bezahlt werden.

# WMP EQUITY OPPORTUNITIES FUND WMP EM ESTABLISHED LEADERS FUND

Auf der Anteilsklasse B können Retrozessionen bezahlt werden. Es werden keine Rabatte bezahlt.

### **LUKB GLOBAL CONVERTIBLE BOND FUND**

Auf der Anteilsklasse B können Retrozessionen und Rabatte bezahlt werden. Auf der Anteilsklasse C können weder Retrozessionen noch Rabatte bezahlt werden.

RobecoSAM Smart Energy Fund **RobecoSAM Smart Materials Fund RobecoSAM Global Small Cap Equities RobecoSAM Sustainable Global Equities** RobecoSAM Sustainable Healthy Living Fund **RobecoSAM Sustainable Water Fund RobecoSAM Global Gender Equality Impact Equities** 

**RobecoSAM Global Child Impact Equities** 

Auf allen Anteilsklassen ausser den Anteilsklassen A, C, Ca, D, Da, N und Na können Retrozessionen und Rabatte bezahlt werden.

## **WORLDTREND FUND**

Auf der Anteilsklasse B können Retrozessionen und Rabatte bezahlt werden. Auf den weiteren Anteilsklassen können weder Retrozessionen noch Rabatte bezahlt werden.

## **ALLROUND QUADINVEST FUND**

Auf der Anteilsklasse B können Retrozessionen bezahlt werden. Auf den weiteren Anteilsklassen können keine Retrozessionen bezahlt werden. Es werden keine Rabatte bezahlt werden.

# KONWAVE GOLD EQUITY FUND KONWAVE JAPAN OPPORTUNITIES FUND

Auf der Anteilsklasse B können Retrozessionen bezahlt werden. Es werden keine Rabatte bezahlt.

### THE 1.2 FUND LUX

Auf der Anteilsklasse B können Retrozessionen und Rabatte bezahlt werden. Auf der Anteilsklasse C können weder Retrozessionen noch Rabatte bezahlt werden.

# **ZURICH INVEST PROTECT 85+**

Es werden weder Retrozessionen noch Rabatte bezahlt.

# Hinweis bezüglich Steuerabkommen mit dem Vereinigten Königreich und Oesterreich (abgeltende Quellensteuer)

Aufgrund der Bestimmungen in den jeweiligen bilateralen Abkommen der Schweiz mit dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland sowie der Republik Österreich über die Zusammenarbeit im Bereich Steuern sind Zahlstellen in der Schweiz verpflichtet, eine abgeltende Quellensteuer auf Betreffnissen von Anlagefonds zu erheben, welche direkt oder indirekt an betroffene Personen mit Ansässigkeit im Vereinigten Königreich oder Österreich geleistet werden, und zwar sowohl bei Ausschüttung und/oder Thesaurierung als auch bei Verkauf resp. Rückgabe der Fondsanteile. Die abgeltende Quellensteuer beträgt:

Abkommensstaat	Zinserträge	Dividenden- erträge	Sonstige Einkünfte	Veräusserungs- gewinne
Vereinigtes Königreich				
- Ordentlich	43%	35%	43%	27%
- "non-UK domiciled individual", sofern nicht bescheinigt	45%	37.5%	45%	28%
Österreich	25%			

Steuersätze: Stand April 2013

Dieser Anlagefonds und/oder einzelne Anteilsklassen können für die abgeltende Quellensteuer in einem Abkommensstaat nicht transparent sein, d.h. die Erhebung der abgeltenden Quellensteuer basiert nicht auf den

## RECHTSPROSPEKT: ALLGEMEINER TEIL

konkreten Steuerfaktoren des Anlagefonds und/oder der Anteilsklassen (Fonds-Reporting), sondern wird aufgrund einer Ersatzbemessung erfolgen.

Die abgeltende Quellensteuer kann auf ausdrückliche Anweisung der betroffenen Person an die Zahlstelle durch eine freiwillige Meldung an den Fiskus des Steuerdomizils ersetzt werden.

Der Steuerrückbehalt sowie die freiwillige Offenlegung (Meldung) gemäss Zinsbesteuerungsabkommen bleiben von der abgeltenden Quellensteuer unberührt. Wird der Steuerrückbehalt erhoben, so gilt dieser als abgeltend. Allfällige höhere Abkommenssätze werden auf der gleichen Bemessungsgrundlage zusätzlich erhoben.

# **Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Für die in der Schweiz und von der Schweiz aus vertriebenen Anteile ist am Sitz des Vertreters Erfüllungsort und Gerichtsstand begründet.

# **MULTIPARTNER SICAV**

# CEAMS QUALITY EMERGING MARKETS EQUITY FUND

CEAMS QUALITY EUROPE EQUITY FUND
CEAMS QUALITY GLOBAL EQUITY FUND
CEAMS QUALITY SWITZERLAND EQUITY
FUND

**CEAMS QUALITY USA EQUITY FUND** 

Fünf für die CE Asset Management AG, Meilen / Schweiz, durch die GAM (LUXEMBOURG) S.A., Luxemburg, aufgelegte Subfonds der SICAV luxemburgischen Rechts Multipartner SICAV

BESONDERER TEIL A: 15. DEZEMBER 2015

Dieser Prospektteil ergänzt den Allgemeinen Teil mit Bezug auf die Subfonds CEAMS QUALITY EMERGING MARKETS EQUITY FUND, CEAMS QUALITY EUROPE EQUITY FUND, CEAMS QUALITY GLOBAL EQUITY FUND, CEAMS QUALITY SWITZERLAND EQUITY FUND und CEAMS QUALITY USA EQUITY FUND. Wo in diesem Dokument auf die fünf Subfonds gemeinsam bezug genommen wird, werden diese nachfolgend als "CEAMS QUALITY EQUITY FUNDS" bezeichnet.

Die nachfolgenden Bestimmungen müssen in Verbindung mit den entsprechenden Ausführungen im Allgemeinen Prospektteil gelesen werden.

# INHALTSVERZEICHNIS: BESONDERER TEIL A

Ausgabe der Antelle der CEAMS QUALITY EQUITY FUNDS	ర
Anlageziele und -politik der CEAMS QUALITY EQUITY FUNDS	3
· ·	
2.2. Anlageziele und –politik des CEAMS QUALITY EUROPE EQUITY FUND	3
2.5. Anlageziele und –politik des CEAMS QUALITY USA EQUITY FUND	5
Risikohinweise	5
Anlegerprofil	6
Der Anlageverwalter der CEAMS QUALITY EQUITY FUNDS	6
Beschreibung der Anteile der CEAMS QUALITY EQUITY FUNDS	6
Ausschüttungspolitik der CEAMS QUALITY EQUITY FUNDS	7
Gebühren und Kosten der CEAMS QUALITY EQUITY FUNDS	7
Umtausch von Anteilen der CEAMS QUALITY EQUITY FUNDS	8
Antragsverfahren	9
Übersicht über die Subfonds bzw. Anteilskategorien	9
	2.2. Anlageziele und –politik des CEAMS QUALITY EUROPE EQUITY FUND.  2.3. Anlageziele und –politik des CEAMS QUALITY GLOBAL EQUITY FUND.  2.4. Anlageziele und –politik des CEAMS QUALITY SWITZERLAND EQUITY FUND.  2.5. Anlageziele und –politik des CEAMS QUALITY USA EQUITY FUND.  Risikohinweise

## 1. Ausgabe der Anteile der CEAMS QUALITY EQUITY FUNDS

Die Anteile der CEAMS QUALITY EQUITY FUNDS wurden erstmals wie folgt ausgegeben. Der angegebene Erstausgabepreis versteht sich pro Anteil, zuzüglich einer Verkaufsgebühr zugunsten der Vertriebsstelle von bis zu maximal 5% des Ausgabepreises.

Subfonds	Zeichnungsfrist	Ausgabepreis
CEAMS QUALITY EMERGING MARKETS EQUITY FUND	18. – 31. August 2010	USD 100
CEAMS QUALITY EUROPE EQUITY FUND	27. – 30. September 2004	EUR 100
CEAMS QUALITY GLOBAL EQUITY FUND	23. – 30. März 2007	EUR 100
CEAMS QUALITY SWITZERLAND EQUITY FUND	27. – 30. September 2004	CHF 100
CEAMS QUALITY USA EQUITY FUND	27. – 30. September 2004	USD 100

# 2. ANLAGEZIELE UND -POLITIK DER CEAMS QUALITY EQUITY FUNDS

### 2.1. ANLAGEZIELE UND -POLITIK DES CEAMS QUALITY EMERGING MARKETS EQUITY FUND

Das Anlageziel der Gesellschaft in Bezug auf den Multipartner SICAV - CEAMS QUALITY EMERGING MARKETS EQUITY FUND ("CEAMS QUALITY EMERGING MARKETS EQUITY FUND") ist die Erzielung eines langfristigen Kapitalzuwachses durch Anlagen zu mindestens zwei Dritteln des Vermögens des CEAMS QUALITY EMERGING MARKETS EQUITY FUND in einem Portfolio sorgfältig ausgewählter Aktien und anderer Beteiligungspapiere von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in Schwellenländern (sogenannte "Emerging Markets" Länder) haben.

Unter "Emerging Markets" werden allgemein die Märkte von Ländern verstanden, die sich in der Entwicklung zum modernen Industriestaat befinden und daher ein hohes Potential aufweisen, aber auch ein erhöhtes Risiko bergen. Dazu zählen insbesondere die im *S&P Emerging Broad Market Index* oder im *MSCI Emerging Markets Index* enthaltenen Länder.

Dabei werden insbesondere hinsichtlich Finanzkraft, aber auch bezüglich Marktpositionierung, Geschäftsmodell und Management qualitativ führende Unternehmen mit attraktiver Bewertung berücksichtigt, wobei die Auswahl aufgrund einer nach strengen Bewertungskriterien gemachten Fundamentalanalyse getroffen wird. Unter dem Begriff *Geschäftsmodell* versteht man allgemein die modellhafte Beschreibung eines Unternehmens, bestehend namentlich aus der Beschreibung des Nutzens des Unternehmens für die mit ihm verbundenen Anspruchsgruppen, des Aufbaus der Wertschöpfung sowie des Ertragsmodells des Unternehmens.

Die Gesellschaft kann ausserdem bis zu maximal einem Drittel des Vermögens des CEAMS QUALITY EMERGING MARKETS EQUITY FUND in einem Portfolio sorgfältig ausgewählter Aktien und anderer Beteiligungspapiere von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in anderen anerkannten Ländern haben, oder in fest- oder variabelverzinsliche Wertpapiere sowie in Wandel- und Optionsanleihen von Emittenten aus anerkannten Ländern investieren. Insgesamt können maximal 15% des Vermögens des CEAMS QUALITY EMERGING MARKETS EQUITY FUND in Warrants auf Aktien und andere Beteiligungspapiere angelegt werden. Käufe von Warrants bergen höhere Risiken in sich, bedingt durch die grössere Volatilität dieser Anlagen.

Der CEAMS QUALITY EMERGING MARKETS EQUITY FUND lautet auf US Dollar.

# 2.2. ANLAGEZIELE UND -POLITIK DES CEAMS QUALITY EUROPE EQUITY FUND

Das Anlageziel der Gesellschaft in Bezug auf den Multipartner SICAV – CEAMS QUALITY EUROPE EQUITY FUND ("CEAMS QUALITY EUROPE EQUITY FUND") ist die Erzielung eines langfristigen Kapitalzuwachses durch Anlagen zu mindestens zwei Dritteln des Vermögens des CEAMS QUALITY EUROPE EQUITY FUND in einem Portfolio sorgfältig ausgewählter Aktien und anderer Beteiligungspapiere von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in anerkannten Ländern Europas haben.

Dabei werden insbesondere hinsichtlich Finanzkraft, aber auch bezüglich Marktpositionierung, Geschäftsmodell und Management qualitativ führende Unternehmen mit attraktiver Bewertung berücksichtigt, wobei die Auswahl aufgrund einer nach strengen Bewertungskriterien gemachten Fundamentalanalyse getroffen wird. Unter dem Begriff *Geschäftsmodell* versteht man allgemein die modellhafte Beschreibung eines Unternehmens, bestehend namentlich aus der Beschreibung des Nutzens des Unternehmens für die mit ihm verbundenen Anspruchsgruppen, des Aufbaus der Wertschöpfung sowie des Ertragsmodells des Unternehmens.

Die Gesellschaft kann ausserdem bis zu maximal einem Drittel des Vermögens des CEAMS QUALITY EUROPE EQUITY FUND in einem Portfolio sorgfältig ausgewählter Aktien und anderer Beteiligungspapiere von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in anderen anerkannten Ländern haben, oder in fest- oder variabelverzinsliche Wertpapiere sowie in Wandel- und Optionsanleihen (maximal 25% des Vermögens des CEAMS QUALITY EUROPE EQUITY FUND) von Emittenten aus anerkannten Ländern investieren. Insgesamt können maximal 15% des Vermögens des CEAMS QUALITY EUROPE EQUITY FUND in Warrants auf Aktien und andere Beteiligungspapiere angelegt werden. Käufe von Warrants bergen höhere Risiken in sich, bedingt durch die grössere Volatilität dieser Anlagen.

Der CEAMS QUALITY EUROPE EQUITY FUND lautet auf Euro.

### 2.3. ANLAGEZIELE UND -POLITIK DES CEAMS QUALITY GLOBAL EQUITY FUND

Das Anlageziel der Gesellschaft in Bezug auf den Multipartner SICAV – CEAMS QUALITY GLOBAL EQUITY FUND ("CEAMS QUALITY GLOBAL EQUITY FUND") ist die Erzielung eines langfristigen Kapitalzuwachses durch Anlagen zu mindestens zwei Dritteln des Vermögens des CEAMS QUALITY GLOBAL EQUITY FUND in einem Portfolio sorgfältig ausgewählter Aktien und anderer Beteiligungspapiere von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in anerkannten Länder weltweit haben.

Dabei werden insbesondere hinsichtlich Finanzkraft, aber auch bezüglich Marktpositionierung, Geschäftsmodell und Management qualitativ führende Unternehmen mit attraktiver Bewertung berücksichtigt, wobei die Auswahl aufgrund einer nach strengen Bewertungskriterien gemachten Fundamentalanalyse getroffen wird. Unter dem Begriff *Geschäftsmodell* versteht man allgemein die modellhafte Beschreibung eines Unternehmens, bestehend namentlich aus der Beschreibung des Nutzens des Unternehmens für die mit ihm verbundenen Anspruchsgruppen, des Aufbaus der Wertschöpfung sowie des Ertragsmodells des Unternehmens.

Die Gesellschaft kann ausserdem bis zu maximal einem Drittel des Vermögens des CEAMS QUALITY GLOBAL EQUITY FUND in fest- oder variabelverzinsliche Wertpapiere sowie in Wandel- und Optionsanleihen (maximal 25% des Vermögens des CEAMS QUALITY GLOBAL EQUITY FUND) von Emittenten aus anerkannten Ländern investieren. Insgesamt können maximal 15% des Vermögens des CEAMS QUALITY GLOBAL EQUITY FUND in Warrants auf Aktien und andere Beteiligungspapiere angelegt werden. Käufe von Warrants bergen höhere Risiken in sich, bedingt durch die grössere Volatilität dieser Anlagen.

Der CEAMS QUALITY GLOBAL EQUITY FUND lautet auf Euro.

# 2.4. ANLAGEZIELE UND -POLITIK DES CEAMS QUALITY SWITZERLAND EQUITY FUND

Das Anlageziel der Gesellschaft in Bezug auf den Multipartner SICAV – CEAMS QUALITY SWITZERLAND EQUITY FUND ("CEAMS QUALITY SWITZERLAND EQUITY FUND") ist die Erzielung eines langfristigen Kapitalzuwachses durch Anlagen zu mindestens zwei Dritteln seines Vermögens in einem Portfolio sorgfältig ausgewählter Aktien und anderer Beteiligungspapiere von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in der Schweiz haben.

Dabei werden insbesondere hinsichtlich Finanzkraft, aber auch bezüglich Marktpositionierung, Geschäftsmodell und Management qualitativ führende Unternehmen mit attraktiver Bewertung berücksichtigt, wobei die Auswahl aufgrund einer nach strengen Bewertungskriterien gemachten Fundamentalanalyse getroffen wird. Unter dem Begriff *Geschäftsmodell* versteht man allgemein die modellhafte Beschreibung eines Unternehmens, bestehend namentlich aus der Beschreibung des Nutzens des Unternehmens für die mit ihm verbundenen Anspruchsgruppen, des Aufbaus der Wertschöpfung sowie des Ertragsmodells des Unternehmens.

Die Gesellschaft kann ausserdem bis zu maximal einem Drittel des Vermögens des CEAMS QUALITY SWITZERLAND EQUITY FUND in einem Portfolio sorgfältig ausgewählter Aktien und anderer

Beteiligungspapiere von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in anderen anerkannten Ländern haben, oder in fest- oder variabelverzinsliche Wertpapiere sowie in Wandel- und Optionsanleihen (maximal 25% des Vermögens des CEAMS QUALITY SWITZERLAND EQUITY FUND) von Emittenten aus anerkannten Ländern investieren. Insgesamt maximal 15% des Vermögens des CEAMS QUALITY SWITZERLAND EQUITY FUND können in Warrants auf Aktien und andere Beteiligungspapiere angelegt werden. Käufe von Warrants bergen höhere Risiken in sich, bedingt durch die grössere Volatilität dieser Anlagen.

Der CEAMS QUALITY SWITZERLAND EQUITY FUND lautet auf Schweizer Franken.

## 2.5. ANLAGEZIELE UND -POLITIK DES CEAMS QUALITY USA EQUITY FUND

Das Anlageziel der Gesellschaft in Bezug auf den Multipartner SICAV – CEAMS QUALITY USA EQUITY FUND ("CEAMS QUALITY USA EQUITY FUND") ist die Erzielung eines langfristigen Kapitalzuwachses durch Anlagen zu mindestens zwei Dritteln seines Vermögens in einem Portfolio sorgfältig ausgewählter Aktien und anderer Beteiligungspapiere von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in den Vereinigten Staaten von Amerika haben.

Dabei werden insbesondere hinsichtlich Finanzkraft, aber auch bezüglich Marktpositionierung, Geschäftsmodell und Management qualitativ führende Unternehmen mit attraktiver Bewertung berücksichtigt, wobei die Auswahl aufgrund einer nach strengen Bewertungskriterien gemachten Fundamentalanalyse getroffen wird. Unter dem Begriff *Geschäftsmodell* versteht man allgemein die modellhafte Beschreibung eines Unternehmens, bestehend namentlich aus der Beschreibung des Nutzens des Unternehmens für die mit ihm verbundenen Anspruchsgruppen, des Aufbaus der Wertschöpfung sowie des Ertragsmodells des Unternehmens.

Die Gesellschaft kann ausserdem bis zu maximal einem Drittel des Vermögens des CEAMS QUALITY USA EQUITY FUND in einem Portfolio sorgfältig ausgewählter Aktien und anderer Beteiligungspapiere von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in anderen anerkannten Ländern haben, oder in fest- oder variabelverzinsliche Wertpapiere sowie in Wandel- und Optionsanleihen (maximal 25% des Vermögens des CEAMS QUALITY USA EQUITY FUND) von Emittenten aus anerkannten Ländern investieren. Insgesamt können maximal 15% des Vermögens des CEAMS QUALITY USA EQUITY FUND in Warrants auf Aktien und andere Beteiligungspapiere angelegt werden. Käufe von Warrants bergen höhere Risiken in sich, bedingt durch die grössere Volatilität dieser Anlagen.

Der CEAMS QUALITY USA EQUITY FUND lautet auf US Dollar.

# 3. RISIKOHINWEISE

Potentielle Investoren des CEAMS QUALITY EMERGING MARKETS EQUITY FUND werden darauf aufmerksam gemacht, dass Anlagen in "Emerging Market"-Ländern mit einem höheren Risiko verbunden sind. Insbesondere besteht das Risiko

- a) eines möglicherweise geringen oder ganz fehlenden Handelsvolumens der Wertpapiere an dem entsprechenden Wertpapiermarkt, welches zu Liquiditätsengpässen und verhältnismässig grösseren Preisschwankungen führen kann;
- b) der Unsicherheit der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse, und die damit verbundenen Gefahren der Enteignung oder Beschlagnahmung, das Risiko aussergewöhnlich hoher Inflationsraten, prohibitiver steuerlicher Massnahmen und sonstiger negativer Entwicklungen;
- der möglichen erheblichen Schwankungen des Devisenumtauschkurses, der Verschiedenheit der Rechtsordnungen, der bestehenden oder möglichen Devisenausfuhrbeschränkungen, Zoll- oder anderer Beschränkungen und etwaiger Gesetze oder sonstiger Beschränkungen, die auf Investitionen Anwendung finden;
- d) politischer oder sonstiger Gegebenheiten, die die Investitionsmöglichkeiten des Subfonds einschränken, wie z.B. Beschränkungen bei Emittenten oder Industrien, die mit Blick auf nationale Interessen als sensibel gelten, und

e) des Fehlens adäquat entwickelter rechtlicher Strukturen für private oder ausländische Investitionen und das Risiko einer möglicherweise mangelnden Gewährleistung des Privateigentums.

Auch können Devisenausfuhrbeschränkungen oder sonstige diesbezügliche Regelungen in diesen Ländern völlig oder teilweise zur verspäteten Repatriierung der Investitionen führen, oder sie völlig oder teilweise verhindern, mit der Folge von möglichen Verzögerungen bei der Auszahlung des Rücknahmepreises.

# 4. ANLEGERPROFIL

### **CEAMS QUALITY EMERGING MARKETS EQUITY FUND**

Dieser Subfonds eignet sich für Investoren, die Erfahrung mit volatilen Anlagen haben, über solide Kenntnisse der Kapitalmärkte verfügen und die gezielt von der Marktentwicklung in *Emerging Markets* Ländern profitieren wollen. Investoren haben mit Wertschwankungen zu rechnen, die temporär auch zu hohen Wertverlusten führen können. In einem Gesamtportfolio kann dieser Subfonds als Basisanlage eingesetzt werden.

# CEAMS QUALITY EUROPE EQUITY FUND, CEAMS QUALITY GLOBAL EQUITY FUND, CEAMS QUALITY SWITZERLAND EQUITY FUND, CEAMS QUALITY USA EQUITY FUND

Diese Subfonds eignen sich für Investoren, die Erfahrung mit volatilen Anlagen haben, über solide Kenntnisse der Kapitalmärkte verfügen und die an der Entwicklung der Kapitalmärkte teilhaben wollen, um ihre spezifischen Anlageziele zu verfolgen. Investoren haben mit Wertschwankungen zu rechnen, die temporär auch zu hohen Wertverlusten führen können. In einem Gesamtportfolio können diese Subfonds als Basisanlage eingesetzt werden.

# 5. DER ANLAGEVERWALTER DER CEAMS QUALITY EQUITY FUNDS

CE Asset Management AG, General Wille Strasse 201, CH-8706 Meilen.

Der Anlageverwalter ist ermächtigt, unter Berücksichtigung der Anlageziele, -politik und -grenzen der Gesellschaft bzw. der CEAMS QUALITY EQUITY FUNDS und unter der ultimativen Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft bzw. des Verwaltungsrates oder der/den von der Verwaltungsgesellschaft bestellten Kontrollstelle/n für die CEAMS QUALITY EQUITY FUNDS unmittelbar Anlagen zu tätigen. Der Anlageverwalter kann mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft die Unterstützung von Anlageberatern beanspruchen.

CE Asset Management AG ist eine Vermögensverwaltungsgesellschaft, die 2003 aus der im Jahre 2001 gegründeten CEI Competitive Edge Investments AG hervorgegangen ist. Die CE Asset Management besteht auf unbegrenzte Zeit und hat ihren Sitz an der General Wille-Strasse 201, CH-8706 Meilen / Zürich (Schweiz). Am 29. Mai 2008 hat die CE Asset Management AG die Bewilligung der Eidgenössischen Bankenkommission als Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen erhalten. Das Aktienkapital beträgt CHF 2'000'000.

# 6. BESCHREIBUNG DER ANTEILE DER CEAMS QUALITY EQUITY FUNDS

Nach dem Erstausgabedatum kann die Gesellschaft Anteile jedes der CEAMS QUALITY EQUITY FUNDS in folgenden Kategorien ausgeben:

A-Anteile: ausschüttend;B-Anteile thesaurierend;

C-Anteile thesaurierend, für "institutionelle Investoren", wie nachfolgend definiert;

D-Anteile thesaurierend, für bestimmte Investoren, wie nachfolgend definiert.

Es werden nur Anteile in Namensform ausgegeben. Die jeweils verfügbaren Anteilskategorien können bei der Hauptverwaltungsstelle bzw. bei den Informations- oder Vertriebsstellen erfragt werden. **C-Anteile** werden nur an "institutionelle Investoren", d.h. grundsätzlich Firmen mit juristischer Rechtspersönlichkeit oder mit gleichwertiger Gesellschaftsform, ausgegeben, welche diese Anteile entweder in ihrem eigenen

Geschäftsvermögen oder im Rahmen eines Mandatsverhältnisses für institutionelle Investoren im vorgenannten Sinne halten bzw. ausschliesslich an letztere weiterverkaufen (vgl. zur Mindestzeichnung die nachfolgenden Kapitel "Ausgabe und Rücknahme der Anteile der CEAMS QUALITY EQUITY FUNDS" und "Umtausch von Anteilen der CEAMS QUALITY EQUITY FUNDS".

D-Anteile werden ausschliesslich an Investoren ausgegeben, die gleichzeitig ein Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsvertrag mit CE Asset Management AG unterzeichnet haben. Entfällt die vertragliche Grundlage für das Halten von D-Anteilen, so wird die Gesellschaft die D-Anteile automatisch in für den betroffenen Investor zulässige Anteile einer anderen Kategorie umwandeln, und alle für Anteile dieser anderen Kategorie geltenden Bestimmungen (einschliesslich Gebühren und Steuern) finden auf diese Anteile Anwendung.

### 7. AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK DER CEAMS QUALITY EQUITY FUNDS

Die Gesellschaft beabsichtigt, in Übereinstimmung mit den luxemburgischen Gesetzen, der Satzung und diesem Rechtsprospekt, für ausschüttende Anteile folgende Ausschüttungspolitik:

- Jährliche vollständige Ausschüttung der im betreffenden Subfonds erzielten Erträge (Zinsen, Dividenden, sonstige Erträge);
- Zurückhalten der im Subfonds erzielten Kapital- und Devisengewinne.

Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausschüttungspolitik, insbesondere auch aus steuerlichen Überlegungen, im Interesse der Aktionäre jederzeit zu ändern.

#### 8. GEBÜHREN UND KOSTEN DER CEAMS QUALITY EQUITY FUNDS

Culatanala

Für die Depotbank-, Verwaltungsgesellschafts-, Hauptverwaltungs-, Hauptzahlstellen-, Umschreibungsstellen-, Anlageverwalter- und Vertretungstätigkeit sowie für weitere Beratungs-, Vertriebsstellen-Unterstützungstätigkeiten wird bei den A- und B-Anteilen eine Pauschal-Gebühr zulasten des jeweiligen Subfonds wie folgt erhoben.

Für die Depotbank-, Verwaltungsgesellschafts-, Hauptverwaltungs-, Hauptzahlstellen-, Umschreibungsstellen-, Anlageverwalter- und Vertretungstätigkeit sowie für weitere Beratungs- und Unterstützungstätigkeiten wird bei den C-Anteilen eine Pauschal-Gebühr zulasten des jeweiligen Subfonds wie folgt erhoben. Im Zusammenhang mit dem Vertrieb, Anbieten oder Halten von C-Anteilen werden den Vertriebsstellen keine Kommissionen für allfällige Vertriebsleistungen bezahlt.

Für die Depotbank-, Verwaltungsgesellschafts-, Hauptverwaltungs-, Hauptzahlstellen-, Umschreibungsstellen-, und Vertretungstätigkeit sowie für weitere Beratungs- und Unterstützungstätigkeiten wird bei den D-Anteilen eine Pauschal-Gebühr zulasten des jeweiligen Subfonds wie folgt erhoben. Im Zusammenhang mit dem Vertrieb, Anbieten oder Halten von D-Anteilen werden den Vertriebsstellen keine Kommissionen für allfällige Vertriebsleistungen bezahlt. Die Entschädigung des Anlageverwalters erfolgt im Rahmen des für die Zeichnung von D-Anteilen notwendig abzuschließenden Vermögensverwaltungs- bzw. Anlageberatervertrags (wie oben beschrieben).

Subfonds	max. Pauschal-Gebühr p.a. in % des Netto- inventarwerts				
	A- und B-Anteile	C-Anteile	D-Anteile		
CEAMS QUALITY EMERGING MARKETS EQUITY FUND	1,80%	0,90%	0,65%		
CEAMS QUALITY EUROPE EQUITY FUND	1,80%	0,90%	0,65%		
CEAMS QUALITY GLOBAL EQUITY FUND	1,80%	0,90%	0,65%		
CEAMS QUALITY SWITZERLAND EQUITY FUND	1,80%	0,90%	0,65%		
CEAMS QUALITY USA EQUITY FUND	1,80%	0,90%	0,65%		

Die Gesellschaft zahlt ferner aus dem Nettoinventarwert des jeweiligen Subfonds die wie unter Kapitel "Gebühren und Kosten" des Allgemeinen Teils beschriebenen Kosten.

# 9. Ausgabe und Rücknahme der Anteile der CEAMS QUALITY EQUITY FUNDS

Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile jedes der CEAMS QUALITY EQUITY FUNDS an jedem Bewertungstag zu einem Preis ausgegeben ("Ausgabepreis"), der auf dem Nettoinventarwert der Anteile am jeweils anwendbaren Bewertungstag basiert (vgl. Prospekt Allgemeiner Teil, Kapitel "Ausgabe der Anteile"). Dabei wird der Ausgabepreis auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet und zusätzlich eine Verkaufsgebühr von derzeit maximal 5% zugeschlagen. Bei grösseren Aufträgen kann die Verkaufsgebühr entsprechend reduziert werden.

Bei der Zeichnung von A-, B- und/oder D-Anteilen ist kein Mindestzeichnungsbetrag vorgesehen. Bei erstmaliger Zeichnung von C-Anteilen (für "institutionelle Investoren") beträgt der Mindestzeichnungsbetrag wie folgt:

CEAMS QUALITY EMERGING MARKETS EQUITY FUND USD 1'000'000
CEAMS QUALITY EUROPE EQUITY FUND EUR 1'000'000
CEAMS QUALITY GLOBAL EQUITY FUND EUR 1'000'000
CEAMS QUALITY SWITZERLAND EQUITY FUND CHF 1'000'000
CEAMS QUALITY USA EQUITY FUND USD 1'000'000

Dieser erstmalige Mindestzeichnungsbetrag kann, wenn es dem Zeichner aufgrund aufsichtsrechtlicher Beschränkungen verwehrt ist, eine Zeichnung in der Höhe des Mindestzeichnungsbetrags vorzunehmen, auf einen geringeren Betrag (jedoch nicht weniger als EUR 20'000 oder den Gegenwert in der Währung des betreffenden Subfonds) herabgesetzt werden, wobei jedoch gleich gelagerte Situationen am gleichen Tag gleich behandelt werden müssen. Bei Folgezeichnungen von C-Anteilen ist kein Mindestzeichnungsbetrag vorgesehen.

Die Anteile werden an jedem Bewertungstag durch Antrag an die Gesellschaft oder an die im Allgemeinen Prospektteil genannte Hauptzahlstelle in Luxemburg (oder an ggf. in einzelnen Vertriebsländern bestellte lokale Vertriebs- bzw. Zahlstellen) zurückgenommen. Die Anteile werden zu einem Preis zurückgenommen ("Rücknahmepreis"), der auf dem Nettoinventarwert der Anteile am jeweiligen Bewertungstag basiert. Dieser Rücknahmepreis wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

# 10. UMTAUSCH VON ANTEILEN DER CEAMS QUALITY EQUITY FUNDS

Anteile jedes der CEAMS QUALITY EQUITY FUNDS können gegen Zahlung einer Umtauschgebühr von maximal 2% des Nettoinventarwerts der vorgenannten Anteile in Anteile von anderen Subfonds der Gesellschaft umgetauscht werden. Für einen Umtausch in Anteile von anderen aktiven Subfonds, die in einem Besonderen Teil dieses Prospekts beschrieben sind und ebenfalls von der CE Asset Management AG verwaltet werden, wird keine Umtauschgebühr erhoben. Ein solcher Umtausch kann bei der Hauptzahlstelle in Luxemburg (oder bei ggf. in einzelnen Vertriebsländern bestellten lokalen Vertriebs- bzw. Zahlstellen) erfolgen. Für das Umtauschverfahren finden die Bestimmungen des Allgemeinen Teils dieses Prospektes (vgl. Kapitel "Umtausch der Anteile") Anwendung.

Andere Anteile können grundsätzlich nur von "institutionellen Investoren" in C-Anteile umgetauscht werden, wobei beim ersten Umtausch ein Mindestumtauschwert gegeben sein muss, der betragsmäßig dem oben angegebenen Mindestzeichnungsbetrag entspricht. Dieser erstmalige Mindestumtauschwert kann, wenn es dem Zeichner aufgrund aufsichtsrechtlicher Beschränkungen verwehrt ist, einen Umtausch in der Höhe des Mindestumtauschwerts vorzunehmen, auf einen geringeren Betrag (jedoch nicht weniger als EUR 20'000 oder den Gegenwert in der Währung des betreffenden Subfonds) herabgesetzt werden, wobei jedoch gleich gelagerte Situationen am gleichen Tag gleich behandelt werden müssen (vgl. dazu das vorhergehende Kapitel "Ausgabe und Rücknahme der Anteile der CEAMS QUALITY EQUITY FUNDS").

Andere Anteile können nur von bestimmten Aktionären gemäß der Definition oben in D-Anteile umgetauscht werden.

# 11. ANTRAGSVERFAHREN

Zeichnungen können bei der Hauptzahlstelle in Luxemburg (oder bei ggf. in einzelnen Vertriebsländern bestellten lokalen Vertriebs- bzw. Zahlstellen) getätigt werden. Dabei ist die genaue Identität des Zeichners, der Name des zu zeichnenden Subfonds und die Kategorie der gezeichneten Anteile anzugeben.

Für alle Zeichnungen von Anteilen, die bei der Gesellschaft an einem Bewertungstag (wie im Kapitel "Bestimmung des Nettoinventarwertes" definiert) bis spätestens um 15.00 Uhr Ortszeit (cut-off Zeit) eintreffen, gilt der am darauf folgenden Bewertungstag ermittelte Ausgabepreis. Für nach diesem Zeitpunkt bei der Gesellschaft eintreffende Zeichnungen gilt der Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages. Der Gesamtbetrag der Zeichnung muss innerhalb von vier (4) Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag auf dem im Allgemeinen Teil dieses Prospekts angegebenen Konto wertmässig gutgeschrieben sein.

Soweit vom Aktionär nicht ausdrücklich verlangt, werden keine Anteilsscheine oder Anteilszertifikate ausgeliefert, sondern für den Aktionär bei der Zahlstelle oder einer von ihr bezeichneten Bank gehalten. Die Auslieferung von Anteilszertifikaten erfolgt auf Kosten und Gefahr des Aktionärs. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anträge abzulehnen oder nur zum Teil anzunehmen oder ergänzende Informationen und Dokumente zu verlangen. Wird ein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, wird der Zeichnungsbetrag oder der entsprechende Saldo dem Zeichner rücküberwiesen.

# 12. ÜBERSICHT ÜBER DIE SUBFONDS BZW. ANTEILSKATEGORIEN

Die folgende Tabelle bietet einen schematischen Überblick über die wichtigsten Eigenschaften der einzelnen Subfonds bzw. Anteilskategorien. Sie ersetzt nicht die Lektüre des Prospekts.

Bezeichnung des Subfonds	<u>Anteile</u>	ISIN-Code	Datum der Aktivierung	Währung	Mindestzeichnungsbetrag für die Erstzeichnung	jährliche Pauschalgebühr (max.)
CEAMS QUALITY EMERGING MARKETS	В	LU0519702418	31.08.2010	USD		1.80%
EQUITY FUND	С	LU0519703226	31.08.2010	USD	USD 1'000'000	0.90%
	D	LU0519704034	31.08.2010	USD		0.65%
CEAMS QUALITY EUROPE EQUITY FUND	В	LU0199669259	30.09.2004	EUR		1.80%
EQUITY FUND	С	LU0199668442	30.09.2004	EUR	EUR 1'000'000	0.90%
	D	offen	offen	EUR		0.65%
CEAMS QUALITY GLOBAL	В	LU0287156508	30.03.2007	EUR		1.80%
EQUITY FUND	С	LU0287156847	30.03.2007	EUR	EUR 1'000'000	0.90%
	D	offen	offen	EUR		0.65%
CEAMS QUALITY SWITZERLAND EQUITY	В	LU0199667808	30.09.2004	CHF		1.80%
FUND	С	LU0199667477	30.09.2004	CHF	CHF 1'000'000	0.90%
	D	offen	offen	CHF		0.65%

CEAMS QUALITY USA EQUITY FUND	В	LU0199670695	30.09.2004	USD		1.80%
	C	LU0199670265	30.09.2004	USD	USD 1'000'000	0.90%

# MULTIPARTNER SICAV: BESONDERER TEIL A

D	offen	offen	USD	 0.65%

# **MULTIPARTNER SICAV**

# WM MULTI-ASSET GROWTH WM MULTI-ASSET CONSERVATIVE WM MULTI-ASSET MODERATE

Drei durch die GAM (LUXEMBOURG) S.A., Luxemburg, aufgelegte Subfonds der SICAV luxemburgischen Rechts MULTIPARTNER SICAV Three Subfunds of the SICAV under Luxembourg law MULTIPARTNER SICAV, established by GAM (LUXEMBOURG) S.A., Luxembourg

BESONDERER TEIL D: 15. DEZEMBER 2015

SPECIAL PART D: 15<sup>TH</sup> DECEMBER 2015

Dieser Besondere Prospektteil ergänzt den Allgemeinen Teil mit Bezug auf die Subfonds WM MULTI-ASSET GROWTH, WM MULTI-ASSET CONSERVATIVE WM **MULTI-ASSET** und MULTI-ASSET FUNDS" oder MODERATE ("WM "Subfonds").

Die nachfolgenden Bestimmungen müssen in Verbindung mit dem Allgemeinen Prospektteil gelesen werden.

Die hier enthaltenen Angaben auf englisch (rechte Spalte) sind nach bestem Wissen und Gewissen der Gesellschaft eine treue Übersetzung der deutschen Originalfassung (linke Spalte). Im Falle von Widersprüchen gilt die Fassung in deutscher Sprache.

This Special Part of the Prospectus supplements the General Part with regard to the Subfunds WM MULTI-ASSET GROWTH, WM MULTI-ASSET CONSERVATIVE and WM MULTI-ASSET MODERATE (the "WM MULTI-ASSET FUNDS" or "Subfunds").

The provisions below must be read in conjunction with the General Part of the Prospectus.

The information contained herein in English (right column) is, to the Company's best knowledge and belief, a true translation of the German original version (left column). In the event of contradictions, the German-language version shall prevail.

## 1. ERSTAUSGABE DER ANTEILE

Die Anteile der WM MULTI-ASSET FUND wurden erstmals wie folgt zur Zeichnung aufgelegt. Der angegebene Erstausgabepreis versteht sich pro Anteil, zuzüglich einer Verkaufsgebühr von bis zu maximal 5% des Ausgabepreises.

## 1. INITIAL ISSUE OF SHARES

The Shares of the WM MULTI-ASSET FUNDS were issued for subscription for the first time as follows. The indicated initial issue price is per Share plus, as the case may be, a selling fee of up to a maximum of 5% of the Issue Price.

Subfonds / Subfunds	Zeichnungsfrist / Subscription period	Erstausgabepreis / Initial issue price
WM MULTI-ASSET GROWTH	03.10.2014	GBP 100
WM MULTI-ASSET CONSERVATIVE	03.10.2014	GBP 100
WM MULTI-ASSET MODERATE	03.10.2014	GBP 100

# 2. ANLAGEZIELE UND -POLITIK DER WM MULTI-ASSET FUNDS

# **Anlageziel**

Das Anlageziel der Gesellschaft in Bezug auf die WM MULTI-ASSET FUNDS ist das Anstreben eines attraktiven Kapitalertrags bei gleichzeitigem Bestreben, das Risiko von Kapitalverlusten einzuschränken.

Das Anlageziel soll vor allem durch Anlagen in offene Organismen für gemeinsame Anlagen ("Zielfonds") erreicht werden, die ihrerseits eine Aussetzung gegenüber Aktien, verzinslichen Wertpapiere. Immobilien, Commodities und Währungen suchen. Wo es keine geeigneten Zielfonds gibt, können die auch direkt in Aktien, Wertpapiere und Währungen investieren, und sie können Derivate (wie unten beschrieben) verwenden, um eine indirekte Aussetzung gegenüber Aktien, verzinslichen Wertpapieren, Immobilien und Währungen zu erlangen.

## Anlagen in Zielfonds

In Abweichung zu den Bestimmungen des Allgemeinen Teils können mehr als 10% und insgesamt bis zu 100% des Vermögens des jeweiligen Subfonds in Zielfonds investiert werden.

Der Anlageverwalter wird vorzugsweise in Zielfonds in der Form von OGAW investieren, die durch Gruppengesellschaften des Anlageverwalters verwaltet werden. Der Anlageverwalter kann ebenfalls in ETFs in der Form von OGAW investieren. Die Zielfonds in der Form von OGAW, in welche die Subfonds investieren können, sind insbesondere in Luxemburg, dem Vereinigten Königreich und Irland domiziliert.

Sämtliche Anlagen in Zielfonds, die nicht OGAW sind (inkl. nicht OGAW-fähige ETF) müssen sämtliche im Detail in Kap. 5./1./(d) und 5./2./(i) des Allgemeinen

# 2. INVESTMENT OBJECTIVES AND POLICY OF THE WM MULTI-ASSET FUNDS

# **Investment Objectives**

The investment objective of the Company as regards the WM MULTI-ASSET FUNDS is to seek to achieve an attractive return on capital while simultaneously attempting to limit the risk of capital loss.

This investment objective shall be achieved primarily through investment in open-ended undertakings for collective investment ("target funds") which themselves seek exposure to equities, fixed income securities, real estate, commodities and currencies. Where there is no suitable target fund available, the Subfunds may also invest directly in equities, fixed income securities and currencies and may use derivatives (as outlined below) to gain indirect exposure to equities, fixed income securities, real estate, commodities and currencies.

### **Investments in Target Funds**

By way of derogation from the provisions of the General Part, more than 10% and overall up to 100% of the assets of the respective Subfund may be invested in target funds.

The Investment Manager's preference will be to invest in target funds which are UCITS managed by affiliates of the Investment Manager. In addition the Investment Manager may invest in ETFs which are UCITS. The UCITS target funds in which the Subfunds may invest will primarily be domiciled in Luxembourg, United Kingdom and Ireland.

Any investment in target funds which are not UCITS (including non-UCITS eligible ETF) will be required to meet all regulatory requirements as described in detail in

Prospektteils beschriebenen regulatorischen Voraussetzungen erfüllen. Die Zielfonds, die nicht OGAW sind, in welche die Subfonds investieren können, sind insbesondere in Luxemburg, dem Vereinigten Königreich, Irland und den USA domiziliert. Anlagen in ETF mit Domizil USA dürfen bis zu max. 10% des Vermögens des jeweiligen Subfonds getätigt werden.

### Anlageklassen

Die Zielfonds, in welche die Subfonds investieren können, haben eine Aussetzung (*Exposure*) gegenüber folgenden Anlageklassen:

Aktien: Die Subfonds können ihr Aktien-Exposure aufbauen, indem sie in long-only Aktien-Zielfonds oder in Aktienfonds, die eine alternative Strategie verfolgen (z.B. 130/30-Fonds), investieren. Die Aktien-Zielfonds können in Aktien und andere Beteiligungspapiere und -wertrechte von Unternehmen weltweit investieren. Die Aktien-Zielfonds können ihren Schwerpunkt auf geographische Regionen, Industriesektoren oder die Marktkapitalisierung legen. Sie können aktiv verwaltet werden oder spezifische Aktienmarktindizes abzubilden versuchen. Es sind keine bestimmten Einschränkungen vorgesehen.

Wo es keine geeigneten Zielfonds gibt, können die Subfonds auch direkt in Aktien investieren oder Aktienderivate einsetzen. Namentlich dürfen die Subfonds auch in sog. ADR (American Depositary Receipts) und GDR (Global Depositary Receipts) investieren, die die Anforderungen von Art. 41 des Gesetzes von 2010 erfüllen und in welche keine Derivate eingebettet sind.

Die Aktienquote für jeden Subfonds, d.h. die Anlagen in Aktien-Zielfonds und andere direkte und indirekte Anlagen in Aktien ist in der Regel zwischen:

- 0% und 100% des Nettovermögens des WM MULTI-ASSET GROWTH;
- 20% und 60% des Nettovermögens des WM MULTI-ASSET CONSERVATIVE; und
- 40% und 85% des Nettovermögens des WM MULTI-ASSET MODERATE.

Verzinsliche Anlagen: Die Subfonds können ihr Exposure in verzinslichen Anlagen aufbauen, indem sie in Renten-Zielfonds (sog. Bond-Fonds) investieren. Bond-Fonds können in fest- oder variabelverzinsliche Wertpapiere, Forderungspapiere und –wertrechte und andere verzinsliche Anlagen investieren, die ausgegeben oder garantiert werden von Emittenten weltweit. Die Renten-Zielfonds können ihren Schwerpunkt auf den Emittenten (staatliche / private),

sections 5./1./(d) and 5./2./(i) of the General Part of the Prospectus. The target funds which are not UCITS in which the Subfunds may invest will primarily be domiciled in Luxembourg, United Kingdom, Ireland and the USA. Investments in ETF with domicile in the USA may be made for up to a maximum of 10% of the assets of the respective Subfund.

### **Asset Classes**

The target funds in which the Subfunds may invest will gain exposure to the following of asset classes:

Equity: The Subfunds may gain exposure to equities by investing in long-only equity target funds or in such equity funds which follow an alternative strategy (e.g. 130/30 funds). Equity target funds may invest in stocks and other equities and equity rights of companies worldwide. Equity target funds may focus on geographic regions, industry sectors or market capitalisation and may be actively managed or try to mirror specific stock market indices. There are no specific constraints.

Where there is no suitable target fund available, the Subfunds may also invest directly into equities or deploy equity derivatives. Namely, the Subfunds may also invest in so called ADR (American Depositary Receipts) and GDR (Global Depositary Receipts), which comply with the provisions of article 41 of the law of 2010 and which do not have any derivatives embedded.

The equity quota for each of the Subfunds, i.e. the investments in equity target funds and other direct or indirect investments in equity will usually range from:

- 0% to 100% of the net assets for the WM MULTI-ASSET GROWTH;
- 20% to 60% of the net assets for the WM MULTI-ASSET CONSERVATIVE; and
- 40% to 85% of the net assets for the WM MULTI-ASSET MODERATE.

<u>Fixed Income</u>: The Subfunds may gain exposure to fixed income securities by investing in fixed-income target funds (so-called bond funds). Bond funds may invest in fixed-interest or floating rate securities, debt securities and claims, and other fixed-interest investments issued or guaranteed by issuers worldwide. Fixed income target funds may focus on issuers (government / corporate), geographic regions, currency or credit quality. There are no specific constraints.

geographischen Regionen, Währungen oder der Kreditqualität haben. Es sind keine bestimmten Einschränkungen vorgesehen.

Wo es keine geeigneten Zielfonds gibt, können die Subfonds auch direkt in verzinsliche Anlagen aller Art investieren oder entsprechende Derivate einsetzen. Soweit Direktanlagen in Asset Backed Securities (ABS), hypothekarisch gesicherte Wertpapiere (Mortgage Backed Securities; MBS) und ähnliche Instrumente erfolgen, dürfen diese nicht mehr als 20% des Vermögens des jeweiligen Subfonds betragen.

Immobilien: Die Subfonds können ein Immobilien-Exposure von bis zu max. 15% des Vermögens des jeweiligen Subfonds aufbauen, indem sie investieren in (i) Zielfonds, die ihrerseits in Aktien und andere Beteiligungspapiere von Immobiliengesellschaften investieren, (ii) geschlossene Immobilienfonds und/oder (iii) kotierte Real Estate Investment Trusts (REITs), welche die Voraussetzungen von Art. 41(1) des Gesetzes von 2010 erfüllen.

Wo es keine geeigneten Zielfonds oder REITs gibt, können die Subfonds auch ein indirektes Immobilien-Exposure aufbauen, indem sie Derivate und strukturierte Produkte auf Immobilienindizes (oder entsprechende Sub-Indizes) verwenden, welche repräsentativ und breit diversifiziert sind und in angemessener Weise veröffentlicht werden und die in jedem Fall die Anforderungen von Art. 8 und 9 bzw. Art. 2 der Richtlinie 2007/16/EG erfüllen.

<u>Commodities</u>: Die Subfonds können ihr Commodity-Exposure aufbauen, indem sie in Commodity-Fonds, Commodity-ETFs oder sog. *Exchange Traded* Commodities (ETC) investieren.

Wo es keine geeigneten Zielfonds gibt, können die Subfonds auch ein indirektes Commodity-Exposure aufbauen, indem sie Derivate und strukturierte Produkte auf Commodity-Indizes (oder entsprechende Sub-Indizes) einsetzen, welche repräsentativ und breit diversifiziert sind und in angemessener Weise veröffentlicht werden und die in jedem Fall die Anforderungen von Art. 8 und 9 bzw. Art. 2 der Richtlinie 2007/16/EG erfüllen.

<u>Währungen</u>: Die Subfonds können ihr Währungs- *Exposure* aufbauen, indem sie in Zielfonds investieren, die selbst in Geldmarktinstrumente oder Guthaben auf Sicht oder auf Zeit investieren, die auf bestimmte Währungen lauten.

Wo es keine geeigneten Zielfonds gibt, können die Subfonds auch direkt in Geldmarktinstrumente oder Guthaben auf Sicht oder auf Zeit investieren oder Währungsderivate einsetzen (z.B. Währungs-Forwards

Where there is no suitable target fund available, the Subfunds may also invest directly into all kinds of fixed income instruments or deploy fixed income derivatives. As far as direct investments in asset backed securities (ABS), mortgage backed securities or similar instruments are made, such may not exceed 20% of the assets of the respective Subfund.

Real Estate: The Subfunds may gain exposure to real estate of up to a maximum of 15% of the assets of the respective Subfund by investing in (i) target funds which themselves invest in stocks and other equity securities of real-estate companies, (ii) closed-ended real estate funds and/or (iii) listed real estate investment trusts (REITs) which fulfil the requirements of article 41(1) of the Law of 2010.

Where there is no suitable target fund or REIT available, the Subfunds may also seek indirect real estate exposure by deploying derivatives and structured products on real estate indices (or respective subindices) which are representative, broadly diversified and appropriately published and which in each case meet the requirements of Articles 8 and 9 or, as applicable, Article 2 of Directive 2007/16/EC.

<u>Commodities</u>: The Subfunds may gain exposure to commodities by investing in commodity funds, commodity ETFs or so-called exchange traded commodities (ETC).

Where there is no suitable target fund available, the Subfunds may also seek indirect commodity exposure by deploying derivatives and structured products on commodity indices (or respective sub-indices) which are representative, broadly diversified and appropriately published and which in each case meet the requirements of Articles 8 and 9 or, as applicable, Article 2 of Directive 2007/16/EC.

<u>Currencies</u>: The Subfunds may gain exposure to currencies by investing in target funds which themselves invest in money market instruments or sight deposits and deposits at notice denominated in particular currencies.

Where there is no suitable target fund available, the Subfunds may also invest directly into money market instruments, or sight deposits and deposits at notice or deploy currency derivatives, such as currency forwards

oder Währungsswaps).

## Flüssige Mittel

Daneben kann jeder Subfonds flüssige Mittel halten, die bis zu 49% des Vermögens jedes Subfonds betragen können.

### **Einsatz von Derivaten**

In den WM MULTI-ASSET FUNDS können in grösserem Umfang derivative Finanzinstrumente (Derivate) eingesetzt werden, und zwar sowohl zum Zweck der Absicherung und der effizienten Portfolioverwaltung als auch zum Zweck der aktiven Anlage in Wertpapiere sowie zur aktiven Währungsallokation. Die Palette der möglichen Derivate umfasst sowohl börsengehandelte als auch OTC-Instrumente und insbesondere Call- und Put-Optionen, Futures, Forwards, Warrants und Swaps (insbesondere Zinssatz-, Währungs- und Total Return Swaps) auf Wertpapiere, Zinsen und Währungen sowie auf andere derivative Finanzinstrumente und auf Finanzindizes.

## Wertpapierleihgeschäfte

Wertpapierleihgeschäfte sind für die WM MULTI-ASSET FUNDS nicht zugelassen.

### Währung der Subfonds

Die WM MULTI-ASSET FUNDS lauten auf Pfund Sterling (GBP). Die Anlagen können auf GBP oder auf andere Währungen lauten. Fremdwährungsrisiken teilweise können ganz oder mittels Devisentermingeschäften oder Devisenoptionen gegenüber dem GBP abgesichert werden. Ein Wertverlust aufgrund von Währungskursschwankungen nicht kann ausgeschlossen werden.

# 3. RISIKOHINWEISE

Die Gesellschaft ist bemüht, die Anlageziele des Subfonds zu erreichen. Es kann jedoch keine Garantie abgegeben werden, dass die Anlageziele tatsächlich erreicht werden. Folglich kann der Nettoinventarwert der Anteile grösser oder kleiner werden, und es können unterschiedlich hohe positive bzw. auch negative Erträge anfallen.

In den WM MULTI-ASSET FUNDS können in grösserem Umfang derivative und andere besondere Anlagetechniken und Finanzinstrumente, insbesondere, Futures, Optionen, Forwards, Swaps, Zertifikate und strukturierte Produkte eingesetzt werden. Somit sind neben den Risikomerkmalen von Wertpapieren auch die Risikomerkmale von Derivaten

or currency swaps.

# **Liquid Assets**

Each Subfund may hold ancillary liquid assets which may amount to up to 49% of the assets of each Subfund.

### **Use of Derivatives**

With regard to the WM MULTI-ASSET FUNDS derivative financial instruments (derivatives) may be employed on a larger scale for the purpose of hedging and efficient portfolio management as well as for active investment in transferable securities and active currency allocation. The range of possible derivatives includes exchange traded as well as OTC-instruments and in particular call and put-options, futures, forwards, warrants and swaps (particularly interest rate swaps, currency swaps and total return swaps) on transferable securities, interest and currencies as well as on other derivative financial instruments and on financial indices.

### **Securities Lending Transactions**

Securities lending transactions are not allowed for the WM MULTI-ASSET FUNDS.

### Subfund Currency

The WM MULTI-ASSET FUNDS are denominated in Pound Sterling (GBP). The currency of investment may be GBP or other currencies. Foreign currency risks may be fully or partially hedged against the GBP by using currency forwards or currency options. A depreciation caused by exchange–rate fluctuations cannot be ruled out

# 3. RISK DISCLOSURE

The Company endeavours to achieve the investment objectives of the Company in respect of the Subfund. However, no guarantee can be given that the investment objectives will actually be achieved. Hence the net asset value of the Shares may increase or decrease, and different levels of positive as well as negative income may be earned.

The WM MULTI-ASSET FUNDS may make considerable use of derivative instruments and other special investment techniques and financial instruments, in particular futures, options, forwards, swaps, certificates and structured products. As a result, the risk features of derivatives and other investment techniques and instruments in addition to the risk features of securities

und sonstigen Anlagetechniken und Instrumenten zu beachten. Generell sind sie den Risiken der ihnen unterliegenden Märkte bzw. Basisinstrumente ausgesetzt und bergen oft höhere Risiken in sich als Direktanlagen in Wertpapiere. Potentielle Risiken solcher Instrumente können sich z.B. aus der Komplexität. Nichtlinearität, hohen Volatilitäten, geringen Liquidität, eingeschränkten Bewertbarkeit, Risiko eines Ausfalls von Erträgen oder sogar eines Totalverlusts des investierten Kapitals oder dem Gegenparteienrisiko ergeben.

Sofern ein Derivat in ein Wertpapier eingebettet ist, muss dieses bei der Anwendung der Anlagebeschränkungen sowie bei der Risikoüberwachung mit berücksichtigt werden.

Zusätzlich zu den allgemeinen Risiken weisen Derivate und strukturierte Produkte auf Rohstoffindizes und/oder Rohstoffsubindizes bzw. auf einzelne Rohstoffe ein zusätzliches Risikopotential auf. Diese Risiken bestehen insbesondere aus politischen, militärischen, wirtschaftlichen (z.B. Angebot und Nachfrage) und natürlichen (z.B. Wetter oder Umweltkatastrophen) Einflüssen sowie terroristischen oder kriminellen Aktivitäten, die unter anderem die Produktion oder den Handel von Rohstoffen beeinträchtigen können bzw. die Verfügbarkeit oder den Preis des betroffenen Rohstoffs negativ beeinflussen können.

### 4. ANLEGERPROFIL

Eine Anlage in die WM MULTI-ASSET FUNDS ist als langfristige Anlage von typischerweise 5 Jahren ausgelegt. Investoren sollten daher keine kurzfristigen Gewinne aus einer solchen Anlage erwarten. Die Subfonds eignen sich für Investoren, die für die Dauer des Anlagezyklus auf das Kapital verzichten können und welche ein mittleres bis hohes Anlagerisiko suchen.

Investoren haben mit Wertschwankungen zu rechnen, die temporär auch zu hohen Wertverlusten führen können. In einem breit diversifizierten Gesamtportfolio können die WM MULTI-ASSET FUNDS als Basisanlage eingesetzt werden.

# 5. DER ANLAGEVERWALTER

WELLINGTON MANAGEMENT INTERNATIONAL LTD., Cardinal Place, 80 Victoria Street, London SW1E 5JL, Vereinigtes Königreich ("WMIL")

must be considered. In general, they are exposed to the risks of the markets or instruments underlying them and therefore frequently involve greater risks than direct investments in securities. Potential risks of such instruments may, for example, arise from the complexity, non-linearity, high volatilities, low liquidity, restricted ability to be valued, risk of a loss of returns or even a total loss of the invested capital, or from the counterparty risk.

If a derivative is embedded in a security, this must also be taken into account when applying the investment restrictions and for risk monitoring.

In addition to the general risks, derivatives and structured products on commodity indices and/or commodity sub-indices or individual commodities involve an additional risk potential. These risks consist in particular of political, military, economic (e.g. supply and demand) and natural (e.g. weather or environmental disasters) influences as well as terrorist or criminal activities, which may, inter alia, impair the production of or trade in commodities or which may adversely affect the availability or the price of the commodity concerned.

### 4. INVESTOR PROFILE

An investment in the WM MULTI-ASSET FUNDS is designed to be a long-term investment of typically 5 years. Therefore, investors should not expect to obtain short-term gains from such investment. The Subfunds are suitable for investors who can afford to set aside the capital for the investment cycle and who seek a medium to high investment risk.

Investors must expect fluctuations in the value of the investment which may temporarily even lead to substantial loss of value. The WM MULTI-ASSET FUNDS may be used as a basic investment within a widely diversified overall portfolio.

# 5. INVESTMENT MANAGER

WELLINGTON MANAGEMENT INTERNATIONAL LTD., Cardinal Place, 80 Victoria Street, London SW1E 5JL, United Kingdom ("WMIL")

WMIL ist eine in England und Wales eingetragene Aktiengesellschaft ("limited company"), die durch die Financial Conduct Authority (FCA) im Vereinigten Königreich zum Erbringen von, Vermögensverwaltungsdienstleistungen autorisiert ist.

WMIL ist ermächtigt, unter Berücksichtigung der Anlageziele, -politik und -grenzen der Gesellschaft bzw. des Subfonds und unter der ultimativen Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft bzw. des Verwaltungsrats oder der/den von der Verwaltungsgesellschaft bestellten Kontrollstelle/n für die WM MULTI-ASSET FUNDS unmittelbar Anlagen zu tätigen.

### 6. BESCHREIBUNG DER ANTEILE

Nach dem Erstausgabedatum kann die Gesellschaft Anteile des Subfonds in folgenden Kategorien ausgeben:

- A-Anteile: ausschüttend;
- B-Anteile: thesaurierend;
- B1-Anteile: thesaurierend, reduzierte Verkaufsgebühr;
- C-Anteile: thesaurierend (für "institutionelle Investoren", wie nachfolgend definiert);
- N-Anteile: thesaurierend (für bestimmte Investoren, wie nachfolgend definiert);
- Na-Anteile: ausschüttend (für bestimmte Investoren, wie nachfolgend definiert)

Es werden nur Anteile in Namensform ausgegeben.

Die Gesellschaft kann Anteile sowohl in der Rechnungswährung GBP der Subfonds als auch in EUR/CHF/USD anbieten. Die jeweils verfügbaren Anteilskategorien können bei der Hauptverwaltungsstelle bzw. bei den Informationsoder Vertriebsstellen erfragt werden.

C-Anteile werden nur an "institutionelle Investoren" im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes von 2010, d.h. grundsätzlich juristischer Rechts-Firmen mit persönlichkeit oder mit gleichwertiger Gesellschaftsform ausgegeben, welche diese Anteile entweder in ihrem eigenen Geschäftsvermögen oder eines im Rahmen Mandatsverhältnisses institutionelle Investoren im vorgenannten Sinne halten bzw. ausschliesslich an letztere weiterverkaufen oder im Rahmen von Vermögensverwaltungsmandaten im eigenen Namen und für Rechnung Dritter einsetzen (vgl. zur Mindestzeichnung die nachfolgenden Kapitel "Ausgabe der Anteile" und "Umtausch von Anteilen").

WMIL is a limited company registered in England and Wales and authorised by the Financial Conduct Authority (FCA) in the UK to provide investment management services.

WMIL is authorised to make investments directly for the WM MULTI-ASSET FUNDS, taking into account the investment objectives, policy and limits of the Company or the Subfund, as applicable, and under the ultimate supervision of the Management Company or the Board of Directors or the auditor(s) appointed by the Management Company.

### 6. DESCRIPTION OF SHARES

After the initial issue date, the Company may issue Shares of the Subfund in the following categories:

- A-Shares: distributing;
- · B-Shares: accumulating;
- B1-Shares: accumulating, reduced selling fee
- C-Shares: accumulating (for "institutional investors" as described hereafter);
- N-Shares: accumulating (for determined investors, as defined subsequently);
- Na-Shares: distributing (for determined investors, as defined subsequently).

Only registered Shares will be issued.

The Company may issue Shares both in the accounting currency of the Subfunds, GBP, as well as in EUR/CHF/USD. Details of the share categories available at any one time may be requested from the Central administration or the information agents or distributors.

**C-Shares** are issued only to "institutional investors" within the meaning of Article 174 of the 2010 Law, i.e. in principle as companies constituted as a corporate legal entity or equivalent legal form which hold these Shares either as part of their own business assets or under contract on behalf of institutional investors as defined above, or else reselling the Shares exclusively to institutional investors or using them on their own behalf and for account of third parties within the scope of discretionary portfolio management (re. minimum subscriptions, see the section "Issue of Shares" and "Switching of Shares").

N- und Na-Anteile werden ausschliesslich Vertriebsstellen bzw. Investoren mit Domizil im Vereinigten Königreich sowie an bestimmte weitere Vertriebsstellen Vertriebsmärkten in anderen ausgegeben, sofern der Verwaltungsrat Gesellschaft für letztere eine besondere Ermächtigung zum Vertrieb der N- und/oder Na-Anteile beschlossen hat. Die Liste mit den entsprechenden Ländern, in welchen N- und/oder Na-Anteile ausgegeben werden, ist bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich. Andere Vertriebsstellen dürfen keine N- und/oder Na-Anteile erwerben.

N- and Na-Shares are issued exclusively to distributors or, respectively, investors domiciled in the United Kingdom and to other defined distributors in other distribution markets, provided the Board of Directors of the Company has decided on a special authorisation for the distribution of N- and/or Na-Shares. The list of the corresponding countries in which N- and/or Na-Shares will be issued is available from the Management Company. All other distributors are not allowed to acquire N- and Na-Shares.

## 7. AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Die Gesellschaft beabsichtigt, in Übereinstimmung mit den luxemburgischen Gesetzen, der Satzung und diesem Rechtsprospekt, für ausschüttende Anteile folgende Ausschüttungspolitik:

- Jährliche vollständige Ausschüttung der im betreffenden Subfonds erzielten Erträge (Zinsen, Dividenden, sonstige Erträge).
- Zurückhalten der im Subfonds erzielten Kapital- und Devisengewinne.

Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausschüttungspolitik, insbesondere auch aus steuerlichen Überlegungen, im Interesse der Aktionäre jederzeit zu ändern.

# 8. GEBÜHREN UND KOSTEN

### A) Pauschal-Gebühr

Für die Tätigkeit der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, der Hauptverwaltungsstelle, der Hauptzahlstelle, der Namensregisterund Umschreibungsstelle, Anlageverwalters, des Zahlstellen, Vertreter und Vertriebsstellen sowie für Beratungs- und Unterstützungstätigkeiten wird auf der Basis des Nettoinventarwerts ("NIW") der Subfonds zu dessen Lasten eine jährliche allgemeine maximale Gebühr ("Pauschal-Gebühr") wie folgt erhoben:

### 7. DIVIDEND POLICY

The Company intends to apply the following dividend policy in respect of distributing Shares, in accordance with the laws of Luxembourg, the Articles of Association and this Prospectus:

- Annual payment in full of the income earned in the respective Subfunds (interest, dividends, other income).
- Retention of the capital and exchange rate gains earned in the Subfunds.

The Company reserves the right to change the dividend policy at any time, particularly for tax reasons, in the interest of the investors.

# 8. FEES AND COSTS

### A) Total Fee

For the activities of the Management Company, the custodian bank, the administrator, the principal paying agent, the registrar and transfer agent, the Investment Manager, the paying agents, representatives and distributors as well as for advisory and supporting activities, an annual general maximum fee ("Total Fee") is levied on the basis of the net asset value ("NAV") of the Subfunds and charged to the respective Subfund as follows:

Subfonds / Subfund	Max. Pauschal-Gebühr p.a. in % des NIW / max. Total Fee p.a. in % of the NAV						
Anteile / Shares	Α	B / B1	С	N	Na		
WM MULTI-ASSET GROWTH	1.70%	2.45%	1.05%	1.40%	1.40%		
WM MULTI-ASSET CONSERVATIVE	1.70%	2.45%	1.05%	1.40%	1.40%		
WM MULTI-ASSET MODERATE	1.70%	2.45%	1.05%	1.40%	1.40%		
Die Pauschal-Gebühr wird wie folgt aufgeteilt / The Total Fo	ee will be all	ocated as fo	ollows:	l .	l		
Maximale Entschädigung für den Anlageverwalter / Maximum remuneration for the Investment Manager	0.85%	0.85%	0.70%	1.05%	1.05%		
Maximale Entschädigung für die Vertriebsstellen / Maximum remuneration for distributors	0.50%	1.25%	0	0	0		
Maximale Entschädigung für übrige Funktionen Maximum remuneration for remaining functions	0.35%	0.35%	0.35%	0.35%	0.35%		

Im Zusammenhang mit dem Vertrieb, Anbieten oder Halten von **C-/N-/Na-Anteilen** werden den Vertriebsstellen keine Kommissionen für allfällige Vertriebsleistungen bezahlt.

Die Gesellschaft zahlt ferner aus dem NIW der Subfonds die im Kapitel "Gebühren und Kosten" des Allgemeinen Teils beschriebenen Kosten.

# B) Performance Fee

Bezüglich der WM MULTI-ASSET FUNDS wird keine Performance Fee erhoben.

# C) Hinweise aufgrund der Dachfonds-Struktur

Zusätzlich zu den Kosten, welche auf das Vermögen der Subfonds gemäss den Bestimmungen dieses Prospektes und der Satzung erhoben werden, können bei den Zielfonds Kosten für die Verwaltung, die Depotbank, Wirtschaftsprüfer, Steuern sowie sonstige Kosten, Provisionen und Gebühren anfallen. Es kann somit eine Mehrfachbelastung mit gleichartigen Kosten erfolgen. Die Verwaltungsgebühren, die den Zielfonds von ihren jeweiligen Dienstleistern belastet werden, betragen maximal 2.00%.

# 9. AUSGABE DER ANTEILE

### Allgemein

Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der WM MULTI-ASSET FUNDS an jedem Bewertungstag ausgegeben. Der Ausgabepreis gründet auf dem NIW der Anteile am jeweils anwendbaren Bewertungstag und wird auf zwei Stellen Distributors are not paid any commission for distribution activities undertaken in connection with the sale, offering or holding of **C-/N-/Na-Shares**.

In addition, the Company shall pay out of the NAV of the Subfunds the costs described in the section "Fees and costs" of the General Part.

# B) Performance Fee

In relation to the WM MULTI-ASSET FUNDS, no performance fee will be levied.

# C) Information Due to Fund-of-Fund Structure

In addition to the costs that will be charged to the Subfunds' assets pursuant to the provisions of this Prospectus and the Articles of Association, costs may accrue on target fund level for administration, custodian, auditors, taxes and other costs, provisions and fees. As a consequence, a multiple charging of similar costs may occur. The management fees that are charged to the target funds by their respective servicers will amount to no more than 2.00%.

# 9. ISSUE OF SHARES

### General

On expiry of the initial subscription period, the Shares in the WM MULTI-ASSET FUNDS will be issued on each Valuation Day. The Issue Price is based on the NAV of the Shares on the applicable Valuation Day and will be rounded to two decimal places.

nach dem Komma gerundet.

In Anwendung der im Allgemeinen Teil enthaltenen Bestimmungen kann eine Verkaufsgebühr von max. 5% dazugeschlagen werden. Bei der Zeichnung von B1-Anteilen kann eine Verkaufsgebühr von max. 0.5% erhoben werden.

## Mindestzeichnungsbetrag

Bei erstmaliger Zeichnung von A-/B-/B1-/N-/Na-Anteilen gilt jeweils ein Mindestzeichnungsbetrag von GBP/USD/EUR/CHF 10'000.

Bei erstmaliger Zeichnung von C-Anteilen gilt jeweils ein Mindestzeichnungsbetrag von GBP/USD/EUR/CHF 500'000

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann nach eigenem Ermessen Erstzeichnungsanträge über einen niedriaeren Betrag als den angegebenen Mindestzeichnungsbetrag akzeptieren. Rei Folgezeichnungen kein von C-Anteilen ist Mindestzeichnungsbetrag vorgesehen.

## Antragsverfahren

Anleger können jederzeit Anteile der WM MULTI-ASSET FUNDS bei der im Allgemeinen Teil des **Prospekts** genannten Namensregisterund Umschreibungsstelle Hauptzahlstelle bzw. im Luxemburg (oder bei ggf. in einzelnen Vertriebsländern bestellten lokalen Vertriebsbzw. Zahlstellen) zeichnen. Dabei ist die genaue Identität des Zeichners, der Name des Subfonds und welche Anteilskategorie gezeichnet wird, anzugeben.

Für alle Zeichnungen von Anteilen der WM MULTI-ASSET FUNDS, die bei der Namensregister- und Umschreibungsstelle an einem Bewertungstag bis spätestens um 9.00 a.m. Luxemburger Ortszeit (cut-off Zeit) eintreffen, gilt der am darauffolgenden Bewertungstag ermittelte Ausgabepreis. Für nach diesem Zeitpunkt bei der Namensregister- und Umschreibungsstelle eintreffende Zeichnungen gilt der Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages.

Der Gesamtbetrag der Zeichnung muss innerhalb von drei (3) Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag auf dem im Allgemeinen Prospektteil angegebenen Konto wertmässig gutgeschrieben sein.

Es werden keine Anteilsscheine oder Anteilszertifikate ausgeliefert.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anträge abzulehnen oder nur zum Teil anzunehmen oder ergänzende Informationen und Dokumente zu verlangen. Wird ein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, wird der Zeichnungsbetrag oder der entsprechende Saldo dem Zeichner rücküberwiesen.

Pursuant to the provisions contained in the General Part, a selling fee of up to 5% may be added. In the case of subscription of B1-Shares, a selling fee of up to 0.5% may be levied.

## **Minimum Subscription Amount**

In the case of A-/B-/B1-/N-/Na--Shares, the initial minimum subscription amount is, in each case, GBP/USD/EUR/CHF 10,000.

In the case of C-Shares, the initial minimum subscription amount is, in each case, GBP/USD/EUR/CHF 500,000.

The Company's Board of Directors may at its own discretion accept initial subscription applications for an amount lower than the stated minimum subscription amount. Further subscriptions of C-Shares are not subject to a minimum subscription amount.

## **Application Procedure**

Investors may at any time subscribe Shares in the WM MULTI-ASSET FUNDS at the Registrar and Transfer Agent or Principal Paying Agent in Luxembourg mentioned in the General Part of this Prospectus (or, as the case may be, at local distributors and paying agents appointed in particular distribution countries). The exact identity of the subscriber, the name of the Subfund, and which share category will be subscribed for must be stated.

All subscriptions for Shares in the WM MULTI-ASSET FUNDS received by the Registrar and Transfer Agent on a Valuation Day no later than 9:00 a.m. Luxembourg local time (cut-off time), will be handled at the Issue Price, which will be calculated on the next Valuation Day. Subscriptions received by the Registrar and Transfer Agent after this time will be handled at the Issue Price of the Valuation Day after the next Valuation Day.

The total amount of the subscription must be transferred to the account described in the General Part of this Prospectus within three (3) banking days from the applicable Valuation Day.

Share coupons or certificates will not be delivered.

The Company reserves the right to reject applications or to accept them only in part or to require further information and/or documents. If an application is rejected in full or in part, the subscription amount or the corresponding balance is returned to the applicant.

### 10. RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Anteile der Subfonds werden an jedem Bewertungstag durch Antrag an die im Allgemeinen Teil des Prospekts genannten Namensregister- und Umschreibungsstelle bzw. Hauptzahlstelle im Luxemburg (oder an ggf. in einzelnen Vertriebsländern bestellte lokale Vertriebsbzw. Zahlstellen) zurückgenommen.

Für alle Anträge auf Rücknahmen von Anteilen der WM MULTI-ASSET FUNDS. die hei der Namensregister- und Umschreibungsstelle an einem Bewertungstag bis spätestens um 9.00 a.m. Luxemburger Ortszeit (cut-off Zeit) eintreffen, gilt der darauffolgenden Bewertungstag am ermittelte Rücknahmepreis. Für nach diesem Zeitpunkt bei der Namensregisterund Umschreibungsstelle eintreffende Anträge gilt der Rücknahmepreis des übernächsten Bewertungstages.

Der Rücknahmepreis gründet auf dem NIW der Anteile am jeweils anwendbaren Bewertungstag und wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

## 11. UMTAUSCH VON ANTEILEN

Anteile der Subfonds können gegen Zahlung einer Umtauschgebühr von maximal 2% des NIW der vorgenannten Anteile in Anteile von anderen Subfonds der Gesellschaft umgetauscht werden, in welche ein solcher Umtausch gestattet ist.

Andere Anteile können nur in C-, N- oder Na-Anteile umgetauscht werden, wenn der Aktionär sämtliche Voraussetzungen für die Zeichnung solcher Anteile, wie oben beschrieben, erfüllt.

Bei jedem ersten Umtausch in A-/B-/B1-/C-/N-/Na-Anteile muss jeweils der Mindestumtauschwert gemäss den Angaben oben ("Mindestzeichnungsbetrag") gegeben sein.

Im übrigen gelten für Anträge auf den Umtausch von Anteilen die gleichen Modalitäten wie für die Rücknahme von Anteilen, und es finden die Bestimmungen des Allgemeinen Prospektteils Anwendung.

## 12. ÜBERSICHT ÜBER DIE ANTEILSKATEGORIEN

Die folgende Tabelle bietet einen schematischen Überblick über die wichtigsten Eigenschaften des Subfonds bzw. Anteilskategorien. Sie ersetzt nicht die Lektüre des Prospekts.

### 10. REDEMPTION OF SHARES

The Shares in the Subfunds will be redeemed on any Valuation Day on application to the Registrar and Transfer Agent / Principal Paying Agent in Luxembourg as mentioned in the General Part of the Prospectus (or, as the case may be, at local distributors and paying agents appointed in particular distribution countries).

All requests for redemptions in Shares in the WM MULTI-ASSET FUNDS received by the Registrar and Transfer Agent on a Valuation Day no later than 9:00 a.m. Luxembourg local time (cut-off time), will be handled at the Redemption Price, which will be calculated on the next Valuation Day. Redemption requests received by the Registrar and Transfer Agent after this time will be handled at the Redemption Price of the Valuation Day after the next Valuation Day.

The Redemption Price will be based on the NAV of the Shares on the applicable Valuation Day and will be rounded to two decimal places.

# 11. SWITCHING OF SHARES

Shares in the Subfunds may be switched for Shares in other Subfunds of the Company for which such switch is allowed, upon payment of a switching fee of a maximum of 2% of the NAV of said Shares.

Other Shares may only be switched into C-, N- or Na-Shares if the shareholder fulfills all conditions for the subscription of such Shares, as described above.

For every first switch into A-/B-/B1-/C-/N-/Na-Shares, the minimal switching amount pursuant to the indications above ("Minimum Subscription Amount") must be given.

Apart from that, for requests for the switching of Shares, the same modalities as for the redemptions of Shares will apply, and the provisions of the General Part of the Prospectus will apply.

# 12. OVERVIEW OF THE SHARE CATEGORIES

The following table offers a schematic overview of the most important characteristics of the individual Subfunds or share categories. It is not a substitute for reading the Prospectus.

Bezeichnung des Subfonds / Name of the Subfund	Anteile / Shares	Währung / Currency	ISIN-Code	Aktivierung / Activation	Mindestzeichnungsbetrag für die Erstzeichnung/ Minimum Subscription Amount for Initial Subscription	Verwaltungs- gebühr (max.) / Mgmt. Fee (max.)
WM MULTI ASSET	Α	GBP	LU1106080804	Tbd	GBP 10'000	1.70%
GROWTH	A-USD	USD	LU1106080713	Tbd	USD 10'000	1.70%
	В	GBP	LU1106081281	03.10.2014	GBP 10'000	2.45%
	B-CHF	CHF	LU1106081018	Tbd	CHF 10'000	2.45%
	B-EUR	EUR	LU1106081109	03.12.2014	EUR 10'000	2.45%
	B-USD	USD	LU1106080986	03.10.2014	USD 10'000	2.45%
	B1-GBP	GBP	LU1179327611	22.06.2015	GBP 10'000	2.45%
	B1-USD	USD	LU1179327454	22.06.2015	USD 10'000	2.45%
	С	GBP	LU1106081794	Tbd	GBP 500'000	1.05%
	C-CHF	CHF	LU1106081448	Tbd	CHF 500'000	1.05%
	C-EUR	EUR	LU1106081521	Tbd	EUR 500'000	1.05%
	C-USD	USD	LU1106081364	Tbd	USD 500'000	1.05%
	N	GBP	LU1106082172	Tbd	GBP 10'000	1.40%
	N-CHF	CHF	LU1106081950	Tbd	CHF 10'000	1.40%
	N-EUR	EUR	LU1106082099	Tbd	EUR 10'000	1.40%
	N-USD	USD	LU1106081877	Tbd	USD 10'000	1.40%
	Na	GBP	LU1106082339	Tbd	GBP 10'000	1.40%
	Na-USD	USD	LU1106082255	Tbd	USD 10'000	1.40%

Bezeichnung des Subfonds / Name of the Subfund	Anteile / Shares	Währung / Currency	ISIN-Code	Aktivierung / Activation	Mindestzeichnungsbetrag für die Erstzeichnung/ Minimum Subscription Amount for Initial Subscription	Verwaltungs- gebühr (max.) / Mgmt. Fee (max.)
WM MULTI ASSET	Α	GBP	LU1106082503	Tbd	GBP 10'000	1.70%
CONSERVATIVE	A-USD	USD	LU1106082412	Tbd	USD 10'000	1.70%
	В	GBP	LU1106082925	03.10.2014	GBP 10'000	2.45%
	B-CHF	CHF	LU1106082768	Tbd	CHF 10'000	2.45%
	B-EUR	EUR	LU1106082842	09.02.2015	EUR 10'000	2.45%
	B-USD	USD	LU1106082685	03.10.2014	USD 10'000	2.45%
	B1-GBP	GBP	LU1179328346	22.06.2015	GBP 10'000	2.45%
	B1-USD	USD	LU1179327967	22.06.2015	USD 10'000	2.45%
	С	GBP	LU1106083493	Tbd	GBP 500'000	1.05%
	C-CHF	CHF	LU1106083147	Tbd	CHF 500'000	1.05%
	C-EUR	EUR	LU1106083220	Tbd	EUR 500'000	1.05%
	C-USD	USD	LU1106083063	Tbd	USD 500'000	1.05%
	N	GBP	LU1106083816	Tbd	GBP 10'000	1.40%
	N-CHF	CHF	LU1106083659	Tbd	CHF 10'000	1.40%
	N-EUR	EUR	LU1106083733	Tbd	EUR 10'000	1.40%
	N-USD	USD	LU1106083576	Tbd	USD 10'000	1.40%
	Na	GBP	LU1106084038	Tbd	GBP 10'000	1.40%
	Na-USD	USD	LU1106083907	Tbd	USD 10'000	1.40%

Bezeichnung des Subfonds / Name of the Subfund	Anteile / Shares	Währung / Currency	ISIN-Code	Aktivierung / Activation	Mindestzeichnungsbetrag für die Erstzeichnung/ Minimum Subscription Amount for Initial Subscription	Verwaltungs- gebühr (max.) / Mgmt. Fee (max.)
WM MULTI ASSET	Α	GBP	LU1106084202	Tbd	GBP 10'000	1.70%
MODERATE	A-USD	USD	LU1106084111	Tbd	USD 10'000	1.70%
	В	GBP	LU1106084897	03.10.2014	GBP 10'000	2.45%
	B-CHF	CHF	LU1106084541	Tbd	CHF 10'000	2.45%
	B-EUR	EUR	LU1106084624	11.11.2014	EUR 10'000	2.45%
	B-USD	USD	LU1106084384	03.10.2014	USD 10'000	2.45%
	B1-GBP	GBP	LU1179329310	22.06.2015	GBP 10'000	2.45%
	B1-USD	USD	LU1179328858	22.06.2015	USD 10'000	2.45%
	С	GBP	LU1106085357	Tbd	GBP 500'000	1.05%
	C-CHF	CHF	LU1106085191	Tbd	CHF 500'000	1.05%
	C-EUR	EUR	LU1106085274	Tbd	EUR 500'000	1.05%
	C-USD	USD	LU1106084970	Tbd	USD 500'000	1.05%
	N	GBP	LU1106085787	Tbd	GBP 10'000	1.40%
	N-CHF	CHF	LU1106085514	Tbd	CHF 10'000	1.40%
	N-EUR	EUR	LU1106085605	Tbd	EUR 10'000	1.40%
	N-USD	USD	LU1106085431	Tbd	USD 10'000	1.40%
	Na	GBP	LU1106085944	Tbd	GBP 10'000	1.40%
	Na-USD	USD	LU1106085860	Tbd	USD 10 <sup>,</sup> 000	1.40%

#### **MULTIPARTNER SICAV**

# CARTHESIO RATIO TOTAL RETURN CREDIT FUND CARTHESIO ANALYTICA EQUITY FUND CARTHESIO FRAME ALPHA STRATEGY FUND

Drei durch die GAM (LUXEMBOURG) S.A., Luxemburg, für die CARTHESIO SA, Lugano, aufgelegte Subfonds der SICAV luxemburgischen Rechts MULTIPARTNER SICAV Three Subfunds of the SICAV under Luxembourg law MULTIPARTNER SICAV, established by GAM (LUXEMBOURG) S.A., Luxembourg, on behalf of CARTHESIO SA, Lugano

# BESONDERER TEIL E: 15. DEZEMBER 2015

# SPECIAL PART E: 15<sup>TH</sup> DECEMBER 2015

Dieser Besondere Prospektteil ergänzt den Allgemeinen Teil mit Bezug auf die Subfonds CARTHESIO RATIO TOTAL RETURN CREDIT FUND, CARTHESIO ANALYTICA EQUITY FUND und CARTHESIO FRAME ALPHA STRATEGY FUND ("CARTHESIO FUNDS" oder "Subfonds").

Die nachfolgenden Bestimmungen müssen in Verbindung mit dem Allgemeinen Prospektteil gelesen werden.

Die hier enthaltenen Angaben auf Englisch (rechte Spalte) sind nach bestem Wissen und Gewissen der Gesellschaft eine treue Übersetzung der deutschen Originalfassung (linke Spalte). Im Falle von Widersprüchen gilt die Fassung in deutscher Sprache.

This Special Part of the Prospectus supplements the General Part with regard to the Subfunds CARTHESIO RATIO TOTAL RETURN CREDIT FUND, CARTHESIO ANALYTICA EQUITY FUND and CARTHESIO FRAME ALPHA STRATEGY FUND (the "CARTHESIO FUNDS" or "Subfunds").

The provisions below must be read in conjunction with the General Part of the Prospectus.

The information contained herein in English (right column) is, to the Company's best knowledge and belief, a true translation of the German original version (left column). In the event of contradictions, the German-language version shall prevail.

#### 1. ERSTAUSGABE DER ANTEILE

Die Anteile der CARTHESIO FUNDS werden erstmals wie folgt zur Zeichnung aufgelegt. Der angegebene Erstausgabepreis versteht sich pro Anteil, zuzüglich einer Verkaufsgebühr von bis zu maximal 5% des Ausgabepreises.

#### 1. INITIAL ISSUE OF SHARES

The Shares of the CARTHESIO FUNDS will be issued for subscription for the first time as follows. The indicated initial issue price is per Share plus, as the case may be, a selling fee of up to a maximum of 5% of the Issue Price.

Subfonds / Subfunds	Zeichnungsfrist / Subscription period	Erstausgabepreis / Initial issue price
CARTHESIO RATIO TOTAL RETURN CREDIT FUND	offen / open *)	offen / open *)
CARTHESIO ANALYTICA EQUITY FUND	01.07. – 14.07.2015	EUR 5
CARTHESIO FRAME ALPHA STRATEGY FUND	offen / open *)	offen / open *)

- \*) Die Gesellschaft wird die Erstzeichnungsperiode dieses Subfonds nach eigenem Ermessen zu einem späteren Zeitpunkt festlegen. Das Ausgabedatum wird mittels Veröffentlichung im "Luxemburger Wort" sowie ggf. in anderen von der Gesellschaft gewählten Publikationsmedien bekanntgegeben, und der Prospekt wird entsprechend angepasst werden.
- \*) The Company will, at its own discretion, determine the initial subscription period of this Subfund at a later point in time. The issue date will be published in the "Luxemburger Wort" and, as the case may be, in another publication media chosen by the Company; the Prospectus will be amended accordingly.

### 2. ANLAGEZIELE UND -POLITIK DER CARTHESIO FUNDS

### 2.1 ANLAGEZIELE UND -POLITIK DES CARTHESIO RATIO TOTAL RETURN CREDIT FUND

Das Anlageziel der Gesellschaft in Bezug auf den CARTHESIO RATIO TOTAL RETURN CREDIT FUND ist es, die Gesamtkapitalrendite zu maximieren.

Der Subfonds investiert mindestens 51% seines Nettovermögens in festverzinslichen oder fest- und bedingtverzinslichen oder variabelverzinslichen Schuldverschreibungen, die durch Unternehmen herausgegeben werden, welche ihren Sitz in Europa haben oder den überwiegenden Anteil ihrer ökonomischen Aktivitäten in Europa ausüben.

Zusätzlich zu den vorgehenden Anlagebeschränkungen beachtet der Subfonds folgende Richtlinien:

- max. 30% des Nettovermögens in fest- oder variabelverzinslichen Forderungswertpapiere herausgegeben von weltweit staatlichen, quasistaatlichen, supranationalen Emittenten;
- max. 20% des Nettovermögens in Anteile von anderen OGAW oder anderen regulierten OGA, die sich als Geldmarktfonds qualifizieren;
- max. 40% des Nettovermögens in Wandelanleihen und andere eigenkapitalbezogene Anleihen, wobei CoCo-

### 2. INVESTMENT OBJECTIVES AND POLICY OF THE CARTHESIO FUNDS

### 2.1 INVESTMENT OBJECTIVES AND POLICY OF THE CARTHESIO RATIO TOTAL RETURN CREDIT FUND

The investment objective of the Company as regards the CARTHESIO RATIO TOTAL RETURN CREDIT FUND is to maximise total return.

This Subfund will invest at least 51% of its net assets in corporate bonds with fixed coupon or fixed and contingent coupon or variable coupon issued by companies which are domiciled or exercise the predominant part of their economic activity in Europe.

In addition to the above-mentioned limitations, this Subfund will respect the following guidelines:

- invest a maximum of 30% of the net assets in fixedincome and floating rate debt securities issued by worldwide sovereign, quasi-sovereign, supranational issuers;
- invest a maximum of 20% of net assets in other UCITS or other regulated UCI which qualify as money-market funds;
- invest a maximum of 40% of the net assets in convertible bonds and other equity-linked debt securities, whereby CoCo-Bonds and Hybrid-

Bonds und Hybrid-Bonds zusammen maximal 20% des Nettovermögens bilden dürfen;

- max. 20% des Nettovermögens in Asset Backed Securities:
- max. 10% des Nettovermögens in Aktien;
- max. 30% des Nettovermögens in Emerging Markets.

Im Zusammenhang mit Anlagen in Asset und Mortgage Backed Securities bzw. in Schwellenländern sind die Kapitel "Hinweise betreffend die Anlage in ABS und MBS" bzw. "Hinweise betreffend die Anlage in Emerging-Markets-Ländern" unten zu beachten.

Bei der Umsetzung der Anlagepolitik wird die Gesellschaft nur Anlagen einsetzen, die nach Art 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 sowie nach den hierzu erlassenen Verordnungen und aufsichtsrechtlichen Rundschreiben zulässig sind.

Ferner können insgesamt bis zu 10% des Vermögens des Subfonds in sonstige Anlagen investiert werden, die unter Kapitel 5 des Allgemeinen Teils des Prospekts beschrieben sind.

Zwecks Absicherung, effizienter Portfolioverwaltung und Anlage oder zu anderen Renditesteigerungszwecken darf der Subfonds in Derivatkontrakte investieren. Die Palette möglichen Derivate umfasst sowohl börsengehandelte als auch OTC-Instrumente und umfasst insbesondere auch Bond Futures, Index Futures, Total Return Swaps, Contracts for Difference, Interest Rate Swaps, Credit Default Swaps, Devisenswaps. Devisentermingeschäfte und kotierte Kauf- und Verkaufsoptionen. Wo solche Kontrakte nicht für Absicherungszwecken eingesetzt werden und deren Risiko daher nicht mit spezifischen Instrumenten im Portfolio des Subfonds verbunden sind, darf das Gesamtmarktrisiko derartiger Derivatskontrakte nicht des Nettoinventarwertes des Subfonds übersteigen. Im Zusammenhang mit Anlagen in Derivate ist das Kapitel "Hinweise betreffend die Anlage in Derivate" zu beachten.

Der CARTHESIO RATIO TOTAL RETURN CREDIT FUND lautet auf Euro (EUR). Die Anlagen können auf auf andere Währungen oder Fremdwährungsrisiken können ganz oder teilweise mittels Devisentermingeschäften oder Devisenoptionen gegenüber dem EUR abgesichert werden. Ein Wertverlust aufgrund von Währungskursschwankungen kann nicht Bonds may collectively make up max. 20% of the net assets:

- invest a maximum of 20% of the net assets in asset backed securities:
- invest a maximum of 10% of the net assets in equities;
- invest a maximum of 30% of the net assets in Emerging Market.

In connection with investments in Asset und Mortgage Backed Securities respectively in emerging market countries, please refer to the sections "Information on Investments in ABS und MBS" respectively "Information on Investments in Emerging Market Countries" below.

When implementing the investment policy, the company will only invest in assets permissible under Article 41 paragraph 1 of the 2010 Law and which are in accordance with all ordinances enacted and supervisory circulars issued thereupon.

Furthermore, overall a maximum of 10% of the assets of the Subfund may be invested in other assets, as mentioned under section 5 of the General Part of the Prospectus.

hedging, efficient portfolio management, investment or any other performance enhancement purposes, the Subfund may enter into derivative contracts. The range of possible derivatives includes both exchange-traded and OTC instruments and in particular, but not limited to, bond futures, index futures, total return swaps, contracts for difference, interest rate swaps, credit default swaps, foreign exchange swaps, forward foreign exchange contracts and listed put/call options. Where those contracts are not used for hedging purposes and consequently their exposure may not be related to specific instruments of the Subfund's investment portfolio, the total exposure to markets deriving from these derivative contracts may not exceed 25% of the Net Asset Value of the Subfund. In connection with investments in derivatives, please refer to the section "Information on Investment in Derivatives".

The CARTHESIO RATIO TOTAL RETURN CREDIT FUND is denominated in Euro (EUR). The investments may be denominated in EUR or in other currencies. Foreign currency risks may be fully or partially hedged against the EUR by using currency forwards or currency options. A depreciation caused by exchangerate fluctuations cannot be ruled out.

ausgeschlossen werden.

### 2.2 ANLAGEZIELE UND -POLITIK DES CARTHESIO ANALYTICA EQUITY FUND

Das Anlageziel der Gesellschaft in Bezug auf den CARTHESIO ANALYTICA EQUITY FUND ist die Erzielung eines langfristig überdurchschnittlichen Kapitalzuwachses unter gleichzeitiger Maximierung der langfristigen Totalrendite (Kombination von Rendite und Kapitalzuwachs) und Risikobeschränkung mittels angemessener Diversifizierung.

Zu diesem Zweck investiert die Gesellschaft das Vermögen des Subfonds in folgende Anlagen:

- (i) Mindestens 51% in Aktien und andere Beteiligungspapiere mit besonderem Schwerpunkt auf Unternehmen, welche an einer europäischen Börse kotiert sind und, gemäss der Beurteilung des Anlageverwalters, ein solides Geschäftsmodell aufweisen, sich durch gute Vermögensverhältnisse auszeichnen historisch und Ausschüttungsaufzeichnungen ausweisen. Der Subfonds darf in Unternehmen investieren, welche an einer Börse weltweit kotiert sind (inkl. Emerging Markets und börsenkotierte Real Estate Investment Trusts [REITs]);
- (ii) Maximal 49% in Obligationen, in flüssige Mittel oder in Geldmarktinstrumente in allen konvertierbaren Währungen, insbesondere fest- und variabelverzinsliche Wertpapiere (inkl. Wandel- und Optionsanleihen, Inflation Linked Bonds, High Yield Bonds) und Sichteinlagen und kündbare Einlagen. Die erwähnten Anlagen werden ausgegeben oder garantiert durch Emittenten weltweit (inkl. Emerging Markets) und sind frei hinsichtlich Laufzeit und Rating (Rückzahlungsfähigkeit);
- (iii) Anteile von anderen OGAW oder OGA (Zielfonds), inklusive OGAW mit einer Exchange Traded Funds ("ETF") Struktur, im Sinne und unter den Beschränkungen von Kapitel 5 des Allgemeinen Teils des Prospekts (max. 10% des Nettovermögens des Subfonds);

Ferner können insgesamt bis zu 10% des Vermögens des Subfonds in sonstige Anlagen investiert werden, die unter Kapitel 5 des Allgemeinen Teils des Prospekts beschrieben sind.

Im CARTHESIO ANALYTICA EQUITY FUND können derivative Finanzinstrumente (Derivate) eingesetzt werden, und zwar sowohl zum Zweck der Absicherung und der effizienten Portfolioverwaltung

### 2.2 INVESTMENT OBJECTIVES AND POLICY OF THE CARTHESIO ANALYTICA EQUITY FUND

The investment objective of the Company as regards the CARTHESIO ANALYTICA EQUITY FUND is to achieve long-term above-average capital growth while at the same time maximising the long-term total return (combination of return and capital growth) and limiting the risks by adequate diversification.

To that end, the Company invests the assets of the Subfund in the following assets:

- (i) At least 51% in shares and other equities with particular focus on companies which are listed on a European stock exchange, and, according to the Investment Manager's assessment, have a solid business model, distinguish themselves by a good asset quality and have a good historical dividend payout track record. The Subfund may invest in companies which are listed on any stock exchange worldwide (incl. emerging markets and listed Real Estate Investment Trusts [REITs]);
- (ii) Up to a total of 49% in bonds, liquid assets or money market instruments in all convertible currencies, in particular in fixed-interest and floating-rate securities (including convertible and warrant bonds, inflation linked bonds, high yield bonds) and sight deposits and deposits repayable on demand. Such investment are issued by issuers worldwide (incl. emerging markets) and are free with regard to duration and rating (repayment capacity);
- (iii) units of other UCITS and/or UCI (target funds), including UCITS with Exchange Traded Funds ("ETF") structure as defined in and subject to the restrictions of chapter 5 of the General Part of the Prospectus (up to max. 10% of the net assets of the Subfund);

Furthermore, overall a maximum of 10% of the assets of the Subfund may be invested in other assets, as mentioned under section 5 of the General Part of the Prospectus.

Furthermore the CARTHESIO ANALYTICA EQUITY FUND may deploy of derivative financial instruments (derivatives), for hedging purposes, in the interests of efficient portfolio management and as an active

als auch zum Zweck der aktiven Anlage. Die Palette möglichen Derivate umfasst börsengehandelte als auch OTC-Instrumente und insbesondere Call- und Put-Optionen, Futures, Forwards, Warrants, Contracts for Difference und Swaps (inkl. Total Return Swaps, Credit Default Swaps, Credit Spread Swaps, Zinssatzswaps) auf Wertpapiere, Zinsen und Währungen sowie auf derivative Finanzinstrumente und Finanzindizes, Insoweit der CARTHESIO ANALYTICA EQUITY FUND Total Return Swaps oder andere Derivate mit denselben Eigenschaften verwendet, sind deren Basiswerte immer einzelne Aktien. Ansonsten gelten für den Einsatz von diesen Instrumenten die im Allgemeinen Prospektteil gemachten Angaben. Im Zusammenhang mit Anlagen in Derivate ist das Kapitel "Hinweise betreffend die Anlage in Derivate" zu beachten.

Die Gesamtrisikoaussetzung des Subfonds durch den Einsatz von Derivaten beträgt maximal 200%.

Für den CARTHESIO ANALYTICA EQUITY FUND können Anlagen erworben werden, die entweder von Emittenten aus sog. Emerging-Market-Ländern begeben werden und/oder auf Währungen von Emerging-Market-Ländern lauten oder wirtschaftlich an Währungen von Schwellenländern gekoppelt sind. Unter "Emerging Markets" werden allgemein die Märkte von Ländern verstanden, die sich in der Entwicklung zum modernen Industriestaat befinden und daher ein hohes Potential aufweisen, aber auch Risiko bergen. Dazu erhöhtes insbesondere die im S&P Emerging Broad Market Index oder im MSCI Emerging Markets Index enthaltenen Länder. Im Zusammenhang mit Anlagen in Schwellenländern ist das Kapitel "Hinweise betreffend die Anlage in Emerging-Markets-Ländern" unten zu beachten.

Die Auswahl und Gewichtung der einzelnen Titel und Arten von Anlagen und Währungen sowie die Ausrichtung der effektiven Anlagestrategie erfolgt auch in opportunistischer Weise, d.h. je nach momentaner Markteinschätzung kann der Anlageschwerpunkt stark variieren. Kurzzeitige Preisschwankungen sind daher nicht auszuschliessen.

Daneben kann der Subfonds unter bestimmten Umständen zum Zwecke der Liquiditätsverwaltung bzw. des Kapitalerhalts in Abweichung von der 49%-Regel unter (ii) oben vorübergehend auch im unbeschränkten Umfang flüssige Mittel halten.

Der CARTHESIO ANALYTICA EQUITY FUND lautet auf Euro (EUR). Die Anlagen können auf EUR oder

investment. The range of possible derivatives includes both exchange-traded and OTC instruments and in particular, but not limited to call and put options, futures, forwards, warrants, contracts for difference and swaps (including total return swaps, credit default swaps, credit spread swaps, interest rate swaps) on securities, interest rates and currencies as well as on other derivative financial instruments and on financial indices. As far as the CARTHESIO ANALYTICA EQUITY FUND deploys total return swaps or other derivatives with the same characteristics, the underlying of these will always be single stocks. Apart from that, for the deployment of these instruments, the specifications made in the General Part of the Prospectus will be applicable. In connection with investments in derivatives, please refer to the section "Information on Investment in Derivatives".

The overall risk exposure of the Subfund due to the use of derivatives is max. 200%.

For the CARTHESIO ANALYTICA EQUITY FUND. securities may be acquired which either are issued by issuers incorporated in so-called emerging market countries and/or which are denominated in the currencies of emerging market countries or which are economically linked to the currencies of emerging market countries. The term "emerging markets" is generally taken to mean the markets of countries that are in the process of developing into modern industrialised countries and thus display a high degree of potential but also involve a greater degree of risk. This applies, in particular, to the countries included in the S&P Emerging Broad Market Index or in the MSCI Emerging Market Index. In connection investments in emerging market countries, please refer to the section "Information on Investments in **Emerging Market Countries" below.** 

The selection and weighting of single securities and types of investments and currencies as well as the direction of the effective investment strategy will also be made in an opportunistic way, i.e. depending on the current market assessment, the investment focus may vary considerably. Short term price fluctuations can therefore not be ruled out.

Besides, the Subfund may, under certain circumstances, for the purpose of liquidity management or capital preservation, in derogation of the 49%-rule under (ii) above, temporarily hold liquid assets also to an unlimited extent.

The CARTHESIO ANALYTICA EQUITY FUND is denominated in Euro (EUR). The investments may be

auf andere Währungen lauten. Fremdwährungsrisiken können ganz oder teilweise mittels Devisentermingeschäften oder Devisenoptionen gegenüber dem EUR abgesichert werden. Ein Wertverlust aufgrund von Währungskursschwankungen kann nicht ausgeschlossen werden.

currency risks may be fully or partially hedged against the EUR by using currency forwards or currency options. A depreciation caused by exchange-rate fluctuations cannot be ruled out.

denominated in EUR or in other currencies. Foreign

### 2.3 ANLAGEZIELE UND -POLITIK DES CARTHESIO FRAME ALPHA STRATEGY FUND

Das Anlageziel der Gesellschaft in Bezug auf den CARTHESIO FRAME ALPHA STRATEGY FUND ist das Anstreben eines ständigen Einkommens unter gleichzeitiger Beachtung des Kapitalerhalts.

#### **Allgemein**

Der CARTHESIO FRAME ALPHA STRATEGY FUND ist ein Dachfonds und investiert hauptsächlich sowohl in offene OGAW und in offene nicht-OGAW (zusammen "Zielfonds"), welche eine Palette von Anlagestrategien verfolgen, die nachfolgend näher definiert wird. Zielfonds wird vom Anlageverwalter gemäss solcher Benchmarks und/oder anderer Leistungskriterien (einschliesslich Downside Risk und Value at Risk) beurteilt, die der Anlageverwalter für angemessen hält. Für Anlagezwecke wird der Anlageverwalter nach eigener Beurteilung Zielfonds gemäss deren Fähigkeit, gegenüber den selektierten Benchmarks und/oder anderen Leistungskriterien "Alpha" zu generieren, auswählen.

#### Anlagen in Zielfonds

Der CARTHESIO FRAME ALPHA STRATEGY FUND darf bis zu 100% seines Vermögens in OGAW und, aggregiert, bis zu 30% seines Nettoinventarwertes in andere regulierte OGA (nicht-OGAW) im Sinne von Kap. 5./1./(d) des Allgemeinen Teils des Prospekts investieren. Die Zielfonds dürfen weltweit, werden jedoch vorwiegend in der EU domiziliert sein.

Die Zielfonds, in welche der CARTHESIO FRAME ALPHA STRATEGY FUND anlegt, dürfen – unter anderem – in folgende Strategien investieren oder – unter anderem – folgende Strategien benutzen:

1. Money Market Instrumente und fest- oder variabelverzinsliche Obligationen, Wandelobligationen, Asset und Mortgage Backed Securities, besicherte Schuldverschreibungen, Kreditverpflichtungen und andere Verbriefungsinstrumente und -wertpapiere oder Instrumente ähnlicher Natur von Emittenten weltweit in allen frei konvertierbaren Währungen (Zweckgesellschaft Special Purpose inklusive), welche kotiert sind oder an einem oder mehreren geregelten Märkten gehandelt werden.

### 2.3 INVESTMENT OBJECTIVES AND POLICY OF THE CARTHESIO FRAME ALPHA STRATEGY FUND

The investment objective of the Company as regards the CARTHESIO FRAME ALPHA STRATEGY FUND is to seek to achieve a steady income whilst, at the same time, considering capital preservation.

#### General

The CARTHESIO FRAME ALPHA STRATEGY FUND is a fund of funds and will primarily invest in both, openended UCITS and open-ended non-UCITS (together "Target Funds") which themselves pursue a range of investment strategies as more fully set out below Target Funds will be assessed by the Investment Manager against such benchmarks and/or other performance criteria (including downside risk and Value at Risk) as are deemed appropriate by the Investment Manager. The Investment Manager will select Target Funds for investment based on its opinion of their ability to generate "Alpha" against these selected benchmarks and/or other performance criteria.

#### **Target Fund Investments**

The CARTHESIO FRAME ALPHA STRATEGY FUND may invest up to 100% of its assets in UCITS and, in aggregate, up to 30% of its net asset value in regulated other UCI (non-UCITS) as described in section 5./1./(d) of the General Part of this Prospectus. The Target Funds may be domiciled world-wide, but will largely be domiciled in the EU.

The Target Funds, in which the CARTHESIO FRAME ALPHA STRATEGY FUND invests, may invest in or utilise, inter alia, the following strategies:

1. Money Market Instruments and fixed or variable rate bonds, convertible bonds, asset and mortgage backed securities, collateralised debt, loan obligations and other securitisation instruments and securities or instruments of a similar nature of issuers worldwide (including special purpose vehicles) in all freely convertible currencies which are listed or traded on one or more regulated market.

- 2. kurzfristige Einlagen.
- 3. Aktien und aktienähnliche Wertpapiere, einschliesslich Vorzugsaktien, in Aktien und in andere aktiengebundene Instrumente wandelbare Schuldverschreibungen (z.B. Warrants). Solche Aktien können kotiert oder nicht-kotiert sein.
- 4. Derivative Techniken und Instrumente.

Im Zusammenhang mit Anlagen in Asset und Mortgage Backed Securities ist das Kapitel "Hinweise betreffend die Anlage in ABS und MBS" zu beachten.

Ferner können insgesamt bis zu 10% des Vermögens des Subfonds in sonstige Anlagen investiert werden, die unter Kapitel 5 des Allgemeinen Teils des Prospekts beschrieben sind.

Der CARTHESIO FRAME ALPHA STRATEGY FUND wird in Zielfonds investieren, welche auf Einkommen und Kapitalerhalt durch Anlagen in Barmittel, kurzfristige Instrumente (mit einer Restlaufzeit von weniger als 24 Monaten), Obligationen, Aktien und/oder derivative Techniken und Instrumente fokussiert sind.

#### Ergänzende Investitionen

Darüber hinaus kann der Subfonds bis zu 20 % des Nettovermögens in den in vorgehenden Ziff. 1-3 beschriebenen Anlagen investieren, welche an einer oder mehreren regulierten Märkten gehandelt werden.

Zudem kann der Subfonds in geschlossene OGA investieren, welche ihrerseits in Strategien der in den vorgehenden Ziff. 1-4 beschriebenen Art investieren, als auch in in Real Estate Investment Trusts (REITs). Solche Anlagen in geschlossenen OGA und REITs können zusammen nicht 10% des Nettovermögens des Subfonds übersteigen und sind nur zulässig bezüglich geschlossenen OGA und REITs, welche an einem oder mehreren geregelten Märkten gehandelt werden, und die Voraussetzungen eines Wertpapiers erfüllen.

Schliesslich kann der Subfonds zusätzliche flüssige Mittel halten, inklusive insbesondere Termingelder und Variable Rate Demand Notes, die eine Laufzeit von weniger als einer Woche haben und von einem Unternehmen mit einem Kreditrating von mindestens A2/P2 oder einem gleichwertigen Rating ausgestellt wurden.

#### **Einsatz von Derivaten**

Im CARTHESIO FRAME ALPHA STRATEGY FUND können derivative Finanzinstrumente (Derivate) eingesetzt werden, und zwar sowohl zum Zweck der

- 2. Short term deposits.
- 3. Equities and equity related securities, including preference shares, corporate debt securities convertible into equity securities and into other instruments linked to such equity securities (such as, inter alia, warrants). Such equities may be listed or unlisted.
- 4. Derivative techniques and instruments.

In connection with investments in Asset und Mortgage Backed Securities, please refer to the section "Information on Investments in ABS und MBS" below.

Furthermore, overall a maximum of 10% of the assets of the Subfund may be invested in other assets, as mentioned under section 5 of the General Part of the Prospectus.

The CARTHESIO FRAME ALPHA STRATEGY FUND will invest in target funds which are focused on achieving income and capital preservation through investment in cash, short term instruments (remaining maturity of less than 24 months), bonds, equity and/or derivative techniques and instruments.

#### **Ancillary Investments**

The Subfund may also invest directly up to 20% of net assets in securities of the type described at 1-3 above which are listed or traded on one or more regulated markets.

The Subfund may also invest in closed ended UCI which themselves invest in strategies of the type described at 1-4 above as well as in Real Estate Investment Trusts (REITs). Such investment in REITS and in closed ended UCI may not exceed in aggregate 10% of the net assets of the Subfund and are only permitted with respect to REITs and closed ended UCI which are listed and traded on a regulated market and meet the conditions of a security.

The Subfund may also hold or maintain ancillary liquid assets, including but not limited to, time deposits and variable rate demand notes with a maturity of less than one week issued by an entity with a credit rating of at least minimum credit rating of A2/P2 or equivalent.

#### **Use of Derivatives**

For hedging, efficient portfolio management, investment or any other performance enhancement purposes, the Subfund may enter into derivative

Absicherung als auch der effizienten Portfolioverwaltung. Die Palette der möglichen Derivate umfasst sowohl börsengehandelte als auch OTC-Instrumente und insbesondere Call- und Put-Optionen, Futures, und Forwards auf Wertpapiere, Zinsen und Währungen sowie auf andere derivative Finanzinstrumente und auf Finanzindizes. Subfonds strebt durch den Einsatz von Derivaten keine Hebelwirkung für sich selbst an. Zusammenhang mit Anlagen in Derivate ist das Kapitel "Hinweise betreffend die Anlage in Derivate" zu beachten.

#### Referenzwährung des Subfonds

Der CARTHESIO FRAME ALPHA STRATEGY FUND lautet auf Euro (EUR). Die Anlagen können auf EUR Währungen andere Fremdwährungsrisiken können ganz oder teilweise mittels Devisentermingeschäften oder Devisenoptionen gegenüber dem EUR abgesichert werden. Ein Wertverlust aufarund von Währungskursschwankungen kann nicht ausgeschlossen werden.

#### 3. RISIKOHINWEISE

Die Gesellschaft ist bemüht, die Anlageziele des Subfonds zu erreichen. Es kann jedoch keine Garantie abgegeben werden, dass die Anlageziele tatsächlich erreicht werden. Folglich kann der Nettoinventarwert der Anteile grösser oder kleiner werden, und es können unterschiedlich hohe positive bzw. auch negative Erträge anfallen.

#### 3.1 Hinweise betreffend die Anlage in Derivate

In den CARTHESIO FUNDS können in grösserem Umfang derivative und andere besondere Anlagetechniken und Finanzinstrumente, insbesondere, Futures, Optionen, Forwards, Swaps, Zertifikate und strukturierte Produkte eingesetzt werden. Somit sind neben den Risikomerkmalen von Wertpapieren auch die Risikomerkmale Derivaten und sonstigen Anlagetechniken und Instrumenten zu beachten. Generell sind sie den Risiken der ihnen unterliegenden Märkte bzw. Basisinstrumente ausgesetzt und bergen oft höhere Risiken in sich als Direktanlagen in Wertpapiere. Potentielle Risiken solcher Instrumente können sich z.B. aus der Komplexität, Nichtlinearität, hohen Volatilitäten, geringen Liquidität, eingeschränkten Bewertbarkeit, Risiko eines Ausfalls von Erträgen oder sogar eines Totalverlusts des investierten Kapitals oder dem Gegenparteienrisiko ergeben.

contracts. The range of possible derivatives includes both exchange-traded and OTC instruments and in particular but not limited to call and put options, futures and forwards on securities, interest rates and currencies as well as on other derivative financial instruments and on financial indices. The Subfund itself does not intend to leverage itself by the use of derivatives. In connection with investments in derivatives, please refer to the section "Information on Investment in Derivatives"

#### **Reference Currency of the Subfund**

The CARTHESIO FRAME ALPHA STRATEGY FUND is denominated in Euro (EUR). The investments may be denominated in EUR or in other currencies. Foreign currency risks may be fully or partially hedged against the EUR by using currency forwards or currency options. A depreciation caused by exchange-rate fluctuations cannot be ruled out.

#### 3. RISK DISCLOSURE

The Company endeavours to achieve the investment objectives of the Company in respect of the Subfund. However, no guarantee can be given that the investment objectives will actually be achieved. Hence the net asset value of the Shares may increase or decrease, and different levels of positive as well as negative income may be earned.

#### 3.1 Information on Investment in Derivatives

The CARTHESIO FUNDS may make considerable use of derivative instruments and other special investment techniques and financial instruments, in particular futures, options, forwards, swaps, certificates and structured products. As a result, the risk features of derivatives and other investment techniques and instruments in addition to the risk features of securities must be considered. In general, they are exposed to the risks of the markets or instruments underlying them and therefore frequently involve greater risks than direct investments in securities. Potential risks of such instruments may, for example, arise from the complexity, non-linearity, high volatilities, low liquidity, restricted ability to be valued, risk of a loss of returns or even a total loss of the invested capital, or from the counterparty risk.

Sofern ein Derivat in ein Wertpapier eingebettet ist, muss dieses bei der Anwendung der Anlagebeschränkungen sowie bei der Risikoüberwachung mit berücksichtigt werden.

### 3.2 Hinweise betreffend die Anlage in "Emerging Markets"-Ländern

Potentielle Investoren des CARTHESIO ANALYTICA EQUITY FUND werden darauf aufmerksam gemacht, dass Anlagen in "Emerging Market"-Ländern mit einem höheren Risiko verbunden sind. Insbesondere besteht das Risiko

- a) eines möglicherweise geringen oder ganz fehlenden Handelsvolumens der Wertpapiere an dem entsprechenden Wertpapiermarkt, welches zu Liquiditätsengpässen und verhältnismässig grösseren Preisschwankungen führen kann;
- b) der Unsicherheit der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse, und die damit verbundenen Gefahren der Enteignung oder Beschlagnahmung, das Risiko aussergewöhnlich hoher Inflationsraten, prohibitiver steuerlicher Massnahmen und sonstiger negativer Entwicklungen;
- c) der möglichen erheblichen Schwankungen des Devisenumtauschkurses, der Verschiedenheit der Rechtsordnungen, der bestehenden oder möglichen Devisenausfuhrbeschränkungen, Zoll- oder anderer Beschränkungen und etwaiger Gesetze oder sonstiger Beschränkungen, die auf Investitionen Anwendung finden;
- d) politischer oder sonstiger Gegebenheiten, die die Investitionsmöglichkeiten des Subfonds einschränken, wie z.B. Beschränkungen bei Emittenten oder Industrien, die mit Blick auf nationale Interessen als sensibel gelten; und
- e) des Fehlens adäquat entwickelter rechtlicher Strukturen für private oder ausländische Investitionen und das Risiko einer möglicherweise mangelnden Gewährleistung des Privateigentums.

Auch können Devisenausfuhrbeschränkungen oder sonstige diesbezügliche Regelungen in diesen Ländern völlig oder teilweise zur verspäteten Repatriierung der Investitionen führen, oder sie völlig oder teilweise verhindern, mit der Folge von möglichen Verzögerungen bei der Auszahlung des Rücknahmepreises.

#### 3.3 Hinweise betreffend High Yield Bonds

Bei Wertpapieren von Emittenten, die nach der Markteinschätzung keine guten Bonitäten aufweisen, muss mit einer im Vergleich zu Investment-Grade-Anleihen überdurchschnittlichen Volatilität gerechnet If a derivative is embedded in a security, this must also be taken into account when applying the investment restrictions and for risk monitoring.

### 3.2 Information on Investment in Emerging Market Countries

The attention of potential investors in CARTHESIO ANALYTICA EQUITY FUND is drawn to the fact that investments in emerging market countries involve increased risk. In particular, the investments are subject to the following risks:

- a) trading volumes in relation to the securities may be low or absent on the securities market involved, which can lead to liquidity problems and serious price fluctuations;
- b) uncertainties surrounding political, economic and social circumstances, with the associated dangers of expropriation or seizure, unusually high inflation rates, prohibitive tax measures and other negative developments;
- c) potentially serious fluctuations in the foreign exchange rate, different legal frameworks, existing or potential foreign exchange export restrictions, customs or other restrictions, and any laws and other restrictions applicable to investments;
- d) political or other circumstances which restrict the investment opportunities of the Subfund, for example restrictions with regard to issuers or industries deemed sensitive to relevant national interests, and
- e) the absence of sufficiently developed legal structures governing private or foreign investments and the risk of potentially inadequate safeguards with respect to private ownership.

Foreign exchange export restrictions and other related regulations in these countries may also lead to the delayed repatriation of all or some of the investments or may prevent them from being repatriated in full or in part, with the result that there may be a delay in the payment of the redemption price.

#### 3.3 Information on High Yield Bonds

For securities of issuers which – according to market assessments – do not have a good credit rating, a higher-than-average volatility, compared to investment-grade bonds, must be expected or, as the case may be,

werden bzw. kann je nach dem der vollständige Wertverlust einzelner Anlagen nicht ausgeschlossen werden. Zur Verringerung dieser Risiken dienen die sorgfältige Überprüfung sowie eine breite Streuung der Emittenten.

3.4 Hinweise betreffend CoCo-Bonds

CoCo-Bonds, auch "CoCos" genannt, sind bedingte Pflichtwandelanleihen. Diese qualifizieren insoweit als Wertpapiere mit hybriden Charakter als sie in der Form von Schuldverschreibungen herausgegeben werden, die ihren Nominalwert verlieren (d.h. abgeschrieben werden) oder - infolge eines in bestimmten Triggerereignisses -Aktien umgewandelt werden können. Das Triggerereignis wird insbesondere dann eintreten, wenn die bankenaufsichtsrechtliche Quote (die sog. "Tier One") der herausgebenden Bank unter einer bestimmten Schwelle fällt oder wenn die zuständige Aufsichtsbehörde dies so beschliesst. In diesem Fall werden die CoCo-Bonds, welche ursprünglich als Schuldverschreibungen herausgegeben ohne vorgängige Konsultation deren Inhaber automatisch in Aktien umgewandelt. Die Anlage in CoCo-Bonds kann folgende Risiken nach sich ziehen (keine abschliessende Auflistung):

- Liquiditätsrisiken: Unter bestimmten Umständen kann sich das Finden eines an CoCo-Bonds interessierten Käufers schwierig gestalten und der Verkäufer kann zwecks Verkauf dazu gezwungen werden, einen bedeutenden Rabatt auf den erwarteten Wert des CoCo-Bonds hinzunehmen.
- Kapitalstruktur-Inversionsrisiken: Anders als bei klassischen Kapitalhierarchien können CoCo-Bonds-Investoren einen totalen Kapitalverlust erleiden, ohne dass Aktieninhaber zugleich mit ihrem Investment ausfallen.
- Triggerschwellenrisiko: Triggerschwellen definieren die Exposure zu Konversionsrisiken in Abhängigkeit des Abstandes der Kernkapitalquote zur Triggerschwelle. Es kann für den Portfolio Manager eines Subfonds schwierig sein, Triggerereignisse vorauszusehen, welche die Umwandlung der Obligation in eine Aktie nach sich ziehen.
- Umwandlungsrisiken: Es kann für den Portfolio Manager eines Subfonds schwierig sein zu beurteilen, wie sich Wertpapiere nach einer Umwandlung entwickeln. Bei Umwandungen in Aktien kann der Portfolio Manager dazu gezwungen sein, diese neu ausgegebenen Aktien zu verkaufen, weil die Anlagepolitik des Subfonds

even the complete loss of individual investments cannot be ruled out. Careful monitoring and a wide diversification of the issuers are used to reduce such risks

#### 3.4 Information on CoCo-Bonds

CoCo-Bonds, also referred to as "CoCos" are contingent convertible bonds. They qualify as securities with a hybrid character insofar as they are issued in the form of bonds, which may lose their nominal value (i.e. be written down) or, following a determined trigger event, be transformed in equity. The trigger event will notably materialise when the prudential ratio (the so called "Tier One") of the issuing bank falls under a certain threshold or upon a decision of the competent supervisory authority. In such case, the CoCo-Bonds initially issued under the form of a bond will be automatically converted into equity without the holder of the CoCo-Bonds may entail the following risks (non-exhaustive list):

- Liquidity risk: in certain circumstances finding a ready buyer for Co-Co-Bonds may be difficult and the seller may have to accept a significant discount to the expected value of the bond in order to sell it.
- **Capital structure inversion risk**: contrary to classical capital hierarchy, CoCo-Bonds' investors may suffer a loss of capital when equity holders do not.
- Trigger level risk: trigger levels determine exposure to conversion risk depending on the distance of the capital ratio to the trigger level. It might be difficult for the portfolio manager of a subfund to anticipate the triggering events that would require the debt to convert into equity.
- Conversion risk: it might be difficult for the portfolio manager of the subfund to assess how the securities will behave upon conversion. In case of conversion into equity, the portfolio manager might be forced to sell these new equity shares because of the investment policy of the subfund does not allow equity in its portfolio. This forced sale may itself lead to liquidity issue for these shares.
- Coupon cancellation: for some CoCo-Bonds, coupon payments are entirely discretionary and may be cancelled by the issuer at any point, for any reason and for any length of time.
- Call extension risk: some CoCo-Bonds are issued as perpetual instruments, callable at pre-determined levels only with the approval of the competent authority.

das Halten von Aktien im Portfolio nicht zulässt. Der Zwangsverkauf selbst kann zu Liquiditätsrisiken bezüglich ebendieser Aktien führen.

- Couponannullierung: Bei gewissen CoCo-Bonds sind Couponzahlungen diskretionär und können vom Emittenten jederzeit, aus irgendwelchen Gründen und für irgendwelche Zeitspanne annulliert werden.
- Kündigungsaufschubsrisiken: Gewisse CoCo-Bonds werden als ewige Instrumente herausgegeben, welche bei Erreichen vordefinierter Schwellen nur mit Bewilligung der zuständigen Behörde kündbar sind.
- Sektorkonzentrationsrisiken: CoCo-Bonds werden von Bank- und Versicherungsinstituten herausgegeben. Falls ein Subfund hauptsächlich in CoCo-Bonds investiert, wird seine Performance stärker vom allgemeinen Zustand der Finanzdienstleistungsindustrie abhängig sein als ein Subfonds, der in einer diversifizierteren Strategie investiert.
- Unbekannte Risiken: Die Struktur von CoCo-Bonds ist innovativ und noch unerprobt.

Eine detaillierte Analyse der mit CoCo-Bonds verbundenen Risiken befindet sich in der Erklärung der ESMA/2014/944 (http://www.esma.europa.eu/content/Potential-Risks-Associated-Investing-Contingent-Convertible-

### 3.5. Hinweise betreffend die Anlage in ABS und MBS

Instruments).

Die Liquidität der einzelnen Asset Backed Securities ("ABS") und Mortgage Backed Securities ("MBS"), in welche der Subfonds investiert, kann für einen Teil der Anlagen begrenzt sein. Dies hat zur Folge, dass der Subfonds solche Positionen nur mit erheblichen Schwierigkeiten und ggf. zu einem Abschlag gegenüber deren innerem Wert verkaufen kann. Dieser Effekt wird durch den Umstand verstärkt, dass die ABS und MBS unter Umständen eine sehr lange Laufzeit haben können.

Bei gewissen ABS und MBS besteht zudem das Risiko, dass sie vorzeitig fällig werden (sog. prepayment risk) oder aber dass sie später als erwartet fällig werden (sog. extention risk).

Die Werthaltigkeit des den ABS und MBS zugrundeliegenden Sicherungspools (Forderungspools) unterliegt Kredit-, Liquiditäts- und Zinsrisiken und ist generell abhängig vom Zinsniveau,

- Sector concentration risk: CoCo-Bonds are issued by banking/insurance institutions. If a subfund invests significantly in CoCo-Bonds its performance will depend to a greater extent on the overall condition of the financial services industry than a subfund following a more diversified strategy.
- **Unknown risk:** the structure of CoCo-Bonds is innovative yet untested.

A detailed analysis of the risks inherent to CoCo-Bonds may be found in the statement ESMA/2014/944 (http://www.esma.europa.eu/content/Potential-Risks-Associated-Investing-Contingent-Convertible-Instruments).

#### 3.5 Information on Investments in ABS and MBS

The liquidity level of the individual Asset Backed Securities ("ABS") and Mortgage Backed Securities ("MBS") in which the Subfund invests may be achieved only partially by the investment. As a result, the Subfund may redeem such positions with substantial difficulty and, as the case may be, at a disadvantageous price compared to its intrinsic value. This effect is aggravated by the fact that the ABS and MBS can, under certain circumstances, have a very long expiration period.

For certain ABS and MBS there is the additionally risk of premature repayment (so-called prepayment risk) or repayment after the due date (so-called extension risk).

The intrinsic value of the collateral pool (credit pool) underlying the ABS and MBS is subject to credit risks, liquidity risks and interest rate risks, and generally oscillates depending on the interest rate level, the general economic situation, the creditworthiness of the debtor and similar factors. A deterioration of these factors may increase the number of delayed payments

der allgemeinen wirtschaftlichen Lage, der Kreditwürdigkeit der Schuldner und ähnlichen Faktoren. Eine Verschlechterung dieser Faktoren kann zu einer Zunahme von Zahlungsverzügen oder Insolvenzerklärungen seitens der Schuldner führen, und schliesslich dazu, dass den ABS und MBS zugrundeliegende Forderungen nicht mehr zurückbezahlt werden.

or declarations of insolvency on the part of the debtors, and, consequently, may lead to the non-reimbursement of the collaterals underlying the ABS and MBS.

#### 4. ANLEGERPROFIL

Die CARTHESIO FUNDS eignen sich für Investoren, die Erfahrung mit volatilen Anlagen haben, über solide Kenntnisse der Kapitalmärkte verfügen und die an der Entwicklung der Kapitalmärkte teilhaben wollen, um ihre spezifischen Anlageziele zu verfolgen. Investoren haben mit Wertschwankungen zu rechnen, die temporär auch zu hohen Wertverlusten führen können. In einem Gesamtportfolio können diese Subfonds als Basisanlage eingesetzt werden.

#### 5. DER ANLAGEVERWALTER

**CARTHESIO SA,** Via Ferruccio Pelli 13a, CP 5366, CH-6901 Lugano.

Die CARTHESIO SA ist eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht. Sie besitzt eine Bewilligung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA als Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen und wird durch die FINMA beaufsichtigt.

CARTHESIO SA ist ermächtigt, unter Berücksichtigung der Anlageziele, -politik und -grenzen der Gesellschaft bzw. des Subfonds und unter der ultimativen Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft bzw. des Verwaltungsrats oder der/den von der Verwaltungsgesellschaft bestellten Kontrollstelle/n für die CARTHESIO FUNDS unmittelbar Anlagen zu tätigen.

Die Anlageverwalterin kann mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft die Unterstützung von Anlageberatern beanspruchen.

#### 6. BESCHREIBUNG DER ANTEILE

Nach dem Erstausgabedatum kann die Gesellschaft Anteile der CARTHESIO FUNDS in folgenden Kategorien ausgeben:

#### 4. INVESTOR PROFILE

Each of CARTHESIO FUNDS is suitable for investors who have experience with volatile investments, have sound knowledge of the capital markets and wish to participate in the performance of the capital markets so as to pursue their specific investment objectives. Investors must expect fluctuations in the value of the investments, which may temporarily also lead to substantial loss of value. Each of these Subfunds may be used as a basic investment within the portfolio.

#### 5. INVESTMENT MANAGER

**CARTHESIO SA,** Via Ferruccio Pelli 13a, CP 5366, CH-6901 Lugano.

CARTHESIO SA is a joint-stock company organised under the law of Switzerland and holds an asset manager licence granted by the Swiss Financial Market Supervisory Authority FINMA and is supervised by the FINMA

CARTHESIO SA is authorised to make investments directly for the CARTHESIO FUNDS, taking into account the investment objectives, policy and limits of the Company or the Subfunds, as applicable, and under the ultimate supervision of the Management Company or the Board of Directors or the auditor(s) appointed by the Management Company.

With the approval of the Management Company, the Investment Manager may seek the assistance of investment advisers.

#### 6. DESCRIPTION OF SHARES

After the initial issue date, the Company may issue Shares of the CARTHESIO FUNDS in the following categories:

- A-Anteile: ausschüttend;
- B-Anteile: thesaurierend;
- B2-Anteile: thesaurierend, ohne Verkaufs- bzw. Rücknahmegebühren;
- C-Anteile: thesaurierend (für "institutionelle Investoren", wie nachfolgend definiert);
- E-Anteile: thesaurierend (für bestimmte Vertriebsstellen, wie nachfolgend definiert).

Es werden nur Anteile in Namensform ausgegeben.

Die Gesellschaft kann Anteile sowohl in der Rechnungswährung EUR der Subfonds als auch in CHF/USD anbieten. Die jeweils verfügbaren Anteilskategorien können bei der Hauptverwaltungsstelle bzw. bei den Informationsoder Vertriebsstellen erfragt werden.

C-Anteile werden nur an "institutionelle Investoren" im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes von 2010, d.h. grundsätzlich Firmen mit juristischer Rechtspersönlichkeit oder mit gleichwertiger Gesellschaftsform ausgegeben, welche diese Anteile entweder in ihrem eigenen Geschäftsvermögen oder Mandatsverhältnisses Rahmen eines institutionelle Investoren im vorgenannten Sinne halten bzw. ausschliesslich an letztere weiterverkaufen oder im Rahmen Vermögensverwaltungsmandaten im eigenen Namen und für Rechnung Dritter einsetzen (vgl. zur Mindestzeichnung die nachfolgenden "Ausgabe der Anteile" und "Umtausch von Anteilen").

E-Anteile werden ausschliesslich an Vertriebsstellen bzw. Investoren mit Domizil im Italien sowie an bestimmte weitere Vertriebsstellen in anderen Vertriebsmärkten ausgegeben, sofern der Verwaltungsrat der Gesellschaft für letztere eine besondere Ermächtigung zum Vertrieb der E-Anteile beschlossen hat. Die Liste mit den entsprechenden Ländern, in welchen E-Anteile ausgegeben werden, ist bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich. Andere Vertriebsstellen dürfen keine E-Anteile erwerben.

#### 7. AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Die Gesellschaft beabsichtigt, in Übereinstimmung mit den luxemburgischen Gesetzen, der Satzung und diesem Prospekt, für ausschüttende Anteile folgende Ausschüttungspolitik:

- Jährliche vollständige Ausschüttung der im betreffenden Subfonds erzielten Erträge (Zinsen, Dividenden, sonstige Erträge).
- · Zurückhalten der im Subfonds erzielten Kapital-

- A-Shares: distributing;
- · B-Shares: accumulating;
- B2-Shares: accumulating, with no selling fee or redemption fee;
- C-Shares: accumulating (for "institutional investors" as described hereafter);
- E-Shares: accumulating (for certain distributors as defined below).

Only registered Shares will be issued.

The Company may issue Shares both in the accounting currency of the Subfunds, EUR, as well as in CHF/USD. Details of the Share categories currently available may be requested from the central administration or the information agents or distributors.

**C-Shares** are issued only to "institutional investors" within the meaning of Article 174 of the 2010 Law, i.e. in principle as companies constituted as a corporate legal entity or equivalent legal form which hold these Shares either as part of their own business assets or under contract on behalf of institutional investors as defined above, or else reselling the Shares exclusively to institutional investors or using them on their own behalf and for account of third parties within the scope of discretionary portfolio management (re. minimum subscriptions, see the section "Issue of Shares" and "Switching of Shares").

**E-Shares** are issued exclusively to distributors or, respectively, investors domiciled in Italy and to certain additional distributors in other distribution markets, provided the Board of Directors of the Company has decided on a special authorisation for the distribution of E-Shares. The list of the corresponding countries in which E-Shares will be issued is available from the Management Company. All other distributors are not allowed to acquire E-Shares.

#### 7. DIVIDEND POLICY

The Company intends to apply the following dividend policy in respect of distributing Shares, in accordance with the laws of Luxembourg, the Articles of Association and this Prospectus:

- Annual payment in full of the income earned in the respective Subfunds (interest, dividends, other income).
- · Retention of the capital and exchange rate gains

und Devisengewinne.

Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausschüttungspolitik, insbesondere auch aus steuerlichen Überlegungen, im Interesse der Aktionäre jederzeit zu ändern.

#### 8. GEBÜHREN UND KOSTEN

#### A) Verwaltungsgebühr

Auf der Basis des Nettoinventarwertes des jeweiligen Subfonds wird bei den A-, B-, B2-, C- und E-Anteilen für die Verwaltung und die Beratung in Bezug auf das Wertpapierportfolio sowie für sonstige damit verbundene Verwaltungs- und Vertriebsleistungen eine jährliche maximale Verwaltungsgebühr wie folgt zulasten des jeweiligen Subfonds erhoben:

earned in the Subfunds.

The Company reserves the right to change the dividend policy at any time, particularly for tax reasons, in the interest of the investors.

#### 8. FEES AND COSTS

#### A) Management Fee

On the basis of the net asset value of the respective Subfund, a maximum annual management fee is charged to the respective Subfund for A-, B-, B2-, C- and E-Shares for the management and advisory services relating to the securities portfolio and for other related administrative and distribution services, as set out below:

Subfonds / Subfunds	max. Verwaltungsgebühr p.a. in % des Nettoinventarwerts / max. Management fee p.a. as a % of the net asset value										
Shares	Α	В	B-USD	B-CHF	B2	С	C-USD	C-CHF	E	E-USD	E-CHF
CARTHESIO RATIO TOTAL RETURN CREDIT FUND	n/a	1.25%	1.25%	1.25%	n/a	1.00%	1.00%	1.00	n/a	n/a	n/a
CARTHESIO ANALYTICA EQUITY FUND	1.50%	1.50%	1.50%	1.50%	n/a	1.00%	1.00%	1.00%	2.00%	2.00%	2.00%
CARTHESIO FRAME ALPHA STRATEGY FUND	n/a	1.80%	1.80%	1.20%	1.70%	0.85%	0.85%	0.85%	n/a	n/a	n/a

Die Gesellschaft zahlt ferner aus dem NIW der Subfonds die im Kapitel "Gebühren und Kosten" des Allgemeinen Teils beschriebenen Kosten.

#### B) Performance Fee

#### CARTHESIO RATIO TOTAL RETURN CREDIT FUND und CARTHESIO FRAME ALPHA STRATEGY FUND

Die Anlageverwalterin hat darüber hinaus Anspruch auf eine performanceabhängige Entschädigung ("Performance Fee") unter den nachfolgend genannten Bedingungen:

Die Performance Fee unterliegt einer "High Water Mark". Der Anlageverwalter hat dann Anspruch auf eine Performance Fee, wenn am Ende eines Kalenderquartals der NIW des Subfonds je Anteil oberhalb der bisherigen High Water Mark liegt (Outperformance gegenüber der High Water Mark).

Die *Performance Fee* wird an jedem Bewertungstag (wie im Kapitel "Bestimmung des Nettoinventarwertes" im Allgemeinen Teil definiert) berechnet und zurückgestellt sowie vierteljährlich ausbezahlt.

In addition, the Company shall pay out of the NAV of the Subfunds the costs described in the section "Fees and costs" of the General Part.

#### B) Performance Fee

#### CARTHESIO RATIO TOTAL RETURN CREDIT FUND and CARTHESIO FRAME ALPHA STRATEGY FUND

The Investment Manager is, in addition, entitled to a performance-related remuneration ("Performance Fee"), subject to the conditions set out below:

The Performance Fee is subject to a "high water mark". The Investment Manager is entitled to a Performance Fee if, at the end of a calendar quarter, the NAV per Share of the Subfund is above of the previous high water mark (Outperformance over the high water mark).

The Performance Fee will be calculated and accrued on every Valuation Day (as defined in the section "Calculation of net asset value" in the General Part) and paid out quarterly.

Bei der Lancierung des Subfonds bzw. einer Anteilskategorie ist die *High Water Mark* identisch mit dem Erstausgabepreis pro Anteil. Falls der NIW pro Anteil am letzten Bewertungstag eines Kalenderquartals oberhalb der bisherigen *High Water Mark* liegt, wird die *High Water Mark* auf den vor Abzug der *Performance Fee* je Anteil errechneten NIW gesetzt. In allen anderen Fällen bleibt die *High Water Mark* unverändert.

Die *Performance Fee* beträgt für den CARTHESIO RATIO TOTAL RETURN CREDIT FUND 10% bzw. für den CARTHESIO FRAME ALPHA STRATEGY FUND 15% der jeweiligen *Outperformance gegenüber der High Water Mark.* 

Bezüglich der C-Anteile des CARTHESIO RATIO TOTAL RETURN CREDIT FUND wird keine Performance Fee erhoben.

#### CARTHESIO ANALYTICA EQUITY FUND

Die Anlageverwalterin hat darüber hinaus Anspruch auf eine performanceabhängige Entschädigung ("Performance Fee") unter den nachfolgenden Bedingungen:

Die Anlageverwalterin hat dann Anspruch auf eine Performance Fee, wenn am Ende des Geschäftsjahres der Nettoinventarwert pro Anteil des Subfonds höher ist als am Ende des vorgehenden Geschäftsjahres ("positive Jahresperformance") und wenn gleichzeitig die prozentuale Rendite des Subfonds während des massgeblichen Geschäftsjahres über der prozentualen Rendite der "Hurdle Rate" liegt ("Outperformance über der Hurdle Rate").

Die Hurdle Rate entspricht 67% EURO STOXX Select Dividend Price Euro (SD3E Index) und 33% Total Return Eonia Index (DBDCONIA Index).

Die Performance Fee wird an jedem Bewertungstag berechnet und zurückgestellt und nach Ablauf des Geschäftsjahres ausbezahlt.

Die Performance Fee beträgt 20%, berechnet auf der Outperformance über der Hurdle Rate.

Bezüglich der C-Anteile wird keine Performance Fee erhoben.

#### C) Hinweise aufgrund der Dachfonds-Struktur des CARTHESIO FRAME ALPHA STRATEGY FUND

Zusätzlich zu den Kosten, welche auf das Vermögen des CARTHESIO FRAME ALPHA STRATEGY FUND gemäss den Bestimmungen dieses Prospektes und der Satzung erhoben werden, können bei den Zielfonds Kosten für die Verwaltung, die Depotbank,

At launch of the Subfund or, as the case may be, a Share category, the High Water Mark will be identical to the initial issue price per Share. If, on the last Valuation Day of a calendar quarter, the NAV per Share outperforms the previous high water mark, the high water mark will be reset to the NAV calculated before deduction of the Performance Fee. In any other cases, the high water mark will remain unchanged.

The amount of the Performance Fee for CARTHESIO RATIO TOTAL RETURN CREDIT FUND is 10% and, respectively, for CARTHESIO FRAME ALPHA STRATEGY FUND 15% of the respective outperformance over the high water mark.

In relation to C-Shares of CARTHESIO RATIO TOTAL RETURN CREDIT FUND no performance fee will be levied.

#### CARTHESIO ANALYTICA EQUITY FUND

The Investment Manager is additionally entitled to performance-linked remuneration ("Performance Fee") if the following conditions are fulfilled:

The investment Manager is entitled to a Performance Fee if at the end of the financial year the net asset value per Share of the Subfund in question is higher than at the end of the previous financial year ("positive annual performance") and if, at the same time, the percentage return during the financial year outperforms that of the "Hurdle Rate" ("Outperformance of the Hurdle Rate").

The Hurdle Rate is equivalent to 67% EURO STOXX Select Dividend Price Euro (SD3E Index) and 33% Total Return Eonia Index (DBDCONIA Index).

The Performance Fee is calculated on each valuation day, deferred and paid out after the end of the financial year.

The Performance Fee is 20% calculated based on the Outperformance over the Hurdle Rate.

In relation to C-Shares no performance fee will be levied

#### C) Information Due to Fund-of-Fund Structure of CARTHESIO FRAME ALPHA STRATEGY FUND

In addition to the costs that will be charged to the CARTHESIO FRAME ALPHA STRATEGY FUND's assets pursuant to the provisions of this Prospectus and the Articles of Association, costs may accrue on target fund level for administration, custodian, auditors,

Wirtschaftsprüfer, Steuern sowie sonstige Kosten, Provisionen und Gebühren anfallen. Es kann somit eine Mehrfachbelastung mit gleichartigen Kosten erfolgen. Die Verwaltungsgebühren, die den Zielfonds von ihren jeweiligen Dienstleistern belastet werden, betragen maximal 2.50%.

taxes and other costs, provisions and fees. As a consequence, a multiple charging of similar costs may occur. The management fees that are charged to the target funds by their respective servicers will amount to no more than 2.50%.

#### 9. Transaktions- und Bewertungsfrequenz; Auftragstag und Bewertungstag für den Nettoinventarwert (NIW)

### A) CARTHESIO RATIO TOTAL RETURN CREDIT FUND

Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen des Subfonds findet einmal pro Woche statt.

Der NIW des Subfonds wird wöchentlich an jedem Montag berechnet. Sofern dieser Montag kein Bankarbeitstag in Luxemburg ist, wird der NIW am folgenden Bankarbeitstag berechnet. Zusätzlich wird jeweils per letzten Bankarbeitstag in Luxemburg jedes Monats ein ausserordentlicher NIW berechnet, welcher aber nicht als Grundlage für die Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen herangezogen wird.

**Auftragstag** (T-2), d.h. Annahmeschluss für Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die an einem bestimmten Bewertungstag abgerechnet werden sollen, ist zwei (2) Bankarbeitstage in Luxemburg vor dem Bewertungstag.

**Bewertungstag (T) des Subfonds ist jeder Montag.**Sofern dieser Montag kein Bankarbeitstag in Luxemburg ist, gilt der folgende Bankarbeitstag als Bewertungstag.

#### B) CARTHESIO ANALYTICA EQUITY FUND

Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Subfonds findet an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg statt.

Der NIW des Subfonds wird täglich berechnet.

**Auftragstag (T-1)**, d.h. Annahmeschluss für Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die an einem bestimmten Bewertungstag abgerechnet werden sollen, ist jeder Bankarbeitstag in Luxemburg vor dem Bewertungstag.

**Bewertungstag (T)** des Subfonds ist jeder Bankarbeitstag in Luxemburg.

#### C) CARTHESIO FRAME ALPHA STRATEGY FUND

Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen des

#### 9. TRANSACTION AND EVALUATION FREQUENCY; ORDER DAY AND VALUATION DAY FOR THE NET ASSET VALUE (NAV)

### A) CARTHESIO RATIO TOTAL RETURN CREDIT FUND

Subscriptions and redemptions of the Subfund's Shares are processed once a week.

The NAV of the Subfund is calculated on a **weekly** basis every **Monday**. If such Monday is not a banking day in Luxembourg the NAV will be calculated on the following banking day. In addition, an extraordinary NAV is determined as per last banking day of the month in Luxembourg, that will however not serve as the basis for the subscription and redemption of shares.

**Application Day (T-2)**, i.e. the closing day for the application of subscriptions and redemptions of Shares which must be processed on a specific Valuation Day is two (2) banking days in Luxembourg prior to the Valuation Day.

Valuation Day (T) of the Subfund is every Monday. If such Monday is not a banking day in Luxembourg, the valuation day is the respective following banking day.

#### **B) CARTHESIO ANALYTICA EQUITY FUND**

Subscription and redemption of the Subfunds' Shares shall take place on every banking day in Luxembourg.

The NAV of the Subfund is calculated on a daily basis.

**Application Day (T-1)**, i.e. the closing day for the application of subscriptions and redemptions of Shares which must be processed on a specific valuation day, is every banking day in Luxembourg prior to the Valuation day.

**Valuation Day (T)** of the Subfund is every banking day in Luxembourg.

#### C) CARTHESIO FRAME ALPHA STRATEGY FUND

Subscriptions and redemptions of the Subfund's Shares

Subfonds findet einmal pro Woche statt.

Der NIW des Subfonds wird wöchentlich an jedem Freitag berechnet. Sofern dieser Freitag kein Bankarbeitstag in Luxemburg ist, wird der NIW am folgenden Bankarbeitstag berechnet. Zusätzlich wird jeweils per letzten Bankarbeitstag in Luxemburg jedes Monats ein ausserordentlicher NIW berechnet, welcher aber nicht als Grundlage für die Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen herangezogen wird.

**Auftragstag** (T-3), d.h. Annahmeschluss für Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die an einem bestimmten Bewertungstag abgerechnet werden sollen, ist drei (3) Luxemburger Bankarbeitstage vor dem Bewertungstag.

Bewertungstag (T) des Subfonds ist jeder Freitag. Sofern dieser Freitag kein Bankarbeitstag in Luxemburg ist, gilt der nächstfolgende Bankarbeitstag als Bewertungstag.

#### 10. AUSGABE DER ANTEILE

#### **Allgemein**

Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der CARTHESIO FUNDS an jedem Bewertungstag ausgegeben. Der Ausgabepreis gründet auf dem NIW der Anteile am jeweils anwendbaren Bewertungstag und wird auf drei (3) Stellen nach dem Komma gerundet (Ausnahme: Der NIW des CARTHESIO RATIO TOTAL RETURN CREDIT FUND wird auf zwei (2) Stellen nach dem Komma gerundet).

In Anwendung der im Allgemeinen Teil enthaltenen Bestimmungen kann eine Verkaufsgebühr von max. 5% dazugeschlagen werden.

#### Mindestzeichnungsbetrag

Bei der Zeichnung von A-/B-/B2-/E-Anteilen ist kein Mindestzeichnungsbetrag vorgesehen.

Bei erstmaliger Zeichnung von C-Anteilen gilt jeweils ein Mindestzeichnungsbetrag von USD/EUR/CHF 500'000.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann nach eigenem Ermessen Erstzeichnungsanträge über einen niedrigeren Betrag als den angegebenen Mindestzeichnungsbetrag akzeptieren. Bei Folgezeichnungen von C-Anteilen ist kein Mindestzeichnungsbetrag vorgesehen.

#### Antragsverfahren

Anleger können jederzeit Anteile der CARTHESIO FUNDS bei der im Allgemeinen Teil des Prospekts genannten Namensregister- und Umschreibungsstelle bzw. Hauptzahlstelle im Luxemburg (oder bei ggf. in

are processed once a week.

The NAV of the Subfund is calculated on a **weekly** basis every **Friday**. If such Friday is not a banking day in Luxembourg the NAV will be calculated on the following banking day. In addition, an extraordinary NAV is determined as per last banking day of the month in Luxembourg, that will however not serve as the basis for the subscription and redemption of shares.

**Application Day (T-3)**, i.e. the closing day for subscription and redemption applications which are expected to be processed on a specific valuation day, is three (3) Luxembourg banking days prior to the Valuation day.

Valuation Day (T) of the Subfund is every Friday. If such Friday is not a banking day in Luxembourg, the valuation day is the respective following banking day.

#### 10.ISSUE OF SHARES

#### General

On expiry of the initial subscription period, the Shares in the CARTHESIO FUNDS will be issued on each Valuation Day. The Issue Price is based on the NAV of the Shares on the applicable Valuation Day and will be rounded to **three (3)** decimal places (Exception: the NAV of the CARTHESIO RATIO TOTAL RETURN CREDIT FUND will be rounded to two (2) decimal places).

Pursuant to the provisions contained in the General Part, a selling fee of up to 5% may be added.

#### **Minimum Subscription Amount**

A-/B-/B2-/E-Shares are not subject to a minimum subscription amount.

In the case of C-Shares, the initial minimum subscription amount is, in each case, USD/EUR/CHF 500,000.

The Company's Board of Directors may at its own discretion accept initial subscription applications for an amount lower than the stated minimum subscription amount. Further subscriptions of C-Shares are not subject to a minimum subscription amount.

#### **Application Procedure**

Investors may at any time subscribe Shares in the CARTHESIO FUNDS at the Registrar and Transfer Agent or Principal Paying Agent in Luxembourg mentioned in the General Part of this Prospectus (or, as

einzelnen Vertriebsländern bestellten lokalen Vertriebs- bzw. Zahlstellen) zeichnen. Dabei ist die genaue Identität des Zeichners, der Name des Subfonds und welche Anteilskategorie gezeichnet wird, anzugeben.

Für alle Zeichnungen von Anteilen der CARTHESIO FUNDS, die bei der Namensregister- und Umschreibungsstelle an einem Bewertungstag bis spätestens um 15.00 a.m. Luxemburger Ortszeit (cutoff Zeit) eintreffen, gilt der am darauffolgenden Bewertungstag ermittelte Ausgabepreis. Für nach diesem Zeitpunkt bei der Namensregister- und Umschreibungsstelle eintreffende Zeichnungen gilt der Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages.

Der Gesamtbetrag der Zeichnung von Anteilen der CARTHESIO FUNDS muss innerhalb von drei (3) Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag gutgeschrieben sein.

Es werden keine Anteilsscheine oder Anteilszertifikate ausgeliefert.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anträge abzulehnen oder nur zum Teil anzunehmen oder ergänzende Informationen und Dokumente zu verlangen. Wird ein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, wird der Zeichnungsbetrag oder der entsprechende Saldo dem Zeichner zurücküberwiesen.

#### 11. RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Anteile der Subfonds werden an jedem Bewertungstag durch Antrag an die im Allgemeinen Teil des Prospekts genannten Namensregister- und Umschreibungsstelle bzw. Hauptzahlstelle im Luxemburg (oder an ggf. in einzelnen Vertriebsländern bestellte lokale Vertriebsbzw. Zahlstellen) zurückgenommen.

Für alle Anträge auf Rücknahmen von Anteilen der CARTHESIO FUNDS, die bei der Namensregister- und Umschreibungsstelle an einem Bewertungstag bis spätestens um 15.00 a.m. Luxemburger Ortszeit (cutoff Zeit) eintreffen, gilt der am darauffolgenden Bewertungstag ermittelte Rücknahmepreis. Für nach diesem Zeitpunkt bei der Namensregister- und Umschreibungsstelle eintreffende Anträge gilt der Rücknahmepreis des übernächsten Bewertungstages.

Der Rücknahmepreis gründet auf dem NIW der Anteile am jeweils anwendbaren Bewertungstag und wird auf drei (3) Stellen nach dem Komma gerundet (Ausnahme: der NIW des CARTHESIO RATIO TOTAL RETURN CREDIT FUND wird auf zwei (2) Stellen nach dem Komma gerundet).

Die Zahlung der Rücknahme von Anteilen der

the case may be, at local distributors and paying agents appointed in particular distribution countries). The exact identity of the subscriber, the name of the Subfund, and which Share category will be subscribed for must be stated.

All subscriptions for Shares in the CARTHESIO FUNDS received by the Registrar and Transfer Agent on a Valuation Day no later than 15:00 a.m. Luxembourg local time (cut-off time), will be handled at the Issue Price, which will be calculated on the next Valuation Day. Subscriptions received by the Registrar and Transfer Agent after this time will be handled at the Issue Price of the Valuation Day after the next Valuation Day.

The total amount of the subscription of Shares in the CARTHESIO FUNDS must be credited within three (3) banking days of the applicable valuation day.

Share coupons or certificates will not be delivered.

The Company reserves the right to reject applications or to accept them only in part or to require further information and/or documents. If an application is rejected in full or in part, the subscription amount or the corresponding balance is returned to the applicant.

#### 11. REDEMPTION OF SHARES

The Shares in the Subfunds will be redeemed on any Valuation Day by application to the Registrar and Transfer Agent / Principal Paying Agent in Luxembourg as mentioned in the General Part of the Prospectus (or, as the case may be, at local distributors and paying agents appointed in particular distribution countries).

All requests for redemptions in Shares in the CARTHESIO FUNDS received by the Registrar and Transfer Agent on a Valuation Day no later than 15:00 a.m. Luxembourg local time (cut-off time), will be handled at the Redemption Price, which will be calculated on the next Valuation Day. Redemption requests received by the Registrar and Transfer Agent after this time will be handled at the Redemption Price of the Valuation Day after the next Valuation Day.

The Redemption Price will be based on the NAV of the Shares on the applicable Valuation Day and will be rounded to **three (3)** decimal places (Exception: the NAV of the CARTHESIO RATIO TOTAL RETURN CREDIT FUND will be rounded to two (2) decimal places).

Payment of the redemption of Shares in the

CARTHESIO FUNDS erfolgt innerhalb von drei (3) Bankarbeitstagen nach dem Bewertungstag.

Wenn bei der Ausgabe von E-Anteilen keine Verkaufsgebühr erhoben worden ist, kann stattdessen eine Rücknahmegebühr von bis zu 3% des jeweiligen Nettoinventarwertes zugunsten der Vertriebsstelle belastet werden.

#### 12. UMTAUSCH VON ANTEILEN

Anteile der Subfonds können in Anteile von anderen Subfonds der Gesellschaft umgetauscht werden, in welche ein solcher Umtausch gestattet ist.

Andere Anteile können nur in C-/E-Anteile umgetauscht werden, wenn der Aktionär sämtliche Voraussetzungen für die Zeichnung solcher Anteile, wie oben beschrieben, erfüllt.

Bei jedem ersten Umtausch in C-Anteile muss jeweils der Mindestumtauschwert gemäss den Angaben oben ("Mindestzeichnungsbetrag") gegeben sein.

Im Übrigen gelten für Anträge auf den Umtausch von Anteilen die gleichen Modalitäten wie für die Rücknahme von Anteilen, und es finden die Bestimmungen des Allgemeinen Prospektteils Anwendung.

#### 13. ÜBERSICHT ÜBER DIE ANTEILSKATEGORIEN

Die folgende Tabelle bietet einen schematischen Überblick über die wichtigsten Eigenschaften des Subfonds bzw. Anteilskategorien. Sie ersetzt nicht die Lektüre des Prospekts.

CARTHESIO FUNDS will be made within three (3) banking days after the Valuation Day.

If no selling fee was charged when the E-Shares were issued, a redemption fee of up to a maximum of 3% of the net asset value may be charged instead in favour of the distributors.

#### 12. SWITCHING OF SHARES

Shares in the Subfunds may be switched for Shares in other Subfunds of the Company for which such switch is allowed

Other Shares may only be switched into C-/E-Shares if the shareholder fulfills all conditions for the subscription of such Shares, as described above.

For every first switch into C-Shares, the minimal switching amount pursuant to the indications above ("Minimum Subscription Amount") must be given.

Apart from that, for requests for the switching of Shares, the same modalities as for the redemptions of Shares will apply, and the provisions of the General Part of the Prospectus will apply.

#### 13. OVERVIEW OF THE SHARE CATEGORIES

The following table offers a schematic overview of the most important characteristics of the individual Subfunds or Share categories. It is not a substitute for reading the Prospectus.

Bezeichnung des Subfonds / Name of the Subfund	Anteile / Shares	Währung / Currency	ISIN-Code	Aktivierung / Activation	Mindestzeichnungsbetrag für die Erstzeichnung / Minimum Subscription Amount for Initial Subscription	Verwaltungs- gebühr (max.) / Mgmt. Fee (max.)
CARTHESIO RATIO	В	EUR	LUXX	Tbd	-	1.25%
TOTAL RETURN CREDIT FUND	B-CHF	CHF	LUXX	Tbd	-	1.25%
	B-USD	USD	LUXX	Tbd	-	1.25%
	C	EUR	LUXX	Tbd	EUR 500'000	1.00%
	C-CHF	CHF	LUXX	Tbd	CHF 500'000	1.00%
	C-USD	USD	LUXX	Tbd	USD 500'000	1.00%

Bezeichnung des Subfonds / Name of the Subfund	Anteile / Shares	Währung / Currency	ISIN-Code	Aktivierung / Activation	Mindestzeichnungsbetrag für die Erstzeichnung / Minimum Subscription Amount for Initial Subscription	Verwaltungs- gebühr (max.) / Mgmt. Fee (max.)
CARTHESIO	Α	EUR	LU1228799414	Tbd	-	1.50%
ANALYTICA EQUITY FUND	В	EUR	LU1228799505	14.07.2015	-	1.50%
	B-CHF	CHF	LU1228799687	Tbd	-	1.50%
	B-USD	USD	LU1228799760	Tbd	-	1.50%
	С	EUR	LU1228799844	14.07.2015	EUR 500'000	1.00%
	C-CHF	CHF	LU1228799927	Tbd	CHF 500'000	1.00%
	C-USD	USD	LU1228800014	Tbd	USD 500'000	1.00%
	E	EUR	LU1228800105	14.07.2015	-	2.00%
	E-CHF	CHF	LU1228800287	Tbd	-	2.00%
	E-USD	USD	LU1228800360	Tbd	-	2.00%

Bezeichnung des Subfonds / Name of the Subfund	Anteile / Shares	<u>Währung /</u> <u>Currency</u>	ISIN-Code	Aktivierung / Activation	Mindestzeichnungsbetrag für die Erstzeichnung / Minimum Subscription Amount for Initial Subscription	Verwaltungs- gebühr (max.) / Mgmt. Fee (max.)
CARTHESIO	В	EUR	LUXX	Tbd	-	1.80%
FRAME ALPHA STRATEGY FUND	B-CHF	CHF	LUXX	Tbd	-	1.20%
	B-USD	USD	LUXX	Tbd	-	1.80%
	B2	EUR	LUXX	Tbd	-	1.70%
	С	EUR	LUXX	Tbd	EUR 500'000	0.85%
	C-CHF	CHF	LUXX	Tbd	CHF 500'000	0.85%
	C-USD	USD	LUXX	Tbd	USD 500'000	0.85%

#### **MULTIPARTNER SICAV**

# PENTALPHA SHACKLETON GLOBAL EQUITY FUND PENTALPHA ONYX FUND

Zwei durch die GAM (LUXEMBOURG) S.A., Luxemburg, für die PENTALPHA CAPITAL LTD., London, aufgelegte Subfonds der SICAV luxemburgischen Rechts MULTIPARTNER SICAV Two Subfunds of the SICAV under Luxembourg law MULTIPARTNER SICAV, established by GAM (LUXEMBOURG) S.A., Luxembourg, on behalf of PENTALPHA CAPITAL LTD., London

BESONDERER TEIL F: 15. DEZEMBER 2015

SPECIAL PART F: 15<sup>th</sup> December 2015

Dieser Besondere Prospektteil ergänzt den Allgemeinen Teil mit Bezug auf die Subfonds PENTALPHA SHACKLETON GLOBAL EQUITY FUND und PENTALPHA ONYX FUND (die "Subfonds").

This Special Part of the Prospectus supplements the General Part with regard to the Subfunds PENTALPHA SHACKLETON GLOBAL EQUITY FUND and PENTALPHA ONYX FUND (the "Subfunds").

Die nachfolgenden Bestimmungen müssen in Verbindung mit dem Allgemeinen Prospektteil gelesen werden.

The provisions below must be read in conjunction with the General Part of the Prospectus.

Die hier enthaltenen Angaben auf Englisch (rechte Spalte) sind nach bestem Wissen und Gewissen der Gesellschaft eine treue Übersetzung der deutschen Originalfassung (linke Spalte). Im Falle von Widersprüchen gilt die Fassung in deutscher Sprache.

The information contained herein in English (right column) is, to the Company's best knowledge and belief, a true translation of the German original version (left column). In the event of contradictions, the German-language version shall prevail.

#### 1. ERSTAUSGABE DER ANTEILE

Die Anteile des Subfonds wurden erstmals wie folgt zur Zeichnung aufgelegt. Der angegebene Erstausgabepreis versteht sich pro Anteil, zuzüglich einer Verkaufsgebühr von bis zu maximal 5% des Ausgabepreises.

#### 1. INITIAL ISSUE OF SHARES

The Shares of the Subfonds have been issued for subscription for the first time as follows. The indicated initial issue price is per Share plus, as the case may be, a selling fee of up to a maximum of 5% of the Issue Price.

Subfonds / Subfunds	Zeichnungsfrist / Subscription period	Erstausgabepreis / Initial issue price
PENTALPHA SHACKLETON GLOBAL EQUITY FUND	24.06. – 01.07.2015	EUR 100
PENTALPHA ONYX FUND	23. – 30.11.2015	EUR 100

#### 2. ANLAGEZIELE UND -POLITIK

### 2.1 ANLAGEZIELE UND -POLITIK DES PENTALPHA SHACKLETON GLOBAL EQUITY FUND

Das Anlageziel der Gesellschaft ist es, den Wert des Vermögens des PENTALPHA SHACKLETON GLOBAL EQUITY FUND mittelfristig zu erhöhen.

Zu diesem Zweck investiert die Gesellschaft das Vermögen des Subfonds in folgende Anlagen:

(i) Mindestens 51% in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere (d.h. handelbare Wertpapiere, die Aktien gleichwertig sind, Wandelanleihen, Optionen auf Aktien sowie Derivatinstrumente, deren Basiswert durch eine Aktie oder ein Aktienindex gebildet wird) von Herausgebern oder Unternehmen, welche entweder ihren Sitz in OECD-Ländern haben oder den überwiegenden Anteil ihrer ökonomischen Aktivitäten in OECD-Ländern ausüben:

(ii) maximal 49% in:

- andere als die im vorgehenden Punkt (i) beschriebenen Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren
- Obligationen und Geldmarktinstrumente;
- · Sichteinlagen und kündbare Einlagen;
- Strukturierte Produkte (maximal 10%);
- Asset Backed Securities ("ABS"; maximal 10%);
- Anteile von OGAW oder OGA (Zielfonds), inklusive OGAW mit einer Exchange Traded Funds ("ETF") Struktur, im Sinne und unter den Beschränkungen von Kapitel 5 des Allgemeinen Teils des Prospekts (maximal 10%).

Ferner können insgesamt bis zu 10% des Vermögens des Subfonds in sonstige Anlagen investiert werden,

#### 2. INVESTMENT OBJECTIVES AND POLICY

## 2.1 INVESTMENT OBJECTIVES AND POLICY OF THE PENTALPHA SHACKLETON GLOBAL EQUITY FUND

The investment objective of the Company is to increase the value of the assets of the PENTALPHA SHACKLETON GLOBAL EQUITY FUND over the medium term.

To that end, the Company invests the assets of the Subfund in the following assets:

(i) At least 51% in equities and related securities (i.e. negotiable securities equivalent to equities, convertible bonds, options on stocks and derivative instruments, where the underlying instrument is an equity or equity index) of issuers or companies having their registered office or operating predominantly in OECD countries;

(ii) up to max. 49% in:

- equities and related securities other than those referred to in the preceding point (i);
- · bonds and money market instruments;
- sight deposits and deposits repayable on demand;
- structured products (max. 10%);
- asset backed securities ("ABS"; max. 10%);
- units of UCITS and/or UCI (target funds), including UCITS with Exchange Traded Funds ("ETF") structure as defined in and subject to the restrictions of chapter 5 of the General Part of the Prospectus (max. 10%).

Furthermore, overall a maximum of 10% of the assets of the Subfund may be invested in other assets, as mentioned under section 5 of the General Part of the Prospectus.

die unter Kapitel 5 des Allgemeinen Teils des Prospekts beschrieben sind.

Zwecks Absicherung. Anlage und effizienter Portfolioverwaltung darf der Subfonds überdies in Derivatkontrakte investieren. Die Palette der möglichen Derivate umfasst insbesondere Forwards. Devisentermingeschäfte, Futures, Optionen, Swaps, Optionsscheine auf Wertpapiere, CFD, Ansonsten gelten für den Einsatz von diesen Instrumenten die im Allgemeinen Prospektteil gemachten Angaben. Im Zusammenhang mit Anlagen in Derivate ist der Kapitel "Hinweise betreffend die Anlage in Derivate" zu beachten.

Bei der Umsetzung der Anlagepolitik wird die Gesellschaft nur Anlagen einsetzen, die nach Art 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 sowie nach den hierzu erlassenen Verordnungen und aufsichtsrechtlichen Rundschreiben zulässig sind.

Der Subfonds lautet auf Euro (EUR). Die Anlagen können auf EUR oder auf andere Währungen lauten. Fremdwährungsrisiken können ganz oder teilweise mittels Devisentermingeschäften oder Devisen-Futures und -Optionen gegenüber dem EUR abgesichert werden. Ein Wertverlust aufgrund von Währungskursschwankungen kann nicht ausgeschlossen werden.

### 2.2 ANLAGEZIELE UND -POLITIK DES PENTALPHA ONYX FUND

Das Anlageziel der Gesellschaft ist es, einen Kapitalzuwachs des Vermögens des PENTALPHA ONYX FUND und einen positiven langfristigen Rendite zu erzielen.

Zu diesem Zweck investiert die Gesellschaft das Vermögen des Subfonds weltweit in folgende Anlagen:

- i. Aktien und andere Beteiligungspapiere oder -wertrechte von Unternehmen aus anerkannten Ländern;
- ii. fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere, Forderungspapiere oder -wertrechte sowie andere verzinsliche Anlagen (inkl. Wandel- und Optionsanleihen, Geldmarktinstrumente, wobei CoCo-Bonds und Hybrid-Bonds zusammen maximal 10% des Vermögens des Subfonds bilden dürfen), Asset Backed Securities ("ABS") und Mortgage Backed Securities ("MBS") (ABS und MBS dürfen zusammen max. 10% des Vermögens des Subfonds bilden) in allen frei konvertierbaren Währungen, die durch Emittenten anerkannten Ländern aus

Moreover, the Subfund may deploy of derivative financial instruments (derivatives) for investment and hedging purposes and in the interests of efficient portfolio management. The range of possible derivatives includes in particular — without being limited to — forwards, foreign exchange contracts, futures, options, swaps, warrants on transferable securities, CFD, etc. Apart from that, for the deployment of these instruments, the specifications made in the General Part of the Prospectus will be applicable. In connection with investments in derivatives, please refer to the section "Information on Investment in Derivatives".

When implementing the investment policy, the company will only invest in assets permissible under Article 41 paragraph 1 of the 2010 Law and which are in accordance with all ordinances enacted and supervisory circulars issued thereupon.

The Subfund is denominated in Euro (EUR). The investments may be denominated in EUR or in other currencies. Foreign currency risks may be fully or partially hedged against the EUR by using currency forwards or futures and options on currency. A depreciation caused by exchange-rate fluctuations cannot be ruled out.

### 2.2 INVESTMENT OBJECTIVES AND POLICY OF THE PENTALPHA ONYX FUND

The investment objective of the Company is to achieve capital growth of the PENTALPHA ONYX FUND's assets and a positive long-term return.

To that end, the Company invests the assets of the Subfund on a worldwide basis in the following assets:

- i. equities and other equity securities or rights of companies from recognised countries;
- ii. fixed-income or variable-interest securities, debt instruments or rights and other interest-bearing investments (including convertible bonds and bonds with warrants, money market instruments, whereby CoCo-Bonds and Hybrid-Bonds may collectively make up max. 10% of the assets of the Subfund), asset backed securities (ABS) and mortgage backed securities (MBS) (ABS and MBS together accounting for no more than 10% of the Subfund's assets) in all freely convertible currencies issued or guaranteed by issuers from recognised countries;
- iii. sight deposits and callable deposits;
- iv. units in other UCITS and/or other UCIs, including

ausgegeben oder garantiert werden;

- iii. Sichteinlagen und kündbare Einlagen;
- iv. Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA, inkl. Exchange Traded Funds (= Zielfonds), gemäss deren Anlagepolitik mehrheitlich in Anlagen gemäss (i), (ii) und (iii) investiert wird. In Abweichung zu den Bestimmungen des Allgemeinen Teils können bis zu 100% des Vermögens des Subfonds in Zielfonds investiert werden. Sämtliche Anlagen in Zielfonds, die nicht OGAW sind (inkl. nicht OGAW-fähige ETF) müssen sämtliche im Detail in Kap. 5./1./(d) und 5./2./(i) des Allgemeinen Prospektteils beschriebenen regulatorischen Voraussetzungen erfüllen;
- v. Aktien und andere Beteiligungspapiere von Immobiliengesellschaften und börsenkotierten geschlossenen Immobilienfonds sowie börsenkotierten Real Estate Investment Trusts (REITs), die die Anforderungen von Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 erfüllen (zusammen max. 10% des Vermögens des Subfonds);
- vi. Strukturierte Produkte (max. 10% Vermögens des Subfonds), Derivate, Zertifikate und Anteile anderer OGAW und / oder anderer OGA inklusive Exchange Traded Funds auf Anlagen gemäss (i) und (ii) sowie auf diversifizierte Rohstoff-, Immobilien-Hedgefonds-, Volatilitäts- und Subindizes, welche jeweils die Anforderungen von Artikel 8 und 9 der Grossherzoglichen Verordnung des 8. Februar 2008 bzw. Artikel 2 der Richtlinie 2007/16/EG erfüllen;
- vii. Derivate, Zertifikate und strukturierte Produkte auf Indizes, Optionen auf Aktien, Währungen sowie Zinsen, welche jeweils die Anforderungen von Artikel 8 und 9 der Grossherzoglichen Verordnung des 8. Februar 2008 bzw. Artikel 2 der Richtlinie 2007/16/EG erfüllen.

Bei der Umsetzung der Anlagepolitik mittels derivativer Finanzinstrumente werden nur solche Rohstoff-Referenzindizes eingesetzt, welche die im Allgemeinen Teil des Prospektes im Kapitel 6.10 "Anlagen in Finanzindizes gemäss Art. 9 der Grossherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008" enthaltenen Vorschriften beachten.

Die Wertentwicklung der den Derivaten zugrunde liegenden Rohstoff-Indizes und/oder Rohstoff-Subindizes wird durch Abschluss einer oder mehrerer Swap-Vereinbarungen nachgebildet, bei denen die

- exchange traded funds (= target funds), in accordance with whose investment policy a majority of the assets is invested in accordance with (i), (ii) and (iii). In derogation to the provisions of the General Part, up to 100% of the Subfund's assets may be invested in target funds. Any investment in target funds which are not UCITS (including non-UCITS eligible ETF) will be required to meet all regulatory requirements as described in detail in sections 5./1./(d) and 5./2./(i) of the General Part of the Prospectus;
- v. equities and other equity securities of real estate companies and listed, closed-end real estate funds as well as listed real estate investment trusts (REITs) that meet the requirements of Article 41 para. 1 of the Law of 2010 (collectively max. 10% of the assets of the Subfund);
- vi. structured products (max. 10% of the assets of the Subfund), derivatives, certificates and units of other UCITS and/or other UCIs including exchange traded funds on investments in accordance with (i) and (ii) as well as on diversified commodity, real estate, hedge-fund, volatility and sub-indices, each of which meets the requirements of Articles 8 and 9 of the Grand Ducal Regulation of 8 February 2008 and Article 2 of Directive 2007/16/EC:
- vii. derivatives, certificates and structured products on indices, options on equities, currencies and interest rates, each of which meets the requirements of Articles 8 and 9 of the Grand Ducal Regulation of 8 February 2008 and Article 2 of Directive 2007/16/EC.

When implementing the investment policy using derivative financial instruments, only commodity benchmark indices that comply with the rules contained in the General Part of the prospectus in chapter 6.10 "Investments in financial indices in accordance with Article 9 of the Grand Ducal Regulation of 8 February 2008" are used.

The performance of the commodity indices and/or commodity sub-indices underlying the derivatives is replicated by concluding one or more swap contracts where, in the event of a positive trend, the counterparty pays the Subfund an amount depending on the level of

Gegenpartei dem Subfonds bei positiver Entwicklung einen Betrag in Abhängigkeit von der Höhe des Nominalvolumens sowie der Performance bezahlt; bei negativer Entwicklung zahlt hingegen der Subfonds der Gegenpartei einen vertraglich vereinbarten Ausgleich. Bei den Gegenparteien handelt es sich ausschliesslich um erstklassige, auf diese Geschäfte spezialisierte Finanzinstitute. Soweit der Subfonds in Zertifikate investiert, können diesen, soweit zulässig, auch einzelne Rohstoffwerte zugrunde liegen. Dabei ist in allen Fällen eine physische Lieferung ausgeschlossen.

Jederzeit können bis zu 100% des Vermögens des Subfonds in flüssige Mittel und Geldmarktinstrumente gehalten werden.

Die Auswahl und Gewichtung der einzelnen Titel und Arten von Anlagen und Währungen sowie die Ausrichtung der aktuellen Anlagestrategie erfolgt in opportunistischer Weise, d.h. je nach momentaner Markteinschätzung kann der Anlageschwerpunkt stark variieren. Kurzzeitige Preisschwankungen sind daher nicht auszuschliessen.

Ferner können insgesamt bis zu 10% des Vermögens des Subfonds in sonstige Anlagen investiert werden, die unter Kapitel 5 des Allgemeinen Teils des Prospekts beschrieben sind.

effizienter Zwecks Absicherung, Anlage und Portfolioverwaltung darf der Subfonds überdies in investieren. Derivatkontrakte Die möglichen Derivate umfasst insbesondere Forwards, Devisentermingeschäfte, Futures, Optionen, Swaps, CFD, etc. Ansonsten gelten für den Einsatz von diesen Instrumenten die im Allgemeinen Prospektteil gemachten Angaben. Im Zusammenhang mit Anlagen in Derivate ist der Kapitel "Hinweise betreffend die Anlage in Derivate" zu beachten.

Bei der Umsetzung der Anlagepolitik wird die Gesellschaft nur Anlagen einsetzen, die nach Art 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 sowie nach den hierzu erlassenen Verordnungen und aufsichtsrechtlichen Rundschreiben zulässig sind.

Der Subfonds lautet auf Euro (EUR). Die Anlagen können auf EUR oder auf andere Währungen lauten. Fremdwährungsrisiken können ganz oder teilweise mittels Devisentermingeschäften oder Devisen-Futures und -Optionen gegenüber dem EUR abgesichert werden. Ein Wertverlust aufgrund von Währungskursschwankungen kann nicht ausgeschlossen werden.

the nominal volume and performance; conversely, in the event of a negative trend, the Subfund pays the counterparty a contractually agreed amount of compensation. The counterparties are exclusively first-class financial institutions specialising in such transactions. Where the Subfund invests in certificates, these may also be based on individual commodity stocks where permissible. Physical delivery is excluded in all cases.

At any time, the Subfund may invest up to 100% in cash and money market instruments.

The selection and weighting of the individual securities and types of investments and currencies, as well as the current orientation of the investment strategy, is carried out opportunistically, i.e. the investment focus may vary significantly depending on the assessment of the market at a given time. For this reason, short-term price fluctuations cannot be ruled out.

Furthermore, overall a maximum of 10% of the assets of the Subfund may be invested in other assets, as mentioned under section 5 of the General Part of the Prospectus.

Moreover, the Subfund may deploy of derivative financial instruments (derivatives) for investment and hedging purposes and in the interest of efficient portfolio management. The range of possible derivatives includes in particular - without being limited to - forwards, foreign exchange contracts, futures, options, swaps, CFD, etc. Apart from that, for deployment of these instruments, specifications made in the General Part of the Prospectus will be applicable. In connection with investments in derivatives, please refer to the section "Information Investment on Derivatives".

When implementing the investment policy, the company will only invest in assets permissible under Article 41 paragraph 1 of the 2010 Law and which are in accordance with all ordinances enacted and supervisory circulars issued thereupon.

The Subfund is denominated in Euro (EUR). The investments may be denominated in EUR or in other currencies. Foreign currency risks may be fully or partially hedged against the EUR by using currency forwards or futures and options on currency. A depreciation caused by exchange-rate fluctuations cannot be ruled out.

#### 3. RISIKOHINWEISE

Die Gesellschaft ist bemüht, die Anlageziele der Subfonds zu erreichen. Es kann jedoch keine Garantie abgegeben werden, dass die Anlageziele tatsächlich erreicht werden. Folglich kann der Nettoinventarwert der Anteile grösser oder kleiner werden, und es können unterschiedlich hohe positive bzw. auch negative Erträge anfallen.

#### Hinweise betreffend die Anlage in Derivate

In den Subfonds können in grösserem Umfang derivative und andere besondere Anlagetechniken und Finanzinstrumente, insbesondere, Futures, Forwards, Swaps, Zertifikate Optionen, strukturierte Produkte eingesetzt werden. Somit sind neben den Risikomerkmalen von Wertpapieren auch die Risikomerkmale von Derivaten und sonstigen Anlagetechniken und Instrumenten zu beachten. Generell sind die Subfonds den Risiken der ihm unterliegenden Märkte bzw. Basisinstrumente ausgesetzt und bergen oft höhere Risiken in sich als Direktanlagen in Wertpapiere. Potentielle Risiken solcher Instrumente können sich z.B. aus der Komplexität, Nichtlinearität, hohen Volatilitäten, geringen Liquidität, eingeschränkten Bewertbarkeit, Risiko eines Ausfalls von Erträgen oder sogar eines Totalverlusts des investierten Kapitals oder dem Gegenparteienrisiko ergeben.

Sofern ein Derivat in ein Wertpapier eingebettet ist, muss dieses bei der Anwendung der Anlagebeschränkungen sowie bei der Risikoüberwachung mit berücksichtigt werden.

#### **Hinweise betreffend CoCo-Bonds**

CoCo-Bonds, auch "CoCos" genannt, sind bedingte Pflichtwandelanleihen. Diese qualifizieren insoweit als Wertpapiere mit hybriden Charakter als sie in der Form von Schuldverschreibungen herausgegeben werden, die ihren Nominalwert verlieren (d.h. abgeschrieben werden) oder - infolge eines bestimmten Triggerereignisses Aktien umgewandelt werden können. Das Triggerereignis wird insbesondere dann eintreten, wenn die bankenaufsichtsrechtliche Quote (die sog. "Tier One") der herausgebenden Bank unter einer bestimmten Schwelle fällt oder wenn die Aufsichtsbehörde dies so beschliesst. In diesem Fall werden die CoCo-Bonds, welche ursprünglich als Schuldverschreibungen herausgegeben ohne vorgängige Konsultation deren Inhaber automatisch in Aktien umgewandelt. Überdies kann der Coupon von der herausgebenden Bank nach

#### 3. RISK DISCLOSURE

The Company endeavours to achieve the investment objectives of the Company in respect of the Subfunds. However, no guarantee can be given that the investment objectives will actually be achieved. Hence the net asset value of the Shares may increase or decrease, and different levels of positive as well as negative income may be earned.

#### Information on Investment in Derivatives

The Subfunds may make considerable use of derivative instruments and other special investment techniques and financial instruments, in particular futures, options, forwards, swaps, certificates and structured products. As a result, the risk features of derivatives and other investment techniques and instruments in addition to the risk features of securities must be considered. In general, the Subfunds are exposed to the risks of the markets or instruments underlying it and therefore frequently involve greater risks than direct investments in securities. Potential risks of such instruments may, for example, arise from the complexity, non-linearity, high volatilities, low liquidity, restricted ability to be valued, risk of a loss of returns or even a total loss of the invested capital, or from the counterparty risk.

If a derivative is embedded in a security, this must also be taken into account when applying the investment restrictions and for risk monitoring.

#### Information on CoCo-Bonds

CoCo-Bonds, also referred to as "CoCos" contingent convertible bonds. They qualify as securities with a hybrid character insofar as they are issued in the form of bonds, which may lose their nominal value (i.e. be written down) or, following a determined trigger event, be transformed in equity. The trigger event will notably materialise when the prudential ratio (the so called "Tier One") of the issuing bank falls under a certain threshold or upon a decision of the competent supervisory authority. In such case, the CoCo-Bonds initially issued under the form of a bond will be automatically converted into equity without the holder of the CoCo-Bond being preliminarily consulted. Moreover, the coupon may be cancelled on a discretionary basis by the issuing bank. The Investment in CoCo-Bonds is subject to different risks, which may result in the total or partial loss of the invested sums or a delay in payment. A detailed

freiem Ermessen annulliert werden. Die Anlage in CoCo-Bonds ist mit verschiedenen Risiken behaftet, die in einem totalen oder partiellen Verlust der investierten Summe oder in einer Zahlungsverzögerung resultieren können. Eine detaillierte Analyse der mit CoCo-Bonds verbundenen Risiken befindet sich in der Erklärung ESMA/2014/944 (http://www.esma.europa.eu/content/Potential-Risks-

analysis of the risks inherent to CoCo-Bonds may be found in the statement ESMA/2014/944 (http://www.esma.europa.eu/content/Potential-Risks-Associated-Investing-Contingent-Convertible-Instruments).

(http://www.esma.europa.eu/content/Potential-Risks-Associated-Investing-Contingent-Convertible-Instruments).

#### 4. ANLEGERPROFIL

Die Subfonds eignen sich für Investoren, die Erfahrung mit volatilen Anlagen haben, über solide Kenntnisse der Kapitalmärkte verfügen und die an der Entwicklung der Kapitalmärkte teilhaben wollen, um ihre spezifischen Anlageziele zu verfolgen. Investoren haben mit Wertschwankungen zu rechnen, die temporär auch zu hohen Wertverlusten führen können. In einem Gesamtportfolio können diese Subfonds als Basisanlage eingesetzt werden.

#### 5. DIE ANLAGEVERWALTERIN

**PENTALPHA CAPITAL LTD.**, 4 Bourlet Close London W1W 7BJ, United Kingdom.

Die PENTALPHA CAPITAL LTD. ist eine Limited Liability Company nach UK-Recht und ist als Vermögensverwalter von der Financial Conduct Authority ermächtigt, als Portfolioverwalter für Drittparteien und als Finanzberater tätig zu sein.

Die PENTALPHA CAPITAL LTD. ist ermächtigt, unter Berücksichtigung der Anlageziele, -politik und -grenzen der Gesellschaft bzw. der Subfonds und unter der ultimativen Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft bzw. des Verwaltungsrats oder der/den von der Verwaltungsgesellschaft Kontrollstelle/n bestellten für den Subfonds unmittelbar Anlagen zu tätigen.

Die Anlageverwalterin kann mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft die Unterstützung von Anlageberatern beanspruchen.

#### 6. BESCHREIBUNG DER ANTEILE

Nach dem Erstausgabedatum kann die Gesellschaft Anteile der Subfonds in folgenden Kategorien ausgeben:

#### 4. INVESTOR PROFILE

The Subfunds are suitable for investors who have experience with volatile investments, have sound knowledge of the capital markets and wish to participate in the performance of the capital markets so as to pursue their specific investment objectives. Investors must expect fluctuations in the value of the investments, which may temporarily also lead to substantial loss of value. The Subfunds may be used as a basic investment within the portfolio.

#### 5. INVESTMENT MANAGER

**PENTALPHA CAPITAL LTD.**, 4 Bourlet Close London W1W 7BJ, United Kingdom.

PENTALPHA CAPITAL LTD. is a Limited Liability Company pursuant to the laws of the United Kingdom and is authorised as an asset manager by the Financial Conduct Authority to act as a portfolio manager for third parties and as financial advisor.

PENTALPHA CAPITAL LTD. is authorised to make investments directly for the Subfund, taking into account the investment objectives, policy and limits of the Company or the Subfunds, as applicable, and under the ultimate supervision of the Management Company or the Board of Directors or the auditor(s) appointed by the Management Company.

With the approval of the Management Company, the Investment Manager may seek the assistance of investment advisers.

#### 6. DESCRIPTION OF SHARES

After the initial issue date, the Company may issue Shares of the Subfunds in the following categories:

- B-Anteile: thesaurierend;
- B2-Anteile: thesaurierend, ohne Verkaufs- bzw. Rücknahmegebühren;
- C-Anteile: thesaurierend (für "institutionelle Investoren", wie nachfolgend definiert);
- E-Anteile: thesaurierend (für bestimmte Vertriebsstellen wie nachfolgend definiert).

Es werden nur Anteile in Namensform ausgegeben.

Die Gesellschaft kann Anteile sowohl in der Rechnungswährung EUR der Subfonds als auch in CHF/USD anbieten. Die jeweils verfügbaren Anteilskategorien können bei der Hauptverwaltungsstelle bzw. bei den Informationsoder Vertriebsstellen erfragt werden.

C-Anteile werden nur an "institutionelle Investoren" im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes von 2010, d.h. grundsätzlich Firmen mit juristischer persönlichkeit oder mit gleichwertiger Gesellschaftsform ausgegeben, welche diese Anteile entweder in ihrem eigenen Geschäftsvermögen oder Mandatsverhältnisses Rahmen eines institutionelle Investoren im vorgenannten Sinne halten ausschliesslich letztere bzw. an weiterverkaufen oder im Rahmen Vermögensverwaltungsmandaten im eigenen Namen und für Rechnung Dritter einsetzen (vgl. zur Mindestzeichnung die nachfolgenden Kapitel "Ausgabe der Anteile" und "Umtausch von Anteilen").

E-Anteile werden ausschliesslich an Vertriebsstellen bzw. Investoren mit Domizil im Italien sowie an bestimmte weitere Vertriebsstellen in anderen Vertriebsmärkten ausgegeben, sofern der Verwaltungsrat der Gesellschaft für letztere eine besondere Ermächtigung zum Vertrieb der E-Anteile beschlossen hat. Die Liste mit den entsprechenden Ländern, in welchen E-Anteile ausgegeben werden, ist bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich. Andere Vertriebsstellen dürfen keine E-Anteile erwerben.

#### 7. AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt zurzeit nicht, für den Subfonds ausschüttende Anteile herauszugeben. Alle Erträge der Subfonds werden wieder reinvestiert.

#### 8. GEBÜHREN UND KOSTEN

#### A) Verwaltungsgebühr

Auf der Basis des Nettoinventarwertes des jeweiligen Subfonds wird bei den B-, C- und E-Anteilen für die

- B-Shares: accumulating;
- B2-Shares: accumulating, with no selling fee or redemption fee;
- C-Shares: accumulating (for "institutional investors" as described hereafter);
- E-Shares: accumulating (for certain distributors as defined below).

Only registered Shares will be issued.

The Company may issue Shares both in the accounting currency of the Subfunds, EUR, as well as in CHF/USD. Details of the Share categories currently available may be requested from the central administration or the information agents or distributors.

**C-Shares** are issued only to "institutional investors" within the meaning of Article 174 of the 2010 Law, i.e. in principle as companies constituted as a corporate legal entity or equivalent legal form which hold these Shares either as part of their own business assets or under contract on behalf of institutional investors as defined above, or else reselling the Shares exclusively to institutional investors or using them on their own behalf and for account of third parties within the scope of discretionary portfolio management (re. minimum subscriptions, see the section "Issue of Shares" and "Switching of Shares").

**E-Shares** are issued exclusively to distributors or, respectively, investors domiciled in Italy and to certain additional distributors in other distribution markets, provided the Board of Directors of the Company has decided on a special authorisation for the distribution of E-Shares. The list of the corresponding countries in which E-Shares will be issued is available from the Management Company. All other distributors are not allowed to acquire E-Shares.

#### 7. DIVIDEND POLICY

The Management Company does not currently intend to issue distributing shares for the Subfund. All proceeds which are received by the Subfunds will be reinvested.

#### 8. FEES AND COSTS

#### A) Management Fee

On the basis of the net asset value of the respective Subfund, a maximum annual management fee is Verwaltung und die Beratung in Bezug auf das Wertpapierportfolio sowie für sonstige damit verbundene Verwaltungs- und Vertriebsleistungen eine jährliche maximale Verwaltungsgebühr wie folgt zulasten des jeweiligen Subfonds erhoben:

charged to the respective Subfund for B-, C- and E-Shares for the management and advisory services relating to the securities portfolio and for other related administrative and distribution services, as set out below:

Subfonds / Subfund			.a. in % des Netto a. as a % of the no	
Shares (EUR/CHF/USD)	В	B2	С	E
PENTALPHA SHACKLETON GLOBAL EQUITY FUND	1.60%	n/a	1.00%	1.60%
PENTALPHA ONYX FUND	1.75%	1.15%	1.15%	1.75%

Bei den E-Anteilen wird jeweils eine zusätzliche Vertriebsgebühr von maximal 0,75% p.a. erhoben.

Die Gesellschaft zahlt ferner aus dem NIW der Subfonds die im Kapitel "Gebühren und Kosten" des Allgemeinen Teils beschriebenen Kosten.

#### B) Performance Fee

#### PENTALPHA SHACKLETON GLOBAL EQUITY FUND

Die Anlageverwalterin hat darüber hinaus Anspruch auf eine performanceabhängige Entschädigung ("Performance Fee") unter den nachfolgenden Bedingungen:

Die Anlageverwalterin hat dann Anspruch auf eine Performance Fee, wenn am Ende des Geschäftsjahres der Nettoinventarwert pro Anteil des Subfonds höher ist als am Ende des vorgehenden Geschäftsjahres ("positive Jahresperformance") und wenn gleichzeitig die prozentuale Rendite des Subfonds während des massgeblichen Geschäftsjahres über der prozentualen Rendite der "Hurdle Rate" liegt ("Outperformance über der Hurdle Rate").

Die Hurdle Rate entspricht 55% MSCI All Country World Index (MXWD Index) und 45% Total Return Eonia Index (DBDCONIA Index) und wird täglich berechnet.

Die Performance Fee wird an jedem Bewertungstag berechnet und zurückgestellt und nach Ablauf des Geschäftsjahres ausbezahlt.

Bei Anteilen, welche an irgendeinem Bewertungstag während des Rechnungsjahres zurückgegeben werden (Nettoabflüsse), wird die proportional auf zurückgegebene Anteile entfallende Performance Fee abgegrenzt sowie zurückgestellt und am Ende des Rechnungsjahres der Anlageverwalterin ausbezahlt (Crystallization).

Die Performance Fee beträgt 15%, berechnet auf der Outperformance der Hurdle Rate.

For E-Shares an additional distribution fee of maximum 0.75% p.a. will be charged.

In addition, the Company shall pay out of the NAV of the Subfunds the costs described in the section "Fees and costs" of the General Part.

#### B) Performance Fee

#### PENTALPHA SHACKLETON GLOBAL EQUITY FUND

The Investment Manager is additionally entitled to performance-linked remuneration ("Performance Fee") if the following conditions are fulfilled:

The Investment Manager is entitled to a Performance Fee if at the end of the financial year the net asset value per Share of the Subfund is higher than at the end of the previous financial year ("positive annual performance") and if, at the same time, the percentage return during the financial year outperforms that of the "Hurdle Rate" ("Outperformance of the Hurdle Rate").

The Hurdle Rate is equivalent to 55% MSCI All Country World Index (MXWD Index) and 45% Total Return Eonia Index (DBDCONIA Index) and will be calculated for each valuation day.

The Performance Fee is calculated on each valuation day, deferred and paid out after the end of the financial year.

For shares redeemed on any valuation day during the financial year (net outflows), the accrued performance fee attributable to the redeemed Shares will be crystallized and paid out to the Investment Manager after the end of the financial year.

The Performance Fee is 15% calculated based on the Outperformance of the Hurdle Rate.

#### PENTALPHA ONYX FUND

Der Anlageverwalter hat darüber hinaus Anspruch auf eine performanceabhängige Entschädigung ("Performance Fee") unter den nachfolgend genannten Bedingungen:

Die Performance Fee unterliegt einer "High Water Mark". Der Anlageverwalter hat dann Anspruch auf eine Performance Fee, wenn am Ende eines Kalenderquartals der NIW des Subfonds je Anteil oberhalb der bisherigen High Water Mark ist (Outperformance gegenüber der High Water Mark).

Die Performance Fee wird an jedem Bewertungstag (wie im Kapitel "Bestimmung des Nettoinventarwertes" im Allgemeinen Teil definiert) berechnet und zurückgestellt und nach Ablauf des Geschäftsjahres ausbezahlt.

Bei der Lancierung des Subfonds bzw. einer Anteilskategorie ist die High Water Mark identisch mit dem Erstausgabepreis pro Anteil. Falls der NIW pro Anteil am letzten Bewertungstag eines Kalenderquartals oberhalb der bisherigen High Water Mark liegt, wird die High Water Mark auf den nach Abzug der zurückgestellten Performance Fee je Anteil errechneten NIW am letzten Bewertungstag jenes Kalenderquartals gesetzt. In allen anderen Fällen bleibt die High Water Mark unverändert.

Bei Anteilen, welche an irgendeinem Bewertungstag während des Rechnungsjahres zurückgegeben werden (Nettoabflüsse), wird die proportional auf zurückgegebene Anteile entfallende Performance Fee abgegrenzt sowie zurückgestellt und am Ende des Geschäftsjahres der Anlageverwalterin ausbezahlt (Crystallization).

Die Performance Fee beträgt 10% der Outperformance gegenüber der High Water Mark.

#### C) Hinweise aufgrund der Dachfondstruktur

In Situationen, in denen der PENTALPHA ONYX FUND mehr als 49% seines Vermögens in Zielfonds investiert, gilt dieser als Dachfonds (Fund of Funds). Es wird darauf hingewiesen, dass zusätzlich zu den Kosten, die dem Vermögen des Subfonds gemäss den Bestimmungen dieses Prospekts und der Satzung belastet werden, auf der Stufe der Zielfonds ebenfalls Kosten für die Verwaltung, die Depotbankvergütung, Kosten für Wirtschaftsprüfer, Steuern sowie sonstige Kosten, Provisionen und Gebühren anfallen und somit eine Mehrfachbelastung mit gleichartigen Kosten erfolgen kann. Die Verwaltungsgebühren, die den Zielfonds von ihren jeweiligen Dienstleistern belastet

#### PENTALPHA ONYX FUND

The Investment Manager is, in addition, entitled to a performance-related remuneration ("Performance Fee"), subject to the conditions set out below:

The Performance Fee is subject to a "high water mark". The Investment Manager is entitled to a Performance Fee if, at the end of a calendar quarter, the NAV per Share of the Subfund is above of the previous high water mark (Outperformance over the high water mark).

The Performance Fee will be calculated and accrued on every Valuation Day (as defined in the section "Calculation of net asset value" in the General Part) and paid out after the end of the financial year.

At launch of the Subfund or, as the case may be, a Share category, the High Water Mark will be identical to the initial issue price per Share. If, on the last Valuation Day of a calendar quarter, the NAV per Share outperforms the previous high water mark, the high water mark will be reset on the last Valuation Day of said calendar quarter to the NAV calculated after deduction of the accrued Performance Fee per Share. In any other cases, the high water mark will remain unchanged.

For Shares redeemed on any valuation day during the financial year (net outflows), the accrued performance fee attributable to the redeemed Shares will be crystallized and paid out to the Investment Manager after the end of the financial year.

The amount of the Performance Fee is 10% of the outperformance over the high water mark.

### C) Information relating to the fund of funds structure

In situations in which PENTALPHA ONYX FUND invests more than 49% of its assets in target funds, it is considered to be a fund of funds. In addition to the costs charged to the assets of the Subfund in accordance with this Prospectus and the articles of association, costs may also be incurred at target fund level for administration, custodian bank fees, auditors' fees, taxes and other items, commissions and fees. In this way, it is possible that similar costs may be charged more than once. The management fees, which are charged to the target funds by their relevant

werden, betragen maximal 3%.

service providers, amount to a maximum of 3%.

### TRANSAKTIONS- UND BEWERTUNGSFREQUENZ; AUFTRAGSTAG UND BEWERTUNGSTAG FÜR DEN NETTOINVENTARWERT (NIW)

Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Subfonds findet an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg statt.

Der NIW der Subfonds wird täglich berechnet.

**Auftragstag (T-1)**, d.h. Annahmeschluss für Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die an einem bestimmten Bewertungstag abgerechnet werden sollen, ist jeder Bankarbeitstag in Luxemburg vor dem Bewertungstag.

**Bewertungstag (T)** der Subfonds ist jeder Bankarbeitstag in Luxemburg.

#### 10. AUSGABE DER ANTEILE

#### **Allgemein**

Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Subfonds an jedem Bewertungstag ausgegeben. Der Ausgabepreis gründet auf dem NIW der Anteile am jeweils anwendbaren Bewertungstag und wird auf zwei (2) Stellen nach dem Komma gerundet.

In Anwendung der im Allgemeinen Teil enthaltenen Bestimmungen kann – mit Ausnahme der B2-Anteile – eine Verkaufsgebühr von max. 5% dazugeschlagen werden.

#### Mindestzeichnungsbetrag

Bei der Zeichnung von B- und E-Anteilen ist kein Mindestzeichnungsbetrag vorgesehen.

Bei erstmaliger Zeichnung von B2- und C-Anteilen des PENTALPHA ONYX FUND gilt jeweils ein Mindestzeichnungsbetrag von USD/EUR/CHF 100'000.

Bei erstmaliger Zeichnung von C-Anteilen des PENTALPHA SHACKLETON GLOBAL EQUITY FUND gilt jeweils ein Mindestzeichnungsbetrag von USD/EUR/CHF 5'000.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann nach eigenem Ermessen Erstzeichnungsanträge über einen niedrigeren Betrag als den angegebenen Mindestzeichnungsbetrag akzeptieren. Bei Folgezeichnungen von B2- und C-Anteilen ist kein Mindestzeichnungsbetrag vorgesehen.

### Transaction and Evaluation Frequency; Order Day and Valuation Day for the Net Asset Value (NAV)

Subscription and redemption of the Subfunds' Shares shall take place on every banking day in Luxembourg.

The NAV of the Subfunds is calculated on a daily hasis

**Application Day (T-1)**, i.e. the closing day for the application of subscriptions and redemptions of Shares which must be processed on a specific valuation day, is every banking day in Luxembourg prior to the Valuation day.

**Valuation Day (T)** of the Subfunds is every banking day in Luxembourg.

#### 10.ISSUE OF SHARES

#### General

On expiry of the initial subscription period, the Shares in the Subfunds will be issued on each Valuation Day. The Issue Price is based on the NAV of the Shares on the applicable Valuation Day and will be rounded to two (2) decimal places.

Pursuant to the provisions contained in the General Part, – except for B2-Shares – a selling fee of up to 5% may be added.

#### **Minimum Subscription Amount**

B- and E-Shares are not subject to a minimum subscription amount.

In the case of B2- and C-Shares of the PENTALPHA ONYX FUND, the initial minimum subscription amount is, in each case, USD/EUR/CHF 100,000.

In the case of C-Shares of the PENTALPHA SHACKLETON GLOBAL EQUITY FUND, the initial minimum subscription amount is, in each case, USD/EUR/CHF 5,000.

The Company's Board of Directors may at its own discretion accept initial subscription applications for an amount lower than the stated minimum subscription amount. Further subscriptions of B2- and C-Shares are not subject to a minimum subscription amount.

#### Antragsverfahren

Anleger können jederzeit Anteile der Subfonds bei der im Allgemeinen Teil des Prospekts genannten Namensregister- und Umschreibungsstelle bzw. Hauptzahlstelle im Luxemburg (oder bei ggf. in einzelnen Vertriebsländern bestellten lokalen Vertriebs- bzw. Zahlstellen) zeichnen. Dabei ist die genaue Identität des Zeichners, der Name des Subfonds und welche Anteilskategorie gezeichnet wird, anzugeben.

Für alle Zeichnungen von Anteilen der Subfonds, die bei der Namensregister- und Umschreibungsstelle an einem Bewertungstag bis spätestens um 15.00 a.m. Luxemburger Ortszeit (cut-off Zeit) eintreffen, gilt der am darauffolgenden Bewertungstag ermittelte Ausgabepreis. Für nach diesem Zeitpunkt bei der Namensregister- und Umschreibungsstelle eintreffende Zeichnungen gilt der Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages.

Der Gesamtbetrag der Zeichnung von Anteilen des jeweiligen Subfonds muss innerhalb von drei (3) Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag gutgeschrieben sein.

Es werden keine Anteilsscheine oder Anteilszertifikate ausgeliefert.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anträge abzulehnen oder nur zum Teil anzunehmen oder ergänzende Informationen und Dokumente zu verlangen. Wird ein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, wird der Zeichnungsbetrag oder der entsprechende Saldo dem Zeichner zurücküberwiesen.

#### 11. RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Anteile der Subfonds werden an jedem Bewertungstag durch Antrag an die im Allgemeinen Teil des Prospekts genannten Namensregister- und Umschreibungsstelle bzw. Hauptzahlstelle im Luxemburg (oder an ggf. in einzelnen Vertriebsländern bestellte lokale Vertriebsbzw. Zahlstellen) zurückgenommen.

Für alle Anträge auf Rücknahmen von Anteilen der Subfonds, die bei der Namensregister- und Umschreibungsstelle an einem Bewertungstag bis spätestens um 15.00 a.m. Luxemburger Ortszeit (cutoff Zeit) eintreffen, gilt der am darauffolgenden Bewertungstag ermittelte Rücknahmepreis. Für nach diesem Zeitpunkt bei der Namensregister- und Umschreibungsstelle eintreffende Anträge gilt der Rücknahmepreis des übernächsten Bewertungstages.

#### **Application Procedure**

Investors may at any time subscribe Shares in the Subfunds at the Registrar and Transfer Agent or Principal Paying Agent in Luxembourg mentioned in the General Part of this Prospectus (or, as the case may be, at local distributors and paying agents appointed in particular distribution countries). The exact identity of the subscriber, the name of the Subfund, and which Share category will be subscribed for must be stated.

All subscriptions for Shares in the Subfunds received by the Registrar and Transfer Agent on a Valuation Day no later than 15:00 a.m. Luxembourg local time (cut-off time), will be handled at the Issue Price, which will be calculated on the next Valuation Day. Subscriptions received by the Registrar and Transfer Agent after this time will be handled at the Issue Price of the Valuation Day after the next Valuation Day.

The total amount of the subscription of Shares in the respective Subfund must be credited within three (3) banking days of the applicable valuation day.

Share coupons or certificates will not be delivered.

The Company reserves the right to reject applications or to accept them only in part or to require further information and/or documents. If an application is rejected in full or in part, the subscription amount or the corresponding balance is returned to the applicant.

#### 11. REDEMPTION OF SHARES

The Shares in the Subfunds will be redeemed on any Valuation Day by application to the Registrar and Transfer Agent/Principal Paying Agent in Luxembourg as mentioned in the General Part of the Prospectus (or, as the case may be, at local distributors and paying agents appointed in particular distribution countries).

All requests for redemptions in Shares in the Subfunds received by the Registrar and Transfer Agent on a Valuation Day no later than 15:00 a.m. Luxembourg local time (cut-off time), will be handled at the Redemption Price, which will be calculated on the next Valuation Day. Redemption requests received by the Registrar and Transfer Agent after this time will be handled at the Redemption Price of the Valuation Day after the next Valuation Day.

Der Rücknahmepreis gründet auf dem NIW der Anteile am jeweils anwendbaren Bewertungstag und wird auf zwei (2) Stellen nach dem Komma gerundet.

Die Zahlung der Rücknahme von Anteilen der Subfonds erfolgt innerhalb von drei (3) Bankarbeitstagen nach dem Bewertungstag.

Wenn bei der Ausgabe von E-Anteilen keine Verkaufsgebühr erhoben worden ist, kann stattdessen eine Rücknahmegebühr von bis zu 3% des jeweiligen Nettoinventarwertes zugunsten der Vertriebsstelle belastet werden.

#### 12. UMTAUSCH VON ANTEILEN

Anteile der Subfonds können in Anteile von anderen Subfonds der Gesellschaft umgetauscht werden, in welche ein solcher Umtausch gestattet ist.

Andere Anteile können nur in C- bzw. E-Anteile umgetauscht werden, wenn der Aktionär sämtliche Voraussetzungen für die Zeichnung solcher Anteile, wie oben beschrieben, erfüllt.

Bei jedem ersten Umtausch in B2- oder C-Anteile muss jeweils der Mindestumtauschwert gemäss den Angaben oben ("Mindestzeichnungsbetrag") gegeben sein.

Im Übrigen gelten für Anträge auf den Umtausch von Anteilen die gleichen Modalitäten wie für die Rücknahme von Anteilen, und es finden die Bestimmungen des Allgemeinen Prospektteils Anwendung.

The Redemption Price will be based on the NAV of the Shares on the applicable Valuation Day and will be rounded to two (2) decimal places.

Payment of the redemption of Shares in the Subfunds will be made within three (3) banking days after the Valuation Day.

If no selling fee was charged when the E-Shares were issued, a redemption fee of up to a maximum of 3% of the net asset value may be charged instead in favour of the distributors.

#### 12. SWITCHING OF SHARES

Shares in the Subfunds may be switched for Shares in other Subfunds of the Company for which such switch is allowed.

Other Shares may only be switched into C- and E-Shares, respectively, if the shareholder fulfills all conditions for the subscription of such Shares, as described above.

For every first switch into B2- or C-Shares, the minimal switching amount pursuant to the indications above ("Minimum Subscription Amount") must be given.

Apart from that, for requests for the switching of Shares, the same modalities as for the redemptions of Shares will apply, and the provisions of the General Part of the Prospectus will apply.

#### 13. ÜBERSICHT ÜBER DIE ANTEILSKATEGORIEN

Die folgende Tabelle bietet einen schematischen Überblick über die wichtigsten Eigenschaften der Subfonds bzw. Anteilskategorien. Sie ersetzt nicht die Lektüre des Prospekts.

#### 13. OVERVIEW OF THE SHARE CATEGORIES

The following table offers a schematic overview of the most important characteristics of the Subfunds or Share categories. It is not a substitute for reading the Prospectus.

Bezeichnung des Subfonds / Name of the Subfund	Anteile / Shares	Währung / Currency	ISIN-Code	Aktivierung / Activation	Mindestzeichnungsbetrag für die Erstzeichnung / Minimum Subscription Amount for Initial Subscription	Verwaltungs- gebühr (max.) / Mgmt. Fee (max.)
PENTALPHA	В	EUR	LU1239583575	01.07.2015	-	1.60%
SHACKLETON GLOBAL EQUITY FUND	B-CHF	CHF	LU1239583732	Tbd	-	1.60%
TOND	B-USD	USD	LU1239583658	Tbd	-	1.60%
	С	EUR	LU1239583815	01.07.2015	EUR 5'000	1.00%
	C-CHF	CHF	LU1239584037	Tbd	CHF 5'000	1.00%
	C-USD	USD	LU1239583906	Tbd	USD 5'000	1.00%
	E	EUR	LU1239584110	01.07.2015	-	1.60%
	E-CHF	CHF	LU1239584383	Tbd	-	1.60%
	E-USD	USD	LU1239584201	Tbd	-	1.60%
PENTALPHA ONYX	В	EUR	LU	Tbd	-	1.75%
FUND	B-CHF	CHF	LU	Tbd	-	1.75%
	B-USD	USD	LU	Tbd	-	1.75%
	B2	EUR	LU	30.11.2015	EUR 100'000	1.15%
	B2-CHF	CHF	LU	Tbd	CHF 100'000	1.15%
	B2-USD	USD	LU	Tbd	USD 100'000	1.15%
	С	EUR	LU	Tbd	EUR 100'000	1.15%
	C-CHF	CHF	LU	Tbd	CHF 100'000	1.15%
	C-USD	USD	LU	Tbd	USD 100'000	1.15%
	E	EUR	LU	Tbd	-	1.75%
	E-CHF	CHF	LU	Tbd	-	1.75%
	E-USD	USD	LU	Tbd	-	1.75%

#### **MULTIPARTNER SICAV**

### WMP EQUITY OPPORTUNITIES FUND

Ein für die WMPartners Vermögensverwaltungs AG, Zürich, durch die GAM (LUXEMBOURG) S.A., Luxemburg, aufgelegter Subfonds der SICAV luxemburgischen Rechts MULTIPARTNER SICAV

BESONDERER TEIL H: 15. DEZEMBER 2015

Dieser Prospektteil ergänzt den Allgemeinen Teil mit Bezug auf den Subfonds WMP EQUITY OPPORTUNITIES FUND. Die nachfolgenden Bestimmungen müssen in Verbindung mit den entsprechenden Ausführungen im Allgemeinen Prospektteil gelesen werden.

#### INHALTSVERZEICHNIS: BESONDERER TEIL H

1.	Ausgabe der Anteile des WMP EQUITY OPPORTUNITIES FUND	3
	Anlageziele und -politik des WMP EQUITY OPPORTUNITIES FUND	
3.	Anlegerprofil	4
4.	Anlageverwalter	4
5.	Beschreibung der Anteile des WMP EQUITY OPPORTUNITIES FUND	5
6.	Ausschüttungspolitik des WMP EQUITY OPPORTUNITIES FUND	5
7.	Gebühren und Kosten des WMP EQUITY OPPORTUNITIES FUND	5
8.	Ausgabe und Rücknahme der Anteile des WMP EQUITY OPPORTUNITIES FUND	6
9.	Umtausch von Anteilen des WMP EQUITY OPPORTUNITIES FUND	6
10.	Antragsverfahren	7
11.	Verkaufsrestriktionen	7

#### 1. AUSGABE DER ANTEILE DES WMP EQUITY OPPORTUNITIES FUND

Die Anteile des Multipartner SICAV – WMP EQUITY OPPORTUNITIES FUND ("WMP EQUITY OPPORTUNITIES FUND") wurden erstmals am 28. bis am 31. August 2006 zu einem Erstausgabepreis von CHF 100 pro Anteil ausgegeben, zuzüglich einer Verkaufsgebühr zugunsten der Vertriebsstelle von bis zu maximal 5% des Ausgabepreises.

#### 2. ANLAGEZIELE UND -POLITIK DES WMP EQUITY OPPORTUNITIES FUND

Das Anlageziel der Gesellschaft in Bezug auf den Multipartner SICAV – WMP EQUITY OPPORTUNITIES FUND ("WMP EQUITY OPPORTUNITIES FUND") ist die Erzielung eines langfristigen Kapitalzuwachses durch Anlagen zu mindestens zwei Dritteln des Vermögens in einem Portfolio sorgfältig ausgewählter Aktien und anderer Beteiligungspapiere von Unternehmen weltweit. Die Länder-, Branchen- und Titelselektion erfolgt dabei in opportunistischer Weise, d.h. je nach momentaner Markteinschätzung kann der Anlageschwerpunkt stark variieren. Der WMP EQUITY OPPORTUNITIES FUND kann, je nach Marktsituation gegebenenfalls in grossem Umfang in Emerging Markets Ländern investieren.

Bis zu maximal einem Drittel des Vermögens des WMP EQUITY OPPORTUNITIES FUND kann daneben in fest- oder variabelverzinsliche Wertpapiere (inkl. Wandel- und Optionsanleihen (maximal 25% des Vermögens des WMP EQUITY OPPORTUNITIES FUND)) und Geldmarktinstrumenten von Emittenten aus anerkannten Ländern sowie in Sichteinlagen und kündbare Einlagen investiert werden.

Insgesamt maximal 15% des Vermögens des WMP EQUITY OPPORTUNITIES FUND kann in Warrants auf Aktien und andere Beteiligungspapiere investiert werden. Käufe von Warrants bergen höhere Risiken in sich, bedingt durch die grössere Volatilität dieser Anlagen.

Daneben können flüssige Mittel gehalten werden, die unter gewissen Umständen und in Abweichung von der 2/3-Regel des ersten Absatzes dieses Kapitels bis zu 49% des Vermögens betragen können.

Der WMP EQUITY OPPORTUNITIES FUND lautet auf CHF. Die Anlagen können auf CHF oder andere Währungen lauten. Fremdwährungsrisiken können ganz oder teilweise gegenüber dem CHF abgesichert werden. Ein Wertverlust aufgrund von Währungskursschwankungen kann nicht ausgeschlossen werden.

#### Anlagen in Schwellenländern

Für den WMP EQUITY OPPORTUNITIES FUND können in grösserem Umfang Anlagen erworben werden, die entweder von Emittenten aus sogenannten Emerging Market-Ländern begeben werden und/oder in Währungen von Emerging Market-Ländern denominiert oder wirtschaftlich an Währungen von Emerging Market-Ländern gekoppelt sind. Unter "Emerging Markets" werden allgemein die Märkte von Ländern verstanden, die sich in der Entwicklung zum modernen Industriestaat befinden und daher ein hohes Potential aufweisen, aber auch ein erhöhtes Risiko bergen. Dazu zählen insbesondere die im S&P Emerging Broad Market Index oder im MSCI Emerging Markets Index enthaltenen Länder.

Anlagen in "Emerging Markets"-Ländern sind mit einem höheren Risiko verbunden. Insbesondere besteht das Risiko

- eines möglicherweise geringen oder ganz fehlenden Handelsvolumens der Wertpapiere an dem entsprechenden Wertpapiermarkt, welches zu Liquiditätsengpässen und verhältnismässig grösseren Preisschwankungen führen kann;
- b) der Unsicherheit der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse, und die damit verbundenen Gefahren der Enteignung oder Beschlagnahmung, das Risiko aussergewöhnlich hoher Inflationsraten, prohibitiver steuerlicher Massnahmen und sonstiger negativer Entwicklungen;
- der möglichen erheblichen Schwankungen des Devisenumtauschkurses, der Verschiedenheit der Rechtsordnungen, der bestehenden oder möglichen Devisenausfuhrbeschränkungen, Zoll- oder anderer Beschränkungen und etwaiger Gesetze oder sonstiger Beschränkungen, die auf Investitionen Anwendung finden;

- d) politischer oder sonstiger Gegebenheiten, die die Investitionsmöglichkeiten des WMP EQUITY OPPORTUNITIES FUND einschränken, wie z.B. Beschränkungen bei Emittenten oder Industrien, die mit Blick auf nationale Interessen als sensibel gelten, und
- e) des Fehlens adäquat entwickelter rechtlicher Strukturen für private oder ausländische Investitionen und das Risiko einer möglicherweise mangelnden Gewährleistung des Privateigentums.

Auch können Devisenausfuhrbeschränkungen oder sonstige diesbezügliche Regelungen in diesen Ländern völlig oder teilweise zur verspäteten Repatriierung der Investitionen führen, oder sie völlig oder teilweise verhindern, mit der Folge von möglichen Verzögerungen bei der Auszahlung des Rücknahmepreises.

#### Anlagen in Indien

Namentlich können für den Subfonds auch in grösserem Umfang Aktien oder andere Beteiligungspapiere von Unternehmen mit Sitz oder dem überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in Indien erworben werden. Anlagen in Indien können auch indirekt durch den Erwerb von sog. aktiengebundenen Produkten getätigt werden, insbesondere ADR (American Depositary Receipts) und GDR (Global Depositary Receipts).

Der Subfonds ist als Unterkonto eines ausländischen institutionellen Investors ("Foreign Institutional Investor"; "FII") beim indischen Securities and Exchange Board registriert. Dieses Unterkonto erlaubt dem Subfonds, unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften direkt in indische Wertpapiere zu investieren. Die meisten indischen Rechtsvorschriften betreffend Investitionen durch FII sind erst vor kurzer Zeit eingeführt worden, und es besteht relativ wenig Erfahrung in der Anwendung und Auslegung dieser Vorschriften. Die Vorschriften können zudem weiteren Änderungen und Entwicklungen unterworfen sein, die auf die Anlagen des Subfonds negative Auswirkungen haben können. Anlagen in Indien können dazu führen, dass der Subfonds in Indien Quellen- oder anderen Steuern unterworfen wird.

#### 3. ANLEGERPROFIL

Der WMP EQUITY OPPORTUNITIES FUND eignet sich für Investoren, die Erfahrung mit volatilen Anlagen haben, über solide Kenntnisse der Kapitalmärkte verfügen und die an der Entwicklung der Kapitalmärkte teilhaben wollen, um ihre spezifischen Anlageziele zu verfolgen. Investoren haben mit Wertschwankungen zu rechnen, die temporär auch zu hohen Wertverlusten führen können. In einem Gesamtportfolio kann der WMP EQUITY OPPORTUNITIES FUND als Basisanlage eingesetzt werden.

#### 4. **A**NLAGEVERWALTER

WMPartners Vermögensverwaltungs AG, Nüschelerstrasse 30, CH-8001 Zürich, Schweiz.

Der Anlageverwalter ist ermächtigt, unter Berücksichtigung der Anlageziele, Anlagepolitik und Anlagegrenzen und unter der ultimativen Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft bzw. des Verwaltungsrates oder der/den von der Verwaltungsgesellschaft bestellten Kontrollstelle/n, für den WMP EQUITY OPPORTUNITIES FUND unmittelbar Anlagen zu tätigen.

Die WMPartners Vermögensverwaltungs AG wurde 2002 in Zürich gegründet und hat ihren Sitz an der Nüschelerstrasse 30, in Zürich, Schweiz. 2014 erfolgte eine Fusion mit der 1954 gegründeten Infidar Vermögensberatung AG. Die WMPartners Vermögensverwaltungs AG gehört zur Julius Bär Gruppe und besteht als schweizerische Aktiengesellschaft auf unbegrenzte Zeit. Die WMPartners Vermögensverwaltungs AG ist eine Vermögensverwalterin von kollektiven Kapitalanlagen im Sinne des schweizerischen Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen und als solche durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) beaufsichtigt.

#### 5. BESCHREIBUNG DER ANTEILE DES WMP EQUITY OPPORTUNITIES FUND

Nach dem Erstausgabedatum kann die Gesellschaft Anteile des WMP EQUITY OPPORTUNITIES FUND in folgenden Kategorien ausgeben:

- Ausschüttende Anteile "A";
- Thesaurierende Anteile "B":
- Thesaurierende Anteile "C" (für "institutionelle Investoren", wie nachfolgend definiert);
- Thesaurierende Anteile "D" (für bestimmte Investoren, wie nachfolgend definiert).

Es werden nur Anteile in Namensform ausgegeben. Anteile können in der Rechnungswährung des Subfonds Schweizer Franken (CHF) als auch in US Dollars (USD) und Euro (EUR) angeboten werden. Die jeweils verfügbaren Anteilskategorien können bei der Hauptverwaltungsstelle bzw. bei den Informations- oder Vertriebsstellen erfragt werden.

Anteile "C" werden nur an "institutionelle Investoren", d.h. grundsätzlich Firmen mit juristischer Rechtspersönlichkeit oder mit gleichwertiger Gesellschaftsform, ausgegeben, welche diese Anteile entweder in ihrem eigenen Geschäftsvermögen oder im Rahmen eines Mandatsverhältnisses für institutionelle Investoren im vorgenannten Sinne halten bzw. ausschliesslich an letztere weiterverkaufen oder im Rahmen von Vermögensverwaltungsmandaten im eigenen Namen und für Rechnung Dritter einsetzen (vgl. zur Mindestzeichnung die nachfolgenden Kapitel "Ausgabe und Rücknahme der Anteile des WMP EQUITY OPPORTUNITIES FUND").

Anteile "D" werden ausschliesslich an Investoren ausgegeben, die gleichzeitig ein Vermögensverwaltungsmandat mit WMPartners Vermögensverwaltungs AG unterzeichnet haben. Entfällt die vertragliche Grundlage für das Halten von Anteilen "D", so wird die Gesellschaft die Anteile "D" automatisch in für den betroffenen Investor zulässige Anteile einer anderen Kategorie umtauschen, und alle für Anteile dieser anderen Kategorie geltenden Bestimmungen (einschliesslich Gebühren und Steuern) finden auf diese Anteile Anwendung.

#### 6. Ausschüttungspolitik des WMP EQUITY OPPORTUNITIES FUND

Die Gesellschaft beabsichtigt, in Übereinstimmung mit den luxemburgischen Gesetzen, der Satzung und diesem Rechtsprospekt, für ausschüttende Anteile "A" folgende Ausschüttungspolitik:

- Jährliche vollständige Ausschüttung der im Subfonds erzielten Erträge (Zinsen, Dividenden, sonstige Erträge).
- Zurückhalten der im Subfonds erzielten Kapital- und Devisengewinne.

Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausschüttungspolitik, insbesondere auch aus steuerlichen Überlegungen, im Interesse der Aktionäre jederzeit zu ändern.

#### 7. GEBÜHREN UND KOSTEN DES WMP EQUITY OPPORTUNITIES FUND

#### Pauschal-Gebühr

Für die Depotbank-, Verwaltungsgesellschafts-, Hauptverwaltungs-, Hauptzahlstellen-, Umschreibungsstellen-, und Vertretungstätigkeit sowie für weitere Beratungs-, Vertriebsstellen- und Unterstützungstätigkeiten wird bei den Anteilen "B" eine jährliche maximale Pauschal-Gebühr von 1,50% zulasten des WMP EQUITY OPPORTUNITIES FUND erhoben.

Für die Depotbank-, Verwaltungsgesellschafts-, Hauptverwaltungs-, Hauptzahlstellen-, Umschreibungsstellen-, und Vertretungstätigkeit sowie für weitere Beratungs- und Unterstützungstätigkeiten wird bei den Anteilen "C" eine jährliche maximale Pauschal-Gebühr von 1% zulasten des WMP EQUITY OPPORTUNITIES FUND erhoben. Im Zusammenhang mit dem Vertrieb, Anbieten und Halten von Anteilen "C" werden den Vertriebsstellen keine Kommissionen für allfällige Vertriebsleistungen bezahlt.

Für die Depotbank-, Verwaltungsgesellschafts-, Hauptverwaltungs-, Hauptzahlstellen-, Umschreibungsstellen- und Vertretungstätigkeit sowie für weitere Beratungs- und Unterstützungstätigkeiten wird bei den Anteilen "D" eine jährliche maximale Pauschal-Gebühr von 1,00% zulasten des WMP EQUITY OPPORTUNITIES FUND erhoben. Im Zusammenhang mit dem Vertrieb, Anbieten oder Halten von Anteilen "D" werden den Vertriebsstellen keine Kommissionen für allfällige Vertriebsleistungen bezahlt. Die Entschädigung des Anlageverwalters erfolgt im Rahmen des für die Zeichnung von Anteilen "D" notwendig abzuschliessenden Vermögensverwaltungsvertrags (wie oben beschrieben).

Die Gesellschaft zahlt ferner aus dem Nettoinventarwert des WMP EQUITY OPPORTUNITIES FUND die im Kapitel "Gebühren und Kosten" des Allgemeinen Teils beschriebenen Kosten.

#### 8. Ausgabe und Rücknahme der Anteile des WMP EQUITY OPPORTUNITIES FUND

Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile des WMP EQUITY OPPORTUNITIES FUND an jedem Bewertungstag zu einem Preis ausgegeben ("Ausgabepreis"), der auf dem Nettoinventarwert der Anteile am jeweils anwendbaren Bewertungstag basiert (vgl. Prospekt Allgemeiner Teil, Kapitel "Ausgabe der Anteile"). Dabei wird der Ausgabepreis auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet und zusätzlich eine Verkaufsgebühr von derzeit maximal 5% zugeschlagen. Bei grösseren Aufträgen kann die der Vertriebsstelle zustehende Verkaufsgebühr entsprechend reduziert werden.

Bei der Zeichnung von Anteilen "B" und "D" ist kein Mindestzeichnungsbetrag vorgesehen. Bei erstmaliger Zeichnung von Anteilen "C" (für "institutionelle Investoren") beträgt der Mindestzeichnungsbetrag CHF 500'000.oder Gegenwert. Dieser erstmalige Mindestzeichnungsbetrag kann, wenn es dem Zeichner aufgrund aufsichtsrechtlicher Beschränkungen verwehrt ist, eine Zeichnung in der Höhe des Mindestzeichnungsbetrags vorzunehmen, auf einen geringeren Betrag (jedoch nicht weniger als den Gegenwert in CHF von EUR 20'000.--) herabgesetzt werden, wobei jedoch gleich gelagerte Situationen am gleichen Tag gleich behandelt werden müssen. Bei Folgezeichnungen von Anteilen "C" ist kein Mindestzeichnungsbetrag vorgesehen.

Die Anteile werden an jedem Bewertungstag durch Antrag an die Gesellschaft oder an die im Allgemeinen Prospektteil genannte Hauptzahlstelle in Luxemburg (oder an ggf. in einzelnen Vertriebsländern bestellte lokale Vertriebs- bzw. Zahlstellen) zurückgenommen. Die Anteile werden zu einem Preis zurückgenommen ("Rücknahmepreis"), der auf dem Nettoinventarwert der Anteile am jeweiligen Bewertungstag basiert. Dieser Rücknahmepreis wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Wenn keine Verkaufsgebühr erhoben worden ist ("no load"), kann als Alternative zu der Verkaufsgebühr eine Rücknahmegebühr von bis zu 3% des jeweiligen Nettoinventarwertes zugunsten der Vertriebsstelle belastet werden.

#### 9. UMTAUSCH VON ANTEILEN DES WMP EQUITY OPPORTUNITIES FUND

Anteile des WMP EQUITY OPPORTUNITIES FUND können gegen Zahlung einer Umtauschgebühr von maximal 2% des Nettoinventarwertes der vorgenannten Anteile in Anteile anderer aktiver Subfonds der Gesellschaft umgetauscht werden. Für einen Umtausch in Anteile von anderen aktiven Subfonds, die in einem Besonderen Teil dieses Prospekts beschrieben sind und ebenfalls von der WMPartners Vermögensverwaltungs AG beraten werden, wird keine Umtauschgebühr erhoben. Ein solcher Umtausch kann bei der Hauptzahlstelle in Luxemburg (oder bei ggf. in einzelnen Vertriebsländern bestellten lokalen Vertriebs- bzw. Zahlstellen) erfolgen. Für das Umtauschverfahren finden die Bestimmungen des Allgemeinen Teils dieses Prospektes (vgl. Kapitel "Umtausch der Anteile") Anwendung.

Andere Anteile können grundsätzlich nur von "institutionellen Investoren" in Anteile "C" umgetauscht werden, wobei beim ersten Umtausch ein Mindestumtauschwert von CHF 500'000.-- oder Gegenwert gegeben sein muss. Dieser erstmalige Mindestumtauschwert kann, wenn es dem Zeichner aufgrund aufsichtsrechtlicher Beschränkungen verwehrt ist, einen Umtausch in der Höhe des Mindestumtauschwerts vorzunehmen, auf einen geringeren Betrag (jedoch nicht weniger als den Gegenwert in CHF von EUR 20'000.--) herabgesetzt werden, wobei jedoch gleich gelagerte Situationen am gleichen Tag gleich behandelt werden müssen (vgl. dazu das Kapitel "Ausgabe und Rücknahme der Anteile des WMP EQUITY OPPORTUNITIES FUND").

Andere Anteile können nur dann in Anteile "D" umgetauscht werden, wenn der Aktionär sämtliche Voraussetzungen für die Zeichnung von Anteilen "D", wie oben beschrieben, erfüllt.

#### 10. ANTRAGSVERFAHREN

Zeichnungen können bei der Hauptzahlstelle in Luxemburg (oder bei ggf. in einzelnen Vertriebsländern bestellten lokalen Vertriebs- bzw. Zahlstellen) getätigt werden. Dabei ist die genaue Identität des Zeichners, der Name des WMP EQUITY OPPORTUNITIES FUND und welche Anteilskategorie gezeichnet wird, anzugeben.

Für alle Zeichnungen von Anteilen, die bei der Gesellschaft an einem Bewertungstag (wie im Kapitel "Bestimmung des Nettoinventarwertes" definiert) bis spätestens um 15.00 Uhr Ortszeit (cut-off Zeit) eintreffen, gilt der am darauf folgenden Bewertungstag ermittelte Ausgabepreis. Für nach diesem Zeitpunkt bei der Depotbank eintreffende Zeichnungen gilt der Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages. Der Gesamtbetrag der Zeichnung muss innerhalb von vier (4) Luxemburger Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag auf dem im Allgemeinen Teil dieses Prospekts angegebenen Konto wertmässig gutgeschrieben sein.

Soweit vom Aktionär nicht ausdrücklich verlangt, werden keine Anteilsscheine oder Anteilszertifikate ausgeliefert, sondern für den Aktionär bei der Zahlstelle oder einer von ihr bezeichneten Bank gehalten. Die Auslieferung von Anteilszertifikaten erfolgt auf Kosten und Gefahr des Aktionärs. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anträge abzulehnen oder nur zum Teil anzunehmen oder ergänzende Informationen und Dokumente zu verlangen. Wird ein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, wird der Zeichnungsbetrag oder der entsprechende Saldo dem Zeichner rücküberwiesen.

#### 11. VERKAUFSRESTRIKTIONEN

Die Anteile dieses Subfonds dürfen in Indien oder an bzw. auf Rechnung von in Indien ansässigen Personen ("Indian Residents") oder an sog. "Non-Resident Indians" ("NRI") weder direkt noch indirekt angeboten, verkauft oder ausgeliefert werden.

"Indian Resident" im Sinne dieser Bestimmung sind in Indien wohnhafte Personen; Personen- oder Kapitalgesellschaften nach indischem Recht; Trusts, bei denen ein Treuhänder (trustee) in Indien ansässig ist; in Indien ansässige Agenturen oder Zweigniederlassungen von ausländischen Gebilden; nicht-diskretionäre oder ähnliche Konten, die zugunsten oder auf Rechnung einer in Indien ansässigen Person gehalten werden, sowie diskretionäre oder ähnliche Konten, die durch einen Broker nach indischem Recht oder der in Indien ansässig ist, gehalten werden. NRI im Sinne dieser Bestimmung sind indische Staatsbürger, die nicht auf indischem Staatsgebiet leben.

#### **MULTIPARTNER SICAV**

# WMP EM ESTABLISHED LEADERS FUND

Ein für die WMPartners Vermögensverwaltungs AG, Zürich, durch die GAM (LUXEMBOURG) S.A., Luxemburg, aufgelegter Subfonds der SICAV luxemburgischen Rechts MULTIPARTNER SICAV

BESONDERER TEIL Hb: 15. DEZEMBER 2015

Dieser Prospektteil ergänzt den Allgemeinen Teil mit Bezug auf den Subfonds WMP EM ESTABLISHED LEADERS FUND. Die nachfolgenden Bestimmungen müssen in Verbindung mit den entsprechenden Ausführungen im Allgemeinen Prospektteil gelesen werden.

## INHALTSVERZEICHNIS: BESONDERER TEIL Hb

Т.	Ausgabe der Antelle des WMP EM ESTABLISHED LEADERS FUND	ت
2.	Anlageziele und -politik des WMP EM ESTABLISHED LEADERS FUND	3
3.	Anlegerprofil	4
4.	Anlageverwalter	4
	Beschreibung der Anteile des WMP EM ESTABLISHED LEADERS FUND	
6.	Ausschüttungspolitik des WMP EM ESTABLISHED LEADERS FUND	5
7.	Gebühren und Kosten des WMP EM ESTABLISHED LEADERS FUND	5
	Ausgabe und Rücknahme der Anteile des WMP EM ESTABLISHED LEADERS FUND	
9.	Umtausch von Anteilen des WMP EM ESTABLISHED LEADERS FUND	6
10.	Antragsverfahren	7
	Verkaufsrestriktionen	

#### 1. Ausgabe der Anteile des WMP EM ESTABLISHED LEADERS FUND

Die Anteile des Multipartner SICAV – WMP EM ESTABLISHED LEADERS FUND ("WMP EM ESTABLISHED LEADERS FUND" / der "Subfonds") wurden erstmals vom 7. bis zum 11. Dezember 2009 zu einem Erstausgabepreis von CHF 100 pro Anteil zuzüglich einer Verkaufsgebühr zugunsten der Vertriebsstelle von bis zu maximal 5% des Ausgabepreises zur Zeichnung aufgelegt.

#### 2. ANLAGEZIELE UND -POLITIK DES WMP EM ESTABLISHED LEADERS FUND

#### Generell

Das Anlageziel der Gesellschaft in Bezug auf den Multipartner SICAV – WMP EM ESTABLISHED LEADERS FUND ("WMP EM ESTABLISHED LEADERS FUND") ist die Erzielung eines langfristigen Kapitalzuwachses durch Anlagen zu mindestens zwei Dritteln des Vermögens in einem Portfolio sorgfältig ausgewählter Aktien und anderer Beteiligungspapiere von Unternehmen mit Sitz oder dem überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in Schwellenländern (sog. "Emerging Markets" Länder). Bei der Titelauswahl werden solche Unternehmen berücksichtigt, die nach Ansicht des Anlageberaters eine langfristig starke Position in ihrem Markt haben und die nach Ansicht des Anlageberaters geeignet sind, vom Wachstum der Märkte der Schwellenländer nachhaltig zu profitieren.

Zudem kann die Gesellschaft bis zu insgesamt einem Drittel des Vermögens des WMP EM ESTABLISHED LEADERS FUND investieren in (i) Aktien und andere Beteiligungspapiere von anderen Unternehmen aus anerkannten Ländern, (ii) fest- oder variabelverzinsliche Wertpapiere (inkl. Wandel- und Optionsanleihen) und Geldmarktinstrumente von Emittenten aus anerkannten Ländern, (iii) Sichteinlagen und kündbare Einlagen, (iv) Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA, inkl. Exchange Traded Funds, gemäss deren Anlagepolitik mehrheitlich in Anlagen gemäss Absatz 1 bzw. gemäss Absatz 2 (i), (ii) und (iii) investiert wird (insgesamt maximal 10% des Vermögens) sowie (v) Warrants auf Aktien und andere Beteiligungspapiere (maximal 15% des Vermögens). Käufe von Warrants bergen höhere Risiken in sich, bedingt durch die grössere Volatilität dieser Anlagen.

Daneben können flüssige Mittel gehalten werden, die unter gewissen Umständen und in Abweichung von der 2/3-Regel des ersten Absatzes dieses Kapitels bis zu 49% des Vermögens betragen können.

Der WMP EM ESTABLISHED LEADERS FUND lautet auf CHF. Die Anlagen können auf CHF oder andere Währungen lauten. Fremdwährungsrisiken können ganz oder teilweise gegenüber dem CHF abgesichert werden. Ein Wertverlust aufgrund von Währungskursschwankungen kann nicht ausgeschlossen werden.

#### Anlagen in Schwellenländern

Für den WMP EM ESTABLISHED LEADERS FUND können in grösserem Umfang Anlagen erworben werden, die entweder von Emittenten aus sogenannten Emerging Market-Ländern begeben werden und/oder in Währungen von Emerging Market-Ländern denominiert oder wirtschaftlich an Währungen von Emerging Market-Ländern gekoppelt sind. Unter "Emerging Markets" werden allgemein die Märkte von Ländern verstanden, die sich in der Entwicklung zum modernen Industriestaat befinden und daher ein hohes Potential aufweisen, aber auch ein erhöhtes Risiko bergen. Dazu zählen insbesondere die im S&P Emerging Broad Market Index oder im MSCI Emerging Markets Index enthaltenen Länder. Anlagen in "Emerging Markets"-Ländern sind mit einem höheren Risiko verbunden. Insbesondere besteht das Risiko

- a) eines möglicherweise geringen oder ganz fehlenden Handelsvolumens der Wertpapiere an dem entsprechenden Wertpapiermarkt, welches zu Liquiditätsengpässen und verhältnismässig grösseren Preisschwankungen führen kann;
- b) der Unsicherheit der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse, und die damit verbundenen Gefahren der Enteignung oder Beschlagnahmung, das Risiko aussergewöhnlich hoher Inflationsraten, prohibitiver steuerlicher Massnahmen und sonstiger negativer Entwicklungen;
- c) der möglichen erheblichen Schwankungen des Devisenumtauschkurses, der Verschiedenheit der Rechtsordnungen, der bestehenden oder möglichen Devisenausfuhrbeschränkungen, Zoll- oder anderer

Beschränkungen und etwaiger Gesetze oder sonstiger Beschränkungen, die auf Investitionen Anwendung finden:

- d) politischer oder sonstiger Gegebenheiten, die die Investitionsmöglichkeiten des Subfonds einschränken, wie z.B. Beschränkungen bei Emittenten oder Industrien, die mit Blick auf nationale Interessen als sensibel gelten, und
- e) des Fehlens adäquat entwickelter rechtlicher Strukturen für private oder ausländische Investitionen und das Risiko einer möglicherweise mangelnden Gewährleistung des Privateigentums.

Auch können Devisenausfuhrbeschränkungen oder sonstige diesbezügliche Regelungen in diesen Ländern völlig oder teilweise zur verspäteten Repatriierung der Investitionen führen, oder sie völlig oder teilweise verhindern, mit der Folge von möglichen Verzögerungen bei der Auszahlung des Rücknahmepreises.

#### Anlagen in Indien

Namentlich können für den Subfonds auch in grösserem Umfang Aktien oder andere Beteiligungspapiere von Unternehmen mit Sitz oder dem überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in Indien erworben werden. Anlagen in Indien können auch indirekt durch den Erwerb von sog. aktiengebundenen Produkten getätigt werden, insbesondere ADR (American Depositary Receipts) und GDR (Global Depositary Receipts).

Der Subfonds ist als Unterkonto eines ausländischen institutionellen Investors ("Foreign Institutional Investor"; "FII") beim indischen Securities and Exchange Board registriert. Dieses Unterkonto erlaubt dem Subfonds, unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften direkt in indische Wertpapiere zu investieren. Die meisten indischen Rechtsvorschriften betreffend Investitionen durch FII sind erst vor kurzer Zeit eingeführt worden, und es besteht relativ wenig Erfahrung in der Anwendung und Auslegung dieser Vorschriften. Die Vorschriften können zudem weiteren Änderungen und Entwicklungen unterworfen sein, die auf die Anlagen des Subfonds negative Auswirkungen haben können. Anlagen in Indien können dazu führen, dass der Subfonds in Indien Quellen- oder anderen Steuern unterworfen wird.

#### 3. ANLEGERPROFIL

Der WMP EM ESTABLISHED LEADERS FUND eignet sich nur für erfahrene Investoren, die Erfahrung mit volatilen Anlagen haben, über vertiefte Kenntnisse der Kapitalmärkte verfügen und die gezielt von der Marktentwicklungen in spezialisierten Märkten profitieren wollen und mit den spezifischen Chancen und Risiken dieser Marktsegmente vertraut sind. Investoren haben mit Wertschwankungen zu rechnen, die temporär auch zu sehr hohen Wertverlusten führen können. In einem breit diversifizierten Gesamtportfolio kann der WMP EM ESTABLISHED LEADERS FUND als Ergänzungsanlage eingesetzt werden.

#### 4. ANLAGEVERWALTER

WMPartners Vermögensverwaltungs AG, Nüschelerstrasse 30, CH-8001 Zürich, Schweiz.

Der Anlageverwalter ist ermächtigt, unter Berücksichtigung der Anlageziele, Anlagepolitik und Anlagegrenzen und unter der ultimativen Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft bzw. des Verwaltungsrates oder der/den von der Verwaltungsgesellschaft bestellten Kontrollstelle/n, für den WMP EM ESTABLISHED LEADERS FUND unmittelbar Anlagen zu tätigen.

Die WMPartners Vermögensverwaltungs AG wurde 2002 in Zürich gegründet und hat ihren Sitz an der Nüschelerstrasse 30, in Zürich, Schweiz. 2014 erfolgte eine Fusion mit der 1954 gegründeten Infidar Vermögensberatung AG. Die WMPartners Vermögensverwaltungs AG gehört zur Julius Bär Gruppe und besteht als schweizerische Aktiengesellschaft auf unbegrenzte Zeit. Die WMPartners Vermögensverwaltungs AG ist eine Vermögensverwalterin von kollektiven Kapitalanlagen im Sinne des schweizerischen Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen und als solche durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) beaufsichtigt.

#### 5. BESCHREIBUNG DER ANTEILE DES WMP EM ESTABLISHED LEADERS FUND

Nach dem Erstausgabedatum kann die Gesellschaft Anteile des WMP EM ESTABLISHED LEADERS FUND in folgenden Kategorien ausgeben:

- Ausschüttende Anteile "A";
- Thesaurierende Anteile "B":
- Thesaurierende Anteile "C" (für "institutionelle Investoren", wie nachfolgend definiert);
- Thesaurierende Anteile "D" (für bestimmte Investoren, wie nachfolgend definiert).

Es werden nur Anteile in Namensform ausgegeben. Anteile können in der Rechnungswährung des Subfonds Schweizer Franken (CHF) als auch in US Dollars (USD) und Euro (EUR) angeboten werden. Die jeweils verfügbaren Anteilskategorien können bei der Hauptverwaltungsstelle bzw. bei den Informations- oder Vertriebsstellen erfragt werden.

Anteile "C" werden nur an "institutionelle Investoren", d.h. grundsätzlich Firmen mit juristischer Rechtspersönlichkeit oder mit gleichwertiger Gesellschaftsform, ausgegeben, welche diese Anteile entweder in ihrem eigenen Geschäftsvermögen oder im Rahmen eines Mandatsverhältnisses für institutionelle Investoren im vorgenannten Sinne halten bzw. ausschliesslich an letztere weiterverkaufen oder im Rahmen von Vermögensverwaltungsmandaten im eigenen Namen und für Rechnung Dritter einsetzen (vgl. zur Mindestzeichnung die nachfolgenden Kapitel "Ausgabe und Rücknahme der Anteile des WMP EM ESTABLISHED LEADERS FUND" und "Umtausch von Anteilen des WMP EM ESTABLISHED LEADERS FUND").

Anteile "D" werden ausschliesslich an Investoren ausgegeben, die gleichzeitig ein Vermögensverwaltungsmandat mit WMPartners Vermögensverwaltungs AG unterzeichnet haben. Entfällt die vertragliche Grundlage für das Halten von Anteilen "D", so wird die Gesellschaft die Anteile "D" automatisch in für den betroffenen Investor zulässige Anteile einer anderen Kategorie umtauschen, und alle für Anteile dieser anderen Kategorie geltenden Bestimmungen (einschliesslich Gebühren und Steuern) finden auf diese Anteile Anwendung.

#### 6. Ausschüttungspolitik des WMP EM ESTABLISHED LEADERS FUND

Die Gesellschaft beabsichtigt, in Übereinstimmung mit den luxemburgischen Gesetzen, der Satzung und diesem Rechtsprospekt, für ausschüttende Anteile "A" folgende Ausschüttungspolitik:

- Jährliche vollständige Ausschüttung der im Subfonds erzielten Erträge (Zinsen, Dividenden, sonstige Erträge).
- Zurückhalten der im Subfonds erzielten Kapital- und Devisengewinne.

Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausschüttungspolitik, insbesondere auch aus steuerlichen Überlegungen, im Interesse der Aktionäre jederzeit zu ändern.

#### 7. GEBÜHREN UND KOSTEN DES WMP EM ESTABLISHED LEADERS FUND

#### Pauschal-Gebühr

Für die Depotbank-, Verwaltungsgesellschafts-, Hauptverwaltungs-, Hauptzahlstellen-, Umschreibungsstellen-, und Vertretungstätigkeit sowie für weitere Beratungs-, Vertriebsstellen- und Unterstützungstätigkeiten wird bei den Anteilen "B" eine jährliche maximale Pauschal-Gebühr von 2,00% zulasten des WMP EM ESTABLISHED LEADERS FUND erhoben.

Für die Depotbank-, Verwaltungsgesellschafts-, Hauptverwaltungs-, Hauptzahlstellen-, Umschreibungsstellen-, und Vertretungstätigkeit sowie für weitere Beratungs- und Unterstützungstätigkeiten wird bei den Anteilen "C" eine jährliche maximale Pauschal-Gebühr von 1,50% zulasten des WMP EM ESTABLISHED LEADERS FUND

erhoben. Im Zusammenhang mit dem Vertrieb, Anbieten und Halten von Anteilen "C" werden den Vertriebsstellen keine Kommissionen für allfällige Vertriebsleistungen bezahlt.

Für die Depotbank-, Verwaltungsgesellschafts-, Hauptverwaltungs-, Hauptzahlstellen-, Umschreibungsstellen- und Vertretungstätigkeit sowie für weitere Beratungs- und Unterstützungstätigkeiten wird bei den Anteilen "D" eine jährliche maximale Pauschal-Gebühr von 1,00% zulasten des WMP EM ESTABLISHED LEADERS FUND erhoben. Im Zusammenhang mit dem Vertrieb, Anbieten oder Halten von Anteilen "D" werden den Vertriebsstellen keine Kommissionen für allfällige Vertriebsleistungen bezahlt. Die Entschädigung des Anlageverwalters erfolgt im Rahmen des für die Zeichnung von Anteilen "D" notwendig abzuschliessenden Vermögensverwaltungsvertrags (wie oben beschrieben).

Die Gesellschaft zahlt ferner aus dem Nettoinventarwert des WMP EM ESTABLISHED LEADERS FUND die im Kapitel "Gebühren und Kosten" des Allgemeinen Teils beschriebenen Kosten.

# 8. AUSGABE UND RÜCKNAHME DER ANTEILE DES WMP EM ESTABLISHED LEADERS FUND

Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile des WMP EM ESTABLISHED LEADERS FUND an jedem Bewertungstag zu einem Preis ausgegeben ("Ausgabepreis"), der auf dem Nettoinventarwert der Anteile am jeweils anwendbaren Bewertungstag basiert (vgl. Prospekt Allgemeiner Teil, Kapitel "Ausgabe der Anteile"). Dabei wird der Ausgabepreis auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet und zusätzlich eine Verkaufsgebühr von derzeit maximal 5% zugeschlagen. Bei grösseren Aufträgen kann die der Vertriebsstelle zustehende Verkaufsgebühr entsprechend reduziert werden.

Bei der Zeichnung von Anteilen "B" und "D" ist kein Mindestzeichnungsbetrag vorgesehen. Bei erstmaliger Zeichnung von Anteilen "C" (für "institutionelle Investoren") beträgt der Mindestzeichnungsbetrag CHF 500'000 oder Gegenwert. Dieser erstmalige Mindestzeichnungsbetrag kann, wenn es dem Zeichner aufgrund aufsichtsrechtlicher Beschränkungen verwehrt ist, eine Zeichnung in der Höhe des Mindestzeichnungsbetrags vorzunehmen, auf einen geringeren Betrag (jedoch nicht weniger als den Gegenwert in CHF von EUR 20'000) herabgesetzt werden, wobei jedoch gleich gelagerte Situationen am gleichen Tag gleich behandelt werden müssen. Bei Folgezeichnungen von Anteilen "C" ist kein Mindestzeichnungsbetrag vorgesehen.

Die Anteile werden an jedem Bewertungstag durch Antrag an die Gesellschaft oder an die im Allgemeinen Prospektteil genannte Hauptzahlstelle in Luxemburg (oder an ggf. in einzelnen Vertriebsländern bestellte lokale Vertriebs- bzw. Zahlstellen) zurückgenommen. Die Anteile werden zu einem Preis zurückgenommen ("Rücknahmepreis"), der auf dem Nettoinventarwert der Anteile am jeweiligen Bewertungstag basiert. Dieser Rücknahmepreis wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Wenn keine Verkaufsgebühr erhoben worden ist ("no load"), kann als Alternative zu der Verkaufsgebühr eine Rücknahmegebühr von bis zu 3% des jeweiligen Nettoinventarwertes zugunsten der Vertriebsstelle belastet werden.

#### 9. UMTAUSCH VON ANTEILEN DES WMP EM ESTABLISHED LEADERS FUND

Anteile des WMP EM ESTABLISHED LEADERS FUND können gegen Zahlung einer Umtauschgebühr von maximal 2% des Nettoinventarwertes der vorgenannten Anteile in Anteile anderer aktiver Subfonds der Gesellschaft umgetauscht werden. Für einen Umtausch in Anteile von anderen aktiven Subfonds, die in einem Besonderen Teil dieses Prospekts beschrieben sind und ebenfalls von der WMPartners Vermögensverwaltungs AG verwaltet werden, wird keine Umtauschgebühr erhoben. Ein solcher Umtausch kann bei der Hauptzahlstelle in Luxemburg (oder bei ggf. in einzelnen Vertriebsländern bestellten lokalen Vertriebs- bzw. Zahlstellen) erfolgen. Für das Umtauschverfahren finden die Bestimmungen des Allgemeinen Teils dieses Prospektes (vgl. Kapitel "Umtausch der Anteile") Anwendung.

Andere Anteile können grundsätzlich nur von "institutionellen Investoren" in Anteile "C" umgetauscht werden, wobei beim ersten Umtausch ein Mindestumtauschwert von CHF 500'000 oder Gegenwert gegeben sein muss. Dieser erstmalige Mindestumtauschwert kann, wenn es dem Zeichner aufgrund aufsichtsrechtlicher Beschränkungen verwehrt ist, einen Umtausch in der Höhe des

Mindestumtauschwerts vorzunehmen, auf einen geringeren Betrag (jedoch nicht weniger als den Gegenwert in CHF von EUR 20'000) herabgesetzt werden, wobei jedoch gleich gelagerte Situationen am gleichen Tag gleich behandelt werden müssen (vgl. dazu das Kapitel "Ausgabe und Rücknahme der Anteile des WMP EM ESTABLISHED LEADERS FUND").

Andere Anteile können nur dann in Anteile "D" umgetauscht werden, wenn der Aktionär sämtliche Voraussetzungen für die Zeichnung von Anteilen "D", wie oben beschrieben, erfüllt.

#### 10. Antragsverfahren

Zeichnungen können bei der Hauptzahlstelle in Luxemburg (oder bei ggf. in einzelnen Vertriebsländern bestellten lokalen Vertriebs- bzw. Zahlstellen) getätigt werden. Dabei ist die genaue Identität des Zeichners, der Name des WMP EM ESTABLISHED LEADERS FUND und welche Anteilskategorie gezeichnet wird, anzugeben.

Für alle Zeichnungen von Anteilen, die bei der Gesellschaft an einem Bewertungstag (wie im Kapitel "Bestimmung des Nettoinventarwertes" definiert) bis spätestens um 15.00 Uhr Ortszeit (cut-off Zeit) eintreffen, gilt der am darauf folgenden Bewertungstag ermittelte Ausgabepreis. Für nach diesem Zeitpunkt bei der Depotbank eintreffende Zeichnungen gilt der Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages. Der Gesamtbetrag der Zeichnung muss innerhalb von vier (4) Luxemburger Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag auf dem im Allgemeinen Teil dieses Prospekts angegebenen Konto wertmässig gutgeschrieben sein.

Soweit vom Aktionär nicht ausdrücklich verlangt, werden keine Anteilsscheine oder Anteilszertifikate ausgeliefert, sondern für den Aktionär bei der Zahlstelle oder einer von ihr bezeichneten Bank gehalten. Die Auslieferung von Anteilszertifikaten erfolgt auf Kosten und Gefahr des Aktionärs. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anträge abzulehnen oder nur zum Teil anzunehmen oder ergänzende Informationen und Dokumente zu verlangen. Wird ein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, wird der Zeichnungsbetrag oder der entsprechende Saldo dem Zeichner rücküberwiesen.

#### 11. VERKAUFSRESTRIKTIONEN

Die Anteile dieses Subfonds dürfen in Indien oder an bzw. auf Rechnung von in Indien ansässigen Personen ("Indian Residents") oder an sog. "Non-Resident Indians" ("NRI") weder direkt noch indirekt angeboten, verkauft oder ausgeliefert werden.

"Indian Resident" im Sinne dieser Bestimmung sind in Indien wohnhafte Personen; Personen- oder Kapitalgesellschaften nach indischem Recht; Trusts, bei denen ein Treuhänder (trustee) in Indien ansässig ist; in Indien ansässige Agenturen oder Zweigniederlassungen von ausländischen Gebilden; nicht-diskretionäre oder ähnliche Konten, die zugunsten oder auf Rechnung einer in Indien ansässigen Person gehalten werden, sowie diskretionäre oder ähnliche Konten, die durch einen Broker nach indischem Recht oder der in Indien ansässig ist, gehalten werden. NRI im Sinne dieser Bestimmung sind indische Staatsbürger, die nicht auf indischem Staatsgebiet leben.

MULTIPARTNER SICAV	BESONDERER TEIL HE	)	

#### **MULTIPARTNER SICAV**

# LUKB GLOBAL CONVERTIBLE BOND FUND

Ein für die LUZERNER KANTONALBANK AG, Luzern, Schweiz, durch die GAM (LUXEMBOURG) S.A., Luxemburg, aufgelegter Subfonds der SICAV luxemburgischen Rechts MULTIPARTNER SICAV

BESONDERER TEIL I: 15. DEZEMBER 2015

Dieser Prospektteil ergänzt den Allgemeinen Teil mit Bezug auf den Subfonds LUKB GLOBAL CONVERTIBLE BOND FUND. Die nachfolgenden Bestimmungen müssen in Verbindung mit den entsprechenden Ausführungen im Allgemeinen Prospektteil gelesen werden.

## INHALTSVERZEICHNIS: BESONDERER TEIL I

1.	Erganzende Angaben zur Organisation	ర
	Ausgabe der Anteile	
	Anlageziele und -politik des LUKB GLOBAL CONVERTIBLE BOND FUND	
4.	Anlegerprofil	3
5.	Die Anlageverwalterin	3
6.	Beschreibung der Anteile	4
7.	Ausschüttungspolitik	4
8.	Gebühren und Kosten	4
9.	Ausgabe von Anteilen	5
10.	Rücknahme von Anteilen	5
11.	Umtausch von Anteilen	5
12.	Übersicht über die Anteilskategorien	6

#### 1. ERGÄNZENDE ANGABEN ZUR ORGANISATION

#### Vertriebsstelle (Vertriebsträger) in der Schweiz

LUZERNER KANTONALBANK AG, Pilatusstrasse 12, CH-6002 Luzern

#### 2. AUSGABE DER ANTEILE

Die Anteile des Multipartner SICAV - LUKB GLOBAL CONVERTIBLE BOND FUND ("**LUKB GLOBAL CONVERTIBLE BOND FUND**") wurden erstmals vom 1. bis 16. Dezember 2005 zu einem Erstausgabepreis von EUR 30 pro Anteil ausgegeben, zuzüglich einer Verkaufsgebühr zugunsten der Vertriebsstelle von bis zu maximal 5% des Ausgabepreises.

#### 3. ANLAGEZIELE UND -POLITIK DES LUKB GLOBAL CONVERTIBLE BOND FUND

Das Anlageziel der Gesellschaft bezüglich des LUKB GLOBAL CONVERTIBLE BOND FUND ist die Erzielung einer langfristig überdurchschnittlichen Rendite bei gleichzeitiger Risikodiversifikation durch Anlagen zu mindestens zwei Dritteln seines Vermögens in Wandelanleihen, Optionsanleihen, wandelbare Notes und wandelbare Vorzugsaktien, die auf die Währung eines anerkannten Landes lauten. Bis zu maximal einem Drittel des Vermögens des LUKB GLOBAL CONVERTIBLE BOND FUND kann die Gesellschaft in Forderungspapiere und Forderungswertrechte (maximal 30% des Vermögens des LUKB GLOBAL CONVERTIBLE BOND FUND), in Beteiligungspapiere, in Genossenschaftsanteile sowie in Genuss- und Partizipationsscheine (zusammen maximal 10% des Vermögens des LUKB GLOBAL CONVERTIBLE BOND FUND) anlegen, welche von einem Emittenten aus einem anerkannten Land ausgegeben wurden.

Daneben können flüssige Mittel gehalten werden, die unter gewissen Umständen und in Abweichung von der 2/3-Regel des ersten Absatzes dieses Kapitels bis zu 49% des Vermögens betragen können.

Für die Erreichung des Anlagezieles kann die Gesellschaft auch derivative Finanzinstrumente zur Absicherung von Risiken und zur Portfoliooptimierung einsetzen.

Bezüglich des LUKB GLOBAL CONVERTIBLE BOND FUND werden keine Wertpapierleihgeschäfte und Wertpapier-Pensionsgeschäfte getätigt.

Der LUKB GLOBAL CONVERTIBLE BOND FUND lautet auf Euro. Fremdwährungsrisiken können ganz oder teilweise gegenüber dem Euro abgesichert werden.

#### 4. ANLEGERPROFIL

Der LUKB GLOBAL CONVERTIBLE BOND FUND eignet sich für Investoren, die Erfahrung mit volatilen Anlagen haben, über solide Kenntnisse der Kapitalmärkte verfügen und die an der Entwicklung der Kapitalmärkte teilhaben wollen, um ihre spezifischen Anlageziele zu verfolgen. Investoren haben mit Wertschwankungen zu rechnen, die temporär auch zu erhöhten Wertverlusten führen können. In einem breit diversifizierten Gesamtportfolio kann der LUKB GLOBAL CONVERTIBLE BOND FUND als Ergänzungsanlage eingesetzt werden.

#### 5. DIE ANLAGEVERWALTERIN

LUZERNER KANTONALBANK AG, Pilatusstrasse 12, CH-6002 Luzern.

Die Anlageverwalterin ist ermächtigt, unter Berücksichtigung der Anlageziele, -politik und -grenzen der Gesellschaft bzw. des LUKB GLOBAL CONVERTIBLE BOND FUND und unter der ultimativen Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft bzw. des Verwaltungsrates oder der/den von der Verwaltungsgesellschaft bestellten

Kontrollstelle/n für den LUKB GLOBAL CONVERTIBLE BOND FUND unmittelbar Anlagen zu tätigen. Die Anlageverwalterin kann mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft die Unterstützung von Anlageberatern beanspruchen.

Die LUZERNER KANTONALBANK ist eine Bank im Sinne des schweizerischen Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen und als solche durch die Eidgenössische Finanzaufsicht (FINMA) beaufsichtigt. Als Schweizer Bank ist sie insbesondere auch zur Verwaltung kollektiver Kapitalanlagen berechtigt. Die LUZERNER KANTONALBANK verfügt über ein Aktienkapital von CHF 357'000'000.

#### 6. Beschreibung der Anteile

Nach dem Erstausgabedatum kann die Gesellschaft Anteile des LUKB GLOBAL CONVERTIBLE BOND FUND in folgenden Kategorien ausgeben:

- B-Anteile thesaurierend;
- C-Anteile thesaurierend für "institutionelle Investoren", wie nachfolgend definiert;

Es werden nur Anteile in Namensform ausgegeben. Anteile können sowohl in der Rechnungswährung Euro (EUR) als auch in Schweizer Franken (CHF) angeboten werden.

Die jeweils verfügbaren Anteilskategorien und Währungen können bei der Hauptverwaltungsstelle bzw. bei den Informations- oder Vertriebsstellen erfragt werden.

**C-Anteile** werden nur an "institutionelle Investoren", im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes von 2010, d.h. grundsätzlich Firmen mit juristischer Rechtspersönlichkeit oder mit gleichwertiger Gesellschaftsform ausgegeben, welche dieses Anteile entweder in ihrem eigenen Geschäftsvermögen oder im Rahmen eines Mandatsverhältnisses für institutionelle Investoren im vorgenannten Sinne halten bzw. ausschliesslich an letztere weiterverkaufen oder im Rahmen von Vermögensverwaltungsmandaten im eigenen Namen und für Rechnung Dritter einsetzen (vgl. zur Mindestzeichnung die nachfolgenden Kapitel "Ausgabe von Anteilen" und "Umtausch von Anteilen").

#### 7. AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Die Gesellschaft beabsichtigt derzeit nicht, ausschüttende Anteile auszugeben.

#### 8. GEBÜHREN UND KOSTEN

Auf der Basis des Nettoinventarwertes des LUKB GLOBAL CONVERTIBLE BOND FUND wird bei den **B-Anteilen** für die Verwaltung und die Beratung in Bezug auf das Wertpapierportfolio sowie für damit verbundene Verwaltungs- und Vertriebsleistungen eine jährliche maximale Verwaltungsgebühr wie folgt zulasten des LUKB GLOBAL CONVERTIBLE BOND FUND erhoben.

Auf der Basis des Nettoinventarwertes des LUKB GLOBAL CONVERTIBLE BOND FUND wird bei den **C-Anteilen** für die Verwaltung und die Beratung in Bezug auf das Wertpapierportfolio sowie für damit verbundene Verwaltungsleistungen eine jährliche maximale Verwaltungsgebühr wie folgt zulasten des LUKB GLOBAL CONVERTIBLE BOND FUND erhoben. Bei den C-Anteilen werden den Vertriebsstellen keine Kommissionen für den öffentlichen Vertrieb bezahlt.

Subfonds	max. Verwaltungsgebühr p.a. in % des Nettoinventarwerts			
Anteile	В	С		
LUKB GLOBAL CONVERTIBLE BOND FUND	1.10%	0.60%		

Die Gesellschaft zahlt ferner aus dem Nettoinventarwert des LUKB GLOBAL CONVERTIBLE BOND FUND die wie im Kapitel "Gebühren und Kosten" des Allgemeinen Teils beschriebenen Kosten.

#### 9. AUSGABE VON ANTEILEN

#### A) Allgemein

Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile des LUKB GLOBAL CONVERTIBLE BOND FUND an jedem Bewertungstag ausgegeben. Der Ausgabepreis gründet auf dem Nettoinventarwert der Anteile am jeweils anwendbaren Bewertungstag und wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

In Anwendung der im Allgemeinen Teil des Prospekts enthaltenen Bestimmungen kann eine Verkaufsgebühr von maximal 5% zugeschlagen werden.

#### B) Mindestzeichnungsbetrag

Bei der Zeichnung von B-Anteilen ist kein Mindestzeichnungsbetrag vorgesehen.

Bei erstmaliger Zeichnung von C-Anteilen beträgt der Mindestzeichnungsbetrag jeweils EUR 500'000 oder den entsprechenden Gegenwert in der Währung der betreffenden Anteilskategorie. Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen Anträge über einen niedrigeren Betrag als den angegebenen Mindestzeichnungsbetrag akzeptieren. Bei Folgezeichnungen von C-Anteilen ist kein Mindestzeichnungsbetrag vorgesehen.

#### C) Antragsverfahren

Anleger können jederzeit Anteile des LUKB GLOBAL CONVERTIBLE BOND FUND direkt bei der Gesellschaft oder bei der im Allgemeinen Teil des Prospekts genannten Hauptzahlstelle in Luxemburg (oder bei ggf. in einzelnen Vertriebsländern bestellten lokalen Vertriebs- bzw. Zahlstellen) zeichnen. Dabei ist die genaue Identität des Zeichners, der Name des LUKB GLOBAL CONVERTIBLE BOND FUND und welche Anteilskategorie gezeichnet wird, anzugeben.

Für alle Zeichnungen von Anteilen des LUKB GLOBAL CONVERTIBLE BOND FUND, die bei der Gesellschaft an einem Bewertungstag bis spätestens um 15.00 Uhr Luxemburger Ortszeit ("cut-off" Zeit) eintreffen, gilt der am darauffolgenden Bewertungstag ermittelte Ausgabepreis. Für nach diesem Zeitpunkt eintreffende Zeichnungen gilt der Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages.

Der Gesamtbetrag der Zeichnung muss innerhalb von vier (4) Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag auf dem im Allgemeinen Teil dieses Prospekts angegebenen Konto wertmässig gutgeschrieben sein.

Es werden keine Anteilsscheine oder Anteilszertifikate ausgeliefert.

#### 10. RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Die Anteile werden an jedem Bewertungstag durch Antrag an die Gesellschaft oder an die im Allgemeinen Prospektteil genannte Hauptzahlstelle in Luxemburg (oder an ggf. in einzelnen Vertriebsländern bestellte lokale Vertriebs- bzw. Zahlstellen) zurückgenommen.

Für alle Anträge auf Rücknahmen von Anteilen, die bei der Gesellschaft an einem Bewertungstag bis spätestens um 15.00 Uhr Luxemburger Ortszeit ("cut-off" Zeit) eintreffen, gilt der am darauffolgenden Bewertungstag ermittelte Rücknahmepreis. Für nach diesem Zeitpunkt eintreffende Anträge gilt der Rücknahmepreis des übernächsten Bewertungstages.

Der Rücknahmepreis gründet der auf dem Nettoinventarwert der Anteile am jeweils anwendbaren Bewertungstag und wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

#### 11. UMTAUSCH VON ANTEILEN

Anteile des LUKB GLOBAL CONVERTIBLE BOND FUND können gegen Zahlung einer Umtauschgebühr von maximal 2% des Nettoinventarwerts der vorgenannten Anteile in Anteile von anderen Subfonds der Gesellschaft umgetauscht werden, in welche ein solcher Umtausch gestattet ist.

B-Anteile können grundsätzlich nur von "institutionellen Investoren" in C-Anteile umgetauscht werden, wobei beim ersten Umtausch der Mindestumtauschwert von EUR 500'000 oder Gegenwert gegeben sein muss. Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen erstmalige Umtauschanträge über einen niedrigeren Betrag als den angegebenen Mindestumtauschwert akzeptieren.

Im übrigen gelten für Anträge auf Umtäusche von Anteilen die gleichen Modalitäten wie für Rücknahmen von Anteilen, und es finden die Bestimmungen des Allgemeinen Teils des Prospekts Anwendung.

### 12. ÜBERSICHT ÜBER DIE ANTEILSKATEGORIEN

Die folgende Tabelle bietet einen schematischen Überblick über die wichtigsten Eigenschaften der einzelnen Anteilskategorien. Sie ersetzt nicht die Lektüre des Prospekts.

Bezeichnung	<u>Anteile</u>	ISIN-Code	Datum der	Währung Mindestzeichnung		betrag	maximale	
			<u>Aktivierung</u>		Erstzeichnung	Folgezeichnung	<u>Verwaltungs-</u> gebühr pro Jahr	
LUKB GLOBAL CONVERTIBLE BOND FUND	В	LU0229103451	27.01.2012	EUR			1.10%	
	B-CHF	LU0706811881	06.01.2012	CHF			1.10%	
	С	LU0229103535	16.12.2005	EUR	EUR 500'000		0.60%	
	C-CHF	LU0706812772	06.01.2012	CHF	EUR 500'000*)		0.60%	

<sup>\*)</sup> bzw. Gegenwert in der Währung der Anteilskategorie

#### **MULTIPARTNER SICAV**

ROBECOSAM SMART ENERGY FUND
ROBECOSAM SMART MATERIALS FUND
ROBECOSAM GLOBAL SMALL CAP EQUITIES
ROBECOSAM SUSTAINABLE GLOBAL EQUITIES
ROBECOSAM SUSTAINABLE HEALTHY LIVING FUND
ROBECOSAM SUSTAINABLE WATER FUND
ROBECOSAM GLOBAL GENDER EQUALITY IMPACT EQUITIES
ROBECOSAM GLOBAL CHILD IMPACT EQUITIES

Für RobecoSAM AG, Zürich, durch GAM (LUXEMBOURG) S.A., Luxemburg, aufgelegte Subfonds der SICAV luxemburgischen Rechts

MULTIPARTNER SICAV

BESONDERER TEIL J: 15. DEZEMBER 2015

Dieser Prospektteil ergänzt den Allgemeinen Teil mit Bezug auf die Subfonds RobecoSAM Smart Energy Fund, RobecoSAM Smart Materials Fund, RobecoSAM Global Small Cap Equities, RobecoSAM Sustainable Global Equities, RobecoSAM Sustainable Healthy Living Fund und RobecoSAM Sustainable Water Fund. Wo in diesem Dokument auf

die erwähnten Subfonds gemeinsam bezug genommen wird, werden diese nachfolgend als "RobecoSAM FUNDS" bezeichnet.

Die nachfolgenden Bestimmungen müssen in Verbindung mit den entsprechenden Ausführungen im Allgemeinen Prospektteil gelesen werden.

#### INHALTSVERZEICHNIS: BESONDERER TEIL J

1.	Ausgabe der Anteile der RobecoSAM FUNDS	
2.	Anlageziele und -politik der RobecoSAM FUNDS	
_	2.8. Anlageziele und –politik des RobecoSAM Global Child Impact Equities	
3.	Hinweise betreffend die Anlage in Emerging Markets Länder	
	<ul><li>3.1. Generelle Hinweise betreffend die Anlage in Emerging Markets Länder</li></ul>	
4.	Anlegerprofil	
	Anlageverwalterin	
5.		
6.	Beschreibung der Anteile der RobecoSAM FUNDS	
7.	Ausschüttungspolitik	12
8.	Gebühren und Kosten	13
9.	Ausgabe und Rücknahme der Anteile	13
10.	Umtausch von Anteilen	14
11.	Antragsverfahren	14
	Ausgabepreis und Rücknahmepreis	
13.	Benchmark zum Performance-Vergleich	15
1/	Ühersicht üher die Suhfonds hzw. Anteilskategorien	16

#### 1. Ausgabe der Anteile der RobecoSAM FUNDS

Die Anteile der RobecoSAM FUNDS wurden erstmals wie folgt zur Zeichnung aufgelegt. Der angegebene Erstausgabepreis versteht sich pro Anteil, zuzüglich einer Verkaufsgebühr zugunsten der Vertriebsstelle von bis zu maximal 5% des Ausgabepreises.

Subfonds	Zeichnungsfrist	Ausgabepreis
RobecoSAM Smart Energy Fund	23. September 2003	EUR 10
2. RobecoSAM Smart Materials Fund	30. Januar 2004	EUR 100
<ol><li>RobecoSAM Global Small Cap Equities</li></ol>	23. – 30. März 2007	EUR 100
4. RobecoSAM Sustainable Global Equities	29. – 30. April 2004	EUR 100
5. RobecoSAM Sustainable Healthy Living Fund	23. – 30. März 2007	EUR 100
6. RobecoSAM Sustainable Water Fund	18. – 27. September 2001	EUR 100
7. RobecoSAM Global Gender Equality Impact Equities	04. – 18. September 2015	EUR 100
8. RobecoSAM Global Child Impact Equities	04. – 18. September 2015	EUR 100

#### 2. ANLAGEZIELE UND -POLITIK DER ROBECOSAM FUNDS

#### 2.1. ANLAGEZIELE UND -POLITIK DES ROBECOSAM SMART ENERGY FUND

Das Anlageziel der Gesellschaft in Bezug auf den Multipartner SICAV – RobecoSAM Smart Energy Fund ("RobecoSAM Smart Energy Fund") ist die Erzielung eines langfristigen Kapitalzuwachses durch Anlagen zu mindestens zwei Dritteln seines Vermögens in ein Portfolio sorgfältig ausgewählter Aktien und anderer Beteiligungspapiere von Unternehmen mit Sitz oder dem überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in anerkannten Ländern, die Technologien, Produkte und Dienstleistungen im Bereich zukunftsgerichteter Energien anbieten oder eine effiziente Verwendung von Energie gewährleisten und die eine erhöhte Nachhaltigkeit aufweisen.

Unter Nachhaltigkeit wird das Streben nach wirtschaftlichem Erfolg unter gleichzeitiger Berücksichtigung ökologischer und sozialer Zielsetzungen verstanden. Bei der Beurteilung werden Bereiche wie Unternehmensstrategie, Corporate Governance, Transparenz sowie das Produkt- und Dienstleistungsangebot einer Unternehmung berücksichtigt.

Bis zu einem Drittel des Vermögens des RobecoSAM Smart Energy Fund können auch in folgende Anlagen investiert werden: (i) Aktien oder andere Beteiligungspapiere von anderen Unternehmen aus anerkannten Ländern; (ii) Geldmarktinstrumente von Emittenten aus anerkannten Ländern; (iii) Derivate auf Aktien und andere Beteiligungspapiere von Unternehmen aus anerkannten Ländern; (iv) strukturierte Produkte auf Aktien und andere Beteiligungspapiere von Unternehmen aus anerkannten Ländern (insgesamt maximal 10% des Vermögens); (v) Anteile anderer OGAW und/oder OGA, inkl. Exchange Traded Funds (insgesamt maximal 10% des Vermögens).

Daneben können flüssige Mittel gehalten werden, die unter gewissen Umständen und in Abweichung von der 2/3-Regel des ersten Absatzes dieses Kapitels bis zu 49% des Vermögens betragen können.

Der RobecoSAM Smart Energy Fund lautet auf Euro.

Zur effizienten Portfolioverwaltung können Währungsabsicherungsgeschäfte abgeschlossen werden, d.h. Anlagen werden gegenüber der Währung, in der sie ausgegeben sind, abgesichert. Zusätzlich kann der Subfonds aktive Währungspositionen eingehen, was zu einer positiven oder negativen Aussetzung gegenüber von der Fondswährung verschiedenen Währungen führen kann.

Anlagen in Derivate sind namentlich aufgrund der höheren Volatilität mit erhöhten Risiken verbunden. Sofern ein Derivat in ein Wertpapier eingebettet ist, muss dieses bei der Anwendung der Anlagebeschränkungen sowie bei der Risikoüberwachung mit berücksichtigt werden.

Für den RobecoSAM Smart Energy Fund können ebenfalls Anlagen erworben werden, die entweder von Emittenten aus sog. Emerging Market-Ländern begeben werden und/oder in Währungen von Emerging Market-

Ländern denominiert oder wirtschaftlich an Währungen von Emerging Market-Ländern gekoppelt sind. Unter "Emerging Markets" werden allgemein die Märkte von Ländern verstanden, die sich in der Entwicklung zum modernen Industriestaat befinden und daher ein hohes Potential aufweisen, aber auch ein erhöhtes Risiko bergen. Dazu zählen insbesondere die im S&P Emerging Broad Market Index oder im MSCI Emerging Markets Index enthaltenen Länder. Im Zusammenhang mit Anlagen in Emerging Markets Länder inklusive der Volksrepublik China ist das Kapitel "Hinweise betreffend die Anlage in Emerging Markets Länder" unten zu beachten.

#### 2.2. ANLAGEZIELE UND -POLITIK DES ROBECOSAM SMART MATERIALS FUND

Das Anlageziel der Gesellschaft in Bezug auf den Multipartner SICAV – RobecoSAM Smart Materials Fund ("RobecoSAM Smart Materials Fund") ist die Erzielung eines langfristigen Kapitalzuwachses durch Anlagen zu mindestens zwei Dritteln seines Vermögens in ein Portfolio sorgfältig ausgewählter Aktien und anderer Beteiligungspapiere von Unternehmen mit Sitz oder dem überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in anerkannten Ländern, die Technologien, Produkte oder Dienstleistungen mit Bezug zum Abbau von oder effizienten Umgang mit Rohstoffen, der Rückführung von verbrauchten Ressourcen oder neuen, alternativen Materialien anbieten und die eine erhöhte Nachhaltigkeit aufweisen.

Unter Nachhaltigkeit wird das Streben nach wirtschaftlichem Erfolg unter gleichzeitiger Berücksichtigung ökologischer und sozialer Zielsetzungen verstanden. Bei der Beurteilung werden Bereiche wie Unternehmensstrategie, Corporate Governance, Transparenz sowie das Produkt- und Dienstleistungsangebot einer Unternehmung berücksichtigt.

Bis zu einem Drittel des Vermögens des RobecoSAM Smart Materials Fund können auch in folgende Anlagen investiert werden: (i) Aktien oder andere Beteiligungspapiere von anderen Unternehmen aus anerkannten Ländern; (ii) Geldmarktinstrumente von Emittenten aus anerkannten Ländern; (iii) Derivate auf Aktien und andere Beteiligungspapiere von Unternehmen aus anerkannten Ländern; (iv) strukturierte Produkte auf Aktien und andere Beteiligungspapiere von Unternehmen aus anerkannten Ländern (insgesamt maximal 10% des Vermögens); (v) Anteile anderer OGAW und/oder OGA, inkl. Exchange Traded Funds (insgesamt maximal 10% des Vermögens).

Daneben können flüssige Mittel gehalten werden, die unter gewissen Umständen und in Abweichung von der 2/3-Regel des ersten Absatzes dieses Kapitels bis zu 49% des Vermögens betragen können.

Der RobecoSAM Smart Materials Fund lautet auf Euro.

Zur effizienten Portfolioverwaltung können Währungsabsicherungsgeschäfte abgeschlossen werden, d.h. Anlagen werden gegenüber der Währung, in der sie ausgegeben sind, abgesichert. Zusätzlich kann der Subfonds aktive Währungspositionen eingehen, was zu einer positiven oder negativen Aussetzung gegenüber von der Fondswährung verschiedenen Währungen führen kann.

Anlagen in Derivate sind namentlich aufgrund der höheren Volatilität mit erhöhten Risiken verbunden. Sofern ein Derivat in ein Wertpapier eingebettet ist, muss dieses bei der Anwendung der Anlagebeschränkungen sowie bei der Risikoüberwachung mit berücksichtigt werden.

Für den RobecoSAM Smart Materials Fund können ebenfalls Anlagen erworben werden, die entweder von Emittenten aus sog. Emerging Market-Ländern begeben werden und/oder in Währungen von Emerging Market-Ländern denominiert oder wirtschaftlich an Währungen von Emerging Market-Ländern gekoppelt sind. Unter "Emerging Markets" werden allgemein die Märkte von Ländern verstanden, die sich in der Entwicklung zum modernen Industriestaat befinden und daher ein hohes Potential aufweisen, aber auch ein erhöhtes Risiko bergen. Dazu zählen insbesondere die im S&P Emerging Broad Market Index oder im MSCI Emerging Markets Index enthaltenen Länder. Im Zusammenhang mit Anlagen in Emerging Markets Länder inklusive der Volksrepublik China ist das Kapitel "Hinweise betreffend die Anlage in Emerging Markets Länder" unten zu beachten.

#### 2.3. ANLAGEZIELE UND -POLITIK DES ROBECOSAM GLOBAL SMALL CAP EQUITIES

Das Anlageziel der Gesellschaft in Bezug auf den Multipartner SICAV RobecoSAM Global Small Cap Equities ("RobecoSAM Global Small Cap Equities") ist die Erzielung eines langfristigen Kapitalzuwachses durch Anlagen

zu mindestens zwei Dritteln seines Vermögens in ein Portfolio sorgfältig ausgewählter Aktien und anderer Beteiligungspapiere von Unternehmen, deren Marktkapitalisierung sich auf maximal 150% der Marktkapitalisierung des grössten im Referenzindex MSCI World Small Cap Index enthaltenen Unternehmens beläuft. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass Index-Anbieter den Begriff "Small Cap" nicht aufgrund der in absoluten Zahlen ausgedrückten Marktkapitalisierung eines Unternehmens, sondern aufgrund der Marktkapitalisierung des Unternehmens in Bezug auf die Gesamtkapitalisierung eines Marktes definieren. Im Ergebnis kann somit das Vermögen des Fonds auch in relativ hoch kapitalisierte Unternehmen investiert werden, welche sich aber im Zeitpunkt des Kaufes im untersten Segment des Gesamtmarkts befinden.

Bis zu einem Drittel des Vermögens des RobecoSAM Global Small Cap Equities können auch in folgende Anlagen investiert werden: (i) Aktien oder andere Beteiligungspapiere von anderen Unternehmen aus anerkannten Ländern; (ii) Geldmarktinstrumente von Emittenten aus anerkannten Ländern; (iii) Derivate auf Aktien und andere Beteiligungspapiere von Unternehmen aus anerkannten Ländern; (iv) strukturierte Produkte auf Aktien und andere Beteiligungspapiere von Unternehmen aus anerkannten Ländern (insgesamt maximal 10% des Vermögens); (v) Anteile anderer OGAW und/oder OGA, inkl. Exchange Traded Funds (insgesamt maximal 10% des Vermögens).

Daneben können flüssige Mittel gehalten werden, die unter gewissen Umständen und in Abweichung von der 2/3-Regel des ersten Absatzes dieses Kapitels bis zu 49% des Vermögens betragen können.

Der RobecoSAM Global Small Cap Equities lautet auf Euro.

Zur effizienten Portfolioverwaltung können Währungsabsicherungsgeschäfte abgeschlossen werden, d.h. Anlagen werden gegenüber der Währung, in der sie ausgegeben sind, abgesichert. Zusätzlich kann der Subfonds aktive Währungspositionen eingehen, was zu einer positiven oder negativen Aussetzung gegenüber von der Fondswährung verschiedenen Währungen führen kann.

Anlagen in Derivate sind namentlich aufgrund der höheren Volatilität mit erhöhten Risiken verbunden. Sofern ein Derivat in ein Wertpapier eingebettet ist, muss dieses bei der Anwendung der Anlagebeschränkungen sowie bei der Risikoüberwachung mit berücksichtigt werden.

Für den RobecoSAM Global Small Cap Equities können ebenfalls Anlagen erworben werden, die entweder von Emittenten aus sog. Emerging Market-Ländern begeben werden und/oder in Währungen von Emerging Market-Ländern denominiert oder wirtschaftlich an Währungen von Emerging Market-Ländern gekoppelt sind. Unter "Emerging Markets" werden allgemein die Märkte von Ländern verstanden, die sich in der Entwicklung zum modernen Industriestaat befinden und daher ein hohes Potential aufweisen, aber auch ein erhöhtes Risiko bergen. Dazu zählen insbesondere die im S&P Emerging Broad Market Index oder im MSCI Emerging Markets Index enthaltenen Länder. Im Zusammenhang mit Anlagen in Emerging Markets Länder inklusive der Volksrepublik China ist das Kapitel "Hinweise betreffend die Anlage in Emerging Markets Länder" unten zu beachten.

#### 2.4. ANLAGEZIELE UND -POLITIK DES ROBECOSAM SUSTAINABLE GLOBAL EQUITIES

Das Anlageziel der Gesellschaft in Bezug auf den Multipartner SICAV - RobecoSAM Sustainable Global Equities ("RobecoSAM Sustainable Global Equities") ist die Erzielung eines langfristigen Kapitalzuwachses durch Anlagen zu mindestens zwei Dritteln seines Vermögens in ein Portfolio sorgfältig ausgewählter Aktien und anderer Beteiligungspapiere von Unternehmen mit Sitz oder dem überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in anerkannten Ländern und die eine erhöhte Nachhaltigkeit aufweisen.

Unter Nachhaltigkeit wird das Streben nach wirtschaftlichem Erfolg unter gleichzeitiger Berücksichtigung ökologischer und sozialer Zielsetzungen verstanden. Bei der Beurteilung werden Bereiche wie Unternehmensstrategie, Corporate Governance, Transparenz sowie das Produkt- und Dienstleistungsangebot einer Unternehmung berücksichtigt.

Die Anlagestrategie basiert auf einem aktiven Portfoliomanagement-Ansatz, gemäss welchem über die Beurteilung der Nachhaltigkeit hinaus zusätzliche Analysen der in Frage kommenden Unternehmen vorgenommen werden.

Bis zu einem Drittel des Vermögens des RobecoSAM Sustainable Global Equities können auch in folgende Anlagen investiert werden: (i) Aktien oder andere Beteiligungspapiere von anderen Unternehmen aus

anerkannten Ländern; (ii) Geldmarktinstrumente von Emittenten aus anerkannten Ländern; (iii) Derivate auf Aktien und andere Beteiligungspapiere von Unternehmen aus anerkannten Ländern; (iv) strukturierte Produkte auf Aktien und andere Beteiligungspapiere von Unternehmen aus anerkannten Ländern (insgesamt maximal 10% des Vermögens); (v) Anteile anderer OGAW und/oder OGA, inkl. Exchange Traded Funds (insgesamt maximal 10% des Vermögens).

Daneben können flüssige Mittel gehalten werden, die unter gewissen Umständen und in Abweichung von der 2/3-Regel des ersten Absatzes dieses Kapitels bis zu 49% des Vermögens betragen können.

Der RobecoSAM Sustainable Global Equities lautet auf Euro.

Zur effizienten Portfolioverwaltung können Währungsabsicherungsgeschäfte abgeschlossen werden, d.h. Anlagen werden gegenüber der Währung, in der sie ausgegeben sind, abgesichert. Zusätzlich kann der Subfonds aktive Währungspositionen eingehen, was zu einer positiven oder negativen Aussetzung gegenüber von der Fondswährung verschiedenen Währungen führen kann.

Anlagen in Derivate sind namentlich aufgrund der höheren Volatilität mit erhöhten Risiken verbunden. Sofern ein Derivat in ein Wertpapier eingebettet ist, muss dieses bei der Anwendung der Anlagebeschränkungen sowie bei der Risikoüberwachung mit berücksichtigt werden.

Für den RobecoSAM Sustainable Global Equities können ebenfalls Anlagen erworben werden, die entweder von Emittenten aus sog. Emerging Market-Ländern begeben werden und/oder in Währungen von Emerging Market-Ländern denominiert oder wirtschaftlich an Währungen von Emerging Market-Ländern gekoppelt sind. Unter "Emerging Markets" werden allgemein die Märkte von Ländern verstanden, die sich in der Entwicklung zum modernen Industriestaat befinden und daher ein hohes Potential aufweisen, aber auch ein erhöhtes Risiko bergen. Dazu zählen insbesondere die im S&P Emerging Broad Market Index oder im MSCI Emerging Markets Index enthaltenen Länder. Im Zusammenhang mit Anlagen in Emerging Markets Länder inklusive der Volksrepublik China ist das Kapitel "Hinweise betreffend die Anlage in Emerging Markets Länder" unten zu beachten.

#### 2.5. ANLAGEZIELE UND -POLITIK DES ROBECOSAM SUSTAINABLE HEALTHY LIVING FUND

Das Anlageziel der Gesellschaft in Bezug auf den Multipartner SICAV - RobecoSAM Sustainable Healthy Living Fund ("RobecoSAM Sustainable Healthy Living Fund") ist die Erzielung eines langfristigen Kapitalzuwachses durch Anlagen zu mindestens zwei Dritteln seines Vermögens in ein Portfolio sorgfältig ausgewählter Aktien und anderer Beteiligungspapiere von Unternehmen mit Sitz oder dem überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in anerkannten Ländern, die Technologien, Produkte oder Dienstleistungen aus den Bereichen Ernährung, Gesundheit oder physischer Aktivitäten und körperlichem und psychischem Wohlergehen anbieten und die eine erhöhte Nachhaltigkeit aufweisen.

Unter Nachhaltigkeit wird das Streben nach wirtschaftlichem Erfolg unter gleichzeitiger Berücksichtigung ökologischer und sozialer Zielsetzungen verstanden. Bei der Beurteilung werden Bereiche wie Unternehmensstrategie, Corporate Governance, Transparenz sowie das Produkt- und Dienstleistungsangebot einer Unternehmung berücksichtigt.

Bis zu einem Drittel des Vermögens des RobecoSAM Sustainable Healthy Living Fund können auch in folgende Anlagen investiert werden: (i) Aktien oder andere Beteiligungspapiere von anderen Unternehmen aus anerkannten Ländern; (ii) Geldmarktinstrumente von Emittenten aus anerkannten Ländern; (iii) Derivate auf Aktien und andere Beteiligungspapiere von Unternehmen aus anerkannten Ländern; (iv) strukturierte Produkte auf Aktien und andere Beteiligungspapiere von Unternehmen aus anerkannten Ländern (insgesamt maximal 10% des Vermögens); (v) Anteile anderer OGAW und/oder OGA, inkl. Exchange Traded Funds (insgesamt maximal 10% des Vermögens).

Daneben können flüssige Mittel gehalten werden, die unter gewissen Umständen und in Abweichung von der 2/3-Regel des ersten Absatzes dieses Kapitels bis zu 49% des Vermögens betragen können.

Der RobecoSAM Sustainable Healthy Living Fund lautet auf Euro.

Zur effizienten Portfolioverwaltung können Währungsabsicherungsgeschäfte abgeschlossen werden, d.h. Anlagen werden gegenüber der Währung, in der sie ausgegeben sind, abgesichert. Zusätzlich kann der

Subfonds aktive Währungspositionen eingehen, was zu einer positiven oder negativen Aussetzung gegenüber von der Fondswährung verschiedenen Währungen führen kann.

Anlagen in Derivate sind namentlich aufgrund der höheren Volatilität mit erhöhten Risiken verbunden. Sofern ein Derivat in ein Wertpapier eingebettet ist, muss dieses bei der Anwendung der Anlagebeschränkungen sowie bei der Risikoüberwachung mit berücksichtigt werden.

Für den RobecoSAM Sustainable Healthy Living Fund können ebenfalls Anlagen erworben werden, die entweder von Emittenten aus sog. Emerging Market-Ländern begeben werden und/oder in Währungen von Emerging Market-Ländern denominiert oder wirtschaftlich an Währungen von Emerging Market-Ländern gekoppelt sind. Unter "Emerging Markets" werden allgemein die Märkte von Ländern verstanden, die sich in der Entwicklung zum modernen Industriestaat befinden und daher ein hohes Potential aufweisen, aber auch ein erhöhtes Risiko bergen. Dazu zählen insbesondere die im S&P Emerging Broad Market Index oder im MSCI Emerging Markets Index enthaltenen Länder. Im Zusammenhang mit Anlagen in Emerging Markets Länder inklusive der Volksrepublik China ist das Kapitel "Hinweise betreffend die Anlage in Emerging Markets Länder" unten zu beachten.

#### 2.6. ANLAGEZIELE UND -POLITIK DES ROBECOSAM SUSTAINABLE WATER FUND

Das Anlageziel der Gesellschaft in Bezug auf den Multipartner SICAV - RobecoSAM Sustainable Water Fund ("RobecoSAM Sustainable Water Fund") ist die Erzielung eines langfristigen Kapitalzuwachses durch Anlagen zu mindestens zwei Dritteln seines Vermögens in ein Portfolio sorgfältig ausgewählter Aktien und anderer Beteiligungspapiere von Unternehmen mit Sitz oder dem überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in anerkannten Ländern, die Technologien, Produkte oder Dienstleistungen mit Bezug zur Wertschöpfungskette des Wassers anbieten und die eine erhöhte Nachhaltigkeit aufweisen.

Unter Nachhaltigkeit wird das Streben nach wirtschaftlichem Erfolg unter gleichzeitiger Berücksichtigung ökologischer und sozialer Zielsetzungen verstanden. Bei der Beurteilung werden Bereiche wie Unternehmensstrategie, Corporate Governance, Transparenz sowie das Produkt- und Dienstleistungsangebot einer Unternehmung berücksichtigt.

Bis zu einem Drittel des Vermögens des RobecoSAM Sustainable Water Fund können auch in folgende Anlagen investiert werden: (i) Aktien oder andere Beteiligungspapiere von anderen Unternehmen aus anerkannten Ländern; (ii) Geldmarktinstrumente von Emittenten aus anerkannten Ländern; (iii) Derivate auf Aktien und andere Beteiligungspapiere von Unternehmen aus anerkannten Ländern; (iv) strukturierte Produkte auf Aktien und andere Beteiligungspapiere von Unternehmen aus anerkannten Ländern (insgesamt maximal 10% des Vermögens); (v) Anteile anderer OGAW und/oder OGA, inkl. Exchange Traded Funds (insgesamt maximal 10% des Vermögens). Daneben können flüssige Mittel gehalten werden, die unter gewissen Umständen und in Abweichung von der 2/3-Regel des ersten Absatzes dieses Kapitels bis zu 49% des Vermögens betragen können.

Der RobecoSAM Sustainable Water Fund lautet auf Euro.

Zur effizienten Portfolioverwaltung können Währungsabsicherungsgeschäfte abgeschlossen werden, d.h. Anlagen werden gegenüber der Währung, in der sie ausgegeben sind, abgesichert. Zusätzlich kann der Subfonds aktive Währungspositionen eingehen, was zu einer positiven oder negativen Aussetzung gegenüber von der Fondswährung verschiedenen Währungen führen kann.

Anlagen in Derivate sind namentlich aufgrund der höheren Volatilität mit erhöhten Risiken verbunden. Sofern ein Derivat in ein Wertpapier eingebettet ist, muss dieses bei der Anwendung der Anlagebeschränkungen sowie bei der Risikoüberwachung mit berücksichtigt werden.

Für den RobecoSAM Sustainable Water Fund können ebenfalls Anlagen erworben werden, die entweder von Emittenten aus sog. Emerging Market-Ländern begeben werden und/oder in Währungen von Emerging Market-Ländern denominiert oder wirtschaftlich an Währungen von Emerging Market-Ländern gekoppelt sind. Unter "Emerging Markets" werden allgemein die Märkte von Ländern verstanden, die sich in der Entwicklung zum modernen Industriestaat befinden und daher ein hohes Potential aufweisen, aber auch ein erhöhtes Risiko bergen. Dazu zählen insbesondere die im S&P Emerging Broad Market Index oder im MSCI Emerging Markets Index enthaltenen Länder. Im Zusammenhang mit Anlagen in Emerging Markets Länder inklusive der

Volksrepublik China ist das Kapitel "Hinweise betreffend die Anlage in Emerging Markets Länder" unten zu beachten.

#### 2.7. ANLAGEZIELE UND -POLITIK DES ROBECOSAM GLOBAL GENDER EQUALITY IMPACT EQUITIES

Das Anlageziel der Gesellschaft in Bezug auf den Multipartner SICAV - RobecoSAM Global Gender Equality Impact Equities ("RobecoSAM Global Gender Equality Impact Equities") ist die Erzielung eines langfristigen Kapitalzuwachses durch Anlagen zu mindestens zwei Dritteln seines Vermögens in ein Portfolio sorgfältig ausgewählter Aktien und anderer Beteiligungspapiere von Unternehmen mit Sitz oder dem überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in anerkannten Ländern und die einen erhöhten Grad an geschlechtlicher Vielfalt und Parität ("Gender Equality") sowie Nachhaltigkeit aufweisen.

Ein erhöhter Grad an Gender Equality bedeutet, dass ein Unternehmen *durch die bewusste Anerkennung und Förderung der geschlechtlichen Parität* bei der Gewinnung, Pflege und Bindung weiblicher Talente auf allen Ebenen der Organisation des Unternehmens inklusive auf Ausschuss- und Verwaltungsratsebene auszeichnet.

Unter Nachhaltigkeit wird das Streben nach wirtschaftlichem Erfolg unter gleichzeitiger Berücksichtigung ökologischer und sozialer Zielsetzungen verstanden. Bei der Beurteilung von Gender Equality und Nachhaltigkeit werden Bereiche wie Unternehmensstrategie, Corporate Governance, Transparenz, Lohngleichheit, Mitarbeiter Diversität sowie das Produkt- und Dienstleistungsangebot einer Unternehmung berücksichtigt.

Die Anlagestrategie basiert auf einem aktiven Portfoliomanagement-Ansatz, gemäss welchem über die Beurteilung der Nachhaltigkeit hinaus zusätzliche Analysen der in Frage kommenden Unternehmen vorgenommen werden.

Bis zu einem Drittel des Vermögens des RobecoSAM Global Gender Equality Impact Equities können auch in folgende Anlagen investiert werden: (i) Aktien oder andere Beteiligungspapiere von anderen Unternehmen aus anerkannten Ländern; (ii) Geldmarktinstrumente von Emittenten aus anerkannten Ländern; (iii) Derivate auf Aktien und andere Beteiligungspapiere von Unternehmen aus anerkannten Ländern; (iv) strukturierte Produkte auf Aktien und andere Beteiligungspapiere von Unternehmen aus anerkannten Ländern (insgesamt maximal 10% des Vermögens); (v) Anteile anderer OGAW und/oder OGA, inkl. Exchange Traded Funds (insgesamt maximal 10% des Vermögens).

Daneben können flüssige Mittel gehalten werden, die unter gewissen Umständen und in Abweichung von der 2/3-Regel des ersten Absatzes dieses Kapitels bis zu 49% des Vermögens betragen können.

Der RobecoSAM Global Gender Equality Impact Equities lautet auf Euro.

Zur effizienten Portfolioverwaltung können Währungsabsicherungsgeschäfte abgeschlossen werden, d.h. Anlagen werden gegenüber der Währung, in der sie ausgegeben sind, abgesichert. Zusätzlich kann der Subfonds aktive Währungspositionen eingehen, was zu einer positiven oder negativen Aussetzung gegenüber von der Fondswährung verschiedenen Währungen führen kann.

Anlagen in Derivate sind namentlich aufgrund der höheren Volatilität mit erhöhten Risiken verbunden. Sofern ein Derivat in ein Wertpapier eingebettet ist, muss dieses bei der Anwendung der Anlagebeschränkungen sowie bei der Risikoüberwachung mit berücksichtigt werden.

Für den RobecoSAM Global Gender Equality Impact Equities können ebenfalls Anlagen erworben werden, die entweder von Emittenten aus sog. Emerging Market-Ländern begeben werden und/oder in Währungen von Emerging Market-Ländern denominiert oder wirtschaftlich an Währungen von Emerging Market-Ländern gekoppelt sind. Unter "Emerging Markets" werden allgemein die Märkte von Ländern verstanden, die sich in der Entwicklung zum modernen Industriestaat befinden und daher ein hohes Potential aufweisen, aber auch ein erhöhtes Risiko bergen. Dazu zählen insbesondere die im S&P Emerging Broad Market Index oder im MSCI Emerging Markets Index enthaltenen Länder. Im Zusammenhang mit Anlagen in Emerging Markets Länder inklusive der Volksrepublik China ist das Kapitel "Hinweise betreffend die Anlage in Emerging Markets Länder" unten zu beachten.

#### 2.8. ANLAGEZIELE UND -POLITIK DES ROBECOSAM GLOBAL CHILD IMPACT EQUITIES

Das Anlageziel der Gesellschaft in Bezug auf den Multipartner SICAV - RobecoSAM Global Child Impact Equities ("RobecoSAM Global Child Impact Equities") ist die Erzielung eines langfristigen Kapitalzuwachses durch Anlagen zu mindestens zwei Dritteln seines Vermögens in ein Portfolio sorgfältig ausgewählter Aktien und anderer Beteiligungspapiere von Unternehmen mit Sitz oder dem überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in anerkannten Ländern und die eine erhöhte Verantwortung gegenüber Kindern und Nachhaltigkeit aufweisen.

Ein erhöhtes Mass an Verantwortung gegenüber Kindern bedeutet, dass ein Unternehmen über Richtlinien und Verfahren verfügt, um das Wohl und die Menschenrechte der Kinder zu schützen.

Unter Nachhaltigkeit wird das Streben nach wirtschaftlichem Erfolg bei gleichzeitiger Berücksichtigung ökologischer und sozialer Ziele verstanden. Bei der Beurteilung dieser Fragen werden Bereiche wie Unternehmensstrategie, Corporate Governance, Transparenz, das Produkt- und Dienstleistungsangebot, die Einbeziehung der Interessengruppen ("Stakeholder-Engagement"), das gesellschaftliches Engagement ("Corporate Citizenship") sowie die Produkt- und Leistungsspektrum eines Unternehmens, in Betracht gezogen.

Die Anlagestrategie basiert auf einem aktiven Portfoliomanagement-Ansatz, gemäss welchem über die Beurteilung der Nachhaltigkeit hinaus zusätzliche Analysen der in Frage kommenden Unternehmen vorgenommen werden.

Bis zu einem Drittel des Vermögens des RobecoSAM Global Child Impact Equities können auch in folgende Anlagen investiert werden: (i) Aktien oder andere Beteiligungspapiere von anderen Unternehmen aus anerkannten Ländern; (ii) Geldmarktinstrumente von Emittenten aus anerkannten Ländern; (iii) Derivate auf Aktien und andere Beteiligungspapiere von Unternehmen aus anerkannten Ländern; (iv) strukturierte Produkte auf Aktien und andere Beteiligungspapiere von Unternehmen aus anerkannten Ländern (insgesamt maximal 10% des Vermögens); (v) Anteile anderer OGAW und/oder OGA, inkl. Exchange Traded Funds (insgesamt maximal 10% des Vermögens).

Daneben können flüssige Mittel gehalten werden, die unter gewissen Umständen und in Abweichung von der 2/3-Regel des ersten Absatzes dieses Kapitels bis zu 49% des Vermögens betragen können.

Der RobecoSAM Global Child Impact Equities lautet auf Euro.

Zur effizienten Portfolioverwaltung können Währungsabsicherungsgeschäfte abgeschlossen werden, d.h. Anlagen werden gegenüber der Währung, in der sie ausgegeben sind, abgesichert. Zusätzlich kann der Subfonds aktive Währungspositionen eingehen, was zu einer positiven oder negativen Aussetzung gegenüber von der Fondswährung verschiedenen Währungen führen kann.

Anlagen in Derivate sind namentlich aufgrund der höheren Volatilität mit erhöhten Risiken verbunden. Sofern ein Derivat in ein Wertpapier eingebettet ist, muss dieses bei der Anwendung der Anlagebeschränkungen sowie bei der Risikoüberwachung mit berücksichtigt werden.

Für den RobecoSAM Global Child Impact Equities können ebenfalls Anlagen erworben werden, die entweder von Emittenten aus sog. Emerging Market-Ländern begeben werden und/oder in Währungen von Emerging Market-Ländern denominiert oder wirtschaftlich an Währungen von Emerging Market-Ländern gekoppelt sind. Unter "Emerging Markets" werden allgemein die Märkte von Ländern verstanden, die sich in der Entwicklung zum modernen Industriestaat befinden und daher ein hohes Potential aufweisen, aber auch ein erhöhtes Risiko bergen. Dazu zählen insbesondere die im S&P Emerging Broad Market Index oder im MSCI Emerging Markets Index enthaltenen Länder. Im Zusammenhang mit Anlagen in Emerging Markets Länder inklusive der Volksrepublik China ist das Kapitel "Hinweise betreffend die Anlage in Emerging Markets Länder" unten zu beachten.

#### 3. HINWEISE BETREFFEND DIE ANLAGE IN EMERGING MARKETS LÄNDER

#### 3.1. GENERELLE HINWEISE BETREFFEND DIE ANLAGE IN EMERGING MARKETS LÄNDER

Potentielle Investoren werden darauf aufmerksam gemacht, dass Anlagen in "Emerging Market"-Ländern mit einem höheren Risiko verbunden sind. Insbesondere besteht das Risiko

- eines möglicherweise geringen oder ganz fehlenden Handelsvolumens der Wertpapiere an dem entsprechenden Wertpapiermarkt, welches zu Liquiditätsengpässen und verhältnismässig grösseren Preisschwankungen führen kann;
- b) der Unsicherheit der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse, und die damit verbundenen Gefahren der Enteignung oder Beschlagnahmung, das Risiko aussergewöhnlich hoher Inflationsraten, prohibitiver steuerlicher Massnahmen und sonstiger negativer Entwicklungen;
- c) der möglichen erheblichen Schwankungen des Devisenumtauschkurses, der Verschiedenheit der Rechtsordnungen, der bestehenden oder möglichen Devisenausfuhrbeschränkungen, Zoll- oder anderer Beschränkungen und etwaiger Gesetze oder sonstiger Beschränkungen, die auf Investitionen Anwendung finden;
- d) politischer oder sonstiger Gegebenheiten, die die Investitionsmöglichkeiten des Subfonds einschränken, wie z.B. Beschränkungen bei Emittenten oder Industrien, die mit Blick auf nationale Interessen als sensibel gelten, und
- e) des Fehlens adäquat entwickelter rechtlicher Strukturen für private oder ausländische Investitionen und das Risiko einer möglicherweise mangelnden Gewährleistung des Privateigentums.

Auch können Devisenausfuhrbeschränkungen oder sonstige diesbezügliche Regelungen in diesen Ländern völlig oder teilweise zur verspäteten Repatriierung der Investitionen führen, oder sie völlig oder teilweise verhindern, mit der Folge von möglichen Verzögerungen bei der Auszahlung des Rücknahmepreises.

#### 3.2. HINWEISE BETREFFEND DIE ANLAGE IN DER VOLKSREPUBLIK CHINA

Namentlich können für die Subfonds Aktien oder andere Beteiligungspapiere aller Kategorien erworben werden von Unternehmen mit Sitz oder dem überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in der Volksrepublik China, inklusive für bis zu maximal 10% ihres Vermögens "China-A"-, "China-B"- Aktien, sowie ferner "China-H"- Aktien.

"China-A"- und "China-B"-Aktien sind Wertpapiere, die an den Börsen von Shanghai und/oder Shenzen kotiert sind. "China-A"-Aktien lauten auf Renminbi und können nur von Inländern oder ausländischen institutionellen Investoren mit dem sog. *Qualified Foreign Institutional Investor* Status ("QFII") erworben werden. "China-B"-Aktien lauten auf eine Fremdwährung und sind ohne QFII-Status erwerbbar. "China-H"-Aktien sind Aktien von Unternehmen mit Sitz in der Volksrepublik China, die an der Börse von Hong Kong kotiert sind und auf Hong Kong Dollar lauten. Die Börsen von Shanghai und Shenzen sind derzeit noch in einer Entwicklungsphase. Die Subfonds können auch in an anderen chinesischen Börsen kotierte Wertpapiere investieren, sofern diese Börsen etabliert und von der CSSF anerkannt sind.

Anlagen in China können auch indirekt durch den Erwerb von sog. aktiengebundenen Produkten getätigt werden, insbesondere ADR (American Depositary Receipts), GDR (Global Depositary Receipts) und von durch chinesische Gesellschaften herausgegebene P-Notes.

Die Wertpapiermärkte der Volksrepublik China sind Entwicklungsmärkte, welche rasch wachsen und raschen Veränderungen unterliegen. Das chinesische Wertpapier- und Gesellschaftsrecht ist relativ jung und kann weiteren Änderungen und Entwicklungen unterworfen sein. Solche Änderungen können rückwirkend in Kraft treten und können auf die Anlagen der Subfonds negative Auswirkungen haben. Von "China-B"-Aktien werden in der Regel nur sehr kleine Volumen gehandelt, was diese tendenziell volatiler und weniger liquide macht als "China-A" und "China-H"-Aktien. "China-A"-Aktien können nur von Inländern oder ausländischen institutionellen Investoren mit dem sog. Qualified Foreign Institutional Investor Status ("QFII") erworben werden. Die derzeitige QFII-Regulierung sieht Regelungen betreffend Anlagerestriktionen, minimale Halteperioden und die Repatriierung von Kapital und Erträgen durch

ausländische Investoren kann eingeschränkt oder von der behördlichen Bewilligungen abhängig sein. Es kann ferner nicht ausgeschlossen werden, dass in der Zukunft weitere Restriktionen verhängt werden. Anlagen in China können dazu führen, dass der Subfonds in der Volksrepublik China Quellen- oder anderen Steuern unterworfen wird. Änderungen der Steuervorschriften in China können rasch und sogar rückwirkend in Kraft treten.

#### 4. ANLEGERPROFIL

RobecoSAM Smart Energy Fund, RobecoSAM Smart Materials Fund, RobecoSAM Sustainable Global Small Cap Equities, RobecoSAM Sustainable Healthy Living Fund, RobecoSAM Sustainable Water Fund, RobecoSAM Global Gender Equality Impact Equities und RobecoSAM Global Child Impact Equities

Jeder dieser Subfonds eignet sich nur für erfahrene Investoren, die Erfahrung mit volatilen Anlagen haben, über vertiefte Kenntnisse der Kapitalmärkte verfügen und die gezielt von der Marktentwicklung in spezialisierten Märkten profitieren wollen und mit den spezifischen Chancen und Risiken dieser Marktsegmente vertraut sind. Investoren haben mit Wertschwankungen zu rechnen, die temporär auch zu sehr hohen Wertverlusten führen können. In einem breit diversifizierten Gesamtportfolio kann jeder dieser Subfonds als Ergänzungsanlage eingesetzt werden.

#### **RobecoSAM Sustainable Global Equities**

Dieser Subfonds eignet sich für Investoren, die Erfahrung mit volatilen Anlagen haben, über solide Kenntnisse der Kapitalmärkte verfügen und die an der Entwicklung der Kapitalmärkte teilhaben wollen, um ihre spezifischen Anlageziele zu verfolgen. Investoren haben mit Wertschwankungen zu rechnen, die temporär auch zu hohen Wertverlusten führen können. In einem Gesamtportfolio kann dieser Subfonds als Basisanlage eingesetzt werden.

#### 5. ANLAGEVERWALTERIN

RobecoSAM AG, Josefstrasse 218, CH-8005 Zürich.

Die Anlageverwalterin ist ermächtigt, unter Berücksichtigung der Anlageziele, -politik und -grenzen der Gesellschaft bzw. der RobecoSAM FUNDS und unter der ultimativen Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft bzw. des Verwaltungsrats oder der/den von der Verwaltungsgesellschaft bestellten Kontrollstelle/n für die RobecoSAM FUNDS unmittelbar Anlagen zu tätigen. Die Anlageverwalterin kann mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft die Unterstützung von Anlageberatern beanspruchen.

Die RobecoSAM AG ("RobecoSAM") ist eine Vermögensverwaltungsgesellschaft, die 2001 unter dem Namen SAM Sustainable Asset Management AG als schweizerische Aktiengesellschaft gegründet wurde. Die RobecoSAM besteht auf unbegrenzte Zeit und hat ihren Sitz an der Josefstrasse 218, 8005 Zürich, Schweiz. Sie ist eine Vermögensverwalterin von kollektiven Kapitalanlagen im Sinne des schweizerischen Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen und als solche durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) beaufsichtigt. Das Aktienkapital beträgt 1 Millionen Schweizer Franken.

#### 6. Beschreibung der Anteile der RobecoSAM FUNDS

Nach dem Erstausgabedatum kann die Gesellschaft Anteile jedes der RobecoSAM FUNDS in folgenden Kategorien ausgeben:

A-Anteile ausschüttend;B-Anteile thesaurierend:

C-Anteile thesaurierend (für "institutionelle Investoren", wie nachfolgend definiert);

Ca-Anteile ausschüttend (für "institutionelle Investoren", wie nachfolgend definiert);

D-Anteile thesaurierend (für bestimmte Investoren, wie nachfolgend definiert);
 Da-Anteile ausschüttend (für bestimmte Investoren, wie nachfolgend definiert);
 E-Anteile thesaurierend (für bestimmte Investoren, wie nachfolgend definiert);
 F-Anteile thesaurierend (für bestimmte Investoren, wie nachfolgend definiert);
 N-Anteile ausschüttend (für bestimmte Investoren, wie nachfolgend definiert).

Es werden nur Anteile in Namensform ausgegeben. Anteile können sowohl in der Rechnungswährung der RobecoSAM FUNDS Euro (EUR) als auch in Schweizer Franken (CHF), US Dollars (USD), Britische Pfund (GBP) und Singapur-Dollars (SGD) angeboten werden. Die jeweils verfügbaren Anteilskategorien und Währungen können bei der Hauptverwaltungsstelle bzw. bei den Informations- oder Vertriebsstellen erfragt werden.

**C- und Ca Anteile** werden nur an "institutionelle Investoren" im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes von 2010, d.h. grundsätzlich Firmen mit juristischer Rechtspersönlichkeit oder mit gleichwertiger Gesellschaftsform ausgegeben, welche diese Anteile entweder in ihrem eigenen Geschäftsvermögen oder im Rahmen eines Mandatsverhältnisses für institutionelle Investoren im vorgenannten Sinne halten bzw. ausschliesslich an letztere weiterverkaufen oder im Rahmen von Vermögensverwaltungsmandaten im eigenen Namen und für Rechnung Dritter einsetzen (vgl. zur Mindestzeichnung die nachfolgenden Kapitel "Ausgabe und Rücknahme der Anteile" und "Umtausch von Anteilen").

D- und Da Anteile werden ausschliesslich an "institutionelle Investoren" (wie oben definiert) ausgegeben, die einen Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsvertrag mit der RobecoSAM AG unterzeichnet haben und den Mindestzeichnungsbetrag von EUR 10'000'000 (vgl. die Kapitel "Ausgabe und Rücknahme der Anteile" und "Umtausch von Anteilen" unten) einhalten. Entfällt die vertragliche Grundlage für das Halten von D- bzw. Da-Anteilen, so wird die Gesellschaft die D- bzw. Da-Anteile automatisch in für den betroffenen Investor zulässige Anteile einer anderen Kategorie umwandeln, und alle für Anteile dieser anderen Kategorie geltenden Bestimmungen (einschliesslich Gebühren und Steuern) finden auf diese Anteile Anwendung.

**E-Anteile** werden ausschliesslich an Vertriebsstellen mit Domizil in Spanien und Italien sowie an bestimmte weitere Vertriebsstellen in anderen Vertriebsmärkten ausgegeben, sofern der Verwaltungsrat der Gesellschaft für letztere eine besondere Ermächtigung zum Vertrieb der E-Anteile beschlossen hat. Andere Vertriebsstellen dürfen keine E-Anteile erwerben.

**F-Anteile** werden ausschliesslich an Verwaltungsgesellschaften, Fondsleitungen, Investmentgesellschaften und ähnliche Gesellschaften ausgegeben, welche OGAW oder OGA verwalten und die diese Anteile als Anlagen in durch sie verwalteten OGAW oder OGA (insbesondere Dachfonds und Feeder-Fonds) halten.

N- und Na-Anteile werden ausschliesslich an Vertriebsstellen bzw. Investoren mit Domizil in den Niederlanden im Vereinigten Königreich, in der Schweiz, in Australien sowie an bestimmte weitere Vertriebsstellen in anderen Vertriebsmärkten ausgegeben, sofern der Verwaltungsrat der Gesellschaft für letztere eine besondere Ermächtigung zum Vertrieb der N- und/oder Na-Anteile beschlossen hat. Die Liste mit den entsprechenden Ländern, in welchen N- und/oder Na-Anteile ausgegeben werden, ist bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich. Andere Vertriebsstellen dürfen keine N- und/oder Na-Anteile erwerben.

#### 7. AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Die Gesellschaft beabsichtigt, in Übereinstimmung mit den luxemburgischen Gesetzen, der Satzung und diesem Rechtsprospekt, für ausschüttende A- und Na-Anteile folgende Ausschüttungspolitik:

- Jährliche vollständige Ausschüttung der im betreffenden Subfonds erzielten Erträge (Zinsen, Dividenden, sonstige Erträge).
- Zurückhalten der im Subfonds erzielten Kapital- und Devisengewinne.

Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausschüttungspolitik, insbesondere auch aus steuerlichen Überlegungen, im Interesse der Aktionäre jederzeit zu ändern.

#### 8. GEBÜHREN UND KOSTEN

Auf der Basis des Nettoinventarwertes des jeweiligen Subfonds wird bei den A-, B-, E-, F-Anteilen für die Verwaltung und die Beratung in Bezug auf das Wertpapierportfolio sowie für sonstige damit verbundene Verwaltungs- und Vertriebsleistungen eine jährliche maximale Gebühr wie folgt zulasten des jeweiligen Subfonds erhoben.

Auf der Basis des Nettoinventarwertes des jeweiligen Subfonds wird bei den **C-Anteilen** und **Ca-Anteilen** für die Verwaltung und die Beratung in Bezug auf das Wertpapierportfolio sowie sonstige damit verbundene Verwaltungsleistungen eine jährliche maximale Gebühr wie folgt zulasten des jeweiligen Subfonds erhoben. Im Zusammenhang mit dem Vertrieb, Anbieten oder Halten von C-Anteilen und Ca-Anteilen werden den Vertriebsstellen keine Kommissionen für allfällige Vertriebsleistungen bezahlt.

Auf der Basis des Nettoinventarwertes des jeweiligen Subfonds wird bei den **D-Anteilen** und **Da-Anteilen** für die mit der Verwaltung und Beratung in Bezug auf das Wertpapierportfolio verbundenen Verwaltungsleistungen eine jährliche maximale Gebühr wie folgt zulasten des jeweiligen Subfonds erhoben. Im Zusammenhang mit dem Vertrieb, Anbieten oder Halten von D- und Da-Anteilen werden den Vertriebsstellen keine Kommissionen für allfällige Vertriebsleistungen bezahlt. Die Entschädigung der Anlageverwalterin erfolgt im Rahmen des für die Zeichnung von D- und Da-Anteilen notwendig abzuschliessenden Vermögensverwaltungs- bzw. Anlageberatervertrags (wie oben beschrieben).

Auf der Basis des Nettoinventarwertes des jeweiligen Subfonds wird bei den **N-Anteilen** und **Na-Anteilen** für die Verwaltung und die Beratung in Bezug auf das Wertpapierportfolio sowie sonstige damit verbundene Verwaltungsleistungen eine jährliche maximale Gebühr wie folgt zulasten des jeweiligen Subfonds erhoben. Im Zusammenhang mit dem Vertrieb, Anbieten oder Halten von N-Anteilen und Na-Anteilen werden den Vertriebsstellen keine Kommissionen für allfällige Vertriebsleistungen bezahlt.

Subfonds	max. Gel	bühr p.a. iı	n % des No	ettoinver	ntarwerts
Anteile	A/B/E*)	C/Ca	D/Da	F	N/Na
RobecoSAM Smart Energy Fund	1.50%	0.80%	0.25%	0.80%	0.75%
RobecoSAM Smart Materials Fund	1.50%	0.80%	0.25%	0.80%	0.75%
RobecoSAM Global Small Cap Equities	1.40%	0.70%	0.25%	0.70%	0.70%
RobecoSAM Sustainable Global Equities	1.40%	0.70%	0.25%	0.70%	0.70%
RobecoSAM Sustainable Healthy Living Fund	1.50%	0.80%	0.25%	0.80%	0.75%
RobecoSAM Sustainable Water Fund	1.50%	0.80%	0.25%	0.80%	0.75%
RobecoSAM Global Gender Equality Impact Equities	1.40%	0.70%	0.25%	0.70%	0.70%
RobecoSAM Global Child Impact Equities	1.40%	0.70%	0.25%	0.70%	0.70%

<sup>\*)</sup> Bei den E-Anteilen wird jeweils eine zusätzliche Vertriebsgebühr von maximal 0.75% p.a. erhoben.

Die Gesellschaft zahlt ferner aus dem Nettoinventarwert des jeweiligen Subfonds die im Kapitel "Gebühren und Kosten" des Allgemeinen Teils beschriebenen Kosten.

#### 9. AUSGABE UND RÜCKNAHME DER ANTEILE

#### Ausgabe

Nach Ablauf der jeweiligen Erstzeichnungsfrist werden Anteile der RobecoSAM FUNDS an jedem Bewertungstag zu einem Preis ausgegeben ("Ausgabepreis"), der auf dem Nettoinventarwert der Anteile am jeweils anwendbaren Bewertungstag basiert (vgl. nachfolgendes Kapitel "Ausgabepreis und Rücknahmepreis").

#### Mindestzeichnungsbetrag

Bei der Zeichnung von A-, B-, E- N- und/oder Na-Anteilen ist kein Mindestzeichnungsbetrag vorgesehen.

Bei erstmaliger Zeichnung von C-, D- oder F-Anteilen gilt jeweils der folgende Mindestzeichnungsbetrag in EUR oder im entsprechenden Gegenwert in der Währung der betreffenden Anteilskategorie:

C-Anteile: EUR 500'000
 Ca-Anteile EUR 500'000
 D-Anteile: EUR 10'000'000
 Da-Anteile EUR 10'000'000
 F-Anteile: EUR 3'000'000

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann nach eigenem Ermessen Erstzeichnungsanträge über einen niedrigeren Betrag als den angegebenen Mindestzeichnungsbetrag akzeptieren.

Bei Folgezeichnungen von C-, Ca-, D-, Da- und F-Anteilen ist kein Mindestzeichnungsbetrag vorgesehen.

#### Rücknahme

Die Anteile werden an jedem Bewertungstag durch Antrag an die Gesellschaft oder an die im Allgemeinen Prospektteil genannte Hauptzahlstelle in Luxemburg (oder an ggf. in einzelnen Vertriebsländern bestellte lokale Vertriebs- bzw. Zahlstellen) zurückgenommen. Die Anteile werden zu einem Preis zurückgenommen ("Rücknahmepreis"), der auf dem Nettoinventarwert der Anteile am jeweiligen Bewertungstag basiert. (vgl. nachfolgendes Kapitel "Ausgabepreis und Rücknahmepreis").

#### 10. UMTAUSCH VON ANTEILEN

Anteile der RobecoSAM FUNDS können jederzeit in Anteile von anderen Subfonds der Gesellschaft umgetauscht werden. Ein solcher Umtausch kann bei der Hauptzahlstelle in Luxemburg (oder bei ggf. in einzelnen Vertriebsländern bestellten lokalen Vertriebs- bzw. Zahlstellen) erfolgen. Für das Umtauschverfahren finden die Bestimmungen des Allgemeinen Teils dieses Prospektes (vgl. Kapitel "Umtausch der Anteile") Anwendung.

A-, B-, D-, Da-, E-, F-, N- und Na-Anteile können grundsätzlich nur von "institutionellen Investoren" in C-Anteile oder Ca-Anteile umgetauscht werden, wobei beim ersten Umtausch der Mindestumtauschwert von EUR 500'000 oder Gegenwert gegeben sein muss.

A-, B-, C-, Ca-, E-, N- und Na-Anteile können nur dann in D-, Da- oder F-Anteile umgetauscht werden, wenn der Aktionär sämtliche Voraussetzungen für die Zeichnung von D- bzw. Da- bzw. F-Anteilen, wie oben beschrieben, erfüllt.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann nach eigenem Ermessen erstmalige Umtauschanträge über einen niedrigeren Betrag als den für C- bzw. Ca- bzw. D- bzw. Da- bzw. F-Anteile angegebenen Mindestumtauschwert akzeptieren (vgl. dazu das Kapitel "Ausgabe und Rücknahme der Anteile").

#### 11. ANTRAGSVERFAHREN

Zeichnungen können bei der Hauptzahlstelle in Luxemburg (oder bei ggf. in einzelnen Vertriebsländern bestellten lokalen Vertriebs- bzw. Zahlstellen) getätigt werden. Dabei ist die genaue Identität des Zeichners, der Name des zu zeichnenden Subfonds und welche Anteilskategorie gezeichnet wird, anzugeben.

Alle Zeichnungen von Anteilen, die bei der Depotbank an einem Auftragstag (welcher ein Bewertungstag sein muss, wie im Kapitel "Bestimmung des Nettoinventarwertes" definiert) bis spätestens um 15.00 Uhr Luxemburger Zeit (cut-off Zeit) eintreffen, werden zum Ausgabepreis abgerechnet, welcher für den Auftragstag gilt und der am darauffolgenden Bewertungstag ermittelt wird. Nach diesem Zeitpunkt bei der Depotbank eintreffende Zeichnungen werden zum Ausgabepreis abgerechnet, welcher für den dem Auftragstag folgenden Bewertungstag gilt und der am übernächsten Bewertungstag ermittelt wird. Der Gesamtbetrag der Zeichnung muss innerhalb von vier (4) Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag auf dem im Allgemeinen Teil dieses Prospekts angegebenen Konto wertmässig gutgeschrieben sein.

Soweit vom Aktionär nicht ausdrücklich verlangt, werden keine Anteilsscheine oder Anteilszertifikate ausgeliefert, sondern für den Aktionär bei der Zahlstelle oder einer von ihr bezeichneten Bank gehalten. Die Auslieferung von Anteilszertifikaten erfolgt auf Kosten und Gefahr des Aktionärs. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anträge abzulehnen oder nur zum Teil anzunehmen oder ergänzende Informationen und Dokumente zu verlangen. Wird ein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, wird der Zeichnungsbetrag oder der entsprechende Saldo dem Zeichner rücküberwiesen.

#### 12. AUSGABEPREIS UND RÜCKNAHMEPREIS

#### **Swing Pricing**

Bei allen RobecoSAM FUNDS kommt das Preisfestsetzungsverfahren des sog. Partial Swing Pricing ("Partial Swing") zur Anwendung.

Ausgabepreis und Rücknahmepreis entsprechen hierbei einem Einheitspreis, welcher wie folgt durch die Modifizierung des Nettoinventarwerts ("modifizierter NAV") zustande kommt: Für jeden Bewertungstag wird anhand der Summe der eingegangenen Zeichnungen und Rücknahmen der Nettovermögenszufluss (Nettozeichnungen) bzw. der Nettovermögensabfluss (Nettorückgaben) ermittelt. Der Nettoinventarwert wird in der Folge an jedem Bewertungstag um die Kosten erhöht bzw. vermindert, welche im Durchschnitt aus der Anlage der Nettozeichnungen bzw. dem Verkauf von Anlagen infolge von Nettorückgaben anfallen, sofern die Nettozeichnungen resp. die Nettorückgaben den vom Verwaltungsrat der Gesellschaft quartalsweise festgesetzten Grenzwert bezogen auf den jeweiligen Nettoinventarwert überschreitet. Dabei darf die maximale Schwankung 2% des NAV nicht überschreiten.

#### Verkaufs-, Rücknahme- und Umtauschgebühren

Zusätzlich zum Ausgabepreis wird eine Verkaufsgebühr von derzeit maximal 5% des Ausgabepreises dazugeschlagen. Bei grösseren Aufträgen kann die Verkaufsgebühr entsprechend reduziert werden. Die Vertriebsstellen sind auch berechtigt, die Anteile ohne Verkaufsgebühr ("no load") anzubieten und im Gegenzug die Rücknahme der Anteile mit einer Rücknahmegebühr von bis zu 3% des jeweiligen Rücknahmepreises zu belasten.

Die Umtauschgebühr beträgt maximal 2% des Nettoinventarwerts der umgetauschten Anteile. Für einen Umtausch in Anteile von anderen aktiven Subfonds, die in einem Besonderen Teil dieses Prospektes beschrieben sind und für welche ebenfalls RobecoSAM AG als Anlageverwalterin fungiert, wird keine Umtauschgebühr erhoben.

#### 13. BENCHMARK ZUM PERFORMANCE-VERGLEICH

Zur Performancemessung werden die Subfonds RobecoSAM Smart Energy Fund, RobecoSAM Smart Materials Fund, RobecoSAM Sustainable Healthy Living Fund, RobecoSAM Sustainable Global Equities, RobecoSAM Sustainable Water Fund, RobecoSAM Global Gender Equality Impact Equities und RobecoSAM Global Child Impact Equities gegenüber der Benchmark MSCI World (net) in der Währung der jeweiligen Anteilskategorie verglichen.

Der RobecoSAM Global Small Cap Equities wird gegenüber der Benchmark MSCI World Small Cap Index in der Währung der jeweiligen Anteilskategorie verglichen.

# 14. ÜBERSICHT ÜBER DIE SUBFONDS BZW. ANTEILSKATEGORIEN

Die folgende Tabelle bietet einen schematischen Überblick über die wichtigsten Eigenschaften der einzelnen Subfonds bzw. Anteilskategorien. Sie ersetzt nicht die Lektüre des Prospekts.

Bezeichnung des Subfonds	<u>Anteile</u>	ISIN-Code	Aktiviert: Ja / Nein	Mindestzeichnungs- betrag für die Erst- zeichnung	Verwaltungs- gebühr (max.)
RobecoSAM Smart Energy Fund	A-EUR	LU0175571909	Ja		1.50%
	A-GBP	LU0425659462	Ja		1.50%
	B-CHF	LU0267923984	Ja		1.50%
	B-EUR	LU0175571735	Ja		1.50%
	B-GBP	LU0425659546	Nein		1.50%
	B-SGD	LU0348123653	Ja		1.50%
	B-USD	LU0267919529	Ja		1.50%
	C-CHF	LU0267924016	Ja	EUR 500'000	0.80%
	C-EUR	LU0199356550	Ja	EUR 500'000	0.80%
	C-GBP	LU0425659629	Ja	EUR 500'000	0.80%
	Ca-GBP	LUxxxxxxxxxx	Nein	EUR 500'000	0.80%
	C-SGD	LU0348123737	Nein	EUR 500'000	0.80%
	C-USD	LU0267920295	Ja	EUR 500'000	0.80%
	D-CHF	LU0348126169	Nein	EUR 10'000'000	0.25%
	D-EUR	LU0348126243	Ja	EUR 10'000'000	0.25%
	D-GBP	LU0425659975	Nein	EUR 10'000'000	0.25%
	Da-GBP	LUxxxxxxxxxx	Nein	EUR 10'000'000	0.25%
	D-SGD	LU0348126599	Nein	EUR 10'000'000	0.25%
	D-USD	LU0348126672	Nein	EUR 10'000'000	0.25%
	E-EUR	LU0267927894	Ja		2.25%
	F-EUR	LU0720529782	Nein	EUR 3'000'000	0.80%
	F-USD	LU0720529865	Nein	EUR 3'000'000	0.80%
	N-EUR	LU0805493003	Ja		0.75%
	N-GBP	LU1124160216	Nein		0.75%
	N-CHF	LU1124160307	Nein		0.75%
	N-USD	LU1124160489	Nein		0.75%
	Na-EUR	LU0869109933	Nein		0.75%
	Na-GBP	LU0869110196	Ja		0.75%
	Na-CHF	LU1124160562	Nein		0.75%
	Na-USD	LU0869110279	Nein		0.75%
	ı				
RobecoSAM Smart Materials Fund	A-EUR	LU0175576023	Ja		1.50%
	A-GBP	LU0425659033	Ja		1.50%
	B-CHF	LU0267926144	Ja		1.50%
	B-EUR	LU0175575991	Ja		1.50%
	B-GBP	LU0425659116	Nein		1.50%
	B-SGD	LU0348123810	Nein		1.50%
	B-USD	LU0267922580	Ja		1.50%
	C-CHF	LU0267926490	Nein	EUR 500'000	0.80%
	C-EUR	LU0199357012	Ja	EUR 500'000	0.80%
	C-GBP	LU0425659207	Ja	EUR 500'000	0.80%
	Ca-GBP	LUxxxxxxxxxx	Ja	EUR 500'000	0.80%
	C-SGD	LU0348123901	Nein	EUR 500'000	0.80%
	C-USD	LU0267922820	Nein	EUR 500'000	0.80%
	D-CHF	LU0348126755	Nein	EUR 10'000'000	0.25%
	D-EUR	LU0348126839	Nein	EUR 10'000'000	0.25%
	D-GBP	LU0425659389	Nein	EUR 10'000'000	0.25%
	Da-GBP	LUxxxxxxxxxx	Ja	EUR 10'000'000	0.25%
	D-SGD	LU0348126912	Nein	EUR 10'000'000	0.25%

		1	ı	l	
	D-USD	LU0348127050	Nein	EUR 10'000'000	0.25%
	E-EUR	LU0267928942	Ja		2.25%
	F-EUR	LU0720529949	Nein	EUR 3'000'000	0.80%
	F-USD	LU0720530012	Nein	EUR 3'000'000	0.80%
	N-EUR	LU0805493698	Ja		0.75%
	N-GBP	LU1124160992	Nein		0.75%
	N-CHF	LU1124161024	Nein		0.75%
	N-USD	LU1124161297	Nein		0.75%
	Na-EUR	LU0869110352	Nein		0.75%
	Na-GBP	LU0869110436	Ja		0.75%
	Na-CHF	LU1124161370	Nein		0.75%
	Na-USD	LU0869110519	Nein		0.75%
		I.		L	
RobecoSAM Global Small Cap Equities	A-EUR	LU0280770099	Nein		1.40%
	A-GBP	LU0425660049	Ja		1.40%
	B-CHF	LU0280767897	Ja		1.40%
	B-EUR	LU0280770172	Ja		1.40%
	B-GBP	LU0425660122	Nein		1.40%
	B-SGD	LU0348124032	Nein		1.40%
	B-USD	LU0280772111	Ja		1.40%
	C-CHF	LU0280767970	Ja	EUR 500'000	0.70%
	C-EUR	LU0280770255	Ja	EUR 500'000	0.70%
	C-GBP	LU0425660395	Nein	EUR 500'000	0.70%
	Ca-GBP	LUxxxxxxxxxx	Nein	EUR 500'000	0.70%
	C-SGD	1		EUR 500'000	
	C-SGD C-USD	LU0348124115 LU0280772202	Nein	EUR 500'000	0.70% 0.70%
			Ja		
	D-CHF	LU0348127134	Nein	EUR 10'000'000	0.25%
	D-EUR D-GBP	LU0348127217	Nein	EUR 10'000'000	0.25%
	D-SGD	LU0425660478	Nein	EUR 10'000'000	0.25%
	+	LU0348127480	Nein	EUR 10'000'000	0.25%
	Da-GBP	LUxxxxxxxxxx	Nein	EUR 10'000'000	0.25%
	D-USD	LU0348127647	Nein	EUR 10'000'000	0.25%
	E-EUR	LU0280770339	Ja		2.15%
	F-EUR	LU0720530103	Ja	EUR 3'000'000	0.70%
	F-USD	LU0720530285	Nein	EUR 3'000'000	0.70%
	N-EUR	LU0805493425	Ja N. :		0.70%
	N-GBP	LU1124161537	Nein		0.70%
	N-CHF	LU1124161610	Nein		0.70%
	N-USD	LU1124161701	Nein		0.70%
	Na-CHF	LU1124161883	Nein		0.70%
	Na-EUR	LU0869110600	Nein		0.70%
	Na-GBP	LU0869110782	Nein		0.70%
	Na-USD	LU0869110865	Nein		0.70%
5	1 4 5115	1110400704000			4.400/
RobecoSAM Sustainable Global Equities	A-EUR	LU0188781602	Nein		1.40%
	A-GBP	LU0425663654	Nein		1.40%
	B-CHF	LU0267925096	Nein		1.40%
	B-EUR	LU0188782162	Ja		1.40%
	B-GBP	LU0425663738	Nein		1.40%
	B-SGD	LU0348125195	Nein		1.40%
	B-USD	LU0267921426	Nein		1.40%
	C-CHF	LU0267925179	Nein	EUR 500'000	0.70%
	C-EUR	LU0188782675	Ja	EUR 500'000	0.70%
	C-GBP	LU0425663811	Nein	EUR 500'000	0.70%
	Ca-GBP	LUxxxxxxxxxx	Nein	EUR 500'000	0.70%

		1	1		ı
	C-SGD	LU0348125278	Nein	EUR 500'000	0.70%
	C-USD	LU0267921772	Nein	EUR 500'000	0.70%
	D-CHF	LU0348129346	Nein	EUR 10'000'000	0.25%
	D-EUR	LU0348129429	Nein	EUR 10'000'000	0.25%
	D-GBP	LU0425663902	Nein	EUR 10'000'000	0.25%
	Da-GBP	LUxxxxxxxxxx	Nein	EUR 10'000'000	0.25%
	D-SGD	LU0348129692	Nein	EUR 10'000'000	0.25%
	D-USD	LU0348129775	Nein	EUR 10'000'000	0.25%
	E-EUR	LU0267928355	Nein		2.15%
	F-EUR	LU0720530368	Nein	EUR 3'000'000	0.70%
	F-USD	LU0720530442	Nein	EUR 3'000'000	0.70%
	N-EUR	LU0805492880	Ja		0.70%
	N-GBP	LU1124162006	Nein		0.70%
	N-CHF	LU1124162188	Nein		0.70%
	N-USD	LU1124162261	Nein		0.70%
	Na-EUR	LU0869110949	Nein		0.70%
	Na-GBP	LU0869111087	Nein		0.70%
	Na-CHF	LU1124162345	Nein		0.70%
	Na-USD	LU0869111244	Nein		0.70%
	T	1	T		T
RobecoSAM Sustainable Healthy Living Fund	A-EUR	LU0280770503	Ja		1.50%
	A-GBP	LU0425664462	Nein		1.50%
	B-CHF	LU0280769083	Nein		1.50%
	B-EUR	LU0280770768	Ja		1.50%
	B-GBP	LU0425664546	Nein		1.50%
	B-SGD	LU0348124891	Nein		1.50%
	B-USD	LU0280772970	Ja		1.50%
	C-CHF	LU0280769166	Nein	EUR 500'000	0.80%
	C-EUR	LU0280770842	Ja	EUR 500'000	0.80%
	C-GBP	LU0425664629	Nein	EUR 500'000	0.80%
	Ca-GBP	LUxxxxxxxxxx	Nein	EUR 500'000	0.80%
	C-SGD	LU0348124974	Nein	EUR 500'000	0.80%
	C-USD	LU0280773192	Nein	EUR 500'000	0.80%
	D-CHF	LU0348128967	Nein	EUR 10'000'000	0.25%
	D-EUR	LU0348129007	Ja	EUR 10'000'000	0.25%
	D-GBP	LU0425664892	Nein	EUR 10'000'000	0.25%
	Da-GBP	LUxxxxxxxxxx	Nein	EUR 10'000'000	0.25%
	D-SGD	LU0348129189	Nein	EUR 10'000'000	0.25%
	D-USD	LU0348129262	Nein	EUR 10'000'000	0.25%
	E-EUR	LU0280771063	Ja		2.25%
	F-EUR	LU0720530525	Nein	EUR 3'000'000	0.80%
	F-USD	LU0720530798	Nein	EUR 3'000'000	0.80%
	N-EUR	LU0805493342	Ja N. :		0.75%
	N-GBP	LU1124162428	Nein		0.75%
	N-CHF	LU1124162691	Nein		0.75%
	N-USD	LU1124162774	Nein		0. 75%
	Na-EUR	LU0869111327	Nein		0.75%
	Na-GBP	LU0869111590	Nein		0.75%
	Na-CHF	LU1124162857	Nein		0.75%
	Na-USD	LU0869111673	Nein		075%
Pakaa OAM Oustainahi W. C. T.	4 5115	1110400001115			
RobecoSAM Sustainable Water Fund	A-EUR	LU0133061415	Ja		1.50%
	A-GBP	LU0425667218	Ja		1.50%
	B-CHF	LU0267926730	Ja		1.50%
	B-EUR	LU0133061175	Ja		1.50%

B-GBP	LU0425667309	Nein		1.50%
B-SGD	LU0348125351	Ja		1.50%
B-USD	LU0267923398	Ja	-	1.50%
C-CHF	LU0267927118	Ja	EUR 500'000	0.80%
C-EUR	LU0199356394	Ja	EUR 500'000	0.80%
C-GBP	LU0425667481	Ja	EUR 500'000	0.80%
Ca-GBP	LUxxxxxxxxxx	Nein	EUR 500'000	0.80%
C-SGD	LU0348125435	Nein	EUR 500'000	0.80%
C-USD	LU0267923471	Ja	EUR 500'000	0.80%
D-CHF	LU0348129858	Ja	EUR 10'000'000	0.25%
D-EUR	LU0348129932	Ja	EUR 10'000'000	0.25%
D-GBP	LU0425667564	Nein	EUR 10'000'000	0.25%
Da-GBP	LUxxxxxxxxxx	Nein	EUR 10'000'000	0.25%
D-SGD	LU0348130195	Nein	EUR 10'000'000	0.25%
D-USD	LU0348130278	Nein	EUR 10'000'000	0.25%
E-EUR	LU0267929163	Ja		2.25%
F-EUR	LU0720530871	Nein	EUR 3'000'000	0.80%
F-USD	LU0720530954	Nein	EUR 3'000'000	0.80%
N-EUR	LU0805493185	Ja		0.75%
N-GBP	LU1124162931	Nein		0.75%
N-CHF	LU1124163079	Nein		0.75%
N-USD	LU1124163152	Nein		0.75%
Na-EUR	LU0869111756	Nein		0.75%
Na-GBP	LU0869111830	Ja		0.75%
Na-CHF	LU1124163236	Nein		0.75%
Na-USD	LU0869111913	Nein		0.75%

RobecoSAM Global Gender Equality Impact Equities	A-EUR	LU1277652431	Nein		1.40%
	A-GBP	LU1277653249	Nein		1.40%
	B-CHF	LU1277654130	Nein		1.40%
	B-EUR	LU1277652514	Ja		1.40%
	B-GBP	LU1277653322	Nein		1.40%
	B-SGD	LU1277655459	Nein		1.40%
	B-USD	LU1277654643	Nein		1.40%
	C-CHF	LU1277654213	Nein	EUR 500'000	0.70%
	C-EUR	LU1277652605	Ja	EUR 500'000	0.70%
	C-GBP	LU1277653595	Nein	EUR 500'000	0.70%
	Ca-GBP	LU1277653678	Nein	EUR 500'000	0.70%
	C-SGD	LU1277655533	Nein	EUR 500'000	0.70%
	C-USD	LU1277654726	Nein	EUR 500'000	0.70%
	D-CHF	LU1277654304	Nein	EUR 10'000'000	0.25%
	D-EUR	LU1277652787	Ja	EUR 10'000'000	0.25%
	D-GBP	LU1277653751	Nein	EUR 10'000'000	0.25%
	Da-GBP	LU1277653835	Nein	EUR 10'000'000	0.25%
	D-SGD	LU1277655616	Nein	EUR 10'000'000	0.25%
	D-USD	LU1277654999	Nein	EUR 10'000'000	0.25%
	E-EUR	LU1277652860	Nein		2.15%
	F-EUR	LU1277652944	Nein	EUR 3'000'000	0.70%
	F-USD	LU1277655020	Nein	EUR 3'000'000	0.70%
	N-EUR	LU1277653082	Nein		0.70%
	N-GBP	LU1277653918	Nein		0.70%
	N-CHF	LU1277654486	Nein		0.70%
	N-USD	LU1277655293	Nein		0.70%
	Na-EUR	LU1277653165	Nein		0.70%

Na-GBP	LU1277654056	Nein	0.70%
Na-CHF	LU1277654569	Nein	0.70%
Na-USD	LU1277655376	Nein	0.70%

RobecoSAM Global Child Impact Equities	A-EUR	LU1277649056	Nein		1.40%
	A-GBP	LU1277649999	Nein		1.40%
	B-CHF	LU1277650815	Nein		1.40%
	B-EUR	LU1277649130	Ja		1.40%
	B-GBP	LU1277650062	Nein		1.40%
	B-SGD	LU1277652191	Nein	-	1.40%
	B-USD	LU1277651383	Nein		1.40%
	C-CHF	LU1277650906	Nein	EUR 500'000	0.70%
	C-EUR	LU1277649213	Ja	EUR 500'000	0.70%
	C-GBP	LU1277650146	Nein	EUR 500'000	0.70%
	Ca-GBP	LU1277650229	Nein	EUR 500'000	0.70%
	C-SGD	LU1277652274	Nein	EUR 500'000	0.70%
	C-USD	LU1277651466	Nein	EUR 500'000	0.70%
	D-CHF	LU1277651037	Nein	EUR 10'000'000	0.25%
	D-EUR	LU1277649304	Ja	EUR 10'000'000	0.25%
	D-GBP	LU1277650492	Nein	EUR 10'000'000	0.25%
	Da-GBP	LU1277650575	Nein	EUR 10'000'000	0.25%
	D-SGD	LU1277652357	Nein	EUR 10'000'000	0.25%
	D-USD	LU1277651540	Nein	EUR 10'000'000	0.25%
	E-EUR	LU1277649486	Nein	-	2.15%
	F-EUR	LU1277649569	Nein	EUR 3'000'000	0.70%
	F-USD	LU1277651623	Nein	EUR 3'000'000	0.70%
	N-EUR	LU1277649643	Nein	-	0.70%
	N-GBP	LU1277650658	Nein		0.70%
	N-CHF	LU1277651110	Nein		0.70%
	N-USD	LU1277651896	Nein		0.70%
	Na-EUR	LU1277649726	Nein		0.70%
	Na-GBP	LU1277650732	Nein		0.70%
	Na-CHF	LU1277651201	Nein		0.70%
	Na-USD	LU1277651979	Nein		0.70%

# JULIUS BAER MULTIPARTNER

# BALKAN TIGER FUND (IN LIQUIDATION)

Ein für die GOLD COIN INVEST AG, Zürich, durch die SWISS & GLOBAL ASSET MANAGEMENT (LUXEMBOURG) S.A., Luxemburg, aufgelegter Subfonds der SICAV luxemburgischen Rechts JULIUS BAER MULTIPARTNER

BESONDERER TEIL M: 1. JANUAR 2014

Dieser Prospektteil ergänzt den Allgemeinen Teil mit Bezug auf den BALKAN TIGER FUND. Die nachfolgenden Bestimmungen müssen in Verbindung mit den entsprechenden Ausführungen im Allgemeinen Prospektteil gelesen werden.

# INHALTSVERZEICHNIS: BESONDERER TEIL M

1.	Ausgabe der Anteile des BALKAN TIGER FUND	3
2.	Anlageziele und -politik des BALKAN TIGER FUND	3
3.	Anlegerprofil	3
	Anlageverwalter bzw. Anlageberater	
	Beschreibung der Anteile des BALKAN TIGER FUND	
6.	Ausschüttungspolitik des BALKAN TIGER FUND	5
7.	Gebühren und Kosten des BALKAN TIGER FUND	5
	Ausgabe und Rücknahme der Anteile des BALKAN TIGER FUND	
	Umtausch von Anteilen des BALKAN TIGER FUND	
	Antragsverfahren	

#### 1. Ausgabe der Anteile des BALKAN TIGER FUND

Die Anteile des Julius Baer Multipartner – BALKAN TIGER FUND ("BALKAN TIGER FUND") wurden erstmals vom 24. bis zum 31. März 2008 zu einem Erstausgabepreis von EUR 100.-- pro Anteil ausgegeben, zuzüglich einer Verkaufsgebühr zugunsten der Vertriebsstelle von bis zu maximal 5% des Ausgabepreises.

#### 2. ANLAGEZIELE UND -POLITIK DES BALKAN TIGER FUND

Das Anlageziel der Gesellschaft in Bezug auf den Julius Baer Multipartner – BALKAN TIGER FUND ("BALKAN TIGER FUND") ist die Erzielung eines langfristigen Kapitalzuwachses durch Anlagen von mindestens zwei Dritteln des Vermögens in ein Portfolio sorgfältig ausgewählter Aktien und anderer Beteiligungspapiere von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in folgenden Ländern ("Balkanstaaten") haben: Slowenien, Serbien, Kroatien, Bosnien, Mazedonien, Montenegro und Albanien.

Zudem kann die Gesellschaft bis zu insgesamt einem Drittel des Vermögens investieren in (i) Aktien und andere Beteiligungspapiere von Unternehmen aus anerkannten Ländern, (ii) fest- oder variabelverzinsliche Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten aus anerkannten Ländern, (iii) Wandel- und Optionsanleihen (maximal 25% des Vermögens) von Emittenten aus anerkannten Ländern, (iv) Sichteinlagen und kündbare Einlagen sowie (v) Warrants auf Aktien und andere Beteiligungspapiere (maximal 15% des Vermögens) Käufe von Warrants bergen höhere Risiken in sich, bedingt durch die grössere Volatilität dieser Anlagen. Daneben können flüssige Mittel gehalten werden.

Der BALKAN TIGER FUND lautet auf Euro.

Potentielle Investoren werden darauf aufmerksam gemacht, dass Anlagen in den erwähnten Balkanstaaten mit einem höheren Risiko verbunden sind. Insbesondere besteht das Risiko

- a) eines möglicherweise geringen oder ganz fehlenden Handelsvolumens der Wertpapiere an dem entsprechenden Wertpapiermarkt, welches zu Liquiditätsengpässen und verhältnismässig grösseren Preisschwankungen führen kann;
- b) der Unsicherheit der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse, und die damit verbundenen Gefahren der Enteignung oder Beschlagnahmung, das Risiko aussergewöhnlich hoher Inflationsraten, prohibitiver steuerlicher Massnahmen und sonstiger negativer Entwicklungen;
- c) der möglichen erheblichen Schwankungen des Devisenumtauschkurses, der Verschiedenheit der Rechtsordnungen, der bestehenden oder möglichen Devisenausfuhrbeschränkungen, Zoll- oder anderer Beschränkungen und etwaiger Gesetze oder sonstiger Beschränkungen, die auf Investitionen Anwendung finden;
- d) politischer oder sonstiger Gegebenheiten, die die Investitionsmöglichkeiten des Subfonds einschränken, wie z.B. Beschränkungen bei Emittenten oder Industrien, die mit Blick auf nationale Interessen als sensibel gelten, und
- e) des Fehlens adäquat entwickelter rechtlicher Strukturen für private oder ausländische Investitionen und das Risiko einer möglicherweise mangelnden Gewährleistung des Privateigentums.

Auch können Devisenausfuhrbeschränkungen oder sonstige diesbezügliche Regelungen in diesen Ländern völlig oder teilweise zur verspäteten Repatriierung der Investitionen führen, oder sie völlig oder teilweise verhindern, mit der Folge von möglichen Verzögerungen bei der Auszahlung des Rücknahmepreises.

#### 3. ANLEGERPROFIL

Der BALKAN TIGER FUND eignet sich für erfahrene Investoren, die Erfahrung mit volatilen Anlagen haben, über vertiefte Kenntnisse der Kapitalmärkte verfügen und die an der Entwicklung der Kapitalmärkte teilhaben

wollen, um ihre spezifischen Anlageziele zu verfolgen. Investoren haben mit Wertschwankungen zu rechnen, die temporär auch zu sehr hohen Wertverlusten führen können. In einem breit diversifizierten Gesamtportfolio kann der BALKAN TIGER FUND als Ergänzungsanlage eingesetzt werden.

#### 4. ANLAGEVERWALTER BZW. ANLAGEBERATER

#### Anlageverwalter:

ST. GALLER KANTONALBANK AG, St. Leonhardstrasse 25, CH-9001 St. Gallen

Der Anlageverwalter ist ermächtigt, unter Berücksichtigung der Anlageziele, Anlagepolitik und Anlagegrenzen und unter der ultimativen Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft bzw. des Verwaltungsrates oder der/den von der Verwaltungsgesellschaft bestellten Kontrollstelle/n, für den BALKAN TIGER FUND unmittelbar Anlagen zu tätigen.

Die ST. GALLER KANTONALBANK AG wurde 1868 gegründet und im Jahre 2000 in eine Aktiengesellschaft schweizerischem Rechts umgewandelt. Sie ist eine Bank im Sinne des schweizerischen Bankengesetzes und als solche durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht ("FINMA") beaufsichtigt. Die Bewilligung der FINMA umfasst ebenfalls die Aktivitäten als Vermögensverwalter.

#### Anlageberater:

GOLD COIN INVEST AG, Börsenstrasse 226, CH-8001 Zürich.

Der Anlageberater unterbreitet dem Anlageverwalter unter Berücksichtigung der Anlageziele, Anlagepolitik und Anlagegrenzen des BALKAN TIGER FUND Anlagevorschläge. Der Anlageberater hat keine Befugnis, Anlageentscheide zu treffen oder deren Ausführung zu tätigen.

Die GOLD COIN INVEST AG ist eine Vermögensverwaltungsgesellschaft, die im Jahre 2008 als schweizerische Aktiengesellschaft gegründet wurde. Sie besteht auf unbegrenzte Zeit und hat ihren Sitz an der Börsenstrasse 26, 8001 Zürich. Statutarischer Gesellschaftszweck der GOLD COIN INVEST AG ist insbesondere die Verwaltung von Vermögenswerten Dritter und die Beratung Dritter in Vermögensangelegenheiten. Das Aktienkapital beträgt 300'000.-- Schweizer Franken.

#### 5. BESCHREIBUNG DER ANTEILE DES BALKAN TIGER FUND

Nach dem Erstausgabedatum kann die Gesellschaft Anteile des BALKAN TIGER FUND in folgenden Kategorien ausgeben:

- Ausschüttende Anteile "A";
- Thesaurierende Anteile "B";
- Thesaurierende Anteile "C" (für "institutionelle Investoren", wie nachfolgend definiert).

Es werden nur Anteile in Namensform ausgegeben. Die jeweils verfügbaren Anteilskategorien können bei der Hauptverwaltungsstelle bzw. bei den Informations- oder Vertriebsstellen erfragt werden.

Anteile "C" werden nur an "institutionelle Investoren", d.h. grundsätzlich Firmen mit juristischer Rechtspersönlichkeit oder mit gleichwertiger Gesellschaftsform, ausgegeben, welche dieses Anteile entweder in ihrem eigenen Geschäftsvermögen oder im Rahmen eines Mandatsverhältnisses für institutionelle Investoren im vorgenannten Sinne halten bzw. ausschliesslich an letztere weiterverkaufen oder im Rahmen von Vermögensverwaltungsmandaten im eigenen Namen und auf Rechnung Dritter einsetzen (vgl. zur Mindestzeichnung die nachfolgenden Kapitel "Ausgabe und Rücknahme der Anteile des BALKAN TIGER FUND").

#### 6. Ausschüttungspolitik des BALKAN TIGER FUND

Die Gesellschaft beabsichtigt, in Übereinstimmung mit den luxemburgischen Gesetzen, der Satzung und diesem Rechtsprospekt, für ausschüttende Anteile "A" folgende Ausschüttungspolitik:

- Jährliche vollständige Ausschüttung der im BALKAN TIGER FUND erzielten Erträge (Zinsen, Dividenden, sonstige Erträge).
- Zurückhalten der im BALKAN TIGER FUND erzielten Kapital- und Devisengewinne.

Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausschüttungspolitik, insbesondere auch aus steuerlichen Überlegungen, im Interesse der Aktionäre jederzeit zu ändern.

#### 7. GEBÜHREN UND KOSTEN DES BALKAN TIGER FUND

Auf der Basis des Nettoinventarwertes des BALKAN TIGER FUND wird bei den Anteilen "B" für die Verwaltung und die Beratung in Bezug auf das Wertpapierportfolio sowie für sonst damit verbundene Verwaltungs- und Vertriebsleistungen eine jährliche maximale Gebühr von 2,50% zulasten des BALKAN TIGER FUND erhoben.

Auf der Basis des Nettoinventarwertes des BALKAN TIGER FUND wird bei den Anteilen "C" für die Verwaltung und die Beratung in Bezug auf das Wertpapierportfolio sowie für sonstige damit verbundene Verwaltungsleistungen eine jährliche maximale Gebühr von 1,50% zulasten des BALKAN TIGER FUND erhoben. Im Zusammenhang mit dem Vertrieb, Anbieten und Halten von C-Anteilen werden den Vertriebsstellen keine Kommissionen für allfällige Vertriebsleistungen bezahlt.

Die Gesellschaft zahlt ferner aus dem Nettoinventarwert des BALKAN TIGER FUND die wie im Kapitel "Gebühren und Kosten" des Allgemeinen Teils beschriebenen Kosten.

Der Anlageberater hat darüber hinaus Anspruch auf eine performanceabhängige Gebühr ("Performance Fee"). Die Performance Fee wird an jedem Bewertungstag berechnet und zu Lasten des Nettoinventarwertes des BALKAN TIGER FUND, zu den Sätzen und unter den Bedingungen, wie sie nachfolgend festgesetzt werden, zurückgestellt. Nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres wird eine dannzumal dem Anlageberater geschuldete Performance Fee ausbezahlt.

Die Performance Fee in Bezug auf den BALKAN TIGER FUND und die jeweilige Anteilskategorie unterliegt einer "High Water Mark" und einer "Hurdle Rate" (Vergleichsindex). Um Anspruch auf die Performance Fee zu haben, muss der Nettoinventarwert je Anteil am Ende des jeweiligen Geschäftsjahres sowohl oberhalb der High Water Mark als auch oberhalb der Hurdle Rate (wie nachfolgend definiert) liegen.

Falls der Nettoinventarwert je Anteil jeweils am letzten Bewertungstag eines darauffolgenden Geschäftsjahres oberhalb der bisherigen High Water Mark liegt, wird die High Water Mark auf den vor Abzug der Performance Fee je Anteil errechneten Nettoinventarwert gesetzt. Ansonsten bleibt die High Water Mark unverändert. Das Basisniveau der Hurdle Rate zu Beginn eines Geschäftsjahres ist identisch mit dem Nettoinventarwert je Anteil am letzten Bewertungstag des vorangehenden Geschäftsjahres. Diesem Grundsatz entsprechend hat der Anlageberater lediglich dann Anspruch auf eine Performance Fee, wenn allfällig verzeichnete Verluste beim BALKAN TIGER FUND vollumfänglich wettgemacht wurden.

Die Höhe der Performance Fee beträgt max. 20% des Betrags, um welchen der Nettoinventarwert je Anteil (vor Abzug der Performance Fee) den höheren Wert von Hurdle Rate und High Water Mark übersteigt ("Outperformance"). Die Hurdle Rate entspricht dem unten dargestellten Vergleichsindex.

Subfonds Performance Fee Vergleichsindex

BALKAN TIGER FUND 20% Euribor Euro 3 Monate + 2%

## 8. AUSGABE UND RÜCKNAHME DER ANTEILE DES BALKAN TIGER FUND

Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile des BALKAN TIGER FUND an jedem Bewertungstag zu einem Preis ausgegeben ("Ausgabepreis"), der auf dem Nettoinventarwert der Anteile am jeweils anwendbaren

Bewertungstag basiert (vgl. Prospekt Allgemeiner Teil, Kapitel "Ausgabe der Anteile"). Dabei wird der Ausgabepreis auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet und zusätzlich eine Verkaufsgebühr von derzeit maximal 5% zugeschlagen. Bei grösseren Aufträgen kann die der Vertriebsstelle zustehende Verkaufsgebühr entsprechend reduziert werden. Zusätzlich ist die Vertriebsstelle berechtigt, die Anteile ohne Verkaufsgebühr ("no load") anzubieten und im Gegenzug eine Rücknahme der Anteile mit einer Rücknahmegebühr bis zu 3% des jeweiligen Nettoinventarwertes zu belasten.

Bei der Zeichnung von Anteilen "B" ist kein Mindestzeichnungsbetrag vorgesehen. Bei erstmaliger Zeichnung von Anteilen "C" (für "institutionelle Investoren") beträgt der Mindestzeichnungsbetrag EUR 500'000.--. Dieser erstmalige Mindestzeichnungsbetrag kann, wenn es dem Zeichner aufgrund aufsichtsrechtlicher Beschränkungen verwehrt ist, eine Zeichnung in der Höhe des Mindestzeichnungsbetrags vorzunehmen, auf einen geringeren Betrag (jedoch nicht weniger als EUR 20'000.--) herabgesetzt werden, wobei jedoch gleich gelagerte Situationen am gleichen Tag gleich behandelt werden müssen. Bei Folgezeichnungen von Anteilen "C" ist kein Mindestzeichnungsbetrag vorgesehen.

Die Anteile werden an jedem Bewertungstag durch Antrag an die Gesellschaft oder an die im Allgemeinen Prospektteil genannte Hauptzahlstelle in Luxemburg (oder an ggf. in einzelnen Vertriebsländern bestellte lokale Vertriebs- bzw. Zahlstellen) zurückgenommen. Die Anteile werden zu einem Preis zurückgenommen ("Rücknahmepreis"), der auf dem Nettoinventarwert der Anteile am jeweiligen Bewertungstag basiert. Dieser Rücknahmepreis wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Wenn keine Verkaufsgebühr erhoben worden ist, kann als Alternative zu der Verkaufsgebühr eine Rücknahmegebühr von bis zu 3% des jeweiligen Nettoinventarwertes zugunsten der Vertriebsstelle belastet werden.

#### 9. UMTAUSCH VON ANTEILEN DES BALKAN TIGER FUND

Anteile des BALKAN TIGER FUND können derzeit nur gegen Zahlung einer Umtauschgebühr von maximal 2% des Nettoinventarwertes der vorgenannten Anteile in Anteile anderer aktiver Subfonds der Gesellschaft umgetauscht werden. Ein solcher Umtausch kann bei der Hauptzahlstelle in Luxemburg (oder bei ggf. in einzelnen Vertriebsländern bestellten lokalen Vertriebs- bzw. Zahlstellen) erfolgen. Für das Umtauschverfahren finden die Bestimmungen des Allgemeinen Teils dieses Prospektes (vgl. Kapitel "Umtausch der Anteile") Anwendung.

Anteile "B" können grundsätzlich nur von "institutionellen Investoren" in Anteile "C" umgetauscht werden, wobei beim ersten Umtausch der Mindestumtauschwert von EUR 500'000.-- gegeben sein muss. Dieser erstmalige Mindestumtauschwert kann, wenn es dem Zeichner aufgrund aufsichtsrechtlicher Beschränkungen verwehrt ist, einen Umtausch in der Höhe des Mindestumtauschwerts vorzunehmen, auf einen geringeren Betrag (jedoch nicht weniger als EUR 20'000.--) herabgesetzt werden, wobei jedoch gleich gelagerte Situationen am gleichen Tag gleich behandelt werden müssen (vgl. dazu das Kapitel "Ausgabe und Rücknahme der Anteile des BALKAN TIGER FUND").

#### 10. ANTRAGSVERFAHREN

Zeichnungen können bei der Hauptzahlstelle in Luxemburg (oder bei ggf. in einzelnen Vertriebsländern bestellten lokalen Vertriebs- bzw. Zahlstellen) getätigt werden. Dabei ist die genaue Identität des Zeichners, der Name des BALKAN TIGER FUND und die Kategorie der gezeichneten Anteile anzugeben.

Für alle Zeichnungen von Anteilen des BALKAN TIGER FUND, die bei der Gesellschaft an einem Bewertungstag (wie im Kapitel "Bestimmung des Nettoinventarwertes" definiert) bis spätestens um 15.00 Uhr Ortszeit (cut-off Zeit) eintreffen, gilt der am darauf folgenden Bewertungstag ermittelte Ausgabepreis. Für nach diesem Zeitpunkt bei der Depotbank eintreffende Zeichnungen gilt der Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages. Der Gesamtbetrag der Zeichnung muss innerhalb von vier (4) Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag auf dem im Allgemeinen Teil dieses Prospekts angegebenen Konto wertmässig gutgeschrieben sein.

Soweit vom Aktionär nicht ausdrücklich verlangt, werden keine Anteilsscheine oder Anteilszertifikate ausgeliefert, sondern für den Aktionär bei der Zahlstelle oder einer von ihr bezeichneten Bank gehalten. Die Auslieferung von Anteilszertifikaten erfolgt auf Kosten und Gefahr des Aktionärs. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anträge abzulehnen oder nur zum Teil anzunehmen oder ergänzende Informationen und Dokumente zu verlangen. Wird ein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, wird der Zeichnungsbetrag oder der entsprechende Saldo dem Zeichner rücküberwiesen.

# **MULTIPARTNER SICAV**

# **WORLDTREND FUND**

Ein für die TRAFINA PRIVATBANK AG, Basel, (vormals ADNOVIS AG, Basel) durch die GAM (LUXEMBOURG) S.A., Luxemburg, aufgelegter Subfonds der SICAV luxemburgischen Rechts Multipartner SICAV

BESONDERER TEIL N: 15. DEZEMBER 2015

Dieser Prospektteil ergänzt den Allgemeinen Teil mit Bezug auf den WORLDTREND FUND. Die nachfolgenden Bestimmungen müssen in Verbindung mit den entsprechenden Ausführungen im Allgemeinen Prospektteil gelesen werden.

# INHALTSVERZEICHNIS: BESONDERER TEIL N

Ί.	Ausgade der Anteile des WORLDTREND FUND	ರ
	Anlageziele und -politik des WORLDTREND FUND	
	Anlegerprofil	
	Die Anlageverwalterin des WORLDTREND FUND	
5.	Beschreibung der Anteile des WORLDTREND FUND	4
6.	Ausschüttungspolitik des WORLDTREND FUND	.4
7.	Gebühren und Kosten des WORLDTREND FUND	.5
8.	Ausgabe und Rücknahme der Anteile des WORLDTREND FUND	5
9.	Umtausch von Anteilen des WORLDTREND FUND	.5
10.	Antragsverfahren	6

#### 1. Ausgabe der Anteile des WORLDTREND FUND

Die Anteile des Multipartner SICAV - WORLDTREND FUND ("WORLDTREND FUND") wurden erstmals am 30. Juni 2008 zu einem Erstausgabepreis von CHF 100 pro Anteil ausgegeben, zuzüglich einer Verkaufsgebühr zugunsten der Vertriebsstelle von bis zu max. 5% des Ausgabepreises.

#### 2. ANLAGEZIELE UND -POLITIK DES WORLDTREND FUND

Das Anlageziel der Gesellschaft in Bezug auf den Multipartner SICAV –WORLDTREND FUND ("WORLDTREND FUND") ist es, durch die aktive Umsetzung einer an den globalen Markttrends ausgerichteten Anlagepolitik, eine absolut positive Rendite zu erzielen, die in einem angemessenen Verhältnis zu den Risiken der verfolgten Anlagestrategie stehen soll.

Zu diesem Zweck investiert die Gesellschaft das Vermögen des Subfonds in folgende Anlagen:

- (i) Aktien und andere Beteiligungspapiere oder -wertrechte von Emittenten weltweit;
- (ii) fest- und variabelverzinsliche Wertpapiere, Forderungspapiere oder -wertrechte sowie andere verzinsliche Anlagen (inkl. Wandel- und Optionsanleihen und Geldmarktinstrumente) sämtlicher Bonitätsstufen und Laufzeiten, von Emittenten weltweit und in allen frei konvertierbaren Währungen;
- (iii) Derivate (insbesondere Futures und Warrants) auf Anlagen gemäß (i) und (ii), auf Indizes, die sich auf Anlagen gemäß (i) und (ii) beziehen, sowie auf Fremdwährungen;
- (iv) strukturierte Produkte auf Anlagen gemäß (i), (ii) und (iii) sowie auf Indizes, die direkt oder indirekt solche Anlagen zum Gegenstand haben (inkl. Markt-, Währungs- oder Zinssatzindizes). Anlagen in strukturierte Produkte erfolgen in bloß opportunistischer Weise und in geringem Umfang (maximal 10% des Vermögens);
- (v) Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA, inkl. Exchange Traded Funds (insgesamt maximal 25% des Vermögens).

Daneben können flüssige Mittel gehalten werden.

Der Subfonds hat eine langfristige strategische Aktienquote von 50% seines Vermögens, von welcher jedoch je nach aktueller Einschätzung der Aktienmärkte nach oben oder nach unten in der Bandbreite von 0% bis 100% abgewichen werden kann. Je positiver die Prognosen für die Aktienmärkte sind, desto höher tendiert die Aktienquote, bzw. je negativer die Prognosen für die Aktienmärkte sind, desto tiefer tendiert die Aktienquote, und anstelle von Aktien wird in Zinsinstrumente investiert.

Anlagen in Derivate sind namentlich aufgrund der höheren Volatilität mit erhöhten Risiken verbunden. Sofern ein Derivat in ein Wertpapier eingebettet ist, muss dieses bei der Anwendung der Anlagebeschränkungen sowie bei der Risikoüberwachung mit berücksichtigt werden.

Der WORLDTREND FUND lautet auf CHF.

#### 3. ANLEGERPROFIL

Der WORLDTREND FUND eignet sich für Investoren, die Erfahrung mit volatilen Anlagen haben, über solide Kenntnisse der Kapitalmärkte verfügen und die an der Entwicklung der Kapitalmärkte teilhaben wollen, um ihre spezifischen Anlageziele zu verfolgen. Investoren haben mit Wertschwankungen zu rechnen, die temporär auch zu hohen Wertverlusten führen können. In einem Gesamtportfolio kann der WORLDTREND FUND als Basisanlage eingesetzt werden.

#### 4. DIE ANLAGEVERWALTERIN DES WORLDTREND FUND

TRAFINA PRIVATBANK AG, Rennweg 50, CH-4020 Basel.

Die Anlageverwalterin ist ermächtigt, unter Berücksichtigung der Anlageziele, -politik und -grenzen der Gesellschaft bzw. des WORLDTREND FUND und unter der ultimativen Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft bzw. des Verwaltungsrates oder der/den von der Verwaltungsgesellschaft bestellten Kontrollstelle/n für den WORLDTREND FUND unmittelbar Anlagen zu tätigen. Die Anlageverwalterin kann mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft die Unterstützung von Anlageberatern beanspruchen.

Die TRAFINA PRIVATBANK AG wurde ursprünglich 1930 als Finanzgesellschaft unter dem Namen HANSA AG als Aktiengesellschaft schweizerischen Rechts gegründet. Sie ist seit 1991 eine Bank im Sinne des schweizerischen Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen und als solche durch die Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) beaufsichtigt. Als Schweizer Bank ist sie insbesondere auch zur Verwaltung kollektiver Kapitalanlagen berechtigt. Die TRAFINA PRIVATBANK AG verfügt über ein Aktienkapital von CHF 5'000'000.

#### 5. BESCHREIBUNG DER ANTEILE DES WORLDTREND FUND

Nach dem Erstausgabedatum kann die Gesellschaft Anteile des WORLDTREND FUND in folgenden Kategorien ausgeben:

- Ausschüttende Anteile "A";
- Thesaurierende Anteile "B";
- Thesaurierende Anteile "C" (für "institutionelle Investoren", wie nachfolgend definiert);
- Thesaurierende Anteile "D" (für bestimmte Investoren, wie nachfolgend definiert).

Es werden nur Anteile in Namensform ausgegeben. Die jeweils verfügbaren Anteilskategorien können bei der Hauptverwaltungsstelle bzw. bei den Informations- oder Vertriebsstellen erfragt werden.

Anteile "C" werden nur an "institutionelle Investoren", d.h. grundsätzlich Firmen mit juristischer Rechtspersönlichkeit oder mit gleichwertiger Gesellschaftsform, ausgegeben, welche diese Anteile entweder in ihrem eigenen Geschäftsvermögen oder im Rahmen eines Mandatsverhältnisses für institutionelle Investoren im vorgenannten Sinne halten bzw. ausschliesslich an letztere weiterverkaufen oder im Rahmen von Vermögensverwaltungsmandaten im eigenen Namen und für Rechnung Dritter einsetzen (vgl. zur Mindestzeichnung die nachfolgenden Kapitel "Ausgabe und Rücknahme der Anteile des WORLDTREND FUND" und "Umtausch von Anteilen des WORLDTREND FUND").

Anteile "D" werden ausschliesslich an Investoren ausgegeben, die zudem ein Vermögensverwaltungsmandat mit der TRAFINA PRIVATBANK AG unterzeichnet haben. Entfällt die vertragliche Grundlage für das Halten von Anteilen "D", so wird die Gesellschaft die Anteile "D" automatisch in für den betroffenen Investor zulässige Anteile einer anderen Kategorie umtauschen, und alle für Anteile dieser anderen Kategorie geltenden Bestimmungen (einschliesslich Gebühren und Steuern) finden auf diese Anteile Anwendung.

#### 6. Ausschüttungspolitik des WORLDTREND FUND

Die Gesellschaft beabsichtigt, in Übereinstimmung mit den luxemburgischen Gesetzen, der Satzung und diesem Rechtsprospekt, für ausschüttende Anteile "A" folgende Ausschüttungspolitik:

- Jährliche vollständige Ausschüttung der im WORLDTREND FUND erzielten Erträge (Zinsen, Dividenden, sonstige Erträge).
- Zurückhalten der im WORLDTREND FUND erzielten Kapital- und Devisengewinne.

Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausschüttungspolitik, insbesondere auch aus steuerlichen Überlegungen, im Interesse der Aktionäre jederzeit zu ändern.

#### 7. GEBÜHREN UND KOSTEN DES WORLDTREND FUND

Auf der Basis des Nettoinventarwertes des WORLDTREND FUND wird bei den Anteilen "B" für die Verwaltung und die Beratung in Bezug auf das Wertpapierportfolio sowie für damit verbundene Verwaltungs- und Vertriebsleistungen eine jährliche maximale Gebühr von 2,00% zulasten des WORLDTREND FUND erhoben.

Auf der Basis des Nettoinventarwertes des WORLDTREND FUND wird bei den Anteilen "C" für die Verwaltung und die Beratung in Bezug auf das Wertpapierportfolio sowie für damit verbundene Verwaltungsleistungen eine jährliche maximale Gebühr von 1,50% zulasten des WORLDTREND FUND erhoben. Im Zusammenhang mit dem Vertrieb, Anbieten und Halten von Anteilen "C" werden den Vertriebsstellen keine Kommissionen für allfällige Vertriebsleistungen bezahlt.

Auf der Basis des Nettoinventarwertes des WORLDTREND FUND wird bei den Anteilen "D" für die mit der Verwaltung und Beratung in Bezug auf das Wertpapierportfolio verbundenen Verwaltungsleistungen eine jährliche maximale Gebühr von 1,50% zulasten des WORLDTREND FUND erhoben. Im Zusammenhang mit dem Vertrieb, Anbieten und Halten von Anteilen "D" werden den Vertriebsstellen keine Kommissionen für allfällige Vertriebsleistungen bezahlt.

Die Gesellschaft zahlt ferner aus dem Nettoinventarwert des WORLDTREND FUND die wie im Kapitel "Gebühren und Kosten" des Allgemeinen Teils beschriebenen Kosten.

#### 8. Ausgabe und Rücknahme der Anteile des WORLDTREND FUND

Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile des WORLDTREND FUND an jedem Bewertungstag zu einem Preis ausgegeben ("Ausgabepreis"), der auf dem Nettoinventarwert der Anteile am jeweils anwendbaren Bewertungstag basiert (vgl. Prospekt Allgemeiner Teil, Kapitel "Ausgabe der Anteile"). Dabei wird der Ausgabepreis auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet und zusätzlich eine Verkaufsgebühr von derzeit max. 5% zugeschlagen. Bei grösseren Aufträgen kann die Verkaufsgebühr entsprechend reduziert werden. Zusätzlich ist die Vertriebsstelle berechtigt, die Anteile ohne Verkaufsgebühr ("no load") anzubieten und im Gegenzug eine Rücknahme der Anteile mit einer Rücknahmegebühr bis zu 3% des jeweiligen Nettoinventarwertes zu belasten.

Bei der Zeichnung von Anteilen "B" und "D" ist kein Mindestzeichnungsbetrag vorgesehen. Bei erstmaliger Zeichnung von Anteilen "C" (für "institutionelle Investoren") beträgt der Mindestzeichnungsbetrag CHF 100'000.
Dieser erstmalige Mindestzeichnungsbetrag kann, wenn es dem Zeichner aufgrund aufsichtsrechtlicher Beschränkungen verwehrt ist, eine Zeichnung in der Höhe des Mindestzeichnungsbetrags vorzunehmen, auf einen geringeren Betrag (jedoch nicht weniger als den Gegenwert in der Fondswährung von EUR 20'000.--) herabgesetzt werden, wobei jedoch gleich gelagerte Situationen am gleichen Tag gleich behandelt werden müssen. Bei Folgezeichnungen von Anteilen "C" ist kein Mindestzeichnungsbetrag vorgesehen.

Die Anteile werden an jedem Bewertungstag durch Antrag an die Gesellschaft oder an die im Allgemeinen Prospektteil genannte Hauptzahlstelle in Luxemburg (oder an ggf. in einzelnen Vertriebsländern bestellte lokale Vertriebs- bzw. Zahlstellen) zurückgenommen. Die Anteile werden zu einem Preis zurückgenommen ("Rücknahmepreis"), der auf dem Nettoinventarwert der Anteile am jeweiligen Bewertungstag basiert. Dieser Rücknahmepreis wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Wenn keine Verkaufsgebühr erhoben worden ist, kann als Alternative zu der Verkaufsgebühr eine Rücknahmegebühr von bis zu 3% des jeweiligen Nettoinventarwertes zugunsten der Vertriebsstelle belastet werden.

#### 9. UMTAUSCH VON ANTEILEN DES WORLDTREND FUND

Anteile des WORLDTREND FUND können gegen Zahlung einer Umtauschgebühr von max. 2% des Nettoinventarwerts der vorgenannten Anteile in Anteile von anderen Subfonds der Gesellschaft umgetauscht werden. Für einen Umtausch in Anteile von anderen aktiven Subfonds, die in einem Besonderen Teil dieses Prospektes beschrieben sind und für welche ebenfalls die TRAFINA PRIVATBANK AG als Anlageverwalter fungiert, wird keine Umtauschgebühr erhoben. Ein solcher Umtausch kann bei der Hauptzahlstelle in Luxemburg (oder bei ggf. in einzelnen Vertriebsländern bestellten lokalen Vertriebs- bzw. Zahlstellen) erfolgen. Für das

Umtauschverfahren finden die Bestimmungen des Allgemeinen Teils dieses Prospektes (vgl. Kapitel "Umtausch der Anteile") Anwendung.

Anteile "A", "B" und "D" können grundsätzlich nur von "institutionellen Investoren" in Anteile "C" umgetauscht werden, wobei beim ersten Umtausch in Anteile "C" der Mindestumtauschwert von CHF 100'000.-- gegeben sein. Der beschriebene erstmalige Mindestumtauschwert kann, wenn es dem Zeichner aufgrund aufsichtsrechtlicher Beschränkungen verwehrt ist, einen Umtausch in der Höhe des Mindestumtauschwerts vorzunehmen, auf einen geringeren Betrag (jedoch nicht weniger als den Gegenwert in der Fondswährung von EUR 20'000.--) herabgesetzt werden, wobei jedoch gleich gelagerte Situationen am gleichen Tag gleich behandelt werden müssen (vgl. dazu das Kapitel "Ausgabe und Rücknahme der Anteile des WORLDTREND FUND").

Anteile "A", "B" und "C" können nur dann in Anteile "D" umgetauscht werden, wenn der Aktionär die Voraussetzungen dieser Anteilskategorie, wie oben beschrieben, erfüllt.

#### 10. ANTRAGSVERFAHREN

Zeichnungen können bei der Hauptzahlstelle in Luxemburg (oder bei ggf. in einzelnen Vertriebsländern bestellten lokalen Vertriebs- bzw. Zahlstellen) getätigt werden. Dabei ist die genaue Identität des Zeichners, der Name des WORLDTREND FUND und welche Anteilskategorie gezeichnet wird, anzugeben.

Für alle Zeichnungen von Anteilen des WORLDTREND FUND, die bei der Gesellschaft an einem Bewertungstag (wie im Kapitel "Bestimmung des Nettoinventarwertes" definiert) bis spätestens um 15.00 Uhr Ortszeit (Cut-Off-Zeit) eintreffen, gilt der am darauffolgenden Bewertungstag ermittelte Ausgabepreis. Für nach diesem Zeitpunkt bei der Depotbank eintreffende Zeichnungen gilt der Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages. Der Gesamtbetrag der Zeichnung muss innerhalb von vier (4) Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag auf dem im Allgemeinen Teil dieses Prospekts angegebenen Konto wertmässig gutgeschrieben sein.

Soweit vom Aktionärnicht ausdrücklich verlangt, werden keine Anteilsscheine oder Anteilszertifikate ausgeliefert, sondern für den Aktionärbei der Zahlstelle oder einer von ihr bezeichneten Bank gehalten. Die Auslieferung von Anteilszertifikaten erfolgt auf Kosten und Gefahr des Aktionärs. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anträge abzulehnen oder nur zum Teil anzunehmen oder ergänzende Informationen und Dokumente zu verlangen. Wird ein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, wird der Zeichnungsbetrag oder der entsprechende Saldo dem Zeichner rücküberwiesen.

# **MULTIPARTNER SICAV**

# **ALLROUND QUADINVEST FUND**

Ein für die BRUNO WALTER FINANCE S.A., Montreux, Schweiz, durch die GAM (LUXEMBOURG) S.A., Luxemburg, aufgelegter Subfonds der SICAV luxemburgischen Rechts MULTIPARTNER SICAV

BESONDERER TEIL O: 15. DEZEMBER 2015

Dieser Prospektteil ergänzt den Allgemeinen Teil mit Bezug auf den Subfonds ALLROUND QUADINVEST FUND. Die nachfolgenden Bestimmungen müssen in Verbindung mit den entsprechenden Ausführungen im Allgemeinen Prospektteil gelesen werden.

# INHALTSVERZEICHNIS: BESONDERER TEIL O

1.	Ausgabe dei Antelle des Allkound Quadinvest fund	٠. ٥
	Anlageziele und -politik des ALLROUND QUADINVEST FUND	
	Anlegerprofil	
	Anlageverwalter	
	Beschreibung der Anteile des ALLROUND QUADINVEST FUND	
6.	Ausschüttungspolitik des ALLROUND QUADINVEST FUND	4
7.	Gebühren und Kosten des ALLROUND QUADINVEST FUND	4
8.	Ausgabe und Rücknahme der Anteile des ALLROUND QUADINVEST FUND	5
9.	Umtausch von Anteilen des ALLROUND QUADINVEST FUND	5
10.	Antragsverfahren	6

#### 1. Ausgabe der Anteile des ALLROUND QUADINVEST FUND

Die Anteile des Multipartner SICAV – ALLROUND QUADINVEST FUND ("ALLROUND QUADINVEST FUND" / der "Subfonds") wurden erstmals vom 27. bis am 31. Oktober 2008 zu einem Erstausgabepreis von EUR 100 pro Anteil ausgegeben, zuzüglich einer Verkaufsgebühr zugunsten der Vertriebsstelle von bis zu maximal 2% des Ausgabepreises.

#### 2. ANLAGEZIELE UND -POLITIK DES ALLROUND QUADINVEST FUND

Das Anlageziel der Gesellschaft in Bezug auf den ALLROUND QUADINVEST FUND ist die Erzielung eines langfristigen Kapitalzuwachses. Zu diesem Zweck investiert die Gesellschaft das Vermögen des Subfonds in folgende Anlagen:

- (i) Aktien und andere Beteiligungspapiere oder –wertrechte von Unternehmen aus anerkannten Ländern;
- (ii) fest- und variabelverzinsliche Wertpapiere, Forderungspapiere oder -wertrechte sowie andere verzinsliche Anlagen (inkl. Wandel- und Optionsanleihen und Geldmarktinstrumente) in allen frei konvertierbaren Währungen, die ausgegeben oder garantiert werden durch Emittenten mit guter Bonität (Kreditqualität im Bereich Investment Grade) aus anerkannten Ländern;
- (iii) Sichteinlagen und kündbare Einlagen;
- (iv) Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA, inkl. Exchange Traded Funds, gemäss deren Anlagepolitik mehrheitlich in Anlagen gemäss (i), (ii) und (iii) investiert wird (insgesamt maximal 10% des Vermögens);
- (v) strukturierte Produkte auf Anlagen gemäss (i) und (ii) (insgesamt maximal 10% des Vermögens);
- (vi) derivative Finanzinstrumente (Derivate), und zwar sowohl zum Zweck der Absicherung und der effizienten Portfolioverwaltung als auch zum Zweck der aktiven Anlage in Wertpapiere. Die Palette der möglichen Instrumente umfasst insbesondere Call- und Put-Optionen, Futures auf Wertpapiere oder Finanzindices, die den Anforderungen von Artikel 9 der Grossherzoglichen Verordnung des 8. Februar 2008 bzw. von Artikel 44 des Gesetzes von 2010 erfüllen, sowie Währungsterminkontrakte. Für den Einsatz solcher Derivate gelten die im Kapitel "Besondere Anlagetechniken und Finanzinstrumente" im Allgemeinen Teil im Detail definierten Beschränkungen.

Daneben können flüssige Mittel gehalten werden.

Der ALLROUND QUADINVEST FUND lautet auf Euro. Die Anlagen können auf Euro oder auf andere Währungen lauten. Fremdwährungsrisiken können ganz oder teilweise gegenüber dem Euro abgesichert werden. Ein Wertverlust aufgrund von Währungskursschwankungen kann nicht ausgeschlossen werden.

#### 3. ANLEGERPROFIL

Der Subfonds eignet sich für Investoren, die Erfahrung mit volatilen Anlagen haben, über solide Kenntnisse der Kapitalmärkte verfügen und die an der Entwicklung der Kapitalmärkte teilhaben wollen, um ihre spezifischen Anlageziele zu verfolgen. Investoren haben mit Wertschwankungen zu rechnen, die temporär auch zu erhöhten Wertverlusten führen können. In einem Gesamtportfolio kann der Subfonds als Basisanlage eingesetzt werden.

#### 4. **A**NLAGEVERWALTER

BRUNO WALTER FINANCE S.A., Avenue de Belmont 33, CH-1820 Montreux.

Der Anlageverwalter ist ermächtigt, unter Berücksichtigung der Anlageziele, Anlagepolitik und Anlagegrenzen und unter der ultimativen Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft bzw. des Verwaltungsrates oder der/den von der Verwaltungsgesellschaft bestellten Kontrollstelle/n, für den ALLROUND QUADINVEST FUND unmittelbar Anlagen zu tätigen.

Die BRUNO WALTER FINANCE S.A. wurde 2005 gegründet und besteht als schweizerische Aktiengesellschaft auf unbegrenzte Zeit. Die Dienstleistungen der BRUNO WALTER FINANCE S.A. sind die Anlageberatung, die Portfolioverwaltung, die juristischen Beratung und Finanzberatung auf dem Gebiet der Vermögensverwaltung allgemein sowie die Bereitstellung von Finanzinstrumenten. Die BRUNO WALTER FINANCE S.A. besitzt eine Bewilligung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA als Vermögensverwalter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen und wird durch die FINMA beaufsichtigt.

## 5. BESCHREIBUNG DER ANTEILE DES ALLROUND QUADINVEST FUND

Nach dem Erstausgabedatum kann die Gesellschaft Anteile des ALLROUND QUADINVEST FUND in folgenden Kategorien ausgeben:

- Ausschüttende Anteile "A";
- Thesaurierende Anteile "B":
- Thesaurierende Anteile "C" (für "institutionelle Investoren", wie nachfolgend definiert);
- Thesaurierende Anteile "D" (für bestimmte Investoren, wie nachfolgend definiert);
- Ausschüttende Anteile "Da" (für bestimmte Investoren, wie nachfolgend definiert).

Es werden nur Anteile in Namensform ausgegeben. Die jeweils verfügbaren Anteilskategorien können bei der Hauptverwaltungsstelle bzw. bei den Informations- oder Vertriebsstellen erfragt werden.

Anteile "C" werden nur an "institutionelle Investoren", d.h. grundsätzlich Firmen mit juristischer Rechtspersönlichkeit oder mit gleichwertiger Gesellschaftsform, ausgegeben, welche diese Anteile entweder in ihrem eigenen Geschäftsvermögen oder im Rahmen eines Mandatsverhältnisses für institutionelle Investoren im vorgenannten Sinne halten bzw. ausschliesslich an letztere weiterverkaufen oder im Rahmen von Vermögensverwaltungsmandaten im eigenen Namen und für Rechnung Dritter einsetzen (vgl. zur Mindestzeichnung die nachfolgenden Kapitel "Ausgabe und Rücknahme der Anteile des ALLROUND QUADINVEST FUND" und "Umtausch von Anteilen des ALLROUND QUADINVEST FUND").

Anteile "D" und "Da" werden ausschliesslich an Investoren ausgegeben, die einen Vermögensverwaltungsbzw. Anlageberatungsvertrag mit der BRUNO WALTER FINANCE SA unterzeichnet haben. Entfällt die vertragliche Grundlage für das Halten von Anteilen "D" bzw. "Da", so wird die Gesellschaft die Anteile "D" bzw. "Da" automatisch in für den betroffenen Investor zulässige Anteile einer anderen Kategorie umtauschen, und alle für Anteile dieser anderen Kategorie geltenden Bestimmungen (einschliesslich Gebühren und Steuern) finden auf diese Anteile Anwendung.

## 6. AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK DES ALLROUND QUADINVEST FUND

Die Gesellschaft beabsichtigt, in Übereinstimmung mit den luxemburgischen Gesetzen, der Satzung und diesem Rechtsprospekt, für ausschüttende Anteile "A" folgende Ausschüttungspolitik:

- Jährliche vollständige Ausschüttung der im ALLROUND QUADINVEST FUND erzielten Erträge (Zinsen, Dividenden, sonstige Erträge).
- Zurückhalten der im ALLROUND QUADINVEST FUND erzielten Kapital- und Devisengewinne.

Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausschüttungspolitik im Interesse der Investoren jederzeit zu ändern.

#### 7. GEBÜHREN UND KOSTEN DES ALLROUND QUADINVEST FUND

Für die Depotbank-, Verwaltungsgesellschafts-, Hauptverwaltungs-, Hauptzahlstellen-, Umschreibungsstellen-, Anlageverwaltungs- und Vertretungstätigkeit sowie für weitere Beratungs-, Vertriebsstellen- und Unterstützungstätigkeiten wird bei den Anteilen "B" eine Pauschal-Gebühr zulasten des ALLROUND QUADINVEST FUND von insgesamt maximal 1,30% p.a. des Nettoinventarwertes erhoben.

Für die Depotbank-, Verwaltungsgesellschafts-, Hauptverwaltungs-, Hauptzahlstellen-, Umschreibungsstellen-, Anlageverwaltungs- und Vertretungstätigkeit sowie für weitere Beratungs- und Unterstützungstätigkeiten wird bei den Anteilen "C" eine Pauschal-Gebühr zulasten des ALLROUND QUADINVEST FUND von insgesamt maximal 1,10% p.a. des Nettoinventarwertes erhoben. Im Zusammenhang mit dem Vertrieb, Anbieten oder Halten von Anteilen "C" werden den Vertriebsstellen keine Kommissionen für allfällige Vertriebsleistungen bezahlt.

Für die Depotbank-, Verwaltungsgesellschafts-, Hauptverwaltungs-, Hauptzahlstellen-, Umschreibungsstellen- und Vertretungstätigkeit sowie für weitere Beratungs- und Unterstützungstätigkeiten wird bei den Anteilen "D" und "Da" eine Pauschal-Gebühr zulasten des ALLROUND QUADINVEST FUND von insgesamt maximal 0,90% p.a. des Nettoinventarwertes erhoben. Im Zusammenhang mit dem Vertrieb, Anbieten oder Halten von Anteilen "D" und "Da" werden den Vertriebsstellen keine Kommissionen für allfällige Vertriebsleistungen bezahlt. Die Entschädigung des Anlageverwalters erfolgt im Rahmen des für die Zeichnung von Anteilen "D" und "Da" notwendig abzuschliessenden Vermögensverwaltungsvertrags (wie oben beschrieben).

Die Gesellschaft zahlt ferner aus dem Nettoinventarwert des ALLROUND QUADINVEST FUND die im Kapitel "Gebühren und Kosten" des Allgemeinen Teils beschriebenen Kosten.

#### 8. Ausgabe und Rücknahme der Anteile des ALLROUND QUADINVEST FUND

Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile des ALLROUND QUADINVEST FUND an jedem Bewertungstag zu einem Preis ausgegeben ("Ausgabepreis"), der auf dem Nettoinventarwert der Anteile am jeweils anwendbaren Bewertungstag basiert (vgl. Prospekt Allgemeiner Teil, Kapitel "Ausgabe der Anteile"). Dabei wird der Ausgabepreis auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet und zusätzlich eine Verkaufsgebühr von derzeit maximal 2% zugeschlagen. Bei grösseren Aufträgen kann die der Vertriebsstelle zustehende Verkaufsgebühr entsprechend reduziert werden.

Bei der Zeichnung von Anteilen "B", "D" und "Da" ist kein Mindestzeichnungsbetrag vorgesehen. Bei erstmaliger Zeichnung von Anteilen "C" (für "institutionelle Investoren") beträgt der Mindestzeichnungsbetrag jeweils EUR 100'000. Dieser erstmalige Mindestzeichnungsbetrag kann, wenn es dem Zeichner aufgrund aufsichtsrechtlicher Beschränkungen verwehrt ist, eine Zeichnung in der Höhe des Mindestzeichnungsbetrags vorzunehmen, auf einen geringeren Betrag (jedoch nicht weniger als EUR 20'000) herabgesetzt werden, wobei jedoch gleich gelagerte Situationen am gleichen Tag gleich behandelt werden müssen. Bei Folgezeichnungen von Anteilen "C" ist kein Mindestzeichnungsbetrag vorgesehen.

Die Anteile werden an jedem Bewertungstag durch Antrag an die Gesellschaft oder an die im Allgemeinen Prospektteil genannte Hauptzahlstelle in Luxemburg (oder an ggf. in einzelnen Vertriebsländern bestellte lokale Vertriebs- bzw. Zahlstellen) zurückgenommen. Die Anteile werden zu einem Preis zurückgenommen ("Rücknahmepreis"), der auf dem Nettoinventarwert der Anteile am jeweiligen Bewertungstag basiert. Dieser Rücknahmepreis wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Wenn keine Verkaufsgebühr erhoben worden ist ("no load"), kann als Alternative zu der Verkaufsgebühr eine Rücknahmegebühr von bis zu 2% des jeweiligen Nettoinventarwertes zugunsten der Vertriebsstelle belastet werden.

#### 9. UMTAUSCH VON ANTEILEN DES ALLROUND QUADINVEST FUND

Anteile des ALLROUND QUADINVEST FUND können derzeit nur gegen Zahlung einer Umtauschgebühr von maximal 2% des Nettoinventarwertes der vorgenannten Anteile in Anteile anderer aktiver Subfonds der Gesellschaft umgetauscht werden. Ein solcher Umtausch kann bei der Hauptzahlstelle in Luxemburg (oder bei ggf. in einzelnen Vertriebsländern bestellten lokalen Vertriebs- bzw. Zahlstellen) erfolgen. Für das Umtauschverfahren finden die Bestimmungen des Allgemeinen Teils dieses Prospektes (vgl. Kapitel "Umtausch der Anteile") Anwendung.

Andere Anteile können grundsätzlich nur von "institutionellen Investoren" in Anteile "C" umgetauscht werden, wobei beim ersten Umtausch der Mindestumtauschwert von EUR 100'000 gegeben sein muss. Dieser erstmalige Mindestumtauschwert kann, wenn es dem Zeichner aufgrund aufsichtsrechtlicher Beschränkungen verwehrt ist, einen Umtausch in der Höhe des Mindestumtauschwerts vorzunehmen, auf einen geringeren

Betrag (jedoch nicht weniger als EUR 20'000) herabgesetzt werden, wobei jedoch gleich gelagerte Situationen am gleichen Tag gleich behandelt werden müssen (vgl. dazu das Kapitel "Ausgabe und Rücknahme der Anteile des ALLROUND QUADINVEST FUND").

Andere Anteile können nur dann in Anteile "D" bzw. "Da" umgetauscht werden, wenn der Aktionärsämtliche Voraussetzungen für die Zeichnung von Anteilen "D" bzw. "Da", wie oben beschrieben, erfüllt.

# 10. ANTRAGSVERFAHREN

Zeichnungen können bei der Hauptzahlstelle in Luxemburg (oder bei ggf. in einzelnen Vertriebsländern bestellten lokalen Vertriebs- bzw. Zahlstellen) getätigt werden. Dabei ist die genaue Identität des Zeichners, der Name des ALLROUND QUADINVEST FUND und welche Anteilskategorie gezeichnet wird, anzugeben.

Für alle Zeichnungen von Anteilen des ALLROUND QUADINVEST FUND, die bei der Gesellschaft an einem Bewertungstag (wie im Kapitel "Bestimmung des Nettoinventarwertes" definiert) bis spätestens um 15.00 Uhr Ortszeit (cut-off Zeit) eintreffen, gilt der am darauf folgenden Bewertungstag ermittelte Ausgabepreis. Für nach diesem Zeitpunkt bei der Depotbank eintreffende Zeichnungen gilt der Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages. Der Gesamtbetrag der Zeichnung muss innerhalb von vier (4) Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag auf dem im Allgemeinen Teil dieses Prospekts angegebenen Konto wertmässig gutgeschrieben sein.

Soweit vom Aktionär nicht ausdrücklich verlangt, werden keine Anteilsscheine oder Anteilszertifikate ausgeliefert, sondern für den Aktionär bei der Zahlstelle oder einer von ihr bezeichneten Bank gehalten. Die Auslieferung von Anteilszertifikaten erfolgt auf Kosten und Gefahr des Aktionärs. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anträge abzulehnen oder nur zum Teil anzunehmen oder ergänzende Informationen und Dokumente zu verlangen. Wird ein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, wird der Zeichnungsbetrag oder der entsprechende Saldo dem Zeichner rücküberwiesen.

# **MULTIPARTNER SICAV**

# **KONWAVE GOLD EQUITY FUND**

Ein für die KONWAVE AG, Herisau, Schweiz, durch die GAM (LUXEMBOURG) S.A., Luxemburg, aufgelegter Subfonds der SICAV luxemburgischen Rechts MULTIPARTNER SICAV

BESONDERER TEIL W: 15. DEZEMBER 2015

Dieser Prospektteil ergänzt den Allgemeinen Teil mit Bezug auf den Subfonds KONWAVE GOLD EQUITY FUND. Die nachfolgenden Bestimmungen müssen in Verbindung mit den entsprechenden Ausführungen im Allgemeinen Prospektteil gelesen werden.

# INHALTSVERZEICHNIS: BESONDERER TEIL W

1.	Ausgabe der Antelle des KONWAVE GOLD EQUITY FUND	ر
2.	Anlageziele und -politik des KONWAVE GOLD EQUITY FUND	3
3.	Anlegerprofil	3
4.	Der Anlageverwalter	3
	Beschreibung der Anteile des KONWAVE GOLD EQUITY FUND	
6.	Ausschüttungspolitik	4
7.	Gebühren und Kosten	4
8.	Ausgabe und Rücknahme der Anteile	5
9.	Umtausch von Anteilen	5
10.	Antragsverfahren	6
	Übersicht über die Anteilskategorien	

#### 1. AUSGABE DER ANTEILE DES KONWAVE GOLD EQUITY FUND

Die Anteile des Multipartner SICAV - KONWAVE GOLD EQUITY FUND ("KONWAVE GOLD EQUITY FUND") wurden erstmals vom 22. bis zum 30. September 2003 zu einem Erstausgabepreis von USD 100 pro Anteil ausgegeben, zuzüglich einer Verkaufsgebühr zugunsten der Vertriebsstelle von bis zu maximal 5% des Ausgabepreises.

#### 2. ANLAGEZIELE UND -POLITIK DES KONWAVE GOLD EQUITY FUND

Das Anlageziel der Gesellschaft in Bezug auf den KONWAVE GOLD EQUITY FUND ist die Erzielung eines langfristigen Kapitalzuwachses durch Anlagen zu mindestens zwei Dritteln seines Vermögens in einem Portfolio sorgfältig ausgewählter Aktien und anderer Beteiligungspapiere sowie in Warrants auf Aktien und andere Beteiligungspapiere von Unternehmen aus dem Sektor der Goldindustrie, die ihren Sitz in anerkannten Ländern haben. Dieser Sektor umfasst Unternehmen, die ihre Tätigkeit auf die Exploration, Produktion, Weiterverarbeitung und den Handel primär von Gold und subsidiär anderen Edelmetallen ausrichten. Ausserdem kann die Gesellschaft bis zu maximal einem Drittel des Vermögens des KONWAVE GOLD EQUITY FUND in Aktien und andere Beteiligungspapiere sowie in Warrants auf Aktien und andere Beteiligungspapiere von Unternehmen aus anderen Sektoren sowie in fest- oder variabelverzinsliche Wertpapiere sowie in Wandelund Optionsanleihen von Emittenten aus anerkannten Ländern investieren. Käufe von Warrants bergen höhere Risiken in sich, bedingt durch die grössere Volatilität dieser Anlagen. Anlagen in Warrants auf Aktien und andere Beteiligungspapiere dürfen bis zu maximal 15% des Vermögens des KONWAVE GOLD EQUITY FUND betragen. Der KONWAVE GOLD EQUITY FUND lautet auf USD.

#### 3. ANLEGERPROFIL

Der KONWAVE GOLD EQUITY FUND eignet sich nur für erfahrene Investoren, die Erfahrung mit volatilen Anlagen haben, über vertiefte Kenntnisse der Kapitalmärkte verfügen und die gezielt von der Marktentwicklungen in spezialisierten Märkten profitieren wollen und mit den spezifischen Chancen und Risiken dieser Marktsegmente vertraut sind. Investoren haben mit Wertschwankungen zu rechnen, die temporär auch zu sehr hohen Wertverlusten führen können. In einem breit diversifizierten Gesamtportfolio kann der KONWAVE GOLD EQUITY FUND als Ergänzungsanlage eingesetzt werden.

#### 4. DER ANLAGEVERWALTER

KONWAVE AG, Obstmarkt 1, CH-9100 Herisau, Schweiz.

Der Anlageverwalter ist ermächtigt, unter Berücksichtigung der Anlageziele, Anlagepolitik und Anlagegrenzen und unter der ultimativen Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft bzw. des Verwaltungsrates oder der/den von der Verwaltungsgesellschaft bestellten Kontrollstelle/n, für den KONWAVE GOLD EQUITY FUND unmittelbar Anlagen zu tätigen.

Die KONWAVE AG ist eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht. Sie besitzt eine Bewilligung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA als Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen und wird durch die FINMA beaufsichtigt.

#### 5. BESCHREIBUNG DER ANTEILE DES KONWAVE GOLD EQUITY FUND

Nach dem Erstausgabedatum kann die Gesellschaft Anteile des KONWAVE GOLD EQUITY FUND in folgenden Kategorien ausgeben:

A-Anteile: ausschüttend;B-Anteile: thesaurierend;

C-Anteile: thesaurierend (für "institutionelle Investoren", wie nachfolgend definiert).

Es werden nur Anteile in Namensform ausgegeben. Die jeweils verfügbaren Anteilskategorien können bei der Hauptverwaltungsstelle bzw. bei den Informations- oder Vertriebsstellen erfragt werden.

Ferner kann die Gesellschaft Anteilskategorien sowohl in der Rechnungswährung US Dollar des KONWAVE GOLD EQUITY FUND als auch in CHF und EUR anbieten. Dabei dürfen für die einzelnen Anteilskategorien keine kategorienspezifischen Währungsabsicherungsgeschäfte getätigt werden.

**C-Anteile** werden nur an "institutionelle Investoren" im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes von 2010, d.h. grundsätzlich Firmen mit juristischer Rechtspersönlichkeit oder mit gleichwertiger Gesellschaftsform ausgegeben, welche diese Anteile entweder in ihrem eigenen Geschäftsvermögen oder im Rahmen eines Mandatsverhältnisses für institutionelle Investoren im vorgenannten Sinne halten bzw. ausschliesslich an letztere weiterverkaufen oder im Rahmen von Vermögensverwaltungsmandaten im eigenen Namen und für Rechnung Dritter einsetzen (vgl. zur Mindestzeichnung die nachfolgenden Kapitel "Ausgabe und Rücknahme der Anteile" und "Umtausch von Anteilen").

#### 6. AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Die Gesellschaft beabsichtigt, in Übereinstimmung mit den luxemburgischen Gesetzen, der Satzung und diesem Rechtsprospekt, für ausschüttende Anteile folgende Ausschüttungspolitik:

- Jährliche vollständige Ausschüttung der im KONWAVE GOLD EQUITY FUND erzielten Erträge (Zinsen, Dividenden, sonstige Erträge).
- Zurückhalten der im KONWAVE GOLD EQUITY FUND erzielten Kapital- und Devisengewinne.

Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausschüttungspolitik, insbesondere auch aus steuerlichen Überlegungen, im Interesse der Aktionäre jederzeit zu ändern.

#### 7. GEBÜHREN UND KOSTEN

Bei den **A-** und **B-Anteilen** wird für die Depotbank-, Verwaltungsgesellschafts-, Hauptverwaltungs-, Hauptzahlstellen-, Umschreibungsstellen-, Anlageverwalter- und Vertretungstätigkeit sowie für weitere Beratungs-, Vertriebsstellen- und Unterstützungstätigkeiten eine Pauschal-Gebühr zulasten des KONWAVE GOLD EQUITY FUND von insgesamt maximal 1,90% p.a. des Nettoinventarwertes des Subfonds erhoben.

Bei den **C-Anteilen** wird für die Depotbank-, Verwaltungsgesellschafts-, Hauptverwaltungs-, Hauptzahlstellen-, Umschreibungsstellen-, Anlageverwalter- und Vertretungstätigkeit sowie für weitere Beratungs- und Unterstützungstätigkeiten eine Pauschal-Gebühr zulasten des KONWAVE GOLD EQUITY FUND von insgesamt maximal 1.40% p.a. des Nettoinventarwertes des Subfonds erhoben. Im Zusammenhang mit dem Vertrieb, Anbieten oder Halten von C-Anteilen werden den Vertriebsstellen keine Kommissionen für allfällige Vertriebsleistungen bezahlt.

Die Gesellschaft zahlt ferner aus dem Nettoinventarwert des KONWAVE GOLD EQUITY FUND die wie im Kapitel "Gebühren und Kosten" des Allgemeinen Teils beschriebenen Kosten.

Der Anlageverwalter hat darüber hinaus im Rahmen der Anwendung der nachstehenden Prinzipien Anspruch auf eine performanceabhängige Vermögensverwaltungsgebühr ("Performance Fee"). Nach Ablauf des Rechnungsjahres des KONWAVE GOLD EQUITY FUND wird die geschuldete Performance Fee dem Anlageverwalter ausbezahlt.

Der Anspruch auf die Performance Fee entsteht, wenn die prozentuale Rendite des KONWAVE GOLD EQUITY FUND seit Beginn des Rechnungsjahres über derjenigen des Vergleichsindexes und gleichzeitig der Nettoinventarwert pro Anteil über der High Watermark liegt. Bei Lancierung des KONWAVE GOLD EQUITY FUND ist die High Watermark identisch mit dem Erstausgabepreis.

Falls der Nettoinventarwert je Anteil am letzten Bewertungstag eines folgenden Rechnungsjahres oberhalb der bisherigen High Watermark und die prozentuale Rendite im Rechnungsjahr über jener des Vergleichsindexes liegt, wird die High Watermark auf den vor Abzug der zurückgestellten Performance Fee je Anteil errechneten Nettoinventarwert am letzten Bewertungstag jenes Rechnungsjahres gesetzt. In allen anderen Fällen bleibt die High Watermark unverändert.

Die Höhe der Performance Fee beträgt 10% p.a. und wird an jedem Bewertungstag unter Einhaltung der obenstehenden Bedingungen berechnet und dem KONWAVE GOLD EQUITY FUND belastet.

<u>Subfonds</u> <u>Performance Fee</u> <u>Vergleichsindex</u>

KONWAVE GOLD EQUITY FUND 10% p.a. FTSE Gold Mines Index

#### 8. AUSGABE UND RÜCKNAHME DER ANTEILE

#### **Ausgabe**

Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile des KONWAVE GOLD EQUITY FUND an jedem Bewertungstag zu einem Preis ausgegeben ("Ausgabepreis"), der auf dem Nettoinventarwert der Anteile am jeweils anwendbaren Bewertungstag basiert (vgl. Prospekt Allgemeiner Teil, Kapitel "Ausgabe der Anteile"). Dabei wird der Ausgabepreis auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet und zusätzlich eine Verkaufsgebühr von derzeit maximal 5% zugeschlagen. Bei grösseren Aufträgen kann die Verkaufsgebühr entsprechend reduziert werden, wobei Investoren, welche in dem gleichen Zeitraum gleiche Beträge investieren, gleich behandelt werden müssen.

#### Mindestzeichnungsbetrag

Bei der Zeichnung von A- und B-Anteilen ist kein Mindestzeichnungsbetrag vorgesehen.

Bei erstmaliger Zeichnung von C-Anteilen gilt jeweils ein Mindestzeichnungsbetrag von USD / CHF / EUR 500'000. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann nach eigenem Ermessen Erstzeichnungsanträge über einen niedrigeren Betrag als den angegebenen Mindestzeichnungsbetrag akzeptieren. Bei Folgezeichnungen von C-Anteilen ist kein Mindestzeichnungsbetrag vorgesehen.

#### Rücknahme

Die Anteile werden an jedem Bewertungstag durch Antrag an die Gesellschaft oder an die im Allgemeinen Prospektteil genannte Hauptzahlstelle in Luxemburg (oder an ggf. in einzelnen Vertriebsländern bestellte lokale Vertriebs- bzw. Zahlstellen) zurückgenommen. Die Anteile werden zu einem Preis zurückgenommen ("Rücknahmepreis"), der auf dem Nettoinventarwert der Anteile am jeweiligen Bewertungstag basiert. Dieser Rücknahmepreis wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

#### 9. UMTAUSCH VON ANTEILEN

Anteile des KONWAVE GOLD EQUITY FUND können gegen Zahlung einer Umtauschgebühr von maximal 2% des Nettoinventarwerts der vorgenannten Anteile in Anteile von anderen Subfonds der Gesellschaft umgetauscht werden. Ein solcher Umtausch kann bei der Hauptzahlstelle in Luxemburg (oder bei ggf. in einzelnen Vertriebsländern bestellten lokalen Vertriebs- bzw. Zahlstellen) erfolgen. Für das Umtauschverfahren finden die Bestimmungen des Allgemeinen Teils dieses Prospektes (vgl. Kapitel "Umtausch der Anteile") Anwendung.

A- und B-Anteile können grundsätzlich nur von "institutionellen Investoren", wie oben definiert, in C-Anteile umgetauscht werden, wobei beim ersten Umtausch der Mindestumtauschwert von USD / CHF / EUR 500'000 gegeben sein muss. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann nach eigenem Ermessen erstmalige Umtauschanträge über einen niedrigeren Betrag akzeptieren.

#### 10. ANTRAGSVERFAHREN

Zeichnungen können entweder an eine der Vertriebsstellen, welche sie an die SSB-Lux weiterleiten, oder direkt an die Gesellschaft (z.Hd. der SSB-Lux, Namensregister- und Umschreibungsstelle, 49, Avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg) gerichtet werden. Dabei ist die genaue Identität des Zeichners, der Name des KONWAVE GOLD EQUITY FUND und welche Anteilskategorie gezeichnet wird, anzugeben.

Für alle Zeichnungen von Anteilen des KONWAVE GOLD EQUITY FUND, die bei der SSB-Lux an einem Bewertungstag (wie im Kapitel "Bestimmung des Nettoinventarwertes" definiert) bis spätestens um 15.00 Uhr Ortszeit (cut-off Zeit) eintreffen, gilt der am darauf folgenden Bewertungstag ermittelte Ausgabepreis. Für nach diesem Zeitpunkt bei der SSB-Lux eintreffende Zeichnungen gilt der Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages. Der Gesamtbetrag der Zeichnung muss innerhalb von vier (4) Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag auf dem im Allgemeinen Teil dieses Prospekts angegebenen Konto wertmässig gutgeschrieben sein.

Soweit vom Aktionär nicht ausdrücklich verlangt, werden keine Anteilsscheine oder Anteilszertifikate ausgeliefert, sondern für den Aktionär bei der Zahlstelle oder einer von ihr bezeichneten Bank gehalten. Die Auslieferung von Anteilszertifikaten erfolgt auf Kosten und Gefahr des Aktionärs. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anträge abzulehnen oder nur zum Teil anzunehmen oder ergänzende Informationen und Dokumente zu verlangen. Wird ein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, wird der Zeichnungsbetrag oder der entsprechende Saldo dem Zeichner rücküberwiesen.

# 11. ÜBERSICHT ÜBER DIE ANTEILSKATEGORIEN

Die folgende Tabelle bietet einen schematischen Überblick über die wichtigsten Eigenschaften der einzelnen Anteilskategorien. Sie ersetzt nicht die Lektüre des Prospekts.

Bezeichnung des Subfonds	<u>Anteile</u>	Währung	ISIN-Code	Aktivierung	Mindestzeichnungs- betrag für die Erst- zeichnung	Pauschal- Gebühr (max.)
KONWAVE GOLD EQUITY FUND	В	USD	LU0175576296	30.09.2003	-	1.90%
	B-CHF	CHF	LU0223331439	30.06.2005		1.90%
	B-EUR	EUR	LU0223332320	30.06.2005		1.90%
	С	USD	LU1001014080	27.12.2013	USD 500'000	1.40%
	C-CHF	CHF	LU	offen	CHF 500'000	1.40%
	C-EUR	EUR	LU	offen	EUR 500'000	1.40%

# MULTIPARTNER SICAV

# **KONWAVE JAPAN OPPORTUNITIES FUND**

Ein für die KONWAVE AG, Herisau, Schweiz, durch die GAM (LUXEMBOURG) S.A., Luxemburg, aufgelegter Subfonds der SICAV luxemburgischen Rechts MULTIPARTNER SICAV

A Subfund of the SICAV under Luxembourg law MULTIPARTNER SICAV, established for KONWAVE LTD., Herisau, Switzerland, by GAM (LUXEMBOURG) S.A., Luxembourg

BESONDERER TEIL X:
15. DEZEMBER 2015

SPECIAL PART X: 15<sup>TH</sup> DECEMBER 2015

Dieser Besondere Prospektteil ergänzt den Allgemeinen Teil mit Bezug auf den Subfonds KONWAVE JAPAN OPPORTUNITIES FUND ("KONWAVE JAPAN OPPORTUNITIES FUND" oder "Subfonds").

Die nachfolgenden Bestimmungen müssen in Verbindung mit dem Allgemeinen Prospektteil gelesen werden.

Die hier enthaltenen Angaben auf Englisch (rechte Spalte) sind nach bestem Wissen und Gewissen der Gesellschaft eine treue Übersetzung der deutschen Originalfassung (linke Spalte). Im Falle von Widersprüchen gilt die Fassung in deutscher Sprache.

This Special Part of the Prospectus supplements the General Part with regard to the Subfund KONWAVE JAPAN OPPORTUNITIES FUND ("KONWAVE JAPAN OPPORTUNITIES FUND" or "Subfund").

The provisions below must be read in conjunction with the General Part of the Prospectus.

The information contained herein in English (right column) is, to the Company's best knowledge and belief, a true translation of the German original version (left column). In the event of contradictions, the German-language version shall prevail.

#### 1. ERSTAUSGABE DER ANTEILE

Die Anteile des KONWAVE JAPAN OPPORTUNITIES FUND wurden erstmals vom 16. bis zum 22. Mai 2014 zu einem Erstausgabepreis von JPY 10'000 bzw. EUR/CHF/USD 100 pro Anteil ausgegeben, zuzüglich einer Verkaufsgebühr zugunsten der Vertriebsstelle von bis zu maximal 5% des Ausgabepreises.

#### 2. ANLAGEZIELE UND -POLITIK

Das Anlageziel der Gesellschaft in Bezug auf den KONWAVE JAPAN OPPORTUNITIES FUND ist die Erzielung eines langfristigen Kapitalzuwachses. Zu diesem Zweck investiert die Gesellschaft das Vermögen des Subfonds zu mindestens zwei Dritteln direkt oder indirekt in ein Portfolio sorgfältig ausgewählter Aktien und andere Beteiligungspapiere von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in Japan haben.

Überdies kann die Gesellschaft bis zu insgesamt einem Drittel des Vermögens des Subfonds direkt oder indirekt in Aktien Wandel- und Optionsanleihen und Geldmarktinstrumente von Emittenten aus anerkannten Ländern sowie Sichteinlagen und kündbare Einlagen investieren.

Zudem kann die Gesellschaft im Umfang von max. 10% investieren in Anteile von anderen OGAW oder OGA im Sinne von Kapitel 5 Ziffer 1 (d) des Allgemeinen Teils, inkl. Exchange Traded Funds (zusammen: "Zielfonds"), welche hauptsächlich in Anlagen gemäss den beiden obigen Absätzen investieren.

Daneben können flüssige Mittel gehalten werden, die unter gewissen Umständen und in Abweichung von der 2/3-Regel des ersten Absatzes dieses Kapitels bis zu 49% des Vermögens betragen können.

Im KONWAVE JAPAN OPPORTUNITIES FUND derivative Finanzinstrumente (Derivate) eingesetzt werden, und zwar sowohl zum Zweck der Absicherung und der effizienten Portfolioverwaltung als auch zum Zweck der aktiven Anlage in Wertpapiere. Die Palette der möglichen Instrumente umfasst insbesondere Call- und Put-Optionen, Futures auf Wertpapiere oder Finanzindices sowie Währungsterminkontrakte. Für den Einsatz solcher gelten Derivate die im Kapitel "Besondere Anlagetechniken und Finanzinstrumente" Allgemeinen Teil im Detail definierten Beschrän-

#### 1. INITIAL ISSUE OF SHARES

The Shares of the KONWAVE JAPAN OPPORTUNITIES FUND have been issued for subscription for the first time from 16<sup>th</sup> to 22<sup>nd</sup> May 2014 at an initial issue price per Share in the amount of JPY 10'000 or, respectively, EUR/CHF/USD 100, plus a selling fee payable to the distributor of up to a maximum of 5% of the Issue Price.

#### 2. INVESTMENT OBJECTIVES AND POLICY

The investment objective of the Company as regards the KONWAVE JAPAN OPPORTUNITIES FUND is to achieve long-term capital growth by investing at least two thirds of the assets directly or indirectly in a portfolio of carefully selected shares and other equity securities of companies with their registered office or the major part of their business activities in Japan.

In addition, the Company may invest up to a maximum of one third of the assets of the Subfund directly or indirectly in shares, convertible and option loans and money market instruments from issuers from recognised countries as well as sight deposits and deposits repayable on demand.

Moreover, the company may invest up to a maximum of 10% in units of other UCITS or UCIs within the meaning of chapter 5 section 1 (d) of the General Part of the Prospectus, incl. Exchange Traded Funds ("Target Funds"), investing mainly in assets as mentioned in the two paragraphs above.

Ancillary liquid assets may be held which, under certain circumstances and notwithstanding the 2/3-rule of the first paragraph of this chapter, may amount to up to 49% of the assets.

The KONWAVE JAPAN OPPORTUNITIES FUND may use derivative financial instruments (derivatives) for hedging purposes and efficient portfolio management as well as for the purpose of active investments in securities. The range of possible instruments covers in particular call and put options, futures on securities or financial indices as well as currency futures contracts. For the use of such derivatives the limits described in detail in the chapter "Special Investment Techniques and Financial Instruments" of the General Part of the Prospectus shall apply.

kungen.

Generell bergen solche Investitionen oft höhere Risiken in sich als Direktanlagen in Wertpapiere. Potentielle Risiken können sich z.B. aus der Komplexität, Nichtlinearität, Hebelwirkung, hohen Volatilität, geringen Liquidität, eingeschränkten Bewertbarkeit oder dem Gegenparteienrisiko ergeben.

Der Subfonds lautet auf Japanische Yen (JPY). Die Anlagen können auf JPY oder auf andere Währungen lauten. Fremdwährungsrisiken können ganz oder teilweise gegenüber dem JPY abgesichert werden. Ein Wertverlust aufgrund von Währungskursschwankungen kann nicht ausgeschlossen werden.

#### 3. ANLEGERPROFIL

Der Subfonds eignet sich für Investoren, die Erfahrung mit volatilen Anlagen haben, über solide Kenntnisse der Kapitalmärkte verfügen und die an der Entwicklung der Kapitalmärkte teilhaben wollen, um ihre spezifischen Anlageziele zu verfolgen. Investoren haben mit Wertschwankungen zu rechnen, die temporär auch zu hohen Wertverlusten führen können. In einem Gesamtportfolio kann dieser Subfonds als Basisanlage eingesetzt werden.

#### 4. DER ANLAGEVERWALTER

KONWAVE AG, Obstmarkt 1, CH-9100 Herisau,

Die KONWAVE AG ist eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht. Sie besitzt eine Bewilligung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA als Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen und wird durch die FINMA beaufsichtigt.

Die KONWAVE AG ist ermächtigt, unter Berücksichtigung der Anlageziele, -politik und -grenzen der Gesellschaft bzw. des Subfonds und unter der ultimativen Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft bzw. des Verwaltungsrats oder der/den von der Verwaltungsgesellschaft bestellten Kontrollstelle/n für den Subfonds unmittelbar Anlagen zu tätigen.

#### 5. BESCHREIBUNG DER ANTEILE

Nach dem Erstausgabedatum kann die Gesellschaft Anteile des Subfonds in folgenden Kategorien ausgeben:

- B-Anteile: thesaurierend;
- Bh-Anteile: thesaurierend und währungsabgesichert;
- C-Anteile: thesaurierend (für "institutionelle Investoren", wie nachfolgend definiert);
- · Ch-Anteile: thesaurierend und währungsabgesichert;

In general, such investments often involve higher risks than direct investments in securities. Potential risks may, for example, result from the complexity, nonlinearity, leverage, high volatility, small liquidity, restricted ability to be valued or from the counterparty risk.

The Subfund is denominated in Japanese Yen (JPY). The currency of investment may JPY or other currencies. Foreign currency risks may be fully or partially hedged against the JPY. A depreciation caused by exchange–rate fluctuations cannot be ruled out.

#### 3. INVESTOR PROFILE

The Subfund is suitable for investors who have experience with volatile investments, have sound knowledge of the capital markets and wish to participate in the performance of the capital markets so as to pursue their specific investment objectives. Investors must expect fluctuations in the value of the investments, which may temporarily even lead to substantial loss of value. The Subfund may be used as a basic investment within the portfolio.

#### 4. INVESTMENT MANAGER

KONWAVE LTD., Obstmarkt 1, CH-9100 Herisau,

KONWAVE LTD. is a joint-stock company organised under the law of Switzerland and holds an asset manager licence granted by the Swiss Financial Market Supervisory Authority FINMA and is supervised by the FINMA.

KONWAVE LTD. is authorised to make investments directly for the Subfund, taking into account the investment objectives, policy and limits of the Company or the Subfund, as applicable, and under the ultimate supervision of the Management Company or the Board of Directors or the auditor(s) appointed by the Management Company.

#### 5. DESCRIPTION OF SHARES

After the initial issue date, the Company may issue Shares of the Subfund in the following categories:

- B-Shares: accumulating;
- Bh-Shares: accumulating and currency hedged;
- C-Shares: accumulating (for "institutional investors" as described hereafter);
- Ch-Shares: accumulating and currency hedged (for

(für "institutionelle Investoren", wie nachfolgend definiert).

Es werden nur Anteile in Namensform ausgegeben.

Die Gesellschaft kann Anteile sowohl in der Rechnungswährung JPY des Subfonds als auch in CHF, USD und EUR anbieten. Die jeweils verfügbaren Anteilskategorien können bei der Hauptverwaltungsstelle bzw. bei den Informations- oder Vertriebsstellen erfragt werden.

Ch-Anteile werden nur an "institutionelle Investoren" im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes von 2010, d.h. grundsätzlich Firmen mit juristischer Rechtspersönlichkeit oder mit gleichwertiger Gesellschaftsform ausgegeben, welche diese Anteile entweder in ihrem eigenen Geschäftsvermögen oder im Rahmen eines Mandatsverhältnisses für institutionelle Investoren im vorgenannten Sinne halten bzw. ausschliesslich an letztere weiterverkaufen oder im Rahmen Vermögensverwaltungsmandaten im eigenen Namen und für Rechnung Dritter einsetzen (vgl. Mindestzeichnung die nachfolgenden Kapitel "Ausgabe und Rücknahme der Anteile" und "Umtausch von Anteilen").

Die Anteilsklassen Bh und Ch sind währungsabgesichert, wobei mind. 50% des Portfoliowerts bis max. 110% des Portfoliowerts gegenüber der Rechnungswährung (JPY) abgesichert werden.

#### 6. AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Die Gesellschaft beabsichtigt derzeit nicht, für den Subfonds ausschüttende Anteile auszugeben.

#### 7. GEBÜHREN UND KOSTEN

#### A) Pauschal-Gebühr

Für die Depotbank-, Verwaltungsgesellschaft-, Hauptverwaltungs-, Hauptzahlstellen-, Umschreibungsstellen-, Anlageverwalter- und Vertretungstätigkeit sowie für weitere Beratungs-, Vertriebsstellen- und Unterstützungstätigkeiten wird bei den B- und den Bh-Anteilen eine Pauschal-Gebühr zulasten des KONWAVE JAPAN OPPORTUNITIES FUND von insgesamt maximal 1.90% p.a. des Nettoinventarwertes erhoben.

Bei den **C-** und den **Ch-Anteilen** wird für die Depotbank-, Verwaltungsgesellschafts-, Hauptverwaltungs-, Hauptzahlstellen-, Umschreibungsstellen-, Anlageverwalterund Vertretungstätigkeit sowie für weitere Beratungsund Unterstützungstätigkeiten eine Pauschal-Gebühr zulasten des KONWAVE JAPAN OPPORTUNITIES FUND von insgesamt maximal 1.40% p.a. des

"institutional investors" as described hereafter).

Only registered Shares will be issued.

The company may issue Shares both in the accounting currency of the Subfund, JPY, and in CHF, USD and EUR. Details of the share categories available at any one time may be requested from the Central administration or the information agents or distributors.

Ch-Shares are issued only to "institutional investors" within the meaning of Article 174 of the 2010 Law, i.e. in principle as companies constituted as a corporate legal entity or equivalent legal form which hold these Shares either as part of their own business assets or under contract on behalf of institutional investors as defined above, or else reselling the Shares exclusively to institutional investors or using them on their own behalf and for account of third parties within the scope of discretionary portfolio management (re. minimum subscriptions, see the section "Issue and sale of Shares and "Switching of Shares").

The Share categories Bh and Ch are currency hedged, whereas in minimum 50% of the value of the portfolio up to max. 110% of the value of the portfolio will be hedged against the accounting currency (JPY).

#### 6. DIVIDEND POLICY

The Company does not currently intend to issue distributing Shares for the Subfund.

#### 7. FEES AND COSTS

#### A) Total Fee

For the activities of the Custodian Bank, the Management Company, the Central Administration Agent, Principal Paying Agent, Domiciliary Agent, Registrar and Transfer Agent, the Investment Managers and representatives as well as for further advisory, distribution and support activities, a Total Fee of max. 1.90% p.a. will be charged on the basis of the net asset value of the **B-** and the **Bh-Shares** of the KONWAVE JAPAN OPPORTUNITIES FUND.

For the **C-** and the **Ch-Shares**, a Total Fee of max. 1.40% p.a. will be charged on the basis of the net asset value of the KONWAVE JAPAN OPPORTUNITIES FUND for the activities of the Custodian Bank, the Management Company, the Central Administration Agent, Principal Paying Agent, Domiciliary Agent, Registrar and Transfer Agent, the Investment Managers,

Nettoinventarwertes erhoben. Im Zusammenhang mit dem Vertrieb, Anbieten oder Halten von C- oder Ch-Anteilen werden den Vertriebsstellen keine Kommissionen für allfällige Vertriebsleistungen bezahlt.

Die Gesellschaft zahlt ferner aus dem Nettoinventarwert des Subfonds die im Kapitel "Gebühren und Kosten" des Allgemeinen Teils beschriebenen Kosten.

#### B) Performance Fee

Der Anlageverwalter hat darüber hinaus Anspruch auf eine performanceabhängige Entschädigung ("Performance Fee") unter den nachfolgend genannten Bedingungen:

Die Performance Fee wird an jedem Ausgabetag berechnet und zu Lasten des Nettoinventarwertes der jeweiligen Anteilsklasse, zu den Sätzen und unter den Bedingungen, wie sie nachfolgend festgesetzt werden, Ablauf zurückgestellt. Nach des jeweiligen eine Geschäftsjahres wird dannzumal dem Anlageverwalter geschuldete Performance Fee ausbezahlt.

Der Anlageverwalter hat dann Anspruch auf eine Performance Fee, wenn am Ende des Geschäftsjahres die Performance des Nettoinventarwerts des Subfonds je Anteil (vor Abzug der Performance Fee) über der Performance des unten für den Subfonds angegebenen Vergleichsindexes liegt. Gleichzeitig müssen ggf. in den Vorjahren erlittene Unter-Performances gegenüber dem jeweils anwendbaren Referenzindex wieder vollumfänglich wettgemacht worden sein (Prinzip der relativen High Water Mark).

Die Höhe der Performance Fee ist max. 15% p.a. des Betrags, um welchen der Nettoinventarwert je Anteil (vor Abzug der Performance Fee) den Wert des Vergleichsindexes übersteigt ("Outperformance").

Als Vergleichsindex gilt für:

JPY-Anteile: MSCI Japan;

CHF-Anteile: MSCI Japan Index CHF Net Hedged (Für jedes gegebene NIW-Datum (T) wird die Bewertung des MSCI Japan Index CHF Net Hedged (Bloomberg Ticker M0JPHCHF) dahingehend ermittelt, indem zu dessen Indexwert vom vorherigem NIW Datum (T-1) die tägliche Performance des MSCI Japan 100% Hedged to EUR Net Total Return Index (Bloomberg Ticker MXJPHEUR) appliziert wird. Jede anschliessend beobachtete Abweichung zwischen dem geschätzten Wert des MSCI Japan Index Hedged CHF Net Hedged (Bloomberg Ticker M0JPHCHF) und dessen effektivem Wert muss für die nächste Performance Fee-Berechnung korrigiert werden.):

EUR-Anteile: MSCI Japan 100% Hedged to EUR Net Total Return Index;

representatives and for further advisory and support activities. Distributors are not paid any commission for distribution activities undertaken in connection with the sale, offering or holding of C- or Ch-Shares.

In addition, the Company shall pay out of the net asset value of the Subfund the costs described in the section "Fees and costs" of the General Part.

#### B) Performance Fee

The Investment Manager is, in addition, entitled to a performance-related remuneration ("Performance Fee"), subject to the conditions set out below:

The Performance Fee will be calculated and charged and to the net asset value of the relevant share category according to the percentage and conditions as defined below and accrued on every Issue Day. At the end of each financial year, the then accrued payable performance fee will be paid to the Investment Manager.

The Investment Manager is entitled to a Performance Fee if, at the end of the financial year, the net asset value per Share of the Subfund (before deduction of the Performance Fee) outperforms the Subfund's reference index as indicated below. At the same time, any underperformance, in comparison with the applicable reference index suffered during previous years, must have been completely offset (Principle of the relative High Water Mark).

The amount of the Performance Fee is 15% p.a. at the maximum of the amount by which the net asset value per Share (before deduction of the Performance Fee) outperforms the reference index ("Outperformance").

Reference index shall be for:

JPY-Shares: MSCI Japan;

CHF-Shares: MSCI Japan Index CHF Net Hedged (For any given NAV Date (T), the value of MSCI Japan Index CHF Net Hedged (Bloomberg Ticker M0JPHCHF) will be determined by applying to that index' value of the previous NAV Date (T-1) the daily performance of MSCI Japan 100% Hedged to EUR Net Total Return Index (Bloomberg Ticker MXJPHEUR) for the NAV Date (T). Any subsequently observed deviation between the estimated value of MSCI Japan Index CHF Net Hedged (Bloomberg Ticker M0JPHCHF) and its effective value is to be corrected for the next performance fee computation.);

EUR-Shares: MSCI Japan 100% Hedged to EUR Net Total Return Index;

USD-Anteile: MSCI Japan US Dollar Hedged Net Index.

USD-Shares: MSCI Japan US Dollar Hedged Net Index.

#### 8. AUSGABE UND RÜCKNAHME DER ANTEILE

#### **Ausgabe**

Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile des KONWAVE JAPAN OPPORTUNITIES FUND an jedem Bewertungstag 7U einem Preis ausgegeben ("Ausgabepreis"), der auf dem Nettoinventarwert der Anteile am jeweils anwendbaren Bewertungstag basiert. Dabei wird der Ausgabepreis auf ganze Zahlen gerundet (bei auf CHF, USD oder EUR lautende Anteilskategorien auf zwei Stellen nach dem Komma) und zusätzlich eine Verkaufsgebühr von derzeit maximal 5% zugeschlagen. Bei grösseren Aufträgen kann die Verkaufsgebühr entsprechend reduziert werden, wobei Investoren, welche in dem gleichen Zeitraum gleiche Beträge investieren, gleich behandelt werden müssen.

#### Mindestzeichnungsbetrag

Bei der Zeichnung von B- oder Bh-Anteilen ist kein Mindestzeichnungsbetrag vorgesehen.

Bei erstmaliger Zeichnung von C- oder Ch-Anteilen gilt jeweils ein Mindestzeichnungsbetrag von JPY 50'000'000 (USD/CHF/EUR 500'000). Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann nach eigenem Ermessen Erstzeichnungsanträge über einen niedrigeren Betrag als den angegebenen Mindestzeichnungsbetrag akzeptieren. Bei Folgezeichnungen von C- oder Ch-Anteilen ist kein Mindestzeichnungsbetrag vorgesehen.

#### Rücknahme

Anteile des Subfonds werden an jedem Bewertungstag durch Antrag an die im Allgemeinen Teil des Prospekts genannten Namensregister- und Umschreibungsstelle bzw. Hauptzahlstelle im Luxemburg (oder an ggf. in einzelnen Vertriebsländern bestellte lokale Vertriebsbzw. Zahlstellen) zurückgenommen.

Die Anteile werden zu einem Preis zurückgenommen ("Rücknahmepreis"), der auf dem Nettoinventarwert der Anteile am jeweiligen Bewertungstag basiert. Dieser Rücknahmepreis wird auf ganze Zahlen gerundet (bei auf CHF, USD oder EUR lautende Anteilskategorien auf zwei Stellen nach dem Komma).

#### 9. UMTAUSCH VON ANTEILEN

Anteile des Subfonds können gegen Zahlung einer Umtauschgebühr von maximal 2% des Nettoinventarwertes der vorgenannten Anteile in Anteile von anderen Subfonds der Gesellschaft umgetauscht werden, in welche in solcher Umtausch gestattet ist. Für einen Umtausch in Anteile eines anderen Subfonds, für welchen die KONWAVE AG als Vermögensverwalter

#### 8. ISSUE AND REDEMPTION OF SHARES

#### Issue

On expiry of the initial subscription period, the Shares in the KONWAVE JAPAN OPPORTUNITIES FUND will be issued on each Valuation Day at a price ("Issue Price") based on the net asset value of the Shares on the applicable Valuation Day. The issue price will be rounded to whole numbers (with respect to share categories in CHF, USD or EUR the issue price will be rounded to two decimal places), plus a selling fee of currently up to 5%. In the case of larger transactions, the selling fee may be reduced. However, Investors, who have invested in the same time range the same amounts have to be treated equally.

#### **Minimum Subscription Amount**

Subscriptions of B- or Bh-Shares are not subject to a minimum subscription amount.

In the case of C- or Ch-Shares the initial minimum subscription amount is JPY 50,000,000 (USD/CHF/EUR 500,000). The Company's Board of Directors may at its own discretion accept initial subscription applications for an amount lower than the stated minimum subscription amount. Further subscriptions of C- or Ch-Shares are not subject to a minimum subscription amount.

#### Redemption

The Shares in the Subfund will be redeemed on any Valuation Day on application to the Registrar and Transfer Agent / Principal Paying Agent in Luxembourg as mentioned in the General Part of the Prospectus (or, as the case may be, at local distributors and paying agents appointed in particular distribution countries).

The Shares are redeemed at a price ("Redemption Price") based on the net asset value of the Shares on the applicable Valuation Day. The redemption price will be rounded to whole numbers (with respect to share categories in CHF, USD or EUR, the redemption price will be rounded to two decimal places).

#### 9. SWITCHING OF SHARES

Shares in the Subfund may be switched for Shares in other Subfunds of the Company for which such switch is allowed, upon payment of a switching fee of a maximum of 2% of the net asset value of said Shares. No switching fee will be levied in the case of a switch into another Subfund for which KONWAVE AG acts as investment manager.

agiert, wird keine Umtauschgebühr erhoben.

Bei jedem ersten Umtausch muss jeweils der Mindestumtauschwert gemäss den Angaben oben ("Mindestzeichnungsbetrag") gegeben sein. Andere Anteile können nur von "Institutionellen Investoren" gemäss der Definition oben in C- oder Ch-Anteile umgetauscht werden.

Im übrigen gelten für Anträge auf den Umtausch von Anteilen die gleichen Modalitäten wie für die Rücknahme von Anteilen, und es finden die Bestimmungen des Allgemeinen Prospektteils Anwendung.

#### 10. ANTRAGSVERFAHREN

Zeichnungen können entweder an eine der Vertriebsstellen, welche sie an die SSB-Lux weiterleiten, oder direkt an die Gesellschaft (z.Hd. der SSB-Lux, Namensregister- und Umschreibungsstelle, 49, Avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg) gerichtet werden. Dabei ist die genaue Identität des Zeichners, der Name des KONWAVE JAPAN OPPORTUNITIES FUND und welche Anteilskategorie gezeichnet wird, anzugeben.

Für alle Zeichnungen von Anteilen des KONWAVE JAPAN OPPORTUNITIES FUND, die bei der SSB-Lux an einem Bewertungstag (wie im Kapitel "Bestimmung des Nettoinventarwertes" definiert) bis spätestens um 15.00 Uhr Luxemburger Ortszeit (cut-off Zeit) eintreffen, gilt der am darauf folgenden Bewertungstag ermittelte Ausgabepreis. Für nach diesem Zeitpunkt bei der SSB-Lux eintreffende Zeichnungen gilt der Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages. Der Gesamtbetrag der Zeichnung muss innerhalb von vier (4) Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag auf dem im Allgemeinen Teil dieses Prospekts angegebenen Konto wertmässig gutgeschrieben sein.

Es werden keine Anteilsscheine oder Anteilszertifikate ausgeliefert.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anträge abzulehnen oder nur zum Teil anzunehmen oder ergänzende Informationen und Dokumente zu verlangen. Wird ein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, wird der Zeichnungsbetrag oder der entsprechende Saldo dem Zeichner rücküberwiesen.

For every first switch, the minimal switching amount pursuant to the indications above ("Minimum Subscription Amount") must be given. Other Shares may only be switched into C- or Ch-Shares by "institutional investors" pursuant of the definition above.

Apart from that, for requests for the switching of Shares, the same modalities as for the redemptions of Shares will apply, and the provisions of the General Part of the Prospectus will apply.

#### 10. APPLICATION PROCEDURE

Subscription requests can either be sent to one of the Distributors, which will forward them to SSB-Lux, or directly to the Company (for the attention of SSB-Lux, Registrar and transfer agent, 49, Avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg). The exact identity of the subscriber, the name the Subfund KONWAVE JAPAN OPPORTUNITIES FUND, and which share category will be subscribed for must be stated.

All subscriptions for Shares of the KONWAVE JAPAN OPPORTUNITIES FUND received by SSB-Lux on a Valuation Day (as defined in the section "Calculation of net asset value") no later than 15:00 Luxembourg local time (cut-off time), will be handled at the Issue Price, which will be calculated on the next Valuation Day. Subscriptions received by SSB-Lux after this time will be handled at the Issue Price of the Valuation Day after the next Valuation Day. The total amount of the subscription must be transferred to the account described in the General Part of this Prospectus within four (4) banking days from the applicable Valuation Day.

Share coupons or certificates will not be delivered.

The Company reserves the right to reject applications or to accept them only in part or to require further information and/or documents. If an application is rejected in full or in part, the subscription amount or the corresponding balance is returned to the applicant.

# 11. ÜBERSICHT ÜBER DIE ANTEILSKATEGORIEN

# Die folgende Tabelle bietet einen schematischen Überblick über die wichtigsten Eigenschaften des Subfonds bzw. Anteilskategorien. Sie ersetzt nicht die Lektüre des Prospekts.

# 11. OVERVIEW OF THE SHARE CATEGORIES

The following table offers a schematic overview of the most important characteristics of the individual Subfunds or share categories. It is not a substitute for reading the Prospectus.

Bezeichnung des Subfonds / Name of the Subfund	Anteile / Shares	Währung / Currency	ISIN-Code	Aktivierung Activation	Mindestzeichnungsbetrag für die Erstzeichnung/ Minimum Subscription Amount for Initial Subscription	Pauschal- gebühr (max.) / Total Fee (max.)
KONWAVE JAPAN OPPORTUNITIES	В	JPY	LU1022033218	23.05.2014		1.90%
FUND	Bh-CHF	CHF (hedged)	LU1022033481	23.05.2014		1.90%
	Bh-EUR	EUR (hedged)	LU1022033648	23.05.2014		1.90%
	Bh-USD	USD (hedged)	LU1022033994	23.05.2014		1.90%
	С	JPY	LU1022033309	23.05.2014	JPY 50'000'000	1.40%
	Ch-CHF	CHF (hedged)	LU1022033564	23.05.2014	CHF 500'000	1.40%
	Ch-EUR	EUR (hedged)	LU1022033721	23.05.2014	EUR 500'000	1.40%
	Ch-USD	USD (hedged)	LU1022034026	23.05.2014	USD 500'000	1.40%

# **MULTIPARTNER SICAV**

# THE 1.2 FUND LUX

Ein für die OPTION SOLUTIONS LLP, London, durch die GAM (LUXEMBOURG) S.A., Luxemburg, aufgelegter Subfonds der SICAV luxemburgischen Rechts MULTIPARTNER SICAV

A Subfund of the SICAV under Luxembourg law MULTIPARTNER SICAV, established for OPTION SOLUTIONS LLP, London, by GAM (LUXEMBOURG) S.A., Luxembourg

BESONDERER TEIL Y: 15. DEZEMBER 2015

SPECIAL PART Y: 15<sup>TH</sup> DECEMBER 2015

Dieser Besondere Prospektteil ergänzt den Allgemeinen Teil mit Bezug auf den Subfonds THE 1.2 FUND LUX ("THE 1.2 FUND LUX" oder "Subfonds").

Die nachfolgenden Bestimmungen müssen in Verbindung mit dem Allgemeinen Prospektteil gelesen werden.

Die hier enthaltenen Angaben auf englisch (rechte Spalte) sind nach bestem Wissen und Gewissen der Gesellschaft eine treue Übersetzung der deutschen Originalfassung (linke Spalte). Im Falle von Widersprüchen gilt die Fassung in deutscher Sprache.

This Special Part of the Prospectus supplements the General Part with regard to the Subfund THE 1.2 FUND LUX ("THE 1.2 FUND LUX" or "Subfund").

The provisions below must be read in conjunction with the General Part of the Prospectus.

The information contained herein in English (right column) is, to the Company's best knowledge and belief, a true translation of the German original version (left column). In the event of contradictions, the German-language version shall prevail.

#### 1. ERSTAUSGABE DER ANTEILE

Die Anteile des THE 1.2 FUND LUX werden erstmals vom 2. - 30. Mai 2014 zu einem Erstausgabepreis von EUR 100 pro Anteil ausgegeben, zuzüglich einer Verkaufsgebühr zugunsten der Vertriebsstelle von bis zu maximal 5% des Ausgabepreises.

#### 2. ANLAGEZIELE UND -POLITIK

Das Anlageziel der Gesellschaft in Bezug auf den THE 1.2 FUND LUX ist die Erzielung eines positiven absoluten Ertrags (netto Gebühren), von monatlich 1.2% bzw. insgesamt 15% pro Jahr, ungeachtet des Marktumfeldes, wobei gleichzeitig auf ein striktes Management der Marktaussetzung und der Risiken geachtet wird.

Der THE 1.2 FUND LUX beabsichtigt das Anlageziel zu erreichen mittels Einsatzes von aktiv verwalteten Longund Short-Positionen in kotierten Optionen und Futures, mit Fokus auf den S&P 500 Index bzw. anderen Indices auf regulierte internationale Aktienmärkte.

Der THE 1.2 FUND LUX hält daneben kurzfristige Anleihen, Geldmarktinstrumente, Sichteinlagen und kündbare Einlagen sowie andere liquide Mittel, um die Positionen in kotierten Optionen und Futures zu besichern.

Der THE 1.2 FUND LUX handelt vorzugsweise mit sog. Front Month Expiry Options, d.h. Optionen, deren Verfall am dritten Freitag eines Monats ist. Der Subfonds zielt darauf, eine ausgeglichene Aussetzung gegenüber sowohl aufwärts wie abwärts gerichteten Marktrisiken zu erreichen und verwendet zur Call/Put-Spreads (z.B. sogenannte Absicherung Straddle und/oder Butterfly Strategien) und Futures um möglich Ausreisser nach unten aufgrund extremer Marktbewegungen (sog. Tail Risks) zu minimieren. Daneben werden zu Absicherungszwecken sog. Stopp-Loss-Techniken angewendet. Bei allen durch den Verkauf von Optionen eingegangenen Short-Positionen wird fallweise bestimmt, ob diese Short-Position im Interesse der Maximierung der Prämie bis zum Verfall gehalten oder vor Verfall glattgestellt werden soll, wenn die Option wesentlich an Wert verloren hat. Jede Position, für welche das Risiko des Verbleibs im Markt höher eingeschätzt wird als der mögliche Gewinn, wird vor Verfall glattgestellt.

Es ist vorgesehen, mittels eines disziplinierten abgestuften Prozesses Rendite zu generieren, bei welchem eine *top-down* Makroanalyse der

#### 1. INITIAL ISSUE OF SHARES

The Shares of THE 1.2 FUND LUX will be issued for subscription for the first time from 2<sup>nd</sup> to 30<sup>rd</sup> May 2014 at an initial issue price per Share in the amount of EUR 100, plus a selling fee payable to the distributor of up to a maximum of 5% of the Issue Price.

#### 2. INVESTMENT OBJECTIVES AND POLICY

The investment objective of the Company as regards THE 1.2 FUND LUX is to generate a positive absolute return, net of fees, of 1.2% per month, and, overall, of 15% per year, irrespective of the market conditions, whilst, at the same time, employing a strict management of market exposure and risks.

THE 1.2 FUND LUX aims to achieve the investment objective by deployment of actively managed long and short positions in listed options and futures focussing on the S&P 500 Index or, as the case may be, other indices on regulated international equity markets.

THE 1.2 FUND LUX further holds short term bonds, money market instruments, sight deposits and deposits repayable on demand as well as other liquid assets in order to collateralise the positions in listed options and futures.

THE 1.2 FUND LUX predominately trades front month expiry options, i.e. options with expiry on the third Friday of a month. The Subfund aims to hold a balanced exposure to both upside and downside market risks and uses protective call/put spreads (e.g. so-called straddle and/or butterfly strategies) and futures in order to minimise the potential drawdown from extreme market movements (so-called tail risks). Furthermore, stop-loss techniques will be used for hedging purposes. For all short positions taken by selling options, it will be determined case by case whether to hold such short position until expiry in order to maximise premium or close out prior to expiry once the value of the option has decreased substantially. Any position for which the risk of remaining in the market is deemed higher than the potential benefit will be closed out prior to expiry.

It is aimed to achieve return via a disciplined, staged process, combining top down macro analysis of the global economy with technical analysis and strict risk Weltwirtschaft kombiniert wird mit einer technischen Analyse und striktem Risikomanagement, welches ausgelegt ist, den Subfonds gegen unerwartete abwärts oder aufwärts gerichtete Marktrisiken abzusichern. Dabei versucht der Anlageverwalter monatlich die generelle Marktstimmung betreffend den Zustand der Weltwirtschaft, die ausschlaggebenden Einflussfaktoren und die Risikofaktoren für die Zukunft zu ermitteln. Diese Analyse gründet auf der Beurteilung des Anlageverwalters und wird durch unabhängige Marktuntersuchungen globaler Finanzinstitute und Nachrichtenbüros ergänzt.

Das Portfolio des Subfonds wird laufend in Echtzeit überwacht und unter der Annahme unterschiedlicher Marktbedingungen geformt um zu ermitteln, ob Positionen angepasst werden müssen. Um die Netto-Marktaussetzung des Subfonds festzulegen, werden die Risiken gemessen an der geplanten Rendite analysiert, wobei stets auf die Absicherung der Anlagen Gewicht gelegt wird.

Sollte nach der Beurteilung des Anlageverwalters das Risiko gemessen an der geplanten Rendite zu einem bestimmten Zeitpunkt zu hoch sein, kann die Marktaussetzung reduziert werden und mit einer tieferen monatlichen Rendite vorliebgenommen werden, um das Risiko zu mindern und die Anlagen des Subfonds abzusichern.

Daneben kann der Subfonds zum Zwecke der Liquiditätsverwaltung bzw. der Kapitalerhalts auch in unbeschränkten Umfang flüssige Mittel halten.

Der THE 1.2 FUND LUX lautet auf Euro (EUR). Die Anlagen können auf EUR oder auf andere Währungen lauten. Fremdwährungsrisiken können ganz oder teilweise mittels Devisentermingeschäften oder Devisenoptionen gegenüber dem EUR abgesichert werden. Ein Wertverlust aufgrund von Währungskursschwankungen kann nicht ausgeschlossen werden.

# 3. RISIKOHINWEISE

Die Gesellschaft ist bemüht, die Anlageziele des Subfonds zu erreichen. Es kann jedoch keine Garantie abgegeben werden, dass die Anlageziele tatsächlich erreicht werden. Folglich kann der Nettoinventarwert der Anteile grösser oder kleiner werden, und es können unterschiedlich hohe positive bzw. auch negative Erträge anfallen.

Es wird speziell darauf hingewiesen, dass weder die Gesellschaft, noch die Verwaltungsgesellschaft, noch der Anlageverwalter, noch deren Verwaltungsräte

management designed to protect the Subfund against any unexpected downside or upside risk. In doing so, each month, the Investment Manager tries to determine the general market consensus on the state of the global economy, the key drivers and risk factors going forward. Such analysis is based on the Investment Manager's view and supplemented by independent third party market research from global financial institutions and news providers.

The Subfund's portfolio is constantly monitored in real time and modelled under differing market conditions in order to determine if positions need to be adjusted. For determining the Subfund's net market exposure, the risks in relation to the envisaged returns are analysed, with the attention always focussed towards asset protection.

If, in the view of the Investment Manager, the level of risk in a given moment is too high in relation to the envisaged return, market exposure may be reduced and a lower monthly return may be accepted in order to reduce risk and protect the Subfund's assets.

Besides the Subfund may hold liquid assets to an unlimited extent for the purpose of liquidity management or capital preservation.

THE 1.2 FUND LUX is denominated in Euro (EUR). The currency of investment may be EUR or other currencies. Foreign currency risks may be fully or partially hedged against the EUR by using currency forwards or currency options. A depreciation caused by exchange—rate fluctuations cannot be ruled out.

# 3. RISK DISCLOSURE

The Company endeavours to achieve the investment objectives of the Company in respect of the Subfund. However, no guarantee can be given that the investment objectives will actually be achieved. Hence the net asset value of the Shares may increase or decrease, and different levels of positive as well as negative income may be earned.

Please particularly note that neither the Company, nor the Management Company, nor the Investment Manager, nor the Directors of any of the above, make any representation in respect of or guarantee irgendwelche Aussagen im Zusammenhang mit dem monatlichen Zielertrag (wie im Fondsnamen und in den Anlagezielen und -politik des THE 1.2 FUND LUX beschrieben) machen noch garantieren, dass dieser erreicht wird. Der tatsächliche monatliche oder jährliche Ertrag kann möglicherweise tiefer sein als der in Anlagezielen und Anlagepolitik beschriebene Zielertrag, und es kann vorkommen, dass gar kein Ertrag generiert wird oder u.U. sogar ein Verlust resultiert.

# Risiken betreffend Anlagen in Derivate

Im THE 1.2 FUND LUX werden in grösserem Umfang Derivate eingesetzt, insbesondere kotierte Optionen und Futures. Somit sind neben den Risikomerkmalen von Wertpapieren auch die Risikomerkmale von Derivaten und sonstigen Anlagetechniken und Instrumenten zu beachten. Generell sind sie den Risiken der ihnen unterliegenden Märkte bzw. Basisinstrumente ausgesetzt und bergen oft höhere Risiken in sich als Direktanlagen in Wertpapiere. Potentielle Risiken solcher Instrumente können sich z.B. aus der Komplexität, Nichtlinearität, hohen Volatilitäten, geringen Liquidität, eingeschränkten Bewertbarkeit, Risiko eines Ausfalls von Erträgen oder sogar eines Totalverlusts des investierten Kapitals oder dem Gegenparteienrisiko ergeben.

# Hinweise bzgl. Kapitalschutz bzw. fehlender Kapitalgarantie

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass es sich beim THE 1.2 FUND LUX nicht um ein kapitalgarantiertes Produkt handelt. Die verfolgten Absicherungsstrategien sollten unter normalem Marktverlauf geeignet sein, das Verlustrisiko der Anleger zu begrenzen. Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass bei bestimmten Marktbedingungen der Absicherungsmechanismus nicht mehr funktioniert und der Anleger nicht die angegebene monatliche bzw. jährliche Zielrendite erhält oder sogar einen Verlust realisiert, der unter extremen Umständen sogar ein Totalverlust sein kann.

# 4. ANLEGERPROFIL

Der THE 1.2 FUND LUX eignet sich für Investoren, die Erfahrung mit volatilen Anlagen haben, über solide Kenntnisse der Kapitalmärkte verfügen und die an der Entwicklung der Kapitalmärkte teilhaben wollen, um ihre spezifischen Anlageziele zu verfolgen. Investoren haben mit Wertschwankungen zu rechnen, die temporär auch zu hohen Wertverlusten führen können. In einem breit diversifizierten Gesamtportfolio kann der THE 1.2 FUND LUX als Ergänzungsanlage eingesetzt

that the target monthly return, as described in the fund name and the investment objectives and policy of THE 1.2 FUND LUX, will be achieved. The actual monthly or yearly return may be lower than the target return as described in the investment objectives and policy, and there may be no return or even a loss under certain circumstances.

# **Risks regarding Investments in Derivatives**

THE 1.2 FUND LUX makes considerable use of derivative instruments, in particular listed options and futures. In addition to the risk features of securities, those of derivatives and other investment techniques and instruments therefore also have to be taken into consideration. In general, they are exposed to the risks of the markets or basic instruments underlying them and often involve higher risks than direct investments in securities. Potential risks of such instruments may, for example, result from complexity, non-linearity, high volatility, low liquidity, restricted ability to be valued, risk of a loss of earnings or even a total loss of the invested capital, or from the counterparty risk.

# Information regarding Capital Protection / Lack of Capital Guarantee

The investors are informed of the fact that THE 1.2 FUND LUX is not a capital guaranteed product. The pursued hedging strategies should, under normal market developments, be suitable to limit the investors' loss risk. It may, however, not be ruled out that under certain market conditions the hedging mechanism would not work anymore and the investor would not receive the indicated monthly or yearly target return or would even realise a loss which under extreme circumstances may be total.

#### 4. INVESTOR PROFILE

THE 1.2 FUND LUX is suitable for investors who have experience with volatile investments, a sound knowledge of the capital markets and who wish to participate in the performance of the capital markets in order to pursue their specific investment objectives. Investors must expect fluctuations in the value of the investment, which may temporarily even lead to substantial loss of value. THE 1.2 FUND LUX may be used as a supplementary investment within a widely

werden.

# 5. DER ANLAGEVERWALTER

**OPTION SOLUTIONS LLP,** 4th Floor, Millennium Bridge House, 2 Lambeth Hill, London, EC4V 3TT

Die OPTION SOLUTIONS LLP ist eine 2013 gegründete *Limited Partnership* nach dem Recht von England und Wales. Sie besitzt eine Bewilligung der britischen Financial Conduct Authority FCA als Vermögensverwalter und wird durch diese beaufsichtigt.

Die OPTION SOLUTIONS LLP ist ermächtigt, unter Berücksichtigung der Anlageziele, -politik und -grenzen der Gesellschaft bzw. des Subfonds und unter der ultimativen Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft bzw. des Verwaltungsrats oder der/den von der Verwaltungsgesellschaft bestellten Kontrollstelle/n für den Subfonds unmittelbar Anlagen zu tätigen.

#### 6. BESCHREIBUNG DER ANTEILE

Nach dem Erstausgabedatum kann die Gesellschaft Anteile des Subfonds in folgenden Kategorien ausgeben:

- B-Anteile: thesaurierend;
- C-Anteile: thesaurierend (für "institutionelle Investoren", wie nachfolgend definiert)

Es werden nur Anteile in Namensform ausgegeben.

Die Gesellschaft kann Anteile sowohl in der Rechnungswährung EUR des Subfonds als auch USD anbieten. Die jeweils verfügbaren Anteilskategorien können bei der Hauptverwaltungsstelle bzw. bei den Informations- oder Vertriebsstellen erfragt werden.

C-Anteile werden nur an "institutionelle Investoren" im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes von 2010, d.h. grundsätzlich Firmen mit juristischer Rechtsoder persönlichkeit mit gleichwertiger Gesellschaftsform ausgegeben, welche diese Anteile entweder in ihrem eigenen Geschäftsvermögen oder im Rahmen eines Mandatsverhältnisses institutionelle Investoren im vorgenannten Sinne halten bzw. ausschliesslich an letztere weiterverkaufen oder im Rahmen von Vermögensverwaltungsmandaten im eigenen Namen und für Rechnung Dritter einsetzen (vgl. zur Mindestzeichnung die nachfolgenden Kapitel "Ausgabe und Rücknahme der Anteile" und "Umtausch von Anteilen").

diversified overall portfolio.

#### 5. INVESTMENT MANAGER

**OPTION SOLUTIONS LLP,** 4th Floor, Millennium Bridge House, 2 Lambeth Hill, London, EC4V 3TT

OPTION SOLUTIONS LLP is a limited partnership established 2013 pursuant to the laws of England and Wales. It holds an asset manager licence granted by the British Financial Conduct Authority FCA and is supervised by the latter.

OPTION SOLUTIONS LLP is authorised to make investments directly for the Subfund, taking into account the investment objectives, policy and limits of the Company or the Subfund, as applicable, and under the ultimate supervision of the Management Company or the Board of Directors or the auditor(s) appointed by the Management Company.

#### 6. DESCRIPTION OF SHARES

After the initial issue date, the Company may issue Shares of the Subfund in the following categories:

- · B-Shares: accumulating;
- C-Shares: accumulating (for "institutional investors" as described hereafter)

Only registered Shares will be issued.

The Company may issue Shares both in the accounting currency of the Subfund, EUR, and in USD. Details of the share categories available at any one time may be requested from the Central administration or the information agents or distributors.

C-Shares are issued only to "institutional investors" within the meaning of Article 174 of the 2010 Law, i.e. in principle as companies constituted as a corporate legal entity or equivalent legal form which hold these Shares either as part of their own business assets or under contract on behalf of institutional investors as defined above, or else reselling the Shares exclusively to institutional investors or using them on their own behalf and for account of third parties within the scope of discretionary portfolio management (re. minimum subscriptions, see the section "Issue and sale of Shares and "Switching of Shares").

#### 7. AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Die Gesellschaft beabsichtigt derzeit nicht, für den Subfonds ausschüttende Anteile auszugeben.

#### 8. GEBÜHREN UND KOSTEN

# A) Verwaltungsgebühr

Für die Verwaltung und die Beratung in Bezug auf das Wertpapierportfolio sowie für damit verbundene Verwaltungs- und Vertriebsleistungen wird auf der Basis des Nettoinventarwerts ("NIW") des Subfonds eine jährliche maximale Verwaltungsgebühr wie folgt zulasten des Subfonds erhoben:

B-Anteile: max. 2.00% p.a.

C-Anteile: max. 1.00% p.a.

Im Zusammenhang mit dem Vertrieb, Anbieten oder Halten von C-Anteilen werden den Vertriebsstellen keine Kommissionen für allfällige Vertriebsleistungen bezahlt.

Die Gesellschaft zahlt ferner aus dem NIW des Subfonds die im Kapitel "Gebühren und Kosten" des Allgemeinen Teils beschriebenen Kosten.

#### B) Performance Fee

Der Anlageverwalter hat darüber hinaus Anspruch auf eine performanceabhängige Entschädigung ("*Performance Fee*") unter den nachfolgend genannten Bedingungen:

Die Performance Fee unterliegt einer "High Water Mark". Der Anlageverwalter hat dann Anspruch auf eine Performance Fee, wenn am Ende eines Kalenderquartals der NIW des Subfonds je Anteil oberhalb der bisherigen High Water Mark ist (Outperformance gegenüber der High Water Mark).

Die *Performance Fee* wird an jedem Bewertungstag (wie im Kapitel "Bestimmung des Nettoinventarwertes" im Allgemeinen Teil definiert) berechnet und zurückgestellt und vierteljährlich ausbezahlt.

Bei der Lancierung des Subfonds bzw. einer Anteilskategorie ist die *High Water Mark* identisch mit dem Erstausgabepreis pro Anteil. Falls der NIW pro Anteil am letzten Bewertungstag eines Kalenderquartals oberhalb der bisherigen *High Water Mark* liegt, wird die *High Water Mark* auf den vor Abzug der *Performance Fee* je Anteil errechneten NIW gesetzt. In allen anderen Fällen bleibt die *High Water Mark* unverändert.

Die Performance Fee beträgt 20% der Outperformance

#### 7. DIVIDEND POLICY

The Company does not currently intend to issue distributing Shares for the Subfund.

# 8. FEES AND COSTS

### A) Management Fee

For management and advisory services relating to the securities portfolio as well as for associated administration and distribution services, a maximum annual management fee, calculated on the basis of the Subfund's net asset value ("NAV"), will be payable as follows by the Subfund:

B-Shares: max. 2.00% p.a.

• C-Shares: max. 1.00% p.a.

Distributors are not paid any commission for distribution activities undertaken in connection with the sale, offering or holding of C-Shares.

In addition, the Company shall pay out of the NAV of the Subfund the costs described in the section "Fees and costs" of the General Part.

#### B) Performance Fee

The Investment Manager is, in addition, entitled to a performance-related remuneration ("Performance Fee"), subject to the conditions set out below:

The Performance Fee is subject to a "high water mark". The Investment Manager is entitled to a Performance Fee if, at the end of a calendar quarter, the NAV per Share of the Subfund is above of the high water mark (Outperformance over the high water mark).

The Performance Fee will be calculated and accrued on every Valuation Day (as defined in the section "Calculation of net asset value" in the General Part) and paid out quarterly.

At launch of the Subfund or, as the case may be, a Share Category, the High Water Mark will be identical to the initial issue price per Share. If, on the last Valuation Day of a calendar quarter, the NAV per Share outperforms the previous high water mark, the high water mark will be reset to the NAV calculated before deduction of the Performance Fee. In any other cases, the high water mark will remain unchanged.

The amount of the Performance Fee is 20% of the

gegenüber der High Water Mark.

#### 9. AUSGABE DER ANTEILE

#### **Allgemein**

Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile des THE 1.2 FUND LUX an jedem Bewertungstag ausgegeben. Der Ausgabepreis gründet auf dem NIW der Anteile am jeweils anwendbaren Bewertungstag und wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

In Anwendung der im Allgemeinen Teil enthaltenen Bestimmungen kann eine Verkaufsgebühr von max. 5% dazugeschlagen werden.

#### Mindestzeichnungsbetrag

Bei der Zeichnung von B-Anteilen ist kein Mindestzeichnungsbetrag vorgesehen.

Bei erstmaliger Zeichnung von C-Anteilen gilt jeweils ein Mindestzeichnungsbetrag von EUR/USD 100'000. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann nach eigenem Ermessen Erstzeichnungsanträge über einen niedrigeren Betrag als den angegebenen Mindestzeichnungsbetrag akzeptieren. Bei C-Anteilen Folgezeichnungen von kein Mindestzeichnungsbetrag vorgesehen.

# Antragsverfahren

Anleger können jederzeit Anteile des THE 1.2 FUND LUX bei der im Allgemeinen Teil des Prospekts genannten Namensregister- und Umschreibungsstelle bzw. Hauptzahlstelle im Luxemburg (oder bei ggf. in einzelnen Vertriebsländern bestellten lokalen Vertriebs- bzw. Zahlstellen) zeichnen. Dabei ist die genaue Identität des Zeichners, der Name des Subfonds und welche Anteilskategorie gezeichnet wird, anzugeben.

Für alle Zeichnungen von Anteilen des THE 1.2 FUND LUX, die bei der Namensregister- und Umschreibungsstelle an einem Bewertungstag bis spätestens um 15.00 Uhr Luxemburger Ortszeit (cut-off Zeit) eintreffen, gilt der am darauffolgenden Bewertungstag ermittelte Ausgabepreis. Für nach diesem Zeitpunkt bei der Namensregister- und Umschreibungsstelle eintreffende Zeichnungen gilt der Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages.

Der Gesamtbetrag der Zeichnung muss innerhalb von vier (4) Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag auf dem im Allgemeinen Prospektteil angegebenen Konto wertmässig gutgeschrieben sein.

Es werden keine Anteilsscheine oder Anteilszertifikate ausgeliefert.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anträge

outperformance over the high water mark

# 9. ISSUE OF SHARES

#### General

On expiry of the initial subscription period, the Shares in THE 1.2 FUND LUX will be issued on each Valuation Day. The Issue Price is based on the NAV of the Shares on the applicable Valuation Day and will be rounded to two decimal places.

Pursuant to the provisions contained in the General Part, a selling fee of up to 5% may be added.

#### **Minimum Subscription Amount**

Subscriptions of B-Shares are not subject to any minimum subscription amount.

In the case of C-Shares, the initial minimum subscription amount is EUR/USD 100,000. The Company's Board of Directors may at its own discretion accept initial subscription applications for an amount lower than the stated minimum subscription amount. Further subscriptions of C-Shares are not subject to a minimum subscription amount.

#### **Application Procedure**

Investors may at any time subscribe Shares in THE 1.2 FUND LUX at the Registrar and Transfer Agent or Principal Paying Agent in Luxembourg mentioned in the General Part of this Prospectus (or, as the case may be, at local distributors and paying agents appointed in particular distribution countries). The exact identity of the subscriber, the name of the Subfund, and which share category will be subscribed for must be stated.

All subscriptions for Shares in THE 1.2 FUND LUX received by the Registrar and Transfer Agent on a Valuation Day no later than 15:00 Luxembourg local time (cut-off time), will be handled at the Issue Price, which will be calculated on the next Valuation Day. Subscriptions received by the Registrar and Transfer Agent after this time will be handled at the Issue Price of the Valuation Day after the next Valuation Day.

The total amount of the subscription must be transferred to the account described in the General Part of this Prospectus within four (4) banking days from the applicable Valuation Day.

Share coupons or certificates will not be delivered.

The Company reserves the right to reject applications

abzulehnen oder nur zum Teil anzunehmen oder ergänzende Informationen und Dokumente zu verlangen. Wird ein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, wird der Zeichnungsbetrag oder der entsprechende Saldo dem Zeichner rücküberwiesen.

or to accept them only in part or to require further information and/or documents. If an application is rejected in full or in part, the subscription amount or the corresponding balance is returned to the applicant.

#### 10. RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Anteile des Subfonds werden an jedem Bewertungstag durch Antrag an die im Allgemeinen Teil des Prospekts genannten Namensregister- und Umschreibungsstelle bzw. Hauptzahlstelle im Luxemburg (oder an ggf. in einzelnen Vertriebsländern bestellte lokale Vertriebsbzw. Zahlstellen) zurückgenommen.

Für alle Anträge auf Rücknahmen von Anteilen des THE 1.2 FUND LUX, die bei der Namensregister- und Umschreibungsstelle an einem Bewertungstag bis spätestens um 15.00 Uhr Luxemburger Ortszeit (cut-off Zeit) eintreffen, gilt der am darauffolgenden Bewertungstag ermittelte Rücknahmepreis. Für nach diesem Zeitpunkt bei der Namensregister- und Umschreibungsstelle eintreffende Anträge gilt der Rücknahmepreis des übernächsten Bewertungstages.

Der Rücknahmepreis gründet auf dem NIW der Anteile am jeweils anwendbaren Bewertungstag und wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Sofern bei der Ausgabe von Anteilen keine Verkaufsgebühr erhoben wurde, kann stattdessen eine Rücknahmegebühr von max. 3% des NIW erhoben werden.

# 11. UMTAUSCH VON ANTEILEN

Anteile des Subfonds können gegen Zahlung einer Umtauschgebühr von maximal 2% des NIW der vorgenannten Anteile in Anteile von anderen Subfonds der Gesellschaft umgetauscht werden, in welche ein solcher Umtausch gestattet ist.

Bei jedem ersten Umtausch muss jeweils der Mindestumtauschwert gemäss den Angaben oben ("Mindestzeichnungsbetrag") gegeben sein. Andere Anteile können nur von "Institutionellen Investoren" gemäss der Definition oben in C-Anteile umgetauscht werden.

Im übrigen gelten für Anträge auf den Umtausch von Anteilen die gleichen Modalitäten wie für die Rücknahme von Anteilen, und es finden die Bestimmungen des Allgemeinen Prospektteils Anwendung.

#### 10. REDEMPTION OF SHARES

The Shares in the Subfund will be redeemed on any Valuation Day on application to the Registrar and Transfer Agent / Principal Paying Agent in Luxembourg as mentioned in the General Part of the Prospectus (or, as the case may be, at local distributors and paying agents appointed in particular distribution countries).

All requests for redemptions in Shares in THE 1.2 FUND LUX received by the Registrar and Transfer Agent on a Valuation Day no later than 15:00 Luxembourg local time (cut-off time), will be handled at the Redemption Price, which will be calculated on the next Valuation Day. Redemption requests received by the Registrar and Transfer Agent after this time will be handled at the Redemption Price of the Valuation Day after the next Valuation Day.

The Redemption Price will be based on the NAV of the Shares on the applicable Valuation Day and will be rounded to two decimal places). If at the issue of Shares no selling fee was levied, a redemption fee of up to 3% of the NAV may be levied instead.

# 11. SWITCHING OF SHARES

Shares in the Subfund may be switched for Shares in other Subfunds of the Company for which such switch is allowed, upon payment of a switching fee of a maximum of 2% of the NAV of said Shares.

For every first switch, the minimal switching amount pursuant to the indications above ("Minimum Subscription Amount") must be given. Other Shares may only be switched into C-Shares by "institutional investors" pursuant of the definition above.

Apart from that, for requests for the switching of Shares, the same modalities as for the redemptions of Shares will apply, and the provisions of the General Part of the Prospectus will apply.

# 12. ÜBERSICHT ÜBER DIE ANTEILSKATEGORIEN

Die folgende Tabelle bietet einen schematischen Überblick über die wichtigsten Eigenschaften des Subfonds bzw. Anteilskategorien. Sie ersetzt nicht die Lektüre des Prospekts.

# 12. OVERVIEW OF THE SHARE CATEGORIES

The following table offers a schematic overview of the most important characteristics of the individual Subfunds or share categories. It is not a substitute for reading the Prospectus.

Bezeichnung des Subfonds / Name of the Subfund	Anteile / Shares	Währung / Currency	ISIN-Code	Aktivierung / Activation	Mindestzeichnungsbetrag für die Erstzeichnung/ Minimum Subscription Amount for Initial Subscription	Verwaltungs- gebühr (max.) / Mgmt. Fee (max.)
THE 1.2 FUND LUX	В	EUR	LU1030377359	02.06.2014		2.00%
	B-USD	USD	LU1030377862	02.06.2014		2.00%
	С	EUR	LU1030380221	02.06.2014	EUR 100'000	1.00%
	C-USD	USD	LU1030380577	02.06.2014	USD 100'000	1.00%

MULTIPARTNER SICAV: BESONDERER TEIL Y / SPECIAL PART Y							

# **MULTIPARTNER SICAV**

# **ZURICH INVEST PROTECT 85+**

Ein im Auftrag der ZURICH INVEST AG, Zürich, durch die GAM (LUXEMBOURG) S.A., Luxemburg (die "Verwaltungsgesellschaft"), aufgelegter Subfonds der SICAV luxemburgischen Rechts MULTIPARTNER SICAV (die "Gesellschaft").

A Subfund of the SICAV under Luxembourg law MULTIPARTNER SICAV (the "Company") established for ZURICH INVEST LTD., Zurich, by GAM (LUXEMBOURG) S.A., Luxembourg (the "Management Company").

BESONDERER TEIL Z: 15. DEZEMBER 2015

SPECIAL PART Z: 15<sup>TH</sup> DECEMBER 2015

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass es sich beim ZURICH INVEST PROTECT 85+ nicht um ein kapitalgarantiertes Produkte handelt. Der eingebaute Kapitalschutzmechanismus normalem Marktverlauf geeignet, das Verlustrisiko des Anlegers auf den angegebenen Mindest-Prozentsatz höchsten historischen des **Nettoinventarwerts** des Subfonds (NAV) begrenzen. Es kann aber nicht ausgeschlossen dass bei aussergewöhnlichen Marktbedingungen der Kapitalschutzmechanismus nicht mehr funktioniert und der Anleger nicht mehr angegebenen Mindest-Prozentsatz höchsten historischen Nettoinventarwerts zurück erhält.

The investors are informed of the fact that the ZURICH INVEST PROTECT 85+ is not a capital guaranteed product. The built-in Capital Protection mechanism is, under normal market developments, suitable to limit the investors' loss risk to the indicated minimum percentage of the highest historical net asset value (NAV) of the Subfund. It may, however, not be ruled out that under extraordinary market conditions the capital protection mechanism would not work anymore and the investor would not retrieve the indicated minimum percentage of the highest historical net asset value anymore.

Dieser Besondere Prospektteil ergänzt den Allgemeinen Teil mit Bezug auf den Subfonds ZURICH INVEST PROTECT 85+.

Die nachfolgenden Bestimmungen müssen in Verbindung mit dem Allgemeinen Teil des Prospektes gelesen werden.

Die hier enthaltenen Angaben auf englisch (rechte Spalte) sind nach bestem Wissen und Gewissen der Gesellschaft eine treue Übersetzung der deutschen Originalfassung (linke Spalte). Im Falle von Widersprüchen gilt die Fassung in deutscher Sprache.

# 1. ERSTAUSGABE DER ANTEILE

Die Anteile des ZURICH INVEST PROTECT 85+ werden erstmals wie folgt zur Zeichnung aufgelegt. Der angegebene Erstausgabepreis versteht sich pro Anteil zuzüglich ggf. einer Verkaufsgebühr von max. 5% des Ausgabepreises.

This Special Part of the Prospectus supplements the General Part with regard to the Subfund ZURICH INVEST PROTECT 85+.

The provisions below must be read in conjunction with the General Part of the Prospectus.

The information contained herein in English (right column) is, to the Company's best knowledge and belief, a true translation of the German original version (left column). In the event of contradictions, the German-language version shall prevail.

# 1. INITIAL ISSUE OF SHARES

The Shares of the ZURICH INVEST PROTECT 85+ will be issued for subscription for the first time as follows. The indicated initial issue price is per Share plus, as the case may be, a selling fee of up to a maximum of 5% if the Issue Price.

Subfonds / Subfunds	Zeichnungsfrist / Subscription period	Erstausgabepreis / Initial issue price	
ZURICH INVEST PROTECT 85+	2931.10.2014	CHF 104.64*)	

\*) Der Erstausgabepreis des ZURICH INVEST PROTECT 85+ entsprach dem Rückgabe-Nettoinventarwert per 31.10.2014 des OGAW luxemburgischen Rechts "DWS FlexPension – DWS FlexPension (CH) per 2019" (ISIN LU0438142811), abrufbar im Internet unter www.dws.ch/de/produkte/fonds/1001/uebersicht.

\*) the initial issue price of the ZURICH INVEST PROTECT 85+ corresponded to the redemption net asset value as per 31.10.2014 of the UCITS under Luxembourg law "DWS FlexPension – DWS FlexPension (CH) per 2019" (ISIN LU0438142811), available on the internet under www.dws.ch/EN/Products/FundFinder.

# 2. ANLAGEZIELE UND -POLITIK DES ZURICH INVEST PROTECT 85+

# A) Anlageziel

Das Anlageziel des ZURICH INVEST PROTECT 85+ ist die Erzielung eines langfristigen Vermögenszuwachses unter gleichzeitiger Risikobeschränkung sowie die Gewährung eines gewissen Kapitalschutzes (vgl. hierzu im Kap. 3 unten den Untertitel "Hinweise bzgl. Kapitalschutz bzw. fehlender Kapitalgarantie"). Der Subfonds strebt eine an die Wertentwicklung seines Referenzportfolios (wie unten beschrieben) gekoppelte Rendite an, wobei der Rücknahmepreis des ZURICH INVEST PROTECT 85+

# 2. INVESTMENT OBJECTIVES AND POLICY OF THE ZURICH INVEST PROTECT 85+

# A) Investment Objectives

The investment objective of the Company in relation to the ZURICHINVEST PROTECT 85+ is to achieve long-term capital growth while at the same time limiting the risks and allowing for a certain capital protection (see on this, in chapter 3 below the subtitle "Information regarding Capital Protection / Lack of Capital Guarantee"). The Subfund strives to achieve a return linked to the performance of its Reference Investment Portfolio (as described below), whereas the redemption price of the ZURICH INVEST PROTECT 85+ on any

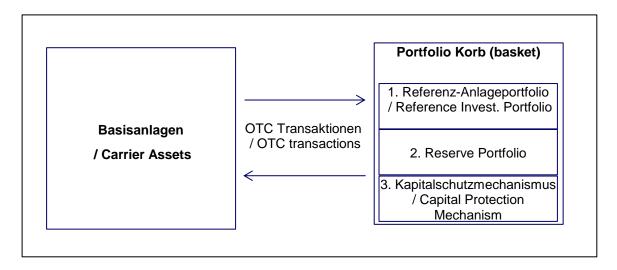
an jedem Bewertungstag mindestens 85% des höchsten historischen Nettoinventarwerts entsprechen soll.

Zu diesem Zweck geht die Gesellschaft mit einer oder mehreren auf derartige Geschäfte spezialisierten Gegenpartei(en) ein oder mehrere besicherte/s OTC-Derivatgeschäft/e ein. Solche Derivatgeschäfte ermöglichen es dem Subfonds, an der Performance des Referenz-Anlageportfolios (wie unten definiert) zu Referenzpartizipieren und gleichzeitig das Anlageportfolio in einen gewissen Mass gegen einen Wertverlust zu schützen. Dabei wird die Performance der Basisanlagen (d.h. ein Geldmarktsatz +/- Spread) gegen die Performance des Portfolio-Korbs (bestehend aus Referenz-Anlageportfolio, Reserveportfolio und Kapitalschutzmechanismus; siehe Diagramm getauscht. Die Begriffe Basisanlagen, Portfolio-Korb, Referenz-Anlageportfolio, Reserveportfolio Kapitalschutzmechanismus sind in den folgenden Abschnitten definiert.

Valuation Day shall correspond to at least 85% of the highest historical net asset value.

To that end, the Company will conclude one or several collateralised OTC derivative transactions with one or more counterparties specialised in that kind of operations. Such derivative transactions allow a participation of the Subfund with the performance of the Reference Investment Portfolio (as defined below) while simultaneously enabling a downside protection of such Reference Investment Portfolio to a certain extent. In doing so, the performance of the Carrier Assets (i.e. a money market rate +/- spread) is swapped against the performance of the Portfolio Basket (consisting of the Reference Investment Portfolio, the Reserve Portfolio and the Capital Protection Mechanism, see diagram 1). The terms Carrier Assets. Portfolio Basket. Reference Investment Portfolio, Reserve Portfolio and Capital Protection Mechanism are defined in the following sections.

# Diagramm 1



# B) Anlageinstrumente (s. Diagramm 1)

#### Basisanlagen

Basisanlagen des ZURICH INVEST PROTECT 85+ sind die Erlöse aus der Ausgabe von Anteilen des Subfonds (Barbestände) aber auch sonstige flüssige Mittel, Sichteinlagen und kündbare Einlagen, fest- oder variabelverzinsliche Wertpapiere sowie Geldmarktinstrumente jeweils mit guter Bonität (mindestens Investment Grade). Der ZURICH INVEST **PROTECT** 85+ kann zum Zwecke der Liquiditätsverwaltung bzw. des Kapitalerhalts in

# B) Investment Components (see diagram 1)

#### **Carrier Assets**

Carrier Assets of the ZURICH INVEST PROTECT 85+ are the proceeds from the issue of units of the Subfund (cash holdings) but also other liquid assets, sight deposits and deposits repayable on demand, fixed-income or floating-rate securities as well as money market instruments, each with good creditworthiness (at least Investment Grade). The ZURICH INVEST PROTECT 85+ may hold Carrier Assets to an unlimited extent for the purpose of

unbeschränktem Umfang Basisanlagen halten.

#### Portfolio-Korb

Mittels einer oder mehrerer "over-the-counter" Transaktionen (OTC-Transaktionen) wird die in einem Geldmarktsatz +/- Spread ausgedrückte Performance der Basisanlagen, gegen die Wertentwicklung des Portfolio-Korbs getauscht.

Die Performance, die der Subfonds aufgrund der OTC Transaktionen generiert, umfasst (i) eine proportionale Partizipation am Referenz-Anlageportfolio, (ii) eine proportionale Partizipation am Reserve-Portfolio und (iii) einen Schutz gegen Wertverlust (Kapitalschutzmechanismus).

Soweit es sich bei den OTC-Transaktionen um Swaps im engeren Sinn handelt, werden ausschliesslich sog. unfunded swaps eingesetzt, d.h. es erfolgt eine Zahlung an oder von der Gegenpartei in Abhängigkeit der Wertentwicklung der Basisanlagen bzw. des Portfolio-Korbs. Die Basisanlagen selber werden nicht an die Gegenpartei übertragen.

Der Portfolio-Korb muss jederzeit bezüglich der eingesetzten Anlagen und deren Gewichtung den Vorgaben des Teils I des Gesetzes von 2010 sowie den Anlagevorschriften gemäss Art. 53 - 56 der schweizerischen Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge ("BVV 2") entsprechen.

Der Portfolio-Korb ist zusammengesetzt aus

- der Wertentwicklung des Referenz-Anlageportfolios bestehend aus:
- (i) Aktien und anderen Beteiligungspapiere und wertrechten von Unternehmen aus anerkannten Ländern:
- (ii) Anteilen von anderen OGAW oder OGA (Zielfonds) im Sinne und unter den Beschränkungen von Kap. 5 des Allgemeinen Prospektteils, gemäss deren Anlagepolitik mehrheitlich in Aktien und andere Beteiligungspapiere und -wertrechte investiert wird. In Abweichung zu den Bestimmungen des Allgemeinen Teils dürfen im Referenz-Anlageportfolio für mehr als 10% seines Vermögens Zielfonds vertreten sein;
- (iii) Derivaten, insbesondere Futures, Optionen und Warrants auf Anlagen gemäss (i), auf Bonds, die auf CHF, EUR oder USD lauten, und auf Indizes, die sich auf Anlagen gemäss (i) oder (v) beziehen (Aktien- oder Immobilienindizes):
- (iv) Derivaten und strukturierten Produkte auf Rohstoffindizes (bzw. auf entsprechende Subindizes), welche repräsentativ, breit diversifiziert und

liquidity management or capital preservation.

#### Portfolio Basket

By means of one or more over the counter transactions (OTC transactions), the performance of the Carrier Assets, expressed by a money market rate +/- spread will be swapped against the performance of the Portfolio Basket .

The performance generated by the OTC transactions to the Subfund include (i) a proportional participation to the Reference Investment Portfolio, (ii) a proportional participation to the Reserve Portfolio and (iii) a downside protection. (capital protection mechanism).

As far as the OTC transactions are swaps in a narrower sense, only so called *unfunded swaps* will be deployed, i.e. there will be payment to or from the counterparty depending on the performance of the Carrier Assets or, respectively, the Portfolio Basket. The Carrier Assets themselves will not be transferred to the counterparty.

The Portfolio Basket must correspond, as regards the investments employed and their weighting, at any time to the requirements set by Part I of the Law of 2010 as well as to the investment requirements set by art. 53 - 56 of the Swiss Ordinance on Occupational Retirement ("BVV 2").

The Portfolio Basket is composed of:

- 1) the performance of the **Reference Investment Portfolio** consisting of:
- (i) stocks and other equities and equity rights of companies from recognised countries;
- (ii) participations in other UCITS or UCI (target funds) within the meaning and subject to the restrictions of section 5 of the General Part of the Prospectus, the investment policy of which foresees investments by majority into stocks and other equities and equity rights. By way of derogation from the provisions of the General Part, target funds may represent more than 10% of the Reference Investment Portfolio's assets;
- (iii) derivatives, in particular futures, options and warrants on investments according to (i), on bonds which are denominated in CHF, EUR or USD, and on indices which refer on investments according to (i) or (v) (i.e. equity or real estate indices):
- (iv) derivatives and structured products on commodity indices (or corresponding sub-indices) which are representative, broadly diversified and appropriately published and which, in each case, meet the

angemessen publiziert sind und jeweils die Anforderungen von Artikel 8 und 9 bzw. Artikel 2 der Richtlinie 2007/16/EG erfüllen, sowie Commodity-

Fonds und Commodity-ETF im Sinne und unter den Beschränkungen von Kap. 5 des Allgemeinen Teils sowie börsennotierten strukturierten Produkten auf einzelne Rohstoffe, die gemäss deren Emissionsdokumenten als taugliche Anlage i.S.v. Art. 41 (1) des Gesetzes von 2010 für einen OGAW gelten, in welche keine Derivate eingebettet sind und bei denen eine physische Lieferung des Basiswerts ausgeschlossen ist;

- (v) Aktien und anderen Beteiligungspapieren von Immobiliengesellschaften und börsenkotierten geschlossenen Immobilienfonds und börsenkotierten Real Estate Investment Trusts (REITs), welche die Anforderungen von Artikel 41(1) des Gesetzes von 2010 erfüllen:
- 2) der Wertentwicklung eines **Reserveportfolios**, die einem Geldmarktsatz entspricht, bestehend aus:
- (i) Geldmarktinstrumenten;
- (ii) Sichteinlagen und kündbaren Einlagen;
- (iii) fest- oder variabelverzinslichen Wertpapieren und anderen Forderungspapieren und –wertrechten;
- (iv) Anteilen von Zielfonds im oben definierten Sinne, gemäss deren Anlagepolitik mehrheitlich in Anlagen gemäss B) 2) (i), (ii) und (iii) oben investiert wird. In Abweichung zu den Bestimmungen des Allgemeinen Teils dürfen im Reserveportfolio für mehr als 10% seines Vermögens Zielfonds vertreten sein;

#### sowie

3) dem **Kapitalschutzmechanismus**, wie nachfolgend beschrieben.

Der in den OTC Transaktionen enthaltene Kapitalschutzmechanismus ist so abgestimmt, dass der Marktwert der im Subfonds generierten Wertentwicklung nicht unter 85% des seit der Lancierung des Subfonds höchsten historischen NAV fällt.

Der Kapitalschutz gründet auf dem *Constant Proportion Portfolio Insurance* (CPPI) Mechanismus, mittels welchem das richtige Verhältnis zwischen dem Referenz-Anlageportfolio und dem Reserveportfolio laufend ausbalanciert wird (vgl. Abschnitt unten).

Dieser Mechanismus soll den Subfonds gegen einen allzu starken Wertverlust des Referenz-Anlageportfolios schützen.

Es sei aber darauf hingewiesen, dass dieser

requirements of articles 8 and 9 or, as applicable, article 2 of Directive 2007/16/EC, as well as commodity funds and commodity ETF within the meaning and subject to the restrictions of section 5 of the General Part as well as listed structured products on individual commodities which, according to their issuing documents, are deemed to be an eligible investment for a UCITS in the sense of art. 41 (1) of the Law of 2010, in which no derivatives are embedded and where physical delivery of the underlying asset is excluded.

- (v) stocks and other equity securities of real-estate companies and listed closed-ended real estate funds and listed real estate investment trusts (REITs) which fulfil the requirements of article 41(1) of the Law of 2010.
- 2) the performance of a **Reserve Portfolio** corresponding to a money market rate, consisting of:(i) money market instruments;
- (ii) sight deposits and deposits subject to withdrawal notice;
- (iii) fixed-interest or floating rate securities and other debt securities and debt claims;
- (iv) participations in target funds within the meaning as defined above the investment policy of which foresees investments by majority into assets according to B) 2) (i), (ii) and (iii) above. By way of derogation from the provisions of the General Part, target funds may represent more than 10% of the Reserve Portfolio's assets:

#### as well as

3) the **Capital Protection Mechanism**, as described subsequently.

The Capital Protection Mechanism within the OTC is calibrated in such a way that the market value swapped into the Subfund will not decrease below 85% of the highest NAV observed of the Subfund since the funds' inception date.

The capital protection is based on the Constant Proportion Portfolio Insurance (CPPI) mechanism, so by constantly calibrating the right proportion between the Reference Investment Portfolio and the Reserve Portfolio (see section below).

This mechanism shall protect the Subfund against a too strong downturn of the Reference Investment Portfolio.

For the avoidance of doubt, this Capital Protection

Kapitalschutzmechanismus bei einer unverhofften Wertminderung der Basisanlagen unter Umständen nicht wirksam ist.

Sofern der Nettoinventarwert des Subfonds unter 85% des höchsten historischen Nettoinventarwerts fällt, wird die Aussetzung gegenüber dem Referenz-Anlageportfolio definitiv auf null gesetzt und die OTC Transaktionen können vorzeitig beendet werden.

Die jährlichen Kosten des Kapitalschutzmechanismus sind vorausbestimmt und in den Gesamtkosten der OTC Transaktion/en eingeschlossen. Im Falle des Eintretens bestimmter Marktumstände müssen diese Kosten unter Umständen auf ein höheres Niveau angehoben werden. Eine solche Anhebung beeinflusst den Nettoinventarwert des Subfonds negativ.

#### C) Anlagemechanismus

# **Constant Proportion Portfolio Insurance (CPPI)**

Die Gewichtung zwischen dem Referenz-Anlageportfolio und dem Reserveportfolio wird an jedem Bewertungstag nach einem aus dem CPPI (Constant Proportion Portfolio Insurance)-Konzept entwickelten quantitativen Zuteilungsmechanismus ermittelt.

Nach diesem Mechanismus wird die Gewichtung zugunsten des Referenz-Anlageportfolios (bzw. die Risikoaussetzung gegenüber dem Referenz-Anlageportfolio) erhöht, wenn das Referenz-Anlageportfolio selbst an Wert gewinnt. Verliert hingegen das Referenz-Anlageportfolio an Wert, so wird die Gewichtung zugunsten des Reserveportfolios erhöht (bzw. die Risikoaussetzung gegenüber dem Referenz-Anlageportfolio vermindert).

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass es sich beim ZURICH INVEST PROTECT 85+ nicht um ein kapitalgarantiertes Produkt handelt. Kapitalschutzmechanismus ist eingebaute bei normalem Marktverlauf geeignet, das Verlustrisiko des Anlegers auf den angegebenen Mindest-**Prozentsatz** des höchsten historischen Nettoinventarwerts des Subfonds zu begrenzen. Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass bei aussergewöhnlichen Marktbedingungen (insbesondere, aber nicht ausschliesslich bei Ausfall oder starkem Wertzerfall der Basisanlagen) der **Kapitalschutzmechanismus** nicht mehr funktioniert und der Anleger nicht mehr den angegebenen Mindest-Prozentsatz des höchsten historischen Nettoinventarwerts zurück erhält.

Mechanism may not be efficient for unexpected value depreciation of the Carrier Assets.

If the NAV of the Subfund reaches or falls below 85% of its highest historical NAV, the exposure to the Reference Investment Portfolio will be set definitively to zero and the OTC transactions may be early terminated.

The annual cost for the Capital Protection Mechanism is predetermined and included in the overall costs of the OTC transaction/s. However, this cost may be increased to a larger predetermined level in the case that specific market circumstances should prevail. Such increase will negatively affect the net asset value of the Subfund.

#### C) Investment Mechanism

#### **Constant Proportion Portfolio Insurance (CPPI)**

The weighting between the Reference Investment Portfolio and the Reserve Portfolio will be determined on every Valuation Day according to a quantitative allocation mechanism developed out of the CPPI (Constant Proportion Portfolio Insurance) concept.

According to this mechanism, the weighting will be increased in favour of the Reference Investment Portfolio (respectively, the risk exposure against the Reference Investment Portfolio will be increased) if the Reference Investment Portfolio itself gains value. On the other hand, if the Reference Investment Portfolio loses value, then the weighting will be increased in favour of the Reserve Portfolio (respectively, the risk exposure against the Reference Investment Portfolio will be decreased).

The investors are informed of the fact that the ZURICH INVEST PROTECT 85+ is not a capital quaranteed product. The built-in Capital Protection Mechanism is, under normal market developments, suitable to limit the investors' loss risk to the indicated minimum percentage of the highest historical net asset value of the Subfund. It may, however, not be ruled out that extraordinary market conditions (especially, but not exclusively, a default or strong depreciation of the Carrier Assets) the capital protection mechanism would not work anymore and the investor would not retrieve the indicated minimum percentage of the highest historical net asset value anymore.

# Besicherung der Swaps

Das in den Swaps enthaltene Gegenparteirisiko wird zu 100% besichert, d.h. im Falle einer Risikoaussetzung gegenüber der Swap-Gegenpartei, liefert die Gegenpartei der Gesellschaft Sicherheiten im Umfang von 100% dieser Risikoaussetzung. Analog dazu, im Falle einer Risikoaussetzung der Gegenpartei gegenüber der Gesellschaft, liefert die Gesellschaft der Gegenpartei Sicherheiten im Umfang von 100% dieser Risikoaussetzung.

Die erhaltenen Sicherheiten müssen Aktiven sein, die als für einen OGAW taugliche Anlagen qualifizieren und die ausserdem den Vorschriften des CSSF Zirkulars 11/512, den Merkmalen der CESR Richtlinien 10/788, Box 26 sowie den Anforderungen der Leitlinien der Europäischen Wertpapier-und Marktaufsichtsbehörde ESMA/2012/832 iederzeit entsprechen Insbesondere können als Sicherheiten akzeptiert werden: (i) flüssige Mittel und (ii) handelbare Schuldverschreibungen, Mitgliedstaaten der oder privaten Emittenten aus der OECD ausgegeben werden, und die von einer führenden Rating-Agentur mindestens mit "Aa2" / "AA" oder gleichwertig bewertet werden. Die weiteren Anforderungen, welche die erhaltenen Sicherheiten erfüllen müssen, sind ferner im Allgemeinen Teil beschrieben.

# Fondswährung und Währungsabsicherung

Der ZURICH INVEST PROTECT 85+ lautet auf CHF. Die Anlagen können auf CHF oder auf andere Währungen lauten. Fremdwährungsrisiken können ganz oder teilweise gegenüber der Rechnungswährung CHF (absolutes Währungsrisiko) oder gegenüber der Subfonds verwendeten Währungsallokation (relatives Währungsrisiko) abgesichert werden. Ein Wertverlust aufgrund von Währungskursschwankungen kann nicht ausgeschlossen werden, da keine ständige und umfassende Absicherung erfolgen muss.

#### 3. RISIKOHINWEISE

Die Gesellschaft ist bemüht, die Anlageziele des Subfonds zu erreichen. Es kann jedoch keine Garantie abgegeben werden, dass die Anlageziele tatsächlich erreicht werden. Folglich kann der Nettoinventarwert der Anteile grösser oder kleiner werden, und es können unterschiedlich hohe positive bzw. auch negative Erträge anfallen.

# Collateralisation of the Swaps

In order to minimise the counterparty risks, all swaps will be 100% collateralised, i.e. if there is an exposure to the swap-counterparty, then the counterparty will deliver collateral to the Company to cover 100% of this exposure. Similarly, if the counterparty has an exposure to the Company, then the Company will deliver collateral to the counterparty to cover 100% of this exposure.

The collateral received must be assets which qualify as eligible investments for a UCITS and which, besides, comply at any time with the provisions of CSSF Circular 11/512, with the characteristics outlined in Box 26 of the CESR Guidelines 10/788 as well as with the requirements set by the Guidelines of the European Securities and Markets Authority ESMA/2012/832. Particularly, may be accepted as collateral: (i) liquid assets and (ii) negotiable debt obligations issued by a member country of or by private issuers from the OECD, having a rating granted by a leading Rating Agency of at least "Aa2" / "AA" or equivalent. The further requirements to be complied with by the collateral received are moreover described in the General Part.

# Fund currency and currency hedging

The ZURICH INVEST PROTECT 85+ is denominated in CHF. The investments made be denominated in CHF or other currencies. Currency risks can be hedged fully or partially in relation to the reference currency CHF (absolute currency risk) or in relation to the currency allocation deployed within the Subfund (relative currency risk). A depreciation caused by exchange—rate fluctuations cannot be ruled out, as the hedging neither needs to be permanent nor all-embracing.

#### 3. RISK INFORMATION

The Company endeavours to achieve the investment objectives of the Company in respect of the Subfund. However, no guarantee can be given that the investment objectives will actually be achieved. Hence the net asset value of the Shares may increase or decrease, and different levels of positive as well as negative income may be earned.

# Risiken betreffend Anlagen in Derivate

Im ZURICH INVEST PROTECT 85+ werden in grösserem Umfang derivative und andere besondere Anlagetechniken und Finanzinstrumente eingesetzt, insbesondere Swaps. Somit sind neben den Risikomerkmalen von Wertpapieren auch Risikomerkmale von Derivaten und sonstigen Anlagetechniken und Instrumenten zu beachten. Generell sind sie den Risiken der ihnen unterliegenden Märkte bzw. Basisinstrumente ausgesetzt und bergen oft höhere Risiken in sich als Direktanlagen in Wertpapiere. Potentielle Risiken solcher Instrumente können sich z.B. aus der Komplexität, Nichtlinearität, Liquidität, hohen Volatilitäten. geringen eingeschränkten Bewertbarkeit, Risiko eines Ausfalls von Erträgen oder sogar eines Totalverlusts des investierten Kapitals oder dem Gegenparteienrisiko ergeben. Zudem kann sich unter aussergewöhnlichen Umständen die Besicherung der Swaps als ungenügend erweisen, und die Zahlungsunfähigkeit der Gegenpartei kann zu Verlusten führen.

# Hinweise bzgl. Kapitalschutz bzw. fehlender Kapitalgarantie

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass es sich beim ZURICH INVEST PROTECT 85+ nicht um ein kapitalgarantiertes Produkt handelt. Der eingebaute Kapitalschutzmechanismus ist unter normalem Marktverlauf geeignet, das Verlustrisiko des Anlegers auf den angegebenen Mindest-Prozentsatz des höchsten historischen Nettoinventarwerts Subfonds zu begrenzen. Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass bei aussergewöhnlichen Marktbedingungen der Kapitalschutzmechanismus nicht mehr funktioniert und der Anleger nicht mehr den angegebenen Mindest-Prozentsatz des höchsten historischen Nettoinventarwerts zurück erhält.

Insbesondere werden die Anleger nochmals auf das Risiko hingewiesen, dass die Prämie für den Kapitalschutzmechanismus unter gewissen Umständen steigen kann und dies den Nettoinventarwert des Subfonds negativ beeinflusst.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass das Namenselement "PROTECT" sich nicht auf einen garantierten Kapitalschutz bezieht, sondern auf das Anlageziel.

# Risks regarding Investments in Derivatives

The ZURICH INVEST PROTECT 85+ makes considerable use of derivative instruments and other special investment techniques and financial instruments, in particular swaps. In addition to the risk features of securities, those of derivatives and other investment techniques and instruments therefore also have to be taken into consideration. In general, they are exposed to the risks of the markets or basic instruments underlying them and often involve higher risks than direct investments in securities. Potential risks of such instruments may, for example, result from complexity, non-linearity, high volatility, low liquidity, restricted ability to be valued, risk of a loss of earnings or even a total loss of the invested capital, or from the counterparty risk. In addition, under extraordinary circumstances, the swap collateralisation may turn out to be insufficient, and the insolvency of the swap counterparty may result in losses.

# Information regarding Capital Protection / Lack of Capital Guarantee

The investors are informed of the fact that the ZURICH INVEST PROTECT 85+is not a capital guaranteed product. The built-in Capital Protection Mechanism is, under normal market developments, suitable to limit the investors' loss risk to the indicated minimum percentage of the highest historical net asset value of the Subfund. It may, however, not be ruled out that under extraordinary market conditions the capital protection mechanism would not work anymore and the investor would not retrieve the indicated minimum percentage of the highest historical net asset value anymore.

In particular, investors are again advised of the risk that the premium for the Capital Protection Mechanism may increase under certain circumstances and that this may negatively influence the net asset value of the Subfund.

Investors are advised of the fact that the name element "PROTECT does not refer to a guaranteed capital protection, more so, it refers to the investment objectives.

# 4. ANLEGERPROFIL

Der Subfonds eignet sich für Investoren, die Erfahrung mit volatilen Anlagen haben, über solide Kenntnisse der Kapitalmärkte verfügen und die an der Entwicklung der Kapitalmärkte teilhaben wollen und gleichzeitig einen Schutz des investierten Kapitals anstreben. Investoren haben mit Wertschwankungen zu rechnen, die temporär zu Wertverlusten führen können. In einem Gesamtportfolio kann dieser Subfonds als Grundlagen-Investment eingesetzt werden.

Der ZURICH INVEST PROTECT 85+ eignet sich zu allgemeinen Fondsanlagezwecken und insbesondere innerhalb Einsatz fondsaebundener Versicherungs-Vorsorgeprodukte (z.B. und Säule Lebensversicherungs-, 3aund Freizügigkeitsprodukte). Dabei erwirbt ein Versicherungs- bzw. Vorsorgenehmer entweder mittels Einmaleinlagen oder laufender Prämie ein Versicherungs- bzw. Vorsorgeprodukt, welchem der Subfonds zugrunde liegt.

Auf der Stufe des Versicherungsprodukts kann die Versicherung einen Ausgabeaufschlag erheben, auf dessen Höhe die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft keinen Einfluss haben. Dies hat zur Folge, dass der Nominalbetrag der Einmaleinlage bzw. der laufenden Prämie mit dem effektiv in den ZURICH INVEST PROTECT 85+ investierten Kapital nicht übereinstimmen muss.

# 5. ANLAGEVERWALTER / ANLAGEBERATER

# Anlageverwalter

DEUTSCHE BANK (SCHWEIZ) AG Hardstrasse 201, CH-8005 Zürich

DIE DEUTSCHE BANK (SCHWEIZ) AG ist eine gemäss dem schweizerischen Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen bewilligte und von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA beaufsichtigte Bank.

Der Anlageverwalter ist ermächtigt, unter Berücksichtigung der Anlageziele, -politik und - grenzen der Gesellschaft respektive des ZURICH INVEST PROTECT 85+ und unter der ultimativen Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft bzw. des Verwaltungsrates oder der/den von der Verwaltungsgesellschaft bestellten Kontrollstelle/n für den ZURICH INVEST PROTECT 85+ unmittelbar Anlagen zu tätigen.

# 4. INVESTOR PROFILE

This Subfund is suitable for investors who have experience of volatile investments, a sound knowledge of the capital markets and who wish to participate in the development of the capital markets and, at the same time, seek for the protection of the capital invested. Investors must expect fluctuations in the value of the investments, which may temporarily lead to loss of value. This Subfund may be used as a basic investment in an overall portfolio.

The ZURICH INVEST PROTECT 85+ is particularly suitable general fund investment purposes and, particularly, its employment within unit-linked insurance and pension products (e.g. life insurance, pillar 3a- and vested benefit products Thereby, the policy- or pension holder acquires, either by means of one-off payments or by means of continuous premium payments, an insurance or pension product which is backed by the Subfund.

On the level of the insurance product, the insurance may levy a subscription fee, the level of which cannot be influenced by the Company or by the Management Company. This leads to the consequence that the notional amount of the one-off payment or, as the case may be, the continuous premiums may not necessarily coincide with the capital effectively invested into the ZURICH INVEST PROTECT 85+.

# 5. INVESTMENT MANAGER / INVESTMENT ADVISER

# **Investment Manager**

DEUTSCHE BANK (SWITZERLAND) LTD. Hardstrasse 201, CH-8005 Zurich

DEUTSCHE BANK (SWITZERLAND) LTD. is a bank authorised according to the Swiss Federal Act on Banks and Savings Banks and supervised by the Swiss Financial Market Supervisory Authority FINMA.

The Investment Manager is authorized to make investments directly for the ZURICH INVEST PROTECT 85+, taking into account the investment objectives, policy and limits of the Company or the ZURICH INVEST PROTECT 85+, as applicable, and under the ultimate supervision of the Management Company or the Board of Directors or the auditor(s) appointed by the Management Company.

With the approval of the Management Company, the Investment Manager may seek the assistance of

Der Anlageverwalter kann mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft die Unterstützung von Anlageberatern beanspruchen.

# Anlageberater

ZURICH INVEST AG, Hagenholzstrasse 60, CH-8050 Zürich

Der Anlageberater unterbreitet dem Anlageverwalter unter Berücksichtigung der Anlageziele, Anlagepolitik und Anlagegrenzen des ZURICH INVEST PROTECT 85+ Anlagevorschläge. Eine Entscheidungsbefugnis bezüglich der Umsetzung dieser Anlagevorschläge kommt dem Anlageberater nicht zu.

Anlageberater ist ein gemäss dem schweizerischen Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen bewilligter und von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht **FINMA** beaufsichtigter Anlageverwalter von kollektiven Kapitalanlagen.

# 6. BESCHREIBUNG DER ANTEILE

Nach dem Erstausgabedatum kann die Gesellschaft Anteile des ZURICH INVEST PROTECT 85+ in folgenden Kategorien ausgeben:

- B-Anteile: thesaurierend, für das gesamte Anlegerpublikum;
- C-Anteile: thesaurierend, für bestimmte institutionelle Investoren, wie nachfolgend definiert;
- D-Anteile: thesaurierend, für bestimmte institutionelle Investoren, wie nachfolgend definiert.

Die Anteile lauten auf die Rechnungswährung CHF. Die jeweils verfügbaren Anteilskategorien können bei der Hauptverwaltungsstelle bzw. bei den Informationsoder Vertriebsstellen erfragt werden. Es werden nur Anteile in Namensform ausgegeben.

C- und D-Anteile werden nur an "institutionelle Investoren" im Sinne von Art. 174 des Gesetzes von 2010, d.h. grundsätzlich Firmen mit juristischer gleichwertiger Rechtspersönlichkeit oder mit Gesellschaftsform, ausgegeben, welche diese Anteile entweder in ihrem eigenen Geschäftsvermögen oder Rahmen eines Mandatsverhältnisses Institutionelle im vorgenannten Sinne halten bzw. ausschliesslich an letztere weiterverkaufen oder im Rahmen von Vermögensverwaltungsmandaten im eigenen Namen und für Rechnung Dritter einsetzen.

investment advisers.

#### **Investment Adviser**

ZURICH INVEST AG, Hagenholzstrasse 60, CH-8050 Zurich

The Investment Adviser will provide investment suggestions to the Investment Manager, taking into account the investment objectives, the investment policy and the investment limits of the ZURICH INVEST PROTECT 85+. However, the Investment Adviser has no decision making power in terms of the implementation of these investment suggestions.

The Investment Adviser is an asset manager of collective investment schemes authorised according to the Swiss Federal Collective Investment Schemes Act and supervised by the Swiss Financial Market Supervisory Authority FINMA.

#### 6. DESCRIPTION OF THE SHARES

After the initial issue date, the Company may issue Shares in the ZURICH INVEST PROTECT 85+ in the following categories:

- B-Shares: accumulating, for the entire range of investors:
- C-Shares: accumulating, for determined institutional investors, as defined subsequently
- D-Shares: accumulating, for determined institutional investors, as defined subsequently.

Shares will be offered both in the accounting currency CHF. Details of the Share categories available from time to time may be requested from the Central Administration or the information agents or distributors. Only registered Shares will be issued.

C- and D-Shares will only be issued to "institutional investors" within the meaning of Article 174 of the Law of 2010, i.e. as a rule to companies with a corporate legal status or equivalent corporate form — which hold these Shares either as part of their own business assets or as part of a contractual relationship on behalf of institutional investors as defined above, or which resell the Shares exclusively to institutional investors or use the Shares under asset management mandates in their own name and for the account of third parties

**C-Anteile** werden nur an institutionelle Investoren im vorgenannten Sinne ausgegeben, die in der Rechtsform einer Stiftung nach schweizerischem Recht konstituiert sind (insbesondere Bankstiftungen und Freizügigkeitsstiftungen).

**D-Anteile** werden nur an institutionelle Investoren im vorgenannten Sinne ausgegeben, welche Teil der ZURICH VERSICHERUNG GRUPPE bilden oder welche mit einer Gesellschaft dieser Gruppe einen Vertrag abgeschlossen haben, der sie zur Zeichnung von D-Anteilen berechtigt.

**C-Shares** will only be issued to institutional investors within the meaning as described above which are constituted in the legal form of a foundation under Swiss law (particularly bank foundations and vested benefit foundations).

**D-Shares** will only be issued to institutional investors within the meaning as described above that form part of the ZURICH INSURANCE GROUP or which have concluded an agreement with a company of that group which entitles them to subscribe D-Shares.

#### 7. AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Die Gesellschaft beabsichtigt derzeit nicht, für den ZURICH INVEST PROTECT 85+ ausschüttende Anteile auszugeben.

#### 7. DIVIDEND POLICY

The Company does not intend to issue distributing Shares in the ZURICH INVEST PROTECT 85+ for the time being.

# 8. GEBÜHREN UND KOSTEN

# A) Pauschal-Gebühr

Für die Tätigkeit der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, Hauptverwaltungsstelle, der der Hauptzahlstelle, Domizilierungsstelle, der der Namensregisterund Umschreibungsstelle, der Anlageverwalter bzw. Anlageberater, der Zahlstellen, Vertreter und Vertriebsstellen sowie für weitere Beratungs- und Unterstützungstätigkeiten wird auf Basis des Nettoinventarwertes des Subfonds zu dessen Lasten eine allgemeine maximale Gebühr ("Pauschal-Gebühr") wie folgt erhoben.

# 8. FEES AND COSTS

#### A) Total Fee

For the activities of the Management Company, the Custodian Bank, the Central Administration Agent, Principal Paying Agent, Domiciliation Agent, Registrar and Transfer Agent, the Investment Managers and/or Investment Advisers, paying agents, representatives and distributors and for further advisory and support activities, a Total Fee will be charged on the basis of the net asset value of the Subfund and debited to the latter as follows.

Subfonds / Subfund	max. Pauschal-Gebühr p.a. in % des Nettoinventarwerts max. Total Fee p.a. in % of the net asset value			
Anteile / Shares	В	С	D	
ZURICH INVEST PROTECT 85+	1.00%	1.00%	1.00%	

Die Gesellschaft zahlt ferner aus dem Nettoinventarwert der Subfonds die im Kapitel "Gebühren und Kosten" des Allgemeinen Teils beschriebenen Kosten.

In addition, the Company will pay out of the net asset value of the Subfunds the costs described in the section "Fees and costs" of the General Part.

# B) Performance Fee

Bezüglich des ZURICH INVEST PROTECT 85+ wird keine Performance Fee erhoben.

# B) Performance Fee

In relation to the ZURICH INVEST PROTECT 85+, no performance fee will be levied.

# 9. AUSGABE VON ANTEILEN

# A) Allgemein

Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden die Anteile des ZURICH INVEST PROTECT 85+ an jedem Bewertungstag ausgegeben. Der Ausgabepreis gründet auf dem Nettoinventarwert der Anteile am jeweils anwendbaren Bewertungstag und wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

In Anwendung der im Allgemeinen Teil des Prospekts enthaltenen Bestimmungen kann zugunsten der Vertriebsstelle eine Verkaufsgebühr von maximal 5% dazugeschlagen werden.

# B) Mindestzeichnung

Die Mindestzeichnung entspricht bei allen Anteilskategorien einem Anteil.

# C) Antragsverfahren

Investoren können jederzeit Anteile des ZURICH INVEST PROTECT 85+ bei der im Allgemeinen Teil des Prospekts genannten Hauptzahlstelle in Luxemburg (oder bei ggf. in einzelnen Vertriebsländern bestellten lokalen Vertriebs- bzw. Zahlstellen) zeichnen. Dabei ist die genaue Identität des Zeichners, der Name des Subfonds und welche Anteilskategorie gezeichnet wird, anzugeben.

Für alle Zeichnungen von Anteilen des ZURICH INVEST PROTECT 85+, die bei der Hauptzahlstelle an einem Bewertungstag bis spätestens um 11.00 Uhr luxemburgische Zeit ("cut-off" Zeit) eintreffen, gilt der am darauffolgenden Bewertungstag ermittelte Ausgabepreis. Für nach diesem Zeitpunkt eintreffende Zeichnungen gilt der Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages.

Der Gesamtbetrag der Zeichnung muss innerhalb von drei (3) Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag auf dem im Allgemeinen Teil dieses Prospekts angegebenen Konto wertmässig gutgeschrieben sein.

Es werden keine Anteilscheine oder Anteilzertifikate ausgeliefert.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anträge abzulehnen oder nur zum Teil anzunehmen oder ergänzende Informationen und Dokumente zu verlangen. Wird ein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, wird der Zeichnungsbetrag oder der

# 9. ISSUE OF SHARES

#### A) General

After the initial subscription period has expired, the Shares of the ZURICH INVEST PROTECT 85+ will be issued on every Valuation Day. The issue price is based on the net asset value of the Shares on the applicable Valuation Day and is rounded off to two decimal places.

Pursuant to the provisions contained in the General Part of the Prospectus, a selling fee payable to the distributor of a maximum of 5% may be added.

# **B) Minimum Subscription**

The minimum subscription corresponds to one Share for all Share Categories.

# C) Application Procedure

Investors may subscribe to Shares of the ZURICH INVEST PROTECT 85+ at any time with the Principal Paying Agent in Luxembourg named in the General Part of the Prospectus (or, as applicable, with appointed local distributors or paying agents in individual countries). The exact identity of the subscriber, the name of the Subfund and the category of the Shares being subscribed must be stated.

All subscriptions of Shares in the ZURICH INVEST PROTECT 85+ received by the Principal Paying Agent on a Valuation Day by no later than 11:00 hours Luxembourg local time (cut-off time) will be made at the Issue Price determined on the next Valuation Day. Subscriptions received after this time will be made at the Issue Price of the next Valuation Day but one.

The total amount of the subscription must be credited to the account indicated in the General Part of this Prospectus within three (3) banking days of the applicable Valuation Day.

No share coupons or share certificates will be delivered.

The Company reserves the right to reject applications or to accept them only in part or to request further information and documents. If an application is rejected in full or in part, the subscription amount or the corresponding balance will be transferred back to the applicant.

entsprechende Saldo dem Zeichner rücküberwiesen.

#### 10. RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Anteile des ZURICH INVEST PROTECT 85+ werden an jedem Bewertungstag durch Antrag an die im Allgemeinen Teil des Prospekts genannte Hauptzahlstelle in Luxemburg (oder an ggf. in einzelnen Vertriebsländern bestellte lokale Vertriebsbzw. Zahlstellen) zurückgenommen.

Für alle Anträge auf Rücknahmen von Anteilen des ZURICH INVEST PROTECT 85+, die bei der Hauptzahlstelle an einem Bewertungstag bis spätestens um 11.00 Uhr luxemburgische Zeit ("cutoff" Zeit) eintreffen, gilt der am darauffolgenden Bewertungstag ermittelte Rücknahmepreis. Für nach diesem Zeitpunkt eintreffende Anträge gilt der Rücknahmepreis des übernächsten Bewertungstages.

Der Rücknahmepreis gründet auf dem Nettoinventarwert der Anteile am jeweils anwendbaren Bewertungstag und wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Sofern bei der Ausgabe von Anteilen keine Verkaufsgebühr erhoben wurde, kann stattdessen eine Rücknahmegebühr von maximal 3% des Nettoinventarwerts erhoben werden Die Zahlung der Rücknahme von Anteilen des ZURICH INVEST PROTECT 85+ erfolgt drei Bankarbeitstage nach dem Bewertungstag.

#### 11. UMTAUSCH VON ANTEILEN

Anteile des ZURICH INVEST PROTECT 85+ können gegen Zahlung einer Umtauschgebühr von maximal 2% des Nettoinventarwerts in Anteile anderer aktiver Subfonds der Gesellschaft umgetauscht werden, in welche ein solcher Umtausch gestattet ist. Für einen Umtausch in Anteile eines anderen im Auftrag der ZURICH INVEST AG, Zürich, aufgelegten Subfonds der Gesellschaft wird keine Umtauschgebühr erhoben.

Im übrigen gelten für Anträge auf Umtäusche von Anteilen die gleichen Modalitäten wie für Rücknahmen von Anteilen, und es finden die Bestimmungen des Allgemeinen Teils des Prospekts Anwendung.

#### 10. REDEMPTION OF SHARES

Shares in the ZURICH INVEST PROTECT 85+ are redeemed on every valuation day by applying to the Principal Paying Agent named in the General Part of the Prospectus in Luxembourg (or, if applicable, to local distributors or paying agents that may have been appointed in individual countries).

All requests for redemption of Shares in the ZURICH INVEST PROTECT 85+ received by the Principal Paying Agent on a Valuation Day by no later than 11:00 hours Luxembourg local time (cut-off time) will be made at the Redemption Price determined on the next Valuation Day. Applications received after this cut-off time will be made at the Redemption Price of the next Valuation Day but one.

The Redemption Price is based on the net asset value of the Shares on the applicable Valuation Day and is rounded off to two decimal places. If no selling fee was charged when the Shares were issued, a redemption fee of up to a maximum of 3% of the net asset value may be charged instead. Payment of the redemption of Shares of the ZURICH INVEST PROTECT 85+ will be made three banking days after the valuation day.

#### 11. SWITCHING OF SHARES

Shares in the ZURICH FUND PROTECT 85+ may be switched for Shares in other active Subfunds of the Company to which such a switch is permitted, upon payment of a switching fee of up to a maximum of 2% of the net asset value. No switching fee is charged for a switch to Shares in another Subfund of the Company established on behalf of ZURICH INVEST LTD., Zurich.

Furthermore the same modalities apply to requests for switching of Shares as for redemptions of Shares, and the provisions of the General Part of the Prospectus are applicable.

# 12. ÜBERSICHT ÜBER DEN SUBFONDS BZW. ANTEILSKATEGORIEN

Die folgende Tabelle bietet einen schematischen Überblick über die wichtigsten Eigenschaften des Subfonds bzw. der einzelnen Anteilskategorien. Sie ersetzt nicht die Lektüre des Prospekts.

# 12. OVERVIEW OF THE SUBFUND AND SHARE CATEGORIES

The following table provides a schematic overview of the most important characteristics of the Subfunds or the individual Share Categories. It is not a substitute for reading the Prospectus.

Bezeichnung des Subfonds / Name of the Subfund	Anteile / Shares	ISIN-Code	Datum der Aktivierung / Date of Activation	Währung / Currency	Mindestzeichnungsbetrag / Minimum Subscription Amount  Erstzeichnung / Folgezeichnung / Initial Subscription Follow-up Subscr.		Pauschal- gebühr (max.) / Total Fee (max.)
ZURICH INVEST PROTECT 85+	В	LU1079555261	31.102014	CHF	1 Anteil / 1 Share	1 Anteil / 1 Share	1.00 %
	С	LU1079555774	offen/open	CHF	1 Anteil / 1 Share	1 Anteil / 1 Share	1.00 %
	D	LU1079555931	offen/open	CHF	1 Anteil / 1 Share	1 Anteil / 1 Share	1.00 %